This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Tid. 20 al

Donath

14. 07. 1992

rischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

Digitized by Google

<36604953090013

<36604953090013

Bayer. Staatsbibliothek



Digitized by Google



Digitized by Google



Geschichte der Juden
in Mecklenburg

von

den ältesten Zeiten (1266) bis auf die Gegenwart (1874).

auch ein

Beitrag zur Kulturgeschichte Mecklenburgs.

Nach gedruckten und ungedruckten Quellen

von

Dr. L. Donath.

Leipzig.
Oskar Leiner.
1874.

Die Rückseite des Umschlags wird gefl. Beachtung empfohlen.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Geschichte der Juden
in Mecklenburg

von

den ältesten Zeiten (1266) bis auf die Gegenwart (1874);

auch ein

Beitrag zur Kulturgeschichte Mecklenburgs.

Nach gedruckten und ungedruckten Quellen

von

Dr. L. Donath.

Leipzig.
Oskar Leiner.
1874.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Dem Andenken meiner geliebten Eltern:

meines theuern Vaters

Selig Donath s. A.

und

meiner theuren Mutter

Rosalie geb. Rosenthal s. A.

in

kindlicher Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite.
Einleitung	1— 2.
A. von der ersten Einwanderung der Juden in Mecklenburg bis zu ihrer Verbannung (1492)	3— 79.
a) Juden in Wismar	5— 22.
b) Juden in Rostock	22— 29.
c) Juden in Parchim	29— 36.
d) Juden in Krakow und Güstrow und ihr Martyrium	36— 46.
e) Juden in Boizenburg, Malchin, Friedland, Neubrandenburg, Bützow, Schwerin und Röbel	46— 50.
f) Juden in Sternberg und ihr Martyrium — Vertreibung der Juden aus Mecklenburg (1492)	50— 79.
B. Die neuere und neueste Geschichte der Juden in Mecklenburg (1679—1874)	83—294.
a) Vom Anfang der zweiten Einwanderung (1679) bis zum „Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich" (1755)	83—122.
b) vom Erbvergleich bis zur ersten Juden-Emancipation (1813)	122—175.
c) von der ersten Emancipation — bis zur endgültigen Emancipation	175—294.
Anhang	297—335.

Allen denen, die mir bei Abfassung dieser Schrift irgendwie förderlich waren, namentlich den Herren Archivräthen DD. Lisch, Bayer und Wigger in Schwerin — wegen ihres höchst freundlichen, sehr anerkennenswerthen Entgegenkommens bei Benutzung des Quellenmaterials im Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'schen Geheimarchiv zu Schwerin — sowie dem hochlöblichen Bibliothecariat der Universitäts-Bibliothek zu Rostock und Herrn Professor Dr. Schirrmacher daselbst, sei hiermit mein tiefgefühltester Dank dargebracht.

Der Verfasser.

Hinsichtlich der Quellen dieser Schrift, verweisen wir den gesch. Leser auf die jedesmaligen Quellenhinweise an Ort und Stelle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite.	Zeile.	lies	statt
5.	7 v. u.	Tychſenſche	Tychſenſchen
11.	15 v. u.	Schudt	Schunt
13.	15 v. u.	ſind die Worte „die Woche" — mit Rückſicht auf die Anmerkung [21]) zu St. — zu ſtreichen. Das in dem betreffenden Paſſus des plattdeutſchen Originals ſtehende „to wokere", (vgl. Anhang) wird wohl von Rubloff und Heiſter durch „Woche", von E. Boll aber (a. a. O.) durch „Zinſen" überſetzt.	
Seite.	Zeile.	lies	statt
18.	2 v. o.	beſagten	geſagten.
32	Anmerk. [12]) 5.	Hagedolim	Hugedolim.
51.	Anmerk. [1])	s. l.	l. c.
56.	Anmerk. [9])	Augenzeugen	Augenzeugrn.
63.	Anmerk. [15])	servile	sevile.
71.	letzte.	Memorbuch	Mermorbuch.
73.	4 v. o.	Sohnes des großen Kanzelredners R. Joſeph g. A.	des R. Joſef großen Kanzelredners Joſef g. A.
Daſ.	Anmerk. [24])	ירבינו	ירבנין.
74.	Anmerk. [27])	Haëſer	Haoſer.
76.	Anmerk. [29]) 5	gelehrten	geehrten.
111.	4 v. u.	doch	dvch.
116.	21 v. o.	und haben auf ein Jahr 4 Deputirte erwählt	erwählt und haben u. ſ. w.
119.	13 v. o.	Desideriis	Desiderius.
146.	1. v. o.	Sie	ſie.
153.	hebräiſche Anmerk. [138])	וחשובות	ותשובתי und ותשובית.
160.	7 v. o.	einherkeichend	einherkreichend.
162.	Anmerk. [152]) 2	Sitzung	Siitzung.
163.	3 v. u.	ihrer ganzen Seele	ihren ganzen Seelen.
173.	Anmerk. 2 v. u.	Eifrigſte	Eifrichſte.
183.	Anmerk. [180])	Betheiligung	Betheitheiligung.
253.	7 v. o.	ſämmtlicher	ſammtlicher.
Daſ.	15 v. o.	wären	waren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Der jüdische Stamm hat ziemlich spät sein schwaches Contingent zur Bevölkerung Mecklenburgs gestellt. Während im übrigen Deutschland, namentlich im südlichen, bereits bedeutende Gemeinden, „Mutterstädte“ in Israel blühen, mit berühmten, hervorragenden Männern an der Spitze, zeigt sich hier in dem alten Wendenland noch keine Spur von Juden. Es ist das aber auf Rechnung der ethnologischen Verhältnisse zu setzen. Bis um die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hausten in den Gauen des heutigen Mecklenburgs die wilden Slavenstämme der Obotriten und Leutitier, heidnisch in ihrem Glauben, roh und barbarisch in ihren Sitten, die Agricultur nur sehr nothdürftig pflegend, ohne nennenswerthen Handel und Gewerbe, am liebsten ein zügelloses Freibeuterleben auf der benachbarten Ostsee führend. Das jüdische Volk aber hat stets nur da seinen Wohnsitz aufgeschlagen, wo bereits ein gewisser Grad von Cultur und Gesittung herrschte. Ein noch in die dichteste Finsterniß des Barbarenthums gehülltes Land, wohin auch nicht der leiseste Strahl der Civilisation gedrungen war, konnte auf dasselbe keine Anziehungskraft ausüben, da hier kein Schauplatz für seine Entwickelung und Thätigkeit war, wenn es auch vielleicht in heidnischer Umgebung auf größere Toleranz und Gastfreundschaft rechnen durfte, als in christlichen Ländern, welche alle Pfeile ihres Grimmes und Zornes gegen dasselbe lossandten. So lange daher die Wenden, die Diener des Kriesgottes Radegast, die das Seeräuberhandwerk allen friedlichen Beschäftigungen vorzogen, Bewohner des Landes waren, fanden sich keine Söhne Judas ein. Als aber die Christianisirung und Germanisirung des Landes in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts mit Riesenschritten vor sich gingen und es zu einem integrirenden Theil deutscher Nation machten, wo Pflugschar und Sense fleißig gehandhabt wurden, und auch Handel und Gewerbe einen Aufschwung zu nehmen anfingen, da lenkten die Juden

Digitized by Google

aus den altdeutschen Landen, wo sie bereits, namentlich während der Kreuzzüge, den Haß und Fanatismus der Christen aufs Bitterste und Grausamste empfunden hatten, ihre Schritte nach dem jungen Germanenland; vielleicht in der Hoffnung, in dem Lande, das eben die Taufe erhalten und vom Fanatismus noch nicht so durchwühlt war eine sicherere und friedlichere Zufluchtsstätte zu finden.

Ein bestimmter Zeitpunkt für ihre Einwanderung läßt sich in den alten Quellen nicht nachweisen, da die anfänglichen Niederlassungen sich nur auf sehr wenige Familien beschränkt haben werden, die sporadisch an verschiedenen Orten wohnten und in Zeiten der Bewegung und Aufregung, wie sie die deutschen Colonisirungen hervorrufen mußten, wo auch die Ortseinwohnerschaft häufig ein Aggregat von bisher sich fremd gewesenen Individuen bildete, wie sie gerade der Zufall zusammenwürfelte, die Aufmerksamkeit nur in geringem Grade auf sich zogen.

Höchst wahrscheinlich werden von der Mark Brandenburg, als dort die Juden im Jahre 1243 der Beschuldigung Hostien gestohlen und geschändet zu haben, zum Opfer fielen, [1]) sich einige nach dem benachbarten Mecklenburg geflüchtet haben. Möglich auch, daß bei der, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wegen häufiger Verfolgungen erfolgten Auswanderung vieler Juden von den Ortschaften am Rhein und Main, [2]) so manche Familien ihren Weg nach unserm Land genommen, wo sie milder behandelt wurden [3]).

Die Geschichte der Juden in Mecklenburg zerfällt in zwei Epochen:

A. Von ihrer ersten Einwanderung (in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts?) bis zu ihrer Verbannung 1492

B. Von ihrer zweiten Einwanderung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.

[1]) Vergl. Geschichte der Juden in Berlin, von Dr. Karpeles in der „jüd. Presse" 2. Jahrgang. N. 39

[2]) Vergl. Grätz Geschichte der Juden, B. 7, S. 201.

[3]) Vergl. Tychsen, Bützow'sche Nebenstunden II. S. 9, 10, VI. S. 47, 68.

Digitized by Google

A.

Von der ersten Einwanderung der Juden bis zu ihrer Verbannung 1492.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei der Zerstücklung und Zerrissenheit Mecklenburgs in den ersten Jahrhunderten nach seiner Germanisirung, die auf dem Historiker wie ein drückender Alp lastet und die Klarheit und Durchsichtigkeit der geschichtlichen Darstellung dieses Zeitraumes so sehr trübt; ferner bei den besondern Privilegien, welche die einzelnen Städte auch in Bezug auf die Juden besitzen, — ist eine topographische Geschichtsbehandlung für unsern Zweck zu empfehlen, da wir dadurch ein deutlicheres Bild von den Schicksalen der Mecklenburgischen Juden in den einzelnen Städten erhalten, als bei einer synchronischen Zusammenfassung gleichzeitiger, oder der Zeit nach naheliegender jüdischer Begebenheiten verschiedener Städte, welche Juden in sich beherbergten.

a. Juden in Wismar von 1266—1350.

Nach der Ansicht des berühmten Orientalisten und Kenner des Rabbinischen O. G. Tychsen (v. 1734—1816) wäre ein Grabstein aus dem ehemaligen Judenfriedhof zu Parchim, der mit mehreren andern in die Marienkirche daselbst eigebauet worden, das älteste Denkmal jüdischer Ansiedlung in Mecklenburg, da er aus der lückenhaften Inschrift desselben, das Jahr der Welt 5018 = 1258, herausgelesen. In jüngster Zeit aber ist ein größerer Theil dieses Grabsteines blosgelegt worden, und der erhaltene Rest des zu Tage getretenen Datums bezeichnet die Tychsen'schen Angabe als durchaus unzutreffend, da derselbe blos im Allgemeinen das 6. Jahrtausend der Welt, nicht aber die zur genauern Fixirung der Jahreszahl noch erforderlichen einzelnen Daten zeigt.[4]) Vielmehr ist, soweit bis heute mit Sicherheit ermittelt worden, der erste redende Zeuge für die Seßhaftigkeit der Juden in Mecklenburg eine Urkunde, datirt aus Wismar, 14. April 1266,[5]) in welcher Heinrich I. der Pilger, Fürst von Mecklenburg,

[4]) Vergl. im Anhang die Note A.

[5]) Vergl. Note B.

Digitized by Google

die Stadt Wismar mit dem Lüb'schen Recht bewidmet, ihren Besitz und den freien Handelsverkehr bestätigt und den Gerichtsstand der fürstlichen Diener ordnet. Hier geschieht nun auch der Juden Erwähnung, welche neben den Vögten, Münzmeistern, Zöllnern und Müllern den fürstlichen Beamten (officiales, amptlüde) beigezählt werden. Es wird in Bezug auf sie die Anordnung getroffen, daß Vergehen, innerhalb des fürstlichen Geschäftskreises von ihnen begangen, in keiner Weise vor die Schranken des Stadtgerichts und Raths gezogen werden dürfen, da die Inculpaten in solchen Fällen blos der Person des Fürsten verantwortlich seien; wohl aber über Verschuldungen, die außerhalb der fürstlichen Interessen liegen, vom Rath, unter Zuziehung des fürstlichen Vogts, abgeurtheilt werden darf. *)

Dieses Clientenverhältniß der Juden zum Fürsten gereichte ihnen zum großen Vortheil, da sie dadurch der Willkühr, den Bedrückungen und dem Fanatismus des Volkes entzogen und in der Eigenschaft fürstlicher Schützlinge kein Spielball seiner Laune und Wuth wurden.

Ob Heinrich der Pilger, der ein edler Fürst, aber auch ein frommer Schwärmer war, der zu seinem Seelenheil mit dem Pilgerstab nach dem heiligen Lande zog, wo er 26 Jahre lang in der Gefangenheit schmachtete — die Juden aus Edelmuth und Gerechtigkeitsliebe, oder aus finanziellem Interesse in Schutz nahm, läßt sich nicht bestimmen. Ohne Zweifel entrichteten die Juden, wie überall in Deutschland, auch an ihn gewisse Abgaben, als Preis seiner Protection.

Obgleich aber, wie die andern deutschen Fürsten, Vasall des deutschen Kaisers, wird den Juden nirgends der Charakter kaiserlicher Kammerknechte beigelegt. Es war dies durchaus nicht ihr Schaden, denn während ihre Glaubensbrüder im übrigen Deutschland den kleinen Landesfürsten und obendrein dem kaiserlichen Oberherrn den Geldsack füllen mußten, so oft sie in Geldverlegenheit waren — und sie waren dies nur zu oft — brauchten sie in Mecklenburg blos nach einer Richtung hin die Erlaubniß, Leben und Luft athmen zu dürfen, für theueres Geld zu erkaufen. Heinrich der Pilger mochte sie auch, vermöge ihres Handelsgeistes, als nützlich und brauchbar zur Verwerthung der Vo-

*) Vergl. Mecklenburger Urkundenbuch B. II., Nr. 1048, S. 294—296.

Digitized by Google

denproduktion erkannt haben, die unter der Wendenherrschaft ganz vernachlässigt, von den deutschen Colonisten sich einer größern Aufmerksamkeit und Pflege erfreute. Sicherlich besorgten sie auch die Geldgeschäfte des Fürsten, und sie sollten in seinem Dienste, der in Handel erblühenden, aber auch zur Widersetzlichkeit geneigten Stadt Wismar in commercieller Beziehung die Waagschale halten. Diese Rivalität brachte den Juden von Seiten der Bürgerschaft eine große Antipathie ein, die sie theuer bezahlen mußten; machte sie aber den Fürsten um so unentbehrlicher; daher die stete Rücksichtnahme auf dieselben von Seite der letztern, in den mit Wismar getroffenen Vereinbarungen.

Uebrigens standen sie auch mit dem Rath zu Wismar in geldgeschäftlichen Verbindungen, wie dies aus den Aufzeichnungen der Wismar'schen Kämmerei in den Jahren 1290 und 91 erhellt,[7]) denn auch hier war, wie überall in Deutschland, neben Handel das Geldleihen und Pfandnehmen ihr Hauptbetrieb, zu dem sie die Engherzigkeit drängte.[8]) Es wurden ihnen aber darin mancherlei Beschränkungen auferlegt. So z. B. durften sie letztere nur offen und des Tages vornehmen.[9])

Auch die Anschauung, daß Juden nicht in nachbarlicher Gemeinschaft mit den Christen wohnen dürften, sondern von diesen ausgeschieden einen besondern, und zwar den vernachlässigtesten Stadttheil bewohnen müßten, war hier zu Hause. Sie bewohnten die Altböterstraße, welche den Namen Platea Judaeorum*) führte, wo sie auch eine Synagoge hatten, die domus Judaeorum**) genannt wurde.

So lange Heinrich der Pilger unter seinen Unterthanen weilte, wurde der Schutz, den er den Juden in seiner Residenz Wismar angedeihen ließ, von der Stadt respektirt. Sie wagte es nicht unter

[7]) Mecklenburg. Urkundenb. B. II. Nr. 2090.
[8]) A. a. O. Nr. 1278, S. 447.
[9]) S. weiter.
*) Judengasse.
**) Judenhaus. Vgl. Schröder, Beschreibung der Stadt Wismar. 1743.

Digitized by Google

seinen Augen seine Schutzbefohlenen anzugreifen. Als aber der Fürst 1271 eine Wallfahrt nach Palästina unternahm, dort in moslemische Gefangenschaft gerieth, sein Name eine Zeit lang ganz verschollen war, und die Zügel der Herrschaft in den schwachen Händen einer Frau ruheten, wobei sich das mittlerweile zu einer mächtigen Hansestadt emporgeblühte Wismar unterfing, die Stadt mit einer Mauer zu umgeben, aber mit Ausschluß der fürstlichen Burg, da machten Rath und Bürgerschaft auch ihrer Gehässigkeit gegen die Juden, gegen die sie schon längst in Handelsneid erglühten, Luft. Sie mochten auch nicht, bei ihrer oppositionellen Stellung dem Fürstenhause gegenüber, Leute innerhalb ihrer Mauern dulden, deren Interesse und Wohlfahrt mit der Macht der fürstlichen Regierung verwachsen war. Daher übertrugen sie den gegnerischen Geist, der sie gegen den Fürsten beseelte, auch auf seine Schützlinge. Dazu gesellten sich noch religiöses Vorurtheil und Fanatismus. So kam es, daß die Juden aus der Stadt (1290) gewiesen wurden.[10]) Nach erfolgter Rückkehr Heinrich's (1298), söhnte sich der greise Fürst mit der Stadt aus und schloß (1300) einen Vergleich, in welchem er sie unter Anderem auch wegen der Austreibung der Juden begnadigte, ohne auf ihre Wiederaufnahme zu bestehen.[11])

Doch kommen 1303 wieder Juden in Wismar zum Vorschein. In diesem Jahre nämlich beurkunden die Juden Lazarus und Salomon, Söhne des Zacharias, in Gegenwart des Raths, den Empfang ihres Theiles der väterlichen Erbschaft von den Juden Mordacheus und Cholde.[12]) Entweder nun, daß das Mißgeschick der Vertreibung nicht alle Juden betroffen, und einige weiter geduldet wurden, namentlich die, welche die Stadt der Geldangelehen wegen nicht gut entbehren konnte;[13]) oder daß ihnen mit der Thronbesteigung Heinrich II., des

[10]) Vergl. Latomus Geneal. Chron. ad a. 1301.

[11]) Mecklenbg. Urkundenb. B. III., Nr. 2603.

[12]) Mecklenbg. Urkundenb. B. V., Nr. 2840.

[13]) Vgl. „Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg", von K. v. Heister, mit Zusätzen von Dr. F. Wedemeier, im Archiv für die Landeskunde Mecklenburgs, Jahrg. 1865, S. 375.

Digitized by Google

Löwen, die in dieſes Jahr fällt, wieder die Thore von Wismar geöffnet worden.

Heinrich II., ein kriegeriſcher Fürſt und ausgezeichneter Feldherr, der wegen ſeines perſönlichen Muthes, das Ehrenattribut „des Löwen" ſich erwarb und ſeiner Zeit der hervorragendſte unter den norddeutſchen Fürſten war, gerieth durch die zahlreichen Geld nicht minder als Menſchen verſchlingenden Kriege in ſo arge Geldverlegenheit, daß er faſt alle Schlöſſer und Vogteien den Vaſallen von Adel verpfänden mußte.[14]) In dieſer finanziellen Noth konnte ihm nichts erwünſchter ſein, als Juden zu haben, die durch Abgaben und Anlehen ſeinen leer gewordenen Geldkiſten reiches Material zuführten. Waren doch die Juden ſo häufig eine Citrone in den Händen der Fürſten damaliger Zeit, die ſie unbarmherzig ſo lange auspreßten, bis Nichts mehr da war, um ſie dann der Wuth des Pöbels und dem Fanatismus der Prieſter preiszugeben! Es lag daher im eigenen Intereſſe Heinrich's die Juden zu begünſtigen und ihnen Quellen der Concurrenz gegen die handelsbefliſſenen, aber ſtörriſchen Wismarer zu eröffnen. Bei der Furcht, die des Fürſten kriegeriſche Tüchtigkeit ſelbſt den revolutionären Wismarern einflößte, wagten ſie es nicht ſich der Aufnahme von ihm empfohlener und protegirter Juden zu widerſetzen; ja ſie mußten ſich dazu verſtehen, ihnen auf deſſen Wunſch hin, Beſitz an Grund und Boden einzuräumen. So begegnen wir im Jahre 1310 einem Nathan, der einige Häuſer in der Stadt beſeſſen. *)

Aber der Juden Schickſal in Wismar war gekettet an das von Heinrich. Sie ſtanden und fielen mit ihm. Als daher die Stadt im Laufe des genannten Jahres Heinrich den Gehorſam aufkündigte und ihm eine tödtliche Beleidigung zufügte, indem ſie ihm, als er auf ſeinem dortigen Schloß das Hochzeitsfeſt ſeiner Tochter feiern wollte, die Thore verſchloß, werden höchſt wahrſcheinlich Rath und Bürger auch die Juden, in welchen ſie die natürlichen Verbündeten des Fürſten erblickten und Verrath witterten, vertrieben haben. Dafür ſpricht auch der Umſtand, daß, als der Fürſt 1311 die Stadt belagerte und zur

[14]) Vgl. Boll. Geſchichte von Mecklenburg I., S. 129.

*) Schröder a. a. O.

Digitized by Google

Uebergabe zwang, er mit derſelben einen Vertrag ſchloß, in welchem ihm bezüglich der Juden das Recht eingeräumt wird, in der Stadt ſechs jüdiſche Familien („Hiſche") wohnen zu laſſen, mit demſelben Recht und Nutzen, wie zur Zeit ſeiner Vorfahren und in den frühern Jahren ſeiner Regierung. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit wird auch hier, wie in dem Vertrag von 1265 die Beſtimmung getroffen, daß ſie innerhalb der fürſtlichen Intereſſen lediglich dem Fürſten, außerhalb derſelben aber dem Rath unter Aſſiſtenz des fürſtlichen Vogts, verantwortlich ſein ſollen.[15])

Ueber das Beſitzrecht der Juden werden hier keine Beſtimmungen getroffen. Jedoch iſt es ſicher, daß von dieſer Zeit an einigen Juden das ſtädtiſche Bürgerrecht, und damit die Conceſſion, Häuſer käuflich an ſich zu bringen, ja ſogar zu erbauen, ertheilt wurde. So kauft im Jahre 1316 ein gewiſſer Salomo ein Erbe. Der Kauf wird vom Bürgermeiſter ſanctionirt, mit der Beſtimmung, daß hiemit der Jude, wie *jeder andere Mitbürger, der herkömmlichen Rechte der Stadt theilhaftig werde*. Freilich iſt dieſe Sanction noch keine definitive, und hängt von einer gewiſſen, nicht näher angegebenen Verſtändigung mit dem Bürgermeiſter ab, ſo daß, wenn eine ſolche nicht den von Letzterem gewünſchten Erfolg haben ſollte, der Jude gehalten iſt, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, das Erbe zu verkaufen. Es wird ihm ferner geſtattet, auf dem anſtoßenden Acker ein Haus zu erbauen; jedoch mit der Beſchränkung, es an keinen Juden zu verkaufen oder auch nur zu vermiethen, ſondern nur an einen Chriſten.[16])

Höchſt bemerkenswerth iſt eine aus dieſer Zeit (1316) im Wismar'ſchen Stadtbuch datirte Notiz über das Formular des Judeneides. Dieſe lautet: „Die einen Eid ablegenden Juden ſchwören *beim Herrn des Himmels und der Erde und bei dem Geſetz Moſis*, von ihm gegeben auf dem Berg Sinai."[17]) Es wird uns auch aus eben derſelben Zeit ein Factum berichtet, wo ein ſolcher Eid zur Aus-

[15]) Mecklenb. Urkb. B. III., Nr. 3501.
[16]) a. a. O. B. VI., Nr. 3796.
[17]) a. a. O. Nr. 3795, in der Note.

Digitized by Google

führung kam. „Der Streit unter den Juden, nämlich zwischen Marthgir und seinem Schwager Isaak einerseits und Jacob und seinen Söhnen anderseits, ist freundschaftlich beigelegt und ausgeglichen worden, so daß derselbe Jacob und seine Söhne dem Bürgermeister eine Versicherung, — welche deutsch orveyde (Urfehde) heißt — mit einem Eidschwur auf das Buch Mosis, in dem ihr Gesetz enthalten ist, abgegeben." [18])

Es geht seltsamer Weise daraus hervor, daß der Wismarer Gesetzcodex des 14. Jahrhunderts, im Punkt des Judeneides more Judaico, weit erhaben steht über den desfallsigen Bestimmungen der vaterländischen Legislation unseres aufgeklärten Jahrhunderts. Denn das angeführte Formular ist nicht nur frei von der Legion schauderhafter Flüche, wo der Donner kracht, der Blitz einschlägt, Seuche und Pest ihren Todeshauch ausathmen, Schlangen und Scorpionen ziſchen, kurz, der Beeidigte auf sein armes Haupt alles herabbeschwört, was nur an Gräßlichem, Schrecklichem, Schimpflichem und Ehrlosem die schwärzeste Phantasie auszumalen vermag, da die ehrsamen Rathmannen zu Wismar zu wenig Theologen waren, um auf Grund von Talmud und „Kol Nidre", wie die Pfefferkorn, Wagenseil und Schant u. a. m. bis auf Bamberger (1817), herauszuklügeln, daß nur ein solcher Eid dem Juden, gegenüber dem Christen, Respekt einzuflößen vermag, — sondern es ist auch nicht da die Rede von einer Schaustellung in synagogalen Requisiten, Talith, Tefilin und perggmentener Thora-Rolle, wie dies noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in unserm Vaterland zu Recht bestand; auch nicht ein besonderer Nationalgott „Adonai der Gott Israels" betont; auch kein Rabbi zur obligaten Eidesverwarnung requirirt, was noch jetzt in den Mecklenburgischen Landen Sitte und Brauch ist. Hätten nicht die Wismarer Rechtslehren des 14. Säculums, die ja sonst gar nicht gut auf die Juden zu sprechen waren, bei denen des 19. in die Schule gehen können, um noch etwas in Bezug auf den Judeneid zuzulernen?

Standen die Juden unter den beiden Heinrich, Vater und Sohn, unter fürstlicher Jurisdiction, die ihnen einerseits durch den gewährten

[18]) a. a. O. mit der Bemerkung, es sei ungewiß, ob diese Juden in Wismar gewohnt.

Digitized by Google

Schutz der landesherrlichen Autorität zum Vortheil gereichte, anderseits aber dadurch, daß sie als ein von den unpopulären Fürsten aufgedrängtes fremdes Element erschienen, ihnen nachtheilig war, — so änderte sich dieses Verhältniß, als auf Heinrich den Löwen, sein nicht minder kraftvoller Sohn Albrecht II., der Große, der seinem Hause die Herzogskrone errang, in der Regierung folgte.

Die Judenverfolgung in Güstrow im Jahre 1330 [19]) hatte einestheils die ohnehin schwache Stellung der Juden in Mecklenburg noch mehr erschüttert, anderntheils wird sie so manchen Flüchtling nach Wismar getrieben haben, wo er bei seinen reichen Glaubensgenossen Schutz und gastfreundliche Aufnahme gefunden, wohl unter dem Deckmantel der Familienangehörigkeit. Den wachsamen und scheelen Augen der Wismarer entging dies nicht. Wird auch der Zuwachs an jüdischen Familien nicht so groß gewesen sein, den Wismarern galt er schon als colossal. Sie wandten sich daher 1337 mit Beschwerden über das Ueberhandnehmen von Juden an den Fürsten Albrecht. Dieser, durch seine Unternehmungen eben so geldbedürftig wie der Vater, mochte wohl seine Juden in Wismar nicht missen; da er aber ohnehin mit der Stadt auf gespanntem Fuße stand und es wegen der Juden zu keinem Bruche kommen lassen wollte, ging er auf die Klagen der Wismarer ein. Er traf mit der Stadt eine Vereinbarung, der zufolge in ihren Mauern nur „zwei Judenhischen" (Familien) wohnen sollten. Er begab sich auch der Jurisdiction über dieselben und ordnete sie der städtischen Gerichtsbarkeit unter. Dafür sollten sie aber auch den andern Bürgern gleichberechtigt sein. Ihm aber sollten sie für den Schutz 24 Mark Lübecker Pfennig, als jährliche Abgabe zahlen. Empfohlen wurde vom Fürsten der Jude Danitze (oder Danys = Danies = Daniel), dem es frei stünde, sich noch eine andere Familie zu wählen.[20])

Mit Bezugnahme auf dieses Uebereinkommen wurde vom Rathe zu Wismar mit Danitze folgender Vertrag abgeschlossen:

[19]) Vgl. weiter.

[20]) Schröder Papistisches Mecklenburg I., S. 1187. Vergl. Anhang unter C.

Digitized by Google

„Wir Rathsmänner zu Wismar, alte und neue, bekennen offenbar in dieser Schrift, daß wir nach Briefen und Handvesten unseres Herrn von Mecklenburg, Herrn Albrechts, über einen Vertrag einig geworden sind mit dem frommen Juden Danitze, daß wir diesen Juden mittelst dieses Briefes aufgenommen haben und aufnehmen zu einem unserer Bauern und Bürger, und dazu noch einen Juden, welchen derselbe Danitze sich zuwählen mag. Also sollen die zwei Juden mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde wohnen in unser Stadt Wismar unter unserm Schutz und Schirm, gleich andern unserer Bürger, in zwei Häusern, und in nicht mehr als zwei Häusern zur Zeit, so lange als sie leben, nach ihrem Tode zwei andere Juden von ihren Erben, also daß der Juden ja nicht mehr sollen sein als zwei Familien. Und dieselben Juden sollen von unsern Bürgern von der Mark die Woche 3 Pfennige als Zins nehmen und nicht mehr.[21]) Was darunter ist, sollen sie gleichfalls unsern Bürgern auskehren mit Zins oder Rente. Würde aber ein Pfand bei denselben Juden angesprochen als Diebstahl oder Raub, das soll man von den Juden für so viel einlösen oder frei machen, als jene schwören mögen, das sie darauf gegeben haben, aber ohne irgend welche Zinsen. Dieselben Juden sollen auch Wache thun und graben gleich andern unsern Bürgern. Für andere uns und unserer Stadt schuldige Pflichten, sollen dieselben Juden bei der Stadt jedes Jahr 16 Mark Pfennige Lübecker Münze zahlen. Wäre es, daß einer abginge, so soll der andere uns und unserer Stadt für die 16 Mark aufkommen.

Auf daß alle diese Stücke fest und stetig bleiben, so haben wir diesen Brief denselben Juden gegeben, besiegelt mit unserm Stadtsiegel.“

Es folgen die Unterschriften von 5 Bürgermeistern und 13 Rathsherrn und Datum.[22])

Der genannte Danitze, der sich 1338 vom Bürgermeister Johann

[21]) Da die Mark 16 Schill. und der Schill. 12 Pfennige hält, so wäre dies ein sehr geringer jährlicher Zinsfuß, kaum 1⅓ %; nach Rudloff aber wären dies die wöchentlichen Zinsen gewesen, also ungefähr 75 %! Voll. Gesch. Mecklenb. I., S. 383.

[22]) Schröder Pap. Mecklenb. I., S. 1191. Vgl. das niederdeutsche Original im Anhange unter D.

Digitized by Google

Krebspelin in der Krebspelinsr Straße[23]) ein Erbe kaufte, war ein allgemein geachteter und hoch angesehener Mann, geehrt und ausgezeichnet von Fürst und Bürger. Dafür zeugt sowohl seine Empfehlung von Seiten des Fürsten, als auch das ehrenvolle Attribut „fromme", welches ihm die Wismarer Rathmannen beilegen, wiewohl sie sonst nicht gut auf Juden zu sprechen waren. Trotzdem widerfuhr ihm das Unglück von nichtswürdigen Edelleuten in kalter Winternacht, durch Verrath der Hausamme, aus dem Bette gerissen und bloß in der Jacke in die Gefangenschaft fortgeschleppt zu werden. Der Bericht darüber im Rathswillkürbuch der Stadt Wismar (Fol. 55) lautet: „Im Jahr des Herrn 1339, in der Nacht vor dem Feste der Epiphanie des Herrn 6. Januar war auf Gesuch meines Herrn von Mecklenburg der Knappe Behr[24]) durch die Bürgermeister in Sicherheit gebracht worden. Dessen ungeachtet gelangte er nach Mitternacht in des Haus des Juden Danys, unseres Mitbürgers zur Zeit, indem ihm die Amme des genannten Juden die Hausthür geöffnet hatte; nahm mit seinen Helfershelfern den Juden aus seinem Bett, bekleidete ihn nur mit einer Jacke, führte ihn auf das Privet der Schmiede, legte dort ein Brett nieder, band ihm einen Strick an die Seite und ließ ihn nieder. Nach ihm stieg er selbst mit seinen Genossen hinab, legte den Juden über ein Pferd, führte ihn, wohin es ihm beliebte und hielt ihn lange gefangen. Als die Nachtwächter dies sahen, erweckten sie mit ihrem Geschrei die Bürgermeister und die Bürger, welche, als sie an der Wohnung des gedachten Juden zusammenkamen Hugold Behr des vorgedachten Heym Bruder, Heyno von Stralendorf, Marquard, Sohn des Herrn Vicko von Stralendorf und Gottschalk Preen Schone,[25]) seine Verwandten, welche alle zur Zeit in der

[23]) Nach Schröder ist es die Bademutterstraße; nach Geheimrathsrath Dr. Lisch, die Altbüterstraße, die den Namen Platea Judaeorum (Judengasse) bereits im Jahre 1303 führte. Vgl. Heister S. 378. — Aber Danitze war ja gleichberechtigter Bürger und konnte auch außerhalb der Judengasse wohnen.

[24]) Das Haus Behr gehört zu den ältesten und berühmtesten Adelsgeschlechtern Mecklenburgs. Vgl. Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr. 3 Bände.

[25]) Auch die Stralendorf und Preen sind bekannte alte Adelsfamilien. Vgl. Jahrbücher für Mecklenburgische Geschichte Jahrgang XI., S. 461.

Digitized by Google

Stadt waren und den ganzen vorhergehenden Abend mit Heyno in einer Schenke zugebracht hatten, vielleicht als Mitwisser der That, gefangen nahmen. Nachdem diese für die beiden Antheile des Landesherrn in Haft gehalten worden, wurde endlich eine ehrenvolle Beilegung beliebt." Die verrätherische Amme wurde dem Feuertode übergeben.[26])

Welcher Art diese ehrenvolle Beilegung war, darüber äußert sich der Schreiber des Vorhergehenden nicht. Jedoch sind uns in demselben Rathswillkürbuch drei Documente aufbewahrt, aus welchen wir erfahren, wie ernst der Rath diese dem als Wismarer Bürger anerkannten Danys zugefügte Unbill nahm, und wie energisch er in der Revanche für den liebgewonnenen Juden vorging. In dem einen sind es der Ritter von Stralendorf, sein Sohn Marquard, Johann Preen von Choredzin, Heyno und Heinrich, Vettern von Stralendorf und Herbord von Rodenbeck, welche den Wismarer Rathmannen bürgen, daß die wegen Entführung des Danys gefangenen Heyno und Marquard von Stralendorf den Sühnevertrag und die geleistete Urfehde halten werden; in dem andern treten wieder die Brüder Heyno und Hugold Behr und ihre Verwandten in Mecklenburg als Bürgen auf für den aus genannter Ursache gefangen gehaltenen Hugold Behr, sowie in dem dritten für den gefangenen Gottschalk Preen von Steinhausen die Ritter Heinrich von Blücher, Heinrich Raven, Gottschalk Preen, Heyno und Heinrich von Stralendorf.[27])

Die Veranlassung zu dem erzählten Bubenstreich war vielleicht eine an Danys abzutragende Schuld, welche die Attentäter oder deren Verwandte nicht abzutragen vermochten. Daß Danys der Gläubiger eines Heinrich Strahlendorf und Ghodekin Preen von Steinhausen gewesen, erhellt aus einem in das Wismar'sche Zeugenbuch eingetragenen Schuldbrief vom November 1338: „Heinrich Strahlendorf des Heyno Bruder, Heinrich Strahlendorf, Bruder des Herrn Vicke,

[26]) Vgl. Schröder, Pap. Meckl. I, S. 1206. Lisch, Behr'sche Urkunden II., S. 158 folg.

[27]) Diese Urkunden sind dem Verfasser durch die Güte des Herrn Dr. Beyer in Schwerin aus den zum Druck des achten Bandes des Mecklenb. Urkundenb. bereitliegenden Bogen mitgetheilt worden. Die zweite ist bereits abgedruckt in Lisch's Urkunden zur Geschichte des Hauses Behr II., 159.

Digitized by Google

Johann Leidenſtorp und Ghodekin Preen von Steinhauſen verſprechen für die eigene Perſon dem Juden Danys auf ein Pferd 20 Lübiſche Mark zurückzugeben, auch für Futter und Zins. Stirbt das Pferd zwiſchen Eimer und Krippe (inter adaquationem et praesepe), ſo müſſen jene am Halfter (ad funem) für alles Vorausgeſchickte aufkommen. Wird das Pferd zwiſchen jetzt und Weihnachten nicht zurückgekauft, ſo müſſen ſie das Pfand vergrößern. Sie dürfen ſich für alles Dieſes keiner andern Anführung bedienen, als der des Leidenſtorp."

Der Paſſus „für die eigene Perſon" zeugt dafür, daß, wie ſchon Heiſter (S. 378) vermuthet, mit dieſer Verpfändung ein Obſtagium (injacentia, Einlager) verbunden war, d. h. die Verpflichtung ſich im Falle des Nichtzahlens dem Gläubiger als Gefangener zu ſtellen.[28])

Es mag nun ſein, daß die Schuldner ihren eingegangenen Verbindlichkeiten nicht zur Zeit nachkamen und zu Weihnachten weder das Pfand einlöſten, noch vergrößerten. Um ſich nun dem ſchmachvollen Obſtagium zu entziehen, wurde gegen Danys' Perſon ein Complot geſtiftet. Und in der That fällt die Zeit des Verbrechens mit dem Verfalltermin zuſammen. Vielleicht hatten ſie die Unverſchämtheit ſo weit getrieben Danys auf dem verpfändeten Pferd ſelbſt fortzuſchleppen. Die Uebelthäter hatten gewiß vor, ihm in der Gefangenſchaft eine Verzichtleiſtung auf die Schuld oder das Obſtagium, ja vielleicht obendrein noch ein ſchweres Löſegeld zu erpreſſen.

Dieſer Danys gerieth mit einem Roſtocker Juden, einem Sohn des Salomon,[29]) der beim Herzog Albrecht in Gunſt ſtand, in Streit. Dieſer entbrannte ſo ſehr, daß Danys ſeinem Gegner, während dieſer unter Schutz und Geleit des Fürſten einherritt, Arm und Bein zerſchlug. Die Urſache der Feindſchaft iſt nicht angegeben. Doch läßt ſich bei dem anerkannt edlen Charakter des „frommen" Danys vermuthen, daß nur eine tödtliche Provocation von Seiten des Roſtockers ihn zu einer ſolchen That hinreißen konnte. Der Fürſt, ohnehin ſehr erbittert über die Wismarer, welche „den Habicht ungern ſo nahe auf

[28]) Vgl. Boll. Geſch. Mecklbg. I. S. 270 ff.

[29]) Vgl. weiter.

Digitized by Google

der Hecke litten," und daher, wie unter Vater und Großvater, den Fürstenhof verletzt und den Thurm zerstört hatten, gerieth über die an dem Schutzjuden seiner „geliebten Stadt" Rostock von dem neugebackenen jüdischen Bürger des übermüthigen Wismar vollzogene Execution, vollends außer sich. Es wäre wohl zu einem verhängnißvollen Krieg gekommen, wenn nicht der damals in Rostock anwesende Herzog Rudolph von Sachsen und einige der Rostocker Bürgermeister vermittelnd und versöhnend dazwischen getreten wären. So kam es denn im Jahre 1339 zu einem Ausgleich, in welchem es unter Anderm heißt: „Es solle besagter unser geliebter Herr allen Unwillen, den er von altem oder von neuem gegen uns hegen möchte, insbesondere wegen Zerstörung des Thurms, der Verletzung des Fürstenhofes und des gedachten Juden Danys gänzlich aus seinem Herzen fahren lassen und dessen hinfüro niemals gedenken u. s. w. [30])

Nach dem Tode [31]) des Danys hatten dessen Todfeinde, Salomon von Rostock und seine Söhne, sowie die Gebrüder Mossekin und Jacob, deren Vater, ein Namensvetter des Erstgenannten, schon früher in Wismar gewohnt hatte, eine temporäre Concession zur Besetzung der vakant gewordenen zwei Hischen, auf Wunsch des Fürsten erhalten. Dieselbe lautet:

„Wir Albrecht von Gottes Gnaden Herr zu Mecklenburg, Stargard und Rostock, erkennen durch Gegenwärtiges an, daß unsere lieben Bürgermeister der Stadt Wismar aus Liebe zu uns, die einzeln benannten Juden, Salomon von Rostock, der vormals in Schwerin wohnte, nebst seinen Erben und die Gebrüder Mossekin (= Moses) und Jacob, Söhne des Salomon, der vordem in Wismar wohnhaft war, in die genannte unsere Stadt Wismar für die zwölf folgenden Jahre von jetzt an zum Wohnen aufgenommen haben, so daß dieselben in den einzelnen sie inzwischen betreffenden Fällen thun und empfangen sollen, was das Lüb'sche Recht bestimmt; so auch, daß besagter Salomon und seine Erben in der genannten Stadt ein Haus mit einer darin wohnenden Familie, ebenso Mossekin und Jacob ein

[30]) Mecklenburg. Jahrbüch Jahrg. VII. S. 36, Lisch.

[31]) Es ist jedoch möglich, daß außer den bereits ansässigen zwei Hischen, ein nur zeitweiliger Aufenthalt noch andern zwei Hischen dazu concedirt wurde. Vgl. Voll. Gesch. Mecklenb. I. 383.

Digitized by Google

Haus und in demſelben eine Hiſche haben ſollen. Es wollen überdies unſere vorgenannten Bürgermeiſter die geſagten Juden um unſertwillen, ſo wirkſam ſie es vermögen, ſchützen und begünſtigen, außer gegen uns und die Mecklenburgiſche Herrſchaft. Wenn ferner innerhalb der genannten zwölf Jahre einer der beſagten Juden ſterben ſollte, ſo können ſeine Erben, entweder für ihre Perſon in demſelben Verhältniß bleiben, oder eine andere an ihre Stelle ſetzen, die die vorerwähnten Freiheiten durch die dann noch übrige vorgenannte Zeit genießen ſoll, ſofern ſie nur in zwei Häuſern und zwei Hiſchen, wie vorbeſagt, ihre Wohnungen behalten. Wollte aber während der vorbenannten zwölf Jahre einer der beſagten Juden ſich anderswo wohnhaft machen, ſo müßte er für ſeine Zeit, unter den vorbenannten Bedingungen, einen Andern an ſeiner Statt ſtellen.

Die beſagten Juden haben in Allem unſern obgedachten Bürgermeiſtern ebenſo zu folgen und zu gehorchen, wie unſere ihnen untergebene Bürger.

Deſſen zum Zeugniß iſt unſer Siegel dem Gegenwärtigen angehängt worden.

Gegeben zu Roſtock im Jahre des Herrn 1341 am 3ten Tage vor Sätare in Gegenwart von Otto Dowitz, Gottſchalk Storn ꝛc. Rittern und mehreren andern glaubwürdigen Männern.“[32])

Die genannten Jacob und Moſſekin aber ſcheinen entweder von dem Privilegium gar keinen Gebrauch gemacht zu haben, oder ſie haben, wenn ſie ſich überhaupt in Wismar angeſiedelt, ſpäteſtens 1346 dieſe Stadt verlaſſen und ſich nach Roſtock begeben, da die vielen Schuldſcheine, die ihnen von Rittern und Edelleuten von dieſem Jahr an bis 1350 ausgeſtellt werden, alle aus Roſtock datiren.[33])

Doch begegnen wir 1344 den Gebrüdern Daniel, Marquard und Iſaak, bei welchen der Bürgermeiſter Biſche, Dagenehard und Heghel von Buckow ein Pferd um 36 Mark Lübiſche verſetzten, mit der Bedingung, es entweder beim Beginn der nächſten Quadrageſimalfaſten vereinter Hand zurückzukaufen oder das Pfand zu vermehren.

[32]) Schröder Pap. Mecklenb. I., S. 1242. Vgl. das Original, Anhang unter E.

[33]) Mecklbg. Urkundenbuch B. VIII (zum Druck vorbereitet) Nr. 290 und Note daſ.

Digitized by Google

Sie stehen auch für das Futtergeld ein, für jede Woche 6 Solidi, und versprechen als Zins für jede Mark per Woche 3 Lübische Denare. Wenn das Pferd zwischen Wasser und Krippe stirbt, so leisten sie selbst den Juden am Halfter Genüge, wie es Sitte und Recht der Juden ist.[34])

Dieser Isaak wird auch 1347 genannt, wo fünf Edelleute an ihn und Jacob und Mossekin in Rostock einen Schuldschein über 139 Mark Lüb. Pfennige ausstellen.[35])

Wohl aber ist es ein anderer Isaak, der 1344 aus Wismar verbannt wird, weil er der Bestimmung zuwider, nach welcher dem Juden der Handel nur offen und am Tage gestattet war, am Abend 4 Tonnen Häringe gekauft und mit denselben ziemlich in der Frühe zurückgekommen war.[36])

Die letzte Aufnahme von Juden in Wismar erfolgte 1349 oder 1350, aus welcher Zeit folgende Urkunde im Wismarschen Privilegienbuch (Fol. 62 b) datirt; „Allen denen die Gegenwärtiges sehen oder hören wünschen die Bürgermeister der Stadt Wismar Glück und Heil in dem Herrn! Nach Inhalt des Gegenwärtigen erkennen wir offen an und bezeugen, daß wir auf Antrag der erlauchten Fürsten, Herren Albrecht und Johann, Herzoge zu Mecklenburg, zwei von unsern geliebten Herren uns empfohlene Hische Juden in unsere Stadt aufgenommen haben."[37])

Es wird mit Recht vermuthet,[38]) daß diese Copie des Wismarer Privilegienbuchs nur ein Bruchstück der Originalurkunde sei, und der Copist die Ausführung deshalb unterlassen, weil der furchtbare Sturm, der in den Jahren 1348—1350 in Mitteleuropa über die Judenheit hereinbrach, auch nach Mecklenburg herangebraust kam, so daß man die bereits ansässigen Juden vertrieb und gewiß nicht an die Aufnahme neuer dachte. Jene Urkunde war daher gegenstandslos geworden, und der Copist fand sich dadurch veranlaßt in der Mitte abzubrechen.

[34]) a. a. O. und Heister S. 380.
[35]) a. a. O.
[36]) a. a. O.
[37]) a. a. O. Nr. 291.
[38]) a. a. O. in der Note und Lisch bei Heister S. 381.

Digitized by Google

Der schwarze Tod nämlich, der an der Grenzscheide der beiden Hälften des 14. Jahrhunderts als schonungsloser Würgengel das Erdenrund mit eherenem Schritt durchzog und die grausigsten Verheerungen unter den Menschen anrichtete, hatte auch in Mecklenburg seinen gespenstischen Einzug gehalten, und in Wismar allein erlagen seinem tödtlichen Hauch binnen eines Monats 2000 Menschen, von einer Bevölkerung, die im Ganzen gegen 13000 Seelen zählte. Zu dieser erschreckenden Ausdehnung hatte nicht wenig auch die Unreinlichkeit, ein Makel der alten Mecklenburger, sowie der Mangel an Anstalten zur Gesundheitspflege beigetragen.[39])

Der finstere Wahn aber, der namentlich in Deutschland, trotz der apologetischen Bullen des Papstes Clemens VI, alle Gemüther benebelte, als hätten die Juden alle Flüsse und Brunnen vergiftet, um allen Christen mit Einemmale den Garaus zu machen, und der von so Vielen wegen der erhofften reichen Beute bei den Unwissenden genährt wurde, hatte auch in Wismar Anklang gefunden, wie in den Schwesterhansestädten Lübeck, Rostock und Stralsund. Dies erhellt aus einem Sendschreiben des Rathes zu Lübeck an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg. In diesem berichtet ersterer über die durch die grausamen und verrätherischen Juden bewerkstelligte Christenvergiftung. Er sucht dies durch Beweise — natürlich nach dem bekannten mittelalterlichen Zuschnitt — zu erhärten und beruft sich unter Andern auch auf eine Conferenz der Bürgermeister von Wismar, Rostock und Stralsund, in welcher diese wegen des Attentats der Juden auf die Christenheit Rathes gepflogen, da zwei Delinquenten, nach angewandter Tortur, offen gestanden, sie wären von gewissen Juden bestochen worden, die Christen zu vergiften. Der Lübecker Rath fordert daher genannten Herzog auf, aus Liebe zu Gott und zur Gerechtigkeit, die Juden in seinen Landen auszurotten.[40])

Geht nun schon aus dieser Betheiligung des Wismarer Raths an der famosen Conferenz zur Genüge hervor, daß er sich mit

[39]) Voll. Gesch. Mecl. 309, 393, 423.

[40]) Urkundenb. der Stadt Lübeck III. S. 103. Vgl. Anhang unter F.

Digitized by Google

unheilsschwangern Plänen gegen die Juden herumtrug, so wird die thatsächliche Vertreibung der Juden aus Wismar 1350 durch die nachstehenden sogenannten „Bürgersprachen" (civiloquia) bestätigt. Die eine, datirt vom 4. März 1350 lautet: Item, keiner unserer Bürger darf in irgend welcher Weise einen Juden beherbergen. Der Uebertreter hat eine Strafe von 10 Mark Silber zu zahlen.

Ferner vom 4. Juli d. J.: Jeder Jude, der in oder bei der Stadt ohne Erlaubnißschein betroffen wird, soll verhaftet werden.[41])

Zum Blutvergießen wird es jedoch bei dieser Vertreibung nicht gekommen sein, da Nichts darüber berichtet wird.

Ueber 500 Jahre hielt Wismar seine Thore den Juden verschlossen. Schon längst hatte der Zauberstab der Toleranz, der schönsten Frucht des Jahrhunderts, die Mauern selbst solcher deutschen Städte, die ebenfalls bis tief in unser Jahrhundert den Juden keinen freien Einlaß und Niederlassung gewährt hatten, gespalten; schon längst waren vor dem verjüngenden Hauch der Cultur und Aufklärung all die Schranken gefallen und all die Judengassen verschwunden, die Vorurtheil und Fanatismus errichtet und aufrecht erhalten hatten; aber Wismar hatte es vorgezogen, die rein christliche Stadt zu bleiben, unbefleckt von Juden und Judenthum, bis endlich die gewaltigen Ereignisse unseres Jahrzehnts einen Norddeutschen Bund und ein deutsches Reich schufen, mit einer Volksvertretung und einer Verfassung, deren Arme bis an unsere Ostseestadt reichten, deren Stimme auch hier rief: Oeffnet euch ihr Thore!

Trotzdem aber hat Wismar einstweilen, nach wie vor, nur ein Paar „Judenhischen."

[41]) Burmeister, Bürgersprachen der Stadt Wismar.

Digitized by Google

b. Die Juden in Rostock von 1279 (?) – 1350.

Rostock, die stolze Hansestadt, bietet in jüdisch-geschichtlicher Beziehung weit weniger des Interessanten als ihre Schwesterstadt Wismar. Obgleich letztere an Alter, Umfang, Reichthum, Handel und historischer Bedeutung übertreffend, so ist sie doch in diesem Punkte an geschichtlichen Fakten und Daten ärmer. War schon die jüdische Colonie in Wismar eine verhältnißmäßig schwache, so ist sie es noch in höherem Grade in Rostock. Dort waren es die kraftvollen Fürsten der Mecklenburger Linie, welche mit starker Hand die sich bäumenden Wismarer zügelten und durch ihren machtvollen Einfluß die Duldung einer gewissen Anzahl von Juden durchsetzten, daher auch diese oft Gegenstand von Verträgen zwischen Fürst und Stadt und dieser mit ihnen selbst, waren; hier war, namentlich seit Nikolaus dem Kinde (1282), eine schwache Regierung am Ruder, welche den Rostockern große Concessionen machte und an Autorität immer mehr verlor. Diese konnte daher auch die Juden, so sehr es auch im fürstlichen Interesse selbst gewesen sein mag, nicht mit Nachdruck gegen den Handelsneid, die Mißgunst und den Fanatismus von Rath und Bürgerschaft in Schutz nehmen. Und nun erst als Rostock im Anfange des 14. Jahrhunderts unter dänische Botmäßigkeit kam, fand sich gewiß Niemand vor, dessen Interesse es erheischt hätte, für eine größere Ansiedlung von Juden eine Lanze zu brechen und sie zu begünstigen. Es ist jedoch auch möglich, daß die Bürgerkriege und innere Unruhen, welche die Stadt vom Ende des 13. Jahrhunderts in ihren Eingeweiden zerwühlten und die Sicherheit von Gut und Blut stets bedrohten, die Juden, wie ein Popanz, von Rostock abschreckten. War es doch bis in die neueste Zeit Sitte und Brauch bei allen leidenschaftlichen Volksbewegungen vor allem das „Nieder mit den Juden" erdonnern zu lassen; waren doch diese bei solchen Gelegenheiten die nächste Zielscheibe eines fanatischen und raublustigen Pöbels gewesen.

Digitized by Google

Die ohnehin schutzlosen, der Willkühr des niedrigsten Plebejers preis gegebenen Juden mochten in ein solches Wespennest nicht stechen und vermieden es von selbst sich zahlreich in Aufsehen erregender Weise niederzulassen.

Den ersten Anhaltspunkt für das Datum der Ansiedlung von Juden in Rostock, liefert nächst einer Privaturkunde, einem Pfandschein vom Jahre 1270,[1]) der nur das Dasein eines Juden bezeugt, eine officielle Urkunde vom Jahre 1279,[2]) betreffend einen Vertrag zwischen der Stadt und den Juden, wegen Ueberlassung eines Grundstückes zum Begräbnißplatz; eine Thatsache, welche davon Zeugniß ablegt, daß sich bereits in diesem Jahre einige Judenfamilien in Rostock befanden. Auf die Größe ihrer Zahl läßt sich aus diesem Umstande kein Schluß ziehen, da auch schon wenige Familien dafür sorgen mußten, daß ihre dahingeschiedenen Lieben eine Ruhestätte finden sollten; und das um so mehr, da wegen der ungemein schlechten Verkehrsstraßen jener Zeit[3]) die Transportirung einer Leiche nach einer benachbarten Gemeinde mit den größten Schwierigkeiten verbunden war. Eben so aber wäre es ein Fehlschluß aus dem scheinbar kleinen Pachtzins von nur einer Mark jährlich (= 16 Schill.), den sie der Stadt für den gemietheten Begräbnißacker zu entrichten hatten, den unbedeutenden Umfang desselben und aus dem schon damit befriedigten Bedürfniß, auch das Vorhandensein von nur sehr wenigen Juden herleiten zu wollen, da in jener Zeit das Geld einen enormen Werth hatte, und eine Bauerhufe, die im Jahre 1324 urkundlich nur 100 Mark Lüb. kostete, jetzt 500 Thaler und darüber kostet;[4]) somit konnte für eine Mark jährlichen Pachtzins schon ein ansehnliches Grundstück gepachtet werden.

Aber selbst diese Urkunde, welche den geliebten Todten eine friedliche Ruhestädte sichern sollte, enthielt indirekt eine finstere Drohung für die jüdischen Contrahenten, welche sie daran mahnte, wie sie ge-

[1]) Mecklenb. Urkundenbuch I. Nr. 2386.

[2]) a. a. O. B. II. Nr. 1508, III. Nr. 1626 und Note daf.

[3]) Vgl. E. Boll Gesch. Mecklenb. I. S. 420 f.

[4]) a. a. O. S. 425 f.; Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs, herausgegeben von Professor Schirrmacher: Geschichte Wismar's von Schildt, S. 81 f.

Digitized by Google

zärtig sein müßten, auch von den Lieben da draußen auf dem Gottesacker zu jeder Stunde losgerissen zu werden, da laut einer Clausel die Licenz nur so lange Rechtskraft haben sollte, als es der Stadt belieben werde, entweder — nach einer Lesart — ihnen den Friedhof zu lassen, oder — nach einer andern Lesart — sie überhaupt in der Stadt zu dulden.[5])

Der Friedhof lag vor dem Crépliner Thor am Voghen-Teiche, auf dem Wege nach Biestow, und kommt im Rostocker Stadtbuche öfters zur lokalen Bezeichnung einer neben ihm gelegenen Mühle vor. Nach Schröder[6]) hätte es auch 1286 in dem Rostock benachbarten, jetzt als Ostseebadeort bekannten Warnemünde einen jüdischen Friedhof und somit auch jüdische Familien gegeben, welche Annahme aber von Heister[7]) bestritten wird.

Um diese Zeit taucht im Rostocker Stadtbuch ein reicher jüdischer Banquier, Namens Salathiel, auf. Dieser erfreuete sich des Privilegiums Grund und Boden besitzen, ein eigenes Haus bewohnen, ja sogar erbauen zu dürfen;[8]) war aber doch fortwährend von der Gnade der Rathmannen abhängig, da es diesen freistand, sobald es ihnen beliebte, ihm dieses Vorrecht abzunehmen. Auch waren ihm in dem Veräußerungsrecht seines Hauses die Hände gebunden, da er dazu erst die Concession des Rathes einholen mußte.

Aber selbst dieses so karg zugemessene Recht war keineswegs ein Ausfluß der Toleranz, es geschah vielmehr, wie aus einem vom Rath an Salathiel ausgestellten Schuldschein vom Jahre 1283 hervorgeht, aus dem egoistischen Grunde den Juden zu Geldanlehen — wohl auch zu schweren Abgaben — auszubeuten: denn während seines kurzen Aufenthalts, wohl 1283—1287, werden von der Stadt bei ihm Anlehen von 300, 400 und 500 Mark erhoben, Summen, die bei dem damaligen äußerst hohen Geldcours colossal waren. Dafür werden

[5]) Vgl. Urkb. II. Nr. 1508 Note.

[6]) Pap. Mecklenb. I. S. 787.

[7]) a. a. O. S. 373.

[8]) Vgl. Urkb. III. Nr. 1683, 1684, 1756, 1856, 1981 und Rost Stadtbuch a. a. 1304—1314 fol. 21.

Digitized by Google

ihm aber keine Zinsen, sondern nur Schutz und Unverletzlichkeit an Person und Eigenthum, die nach seinem Tode auf Weib und Kind übergehen sollen, zugesichert. Zudem stand nicht dem Rath allein das Verfügungsrecht über Salathiel's Aufenthalt zu, sondern es mußte dieser auch von der Landesfürstin — wohl der Mutter des noch unmündigen Nikolaus des Kindes — einen Toleranzbrief erkaufen, und wird Salathiel, falls die Unterhandlungen mit derselben scheitern sollten, beim Wegzug Schutz und freies Geleite zugesichert.

Im Jahre 1288 war Salathiel nicht mehr in Rostock; entweder hatte er das Zeitliche gesegnet, oder vielleicht sich nach Schwerin begeben zum Grafen Helmold von Schwerin, dessen Geldgeschäfte er besorgte und unter dessen Schutz er stand, da zufolge einer Urkunde vom Jahre 1288*) dieser Graf das Haus des Salathiel in Rostock für diesen seinen Juden an einen Dritten verkauft hatte. Vielleicht hatte der Rath das Concessionsrecht, das ihm bezüglich der Veräußerung von Salathiel's Hause zustand, zu dessen Nachtheil gebrauchen wollen, und der ihm wohlwollende Graf schlug sich deshalb ins Mittel. Es ist derselbe Graf Helmold, der, als er seine Stadt Boizenburg im Jahre 1267 mit dem Lüb'schen Recht bewidmete, neben seinen andern Beamten auch die Juden daselbst seiner unmittelbaren Gerichtsbarkeit unterordnete und von der städtischen eximirte.[9])

War nun der Aufenthalt des reichen jüdischen Banquiers, dessen Kasse die Stadt so oft aus Verlegenheit zog, mit so vielen Beschwerlichkeiten, Verclausulirungen und Plackereien belastet, so wird gewiß die Lage der minder reichen Juden, deren Geldbeutel man nicht zu berücksichtigen brauchte, vollends eine unerträgliche gewesen sein. Wie rechtlos sie dastanden geht daraus hervor, daß im Jahre 1320 die Gebrüder Heinrich und Gottfried Skutten, rückfällige Verbrecher, welche nächtlicher Weile einen Juden und eine Jüdin beraubt und erstochen hatten, nur mit Verbannung bestraft wurden.[10])

Als aber Rostock, das vom Jahre 1302 bis 1323 unter dänischer Botmäßigkeit gestanden, in diesem Jahre an den Herrn von Mecklen-

*) Urkb. III. Nr. 1981.

[9]) Urkb. II. Nr. 1127 und weiter.

[10]) Rostock. liber proscriptorum fol. 12 b.

Digitized by Google

burg, Heinrich den Löwen, als erbliches Lehen überging; und an die Stelle der Anarchie und Bürgerkriege wieder Ruhe, Ordnung und gesetzliche Zustände einkehrten, wird auch die Stellung der Juden vielleicht eine verhältnißmäßig bessere geworden sein. Im Jahre 1328, dem Todesjahre des genannten Fürsten, werden die Steuereinnehmer vom Rath autorisirt die renitenten Steuerzahler zu pfänden und für die Pfänder bei den Juden gegen Zins die betreffenden Steuersätze zu erheben.[11])

Unter seinem Sohn Albrecht dem Großen, der die theilweise Tolerirung von Juden in der mit ihm auf gespanntem Fuße stehenden Stadt Wismar durchsetzte, werden gewiß die Bürger seiner „geliebten Stadt" Rostock, schon ihm zu Liebe, Juden geduldet haben. Und in der That ist in einer Aufzeichnung eines Liber proscriptorum (Buch der Geächteten)[12]) vom Jahre 1337 von dem Hause des Juden Salomon die Rede, vor welchem eine Mordthat geschehen. Es ist derselbe Salomon, dessen Sohn — wie schon oben mitgetheilt — von seinem Wismarer Glaubensgenossen Danitze eine so derbe Lection an Arm und Bein erhielt, was den Herzog so sehr aufbrachte, und wo auch die Rostocker Bürgermeister als versöhnende Mittler auftraten. Seine Zeitgenossen in Rostock waren die reichen Banquiers Jacob und dessen Bruder Mossekin, Söhne des früher in Wismar wohnhaften Salomon. Wir haben bereits oben gesehen, daß diese und Salomon aus unbekannten Gründen sich bewogen fanden, Rostock zu verlassen und in Wismar ein Heim zu gründen, und auch auf Vermittelung des Herzogs Albrecht hin (1341) von der Stadt eine Concession für einen zwölfjährigen Aufenthalt erhielten.[13])

Wir finden aber Jacob und Mosseke 1346 in Rostock wieder. Von hier aus ist bis zum Jahre 1350 eine große Anzahl von Schuldscheinen datirt, welche der in seinen Vermögensverhältnissen zerrüttete Adel an dieselben ausstellte. Aus diesen geht auch hervor, daß ein Schwager von ihnen, ein gewisser Isaak, damals in Wismar wohnte.[14])

[11]) Rostock. Stadtb. a. a. 1328.

[12]) Fol. 12 b.

[13]) Vgl. oben S. 18.

[14]) Mecklb. Urkb. in dem zu erscheinenden Bd. VIII., Heister S. 381, Bütz. Nebst. Th. V, S. 18—21.

Digitized by Google

Mit dem Jahr 1350 verschwindet die letzte Spur auch dieser Paar Juden in Rostock; denn der schauerliche Wahn der Brunnenvergiftung durch Juden graſſirte auch hier, ſpukte auch in dieſer Hanſeſtadt, wie in den Schweſterſtädten Wismar, Lübeck, Stralſund und Wisby, in den Köpfen von Rath und Bürger. Dies geht nicht blos hervor aus dem oben angeführten, vom Rath der Stadt Lübeck an den Herzog von Braunſchweig-Lüneburg gerichteten Sendſchreiben, in welchem auf der wegen der angeblichen Brunnenvergiftung ſtattgehabten Conferenz, neben dem Rath von Wismar und Stralſund, auch der von Roſtock erſcheint, ſondern wird noch durch ein ſpecielles Circular dokumentirt, welches der gedachte Rath in dieſer Angelegenheit in Umlauf ſetzte.

Er legt in dieſem einen von der einſt reichen und mächtigen Hanſeſtadt Wisby, auf der ſchwediſchen Inſel Gothland, an ihn gerichteten Brief vor. In dieſem weiß der Rath von Wisby, fußend auf Ausſagen eines Delinquenten, die ſchauerlichſten Sachen zu erzählen über die, außer ſchlechten Chriſten und verkappten Geiſtlichen, auch den Juden in die Schuhe geſchobene Brunnenvergiftung. Der Roſtocker Rath, darauf Bezug nehmend, empfiehlt dies zur Nachachtung und warnt zur größten Vorſicht.[15])

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß auch Roſtock, dem Beiſpiel der Schweſterſtädte folgend, ſelbſt den ſpärlichen Reſt von Nachkommen Jacobs, dem es innerhalb ſeiner Mauern, freilich unter dem größten Drucke, Luft zu athmen gegönnt hatte, im Jahre 1350 hinauswies. Es wird wohl ſchwerlich Blut dabei gefloſſen ſein. Es entbehrt daher die unter den Juden circulirende Sage, der zufolge die „Blutſtraße" in Roſtock von einem Judengemetzel ihren Namen erhalten haben ſoll, aller hiſtoriſchen Baſis. Bei den blutigen Bürgerkriegen, die in Roſtock wütheten, iſt die Quelle dieſes Namens gar bald gefunden.

Wie Wismar hat auch Roſtock ſeit 1350, über ein halbes Jahrtauſend, keine einzige jüdiſche Familie unter ſeiner Bevölkerung ge-

[15]) Anzeiger des Germaniſchen Muſeums 1860, Nr. 9, 10; correcter im Mecklenbg. Urkb. Bd. VIII. Vgl. Anhang unter G.

Digitized by Google

zählt. Der Geist moderner Toleranz war auch hier spurlos vorübergegangen. Erst der norddeutsche Bundestag hat auch hier 1867 in dem Freizügigkeitsgesetz den Schlüssel hergegeben, mit welchem Rostocks Thore auch den Juden geöffnet wurden. Während aber Wismar noch immer nur eine handvoll Juden hat, haben sich deren in Rostock bereits einige zwanzig Familien angesiedelt, die sich mit dem Plane herumtragen, eine Synagoge, in größerem Maßstabe zu erbauen.

Digitized by Google

c. Die Juden in Parchim.

Der bereits erwähnte Orientalist Tychsen hielt Parchim für den Mittelpunkt des jüdischen Gemeinwesens zur Zeit der ersten Ansiedlung jüdischer Familien in Mecklenburg.[1]) Diese berühmte, vortreffliche Stadt, meint er, hätte durch ihren weithin ausgebreiteten Handel und ihre Pracht[2]) eine große Anziehungskraft auf die Juden ausgeübt, welche sich von hier aus nicht nur über ganz Mecklenburg, sondern auch über die angrenzenden Länder ausgebreitet hätten, und sie wären zur feierlichen Begehung ihrer hohen Festtage, wie einst nach Jerusalems Tempel, so damals nach dem Tempel zu Parchim gewallfahrtet. Bedauernd die spärlichen und lückenhaften Notizen der Parchim'schen Chronik von Cordesius (1670) in diesem Punkte, trug er sich mit der Hoffnung herum, daß dereinst ein Liebhaber der Mecklenburgischen Geschichte aus den Schachten der Registraturen und Archive noch unbekannte Schätze verbriefter Urkunden, betreffend die große alte jüdische Gemeinde zu Parchim, hervorholen werde, und gab sogar die Rubriken an, unter welchen eine Geschichte der Juden zu Parchim bearbeitet werden müßte. Aber Pastor Cleemann, der im Jahre 1825 zu der Cordesi'schen Chronik Nachträge geliefert, bemerkt in Bezug hierauf, daß er trotz allem Nachsuchen und Forschen nicht viel mehr historisches Material zu genanntem Zwecke gefunden, als Tychsen bereits zu Gebote stand.[3])

Was Tychsen Veranlassung gab zu der Meinung von einer jüdisch Parchim'schen Großgemeinde, das waren in erster Linie die 36 Grabsteine, die dem vor dem Creuzthor gelegenen jüdischen Fried-

[1]) Vgl. Tychsen Bützow'sche Nebenstunden, Theil II., S. 19 f., IV., S. 34 ff.

[2]) Ueber die Macht und die Handelsblüthe der Stadt Parchim zu jener Zeit, die sie mit den Hansestädten Rostock und Wismar concurriren ließ: vergl. Dr. W. G. Beyer, Betrachtungen über die Vergangenheit ꝛc. der Stadt Parchim, 1839,

[3]) S. 311—321.

Digitized by Google

hof — vulgo „Judenkaiser“ (kaiser = קבר)*) — entnommen, zum Anbau der St. Marienkirche (1435 — 1482)[4]) und des Kreuzthores verwendet wurden. Tychsen gab sich mit rühmlichem Fleiße der Enträthselung ihrer Inschriften hin; konnte aber, weil die Steine zum großen Theil tief eingemauert und verbauet, theils die Inschriften ausgesprungen, verwischt und unleserlich waren, von denen der Marienkirche nur sieben, und des Kreuzthores nur zwölf entziffern.[5])

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß Tychsen irrthümlicher Weise den ältesten Grabstein zum Träger des Datums 1258 mache;[6]) vielmehr ist der älteste, der bis jetzt zu Gesicht gekommen, von 1304, und der jüngste von 1346, was aber selbstredend nicht die Möglichkeit ausschließt, daß die unentzifferten und unsichtbaren Epitaphien von weit früher her datiren.

Indem wir auf das im Anhang gegebene Verzeichniß der Epitaphien verweisen, welche, meistens Frauen angehörend, sich im Stile jener Zeit durch Einfachheit und Schmucklosigkeit charakterisiren und sämmtlich an der Spitze die Einleitungsformel tragen: „ציון הלז הוקם על ראש“ Dieser Denkstein (oder Grabzeichen)[7]) ist errichtet worden zu Häupten des (der) . . . — heben wir hier nur zwei hervor, welche sich durch besondere Zusätze auszeichnen.

Das eine derselben lautet:

ציון הלז הוקם על ראש
הגר יצחק בהר׳ פתחא
שנאסף אל עמו
בשנת חמשת אלפים
תשעים וארבע לפר׳
בששה עשר משבט

*) Im Volksmund corrumpirt in jode-keisser.

4) a. a. O.

5) Vgl. Nebenst., Theil IV., S. 38—53.

6) Vgl. Anhang; nach Tychsen auch Zunz. Zur Geschichte der Literatur. I. S. 406.

7) Vgl. Zunz a. a. O. 393. — Während Lewysohn in נפשות צדיקים S. 43, auf den alten Wormser Grabst. diesen Terminus nur bis zum Jahre 1314 gefunden, figurirt er hier auf sämmtlichen, die zwischen 1304 und 1347 fallen.

Digitized by Google

מתתו והא כפרתו
ויצאו מלאכי השרת
לקראתו וילוהו לפיד.

„Dieser Denkstein ist errichtet worden zu Häupten — des erhabenen R. Jizchak, S. des Weisen R. Petachia — der versammelt worden zu seinem Volke — im Jahre fünftausend — vier und neunzig nach der Jahrzahl (1334) — am 16. Schebat — sein Tod sei seine Sühne — und es gingen heraus die Dienstengel — ihm entgegen und begleiteten ihn mit Fackeln."

Aus den Attributen „Erhabener" (הנעלה) und „Rabbi" geht hervor, daß dieser Jizchak ein angesehener und gelehrter Mann war. Die Wunschformel: „Sein Tod sei seine Sühne," wurde nach einem alten Brauch vorzugsweise dem Namen der von einem außerordentlichen Tode Betroffenen, ganz besonders aber der Glaubensmärtyrer, bei Erwähnung derselben, hinzugefügt. Auf Grabsteinen aber hat man sie bis jetzt, außer auf einem in Toledo, [9]) nur noch auf vorliegendem gefunden. Sie läßt uns in diesem R. Jizchak einen Märtyrer erkennen, was durch die Schlußphrase bestätigt wird. Derselbe hatte nämlich — nach Zunz' richtiger Vermuthung [10]) — den Feuertod erlitten, und die Ueberlebenden haben dies sein Martyrium in dem poetischen Bilde eines ihm dargebrachten Fackelzuges von ihn empfangenden und nach den Gan-Eden geleitenden Malache Haschareth, verherrlicht. Auf Tychsen's Conjectur: es habe bei seinem Begräbniß stark geblitzt, woraus die Einbildungskraft der damaligen leichtgläubigen Welt, da man ganze Armeen in den Lüften, Drachen, Schwerter u. s. w., sehr oft bei wachendem Leibe sah, Engel mit Fackeln leicht hervorgebracht haben kann [11]) — erwidert Zunz mit Recht, daß man solche gleichgültige Nebenumstände in den kurzen Inschriften nicht suchen dürfe.

Der Vater dieses Märtyrers, Petachjah, muß, den ihm beigelegten Titeln nach חכמ „Weiser" und „Rabbi", mit denen man damals durchaus nicht freigebig war, ein hervorragend gelehrter Mann gewesen sein; aber mit Tychsen die Identität mit dem berühmten

[9]) Vergl. Zunz a. a. O. S. 333, 446.
[10]) a. a. O.
[11]) a. a. O.

Digitized by Google

Touriſten Petachjah von Regensburg, Verfaſſer der bekannten Reiſebeſchreibung „Sibub R. Petachjah“ (um das Ende des 12. Jahrhunderts?) [12]) auch nur zu vermuthen, wäre abenteuerlich.

Das andere iſt ein Doppel-Epitaph, gewidmet zwei gleichzeitig Getödteten, deren Väter ebenfalls eines gewaltſamen Todes ſtarben. Dieſer Stein wird „die Tafeln Moſis“ genannt, da ihm eine durch die Mitte gehende Erhöhung eine Aehnlichkeit mit dieſen verleihet, welche den, des Hebräiſchen unkundigen Parchim'ſchen Chroniſten Cordeſius, zu der Annahme verleitet hatte, die Steine wären von der zerſtörten Synagoge genommen worden. Das Doppel-Epitaph lautet:

ציון הלז הוקם על ראש ר׳ אהרון הרוג בר מרדכי שנהרג שהלך לעלמו יא׳ בסליו ביום ד׳ צ״ח לפרט אלף השישי	ציון הלז הוקם על ראש החר׳ יחזקאל הרוג בן החר׳ מנחם שנהרג שהלך לעולמו יא׳ בסליו ביום ד׳ צ״ח לפרט אלף השישי
Dieſer Denkſtein ward errichtet zu Häupten des R. Aharon, des Getödteten, Sohnes des Mordechai, des Getödteten; er ging ein in ſeine Ewigkeit den 11. Kislew, am 4. Tage, 98. nach der Jahrzahl des 6. Tauſends.	Dieſer Denkſtein ward errichtet zu Häupten des weiſen *) R. Jecheskel, des Getödteten, Sohnes des weiſen *) R. Menachem, des Getödteten; er ging ein in ſeine Ewigkeit den 11. Kislew, am 4. Tage,**) 98. nach der Jahrzahl des 6. Jahrtauſends. ***)

[12]) Vgl. Grätz, Geſch. der Juden, B. VI., S. 280 und Note daſ. — Wohl aber hatte der Touriſt R. Petachjah einen Namensvetter unſeres Märtyrers zum Bruder, den berühmten Toſſaphiſten Jizchak b. Ha-Laban. Eben ſo wenig kann man hier an den R. Jizchak b. Petachjah, den Verfaſſer des B. טעמי מצות (Asulai: Schem Hugedolim I. 48, II. 27 b) denken.

*) חכם, kann aber auch heißen: חבר, ein Epitheton, welches in alter Zeit nur gelehrten Männern beigelegt worden.

) der Woche nämlich = Mittwoch. *) = 1338.

Digitized by Google

Diese von gleichem Mißgeschick betroffenen Zwillingsbegrabenen, waren, gleich ihren Vätern, Opfer eines gewaltsamen Todes, den sie entweder durch Räuber- oder Scharfrichterhand erlitten. Die Weglassung jeder Euphemie läßt ersteres vermuthen. Abenteuerlich ist Tychsen's Conjectur, es wären die Betreffenden heimlich durch ein jüdisches Gericht zu Tode verurtheilt worden, da bekanntlich mit dem Untergange des jüdischen Staates, auch nach jüdischem Recht, die Befugniß jüdischer Gerichte zur Vollziehung der Todesstrafe erlosch, und waren diese zu einer solchen Execution nur in ganz außerordentlichen Fällen competent.[13]) Und wäre es auch nachweislich, daß man, wenn es die Nothwendigkeit gebieterisch erheischte, von diesem Recht Gebrauch machte, so konnte es ja nur in Bezug auf solche ungeheuere Verbrecher geschehen, denen man im vorliegenden Falle gewiß keine Grabsteine gesetzt, am allerwenigsten mit den angeführten Ehrentiteln.[14]) Sonderbar wäre es auch, daß auch die Väter Beider getödtet worden. Es ist vielmehr am Wahrscheinlichsten, daß die beiden Väter mit den beiden Söhnen — vielleicht als sie des Weges zusammen gingen — meuchelmörderisch überfallen wurden. Die Weglassung von ז"ל oder מיתתו כפרתו ist durchaus kein Gegenbeweis, da diese Formeln auf Grabsteinen nur selten gebraucht wurden.[15])

Nach Cleemann's Zeugniß (1825), hat man zu seiner Zeit auf dem alten jüdischen Friedhof, wo sich nunmehr Gartenanlagen ausbreiten, noch Spuren von solchen Steinen finden können.

Was ferner Tychsen eine hohe Meinung von dem Umfang, Reichthum und Einfluß der jüdischen Gemeinde zu Parchim beibrachte, war das sogenannte „Tempelhaus" oder der „Tempel", in welchem man die ehemalige Synagoge vermuthet.[16]) Wir begegnen zum ersten Male dem Tempelhaus in einer Urkunde von 1503. Es war dieses ein großes, freistehendes, mit alten massiven Gebäuden bebautes Viereck, eine starke Hofanlage in der Stadt mit vielen Grundstücken, welche die

[13]) Vgl. Choschen Mischpat, C. II.
[14]) Vgl. Joreh Deah, C. 345.
[15]) Zunz, a. a. O., S. 446.
[16]) Bütz, Nebenst., Thl. IV., S. 44; Cleemann, Parch. Chronik, S. 211.

Digitized by Google

Seite einer ganzen Gasse einnahmen; und wenn wir hier die Synagoge zu suchen haben, so muß sie sehr umfangreich gewesen sein. Sie erhob sich in der Mitte der Judenstadt (villa Judeorum), welche jetzt mit dem Namen Tempelstraße belegt ist.[17]) Tychsen, der von ihr eine Abbildung gegeben — unter der Aufschrift בית הכנסת קדמוניים בפורכים berichtet von einer seiner Zeit unter den Juden umlaufenden Sage: es wären an dieser Stelle Gesetzbücher (ספרי תורה) und andere Kostbarkeiten begraben.

Die genannte Judenstadt, welche schon in einer Urkunde von 1356 vorkommt,[18]) bewohnten die Juden bis 1350. In diesem Jahr, wo sie aus den Hansestädten Rostock und Wismar, in Folge der ihnen aufgebürdeten Brunnenvergiftung, vertrieben wurden, werden sie auch in Parchim von demselben traurigen Mißgeschick ereilt worden sein, da auch in dieser Stadt der schwarze Tod arg gewüthet haben soll.[19]) Dafür spricht auch eine Urkunde des Stadtpfandbuchs von 1355 (p. 18), wo Jemand ein Grundstück verpfändet, welches er vom Rath von den Wohnungen der Juden (de Judeorum habitationibus) gekauft. Es hatten also die Juden dieselben räumen müssen und wurden von der Stadt in Beschlag genommen. Ob sich bei dieser Gelegenheit die Hände der Bewohner mit Blut befleckt haben, wissen wir nicht.

Wenn aber die Vermuthung des Herrn Archivraths Dr. Beyer, es sei der im Parchim'schen Stadtbuch 1419 genannte „Judengalgen" zu Hinrichtungen von Juden benutzt worden, ihre Richtigkeit hat, so dürfte vielleicht dieses Henkerdenkmal den Beweis liefern, daß die Juden in Parchim den schauerlichen Wahn der Brunnenvergiftung mit ihrem Leben büßen mußten.

Während aber Rostock und Wismar auch nach dem Aufhören der Seuche den Juden keine Wiederaufnahme gönnte, hatte ihnen Parchim, als der Würgengel das blutgetränkte Schwert in die Scheide gesteckt, und der gesunde Menschenverstand wieder einigermaßen zur Herrschaft gekommen, die Thore geöffnet; denn eine Urkunde des

[17]) Lisch, Mecklbrg. Jahrbücher, Jahrgang 29, S. 10 ff.

[18]) a. a. O.

[19]) Boll, Gesch. Mecklb. I., S. 423.

Digitized by Google

Stadtpfandbuchs von 1364 (p. 31) zeigt sie uns wieder daselbst seßhaft.[20]) Sie bezogen aber nicht ihr altes Ghetto, das sie unter so traurigen Umständen hatten verlassen müssen, denn es wurde ihnen von der Stadt ein anderer Ort zur Niederlassung angewiesen, der seiner Lage nach nicht näher bekannt ist.[21])

Freilich war es nicht Großmuth oder Toleranz der Stadt, welche sie die unschuldig verfolgten Juden gastfreundlich in ihre Arme aufnehmen ließ, um das begangene Unrecht zu sühnen, denn die Juden mußten für die Parchimer Luft, die sie in ihrem engen Gäßchen einathmeten, und für das Stückchen Erde, das sie wieder bewohnen durften, ein schweres Geld zahlen. Den Betrag giebt uns die oben erwähnte Urkunde von 1364 an, derzufolge sie zu Ostern 15 Lüb'sche Mark, ebensoviel zu Michaelis, zu entrichten hatten. Summen, die nach dem damaligen Geldcours als sehr hoch anzuschlagen sind; außerdem aber zu Petri Stuhlfeier (22. Februar) gewisse Abgaben („aliquam justiciam") für alle Stadtlasten, wie für Wachen u. dergl.; abgesehen von dem Schutzzoll, den sie auch dem Fürsten zu zahlen hatten.

In Parchim wohnten die Juden, laut urkundlichem Nachweis,*) bis 1492, in welchem Jahre alle Juden aus Mecklenburg verbannt wurden.

[20]) Vgl. die weiter angef. Urkunde.

[21]) 1434 heißt es: „In der Straße, wo jetzt die Juden wohnen", (retro tamen in platea ubi nunc morantur Judei), früher also wohnten sie anderswo. Vgl. Cleemann a. a. O., S. 211.

*) Aus dem Parchim'schen Stadtbuch.

Digitized by Google

d. Die Juden in Krakow und Güstrow und ihr Martyrium.

Der sinnlose Wahn des Mittelalters, welcher die Juden der Schändung geweihter Hostien beschuldigte, und in den Zeiten finstern Aberglaubens fast überall die Runde machte, wo Juden unter Christen eine Wohnstätte gefunden, und von erstern zahlreiche, blutige Opfer forderte, — hatte auch in Mecklenburg Eingang und Anklang gefunden. Dreimal wurden hier im Laufe von 167 Jahren diesem Moloch jene grausige Altäre errichtet, die so viele unschuldige Menschenleben verschlungen; dreimal hatten sich in dieser Zeit die Augen bethörter Fürsten, einer fanatischen und plünderungssüchtigen Menge, vor allem aber eines habsüchtigen und verkommenen Clerus [1]) an dem gräßlichen Schauspiel der jüdischen Auto-da-fé geweidet.

Der Glaube an wunderthätige Hostien war, kaum daß das Christenthum in Mecklenburg Wurzel geschlagen, den Gemüthern eingeimpft worden. Schon 1201 hatte eine solche Hostie, die ein Hirt vom Abendmahl mit nach Hause genommen, in seinem Hirtenstabe verwahrt und seine Heerde fortan geschützt haben soll, als sie nach Entdeckung des Geheimnisses nach dem Kloster zu Doberan gebracht worden, diesen Ort zu einem angesehenen Wallfahrtsort gemacht. [2]) Welch einen sonderbaren Maßstab man für die Größe der Opferspende der betrogenen Pilger nahm, darauf wirft der im Jahre 1222 in Schwerin erstandene Concurrent dieses Sakraments, das heilige Blut im Schweriner Dom, ein gar possierliches Licht. Hier befand sich nämlich eine Sünderwage, auf welcher sich die die Wunderkraft des Heiligthums herausfordernden Pilger wägen lassen mußten, um die Schwere und Wucht ihrer Sünden zu ermitteln und das Gewicht ihres Leibes

[1]) Vergleiche über letzteren Punkt Boll, Gesch. Mecklenb. I. S. 194 ff.

[2]) Schröder papist. Mecklenb. S. 503.

Digitized by Google

war bestimmend, wie viel sie von Hab und Gut, je nach dem Vermögen, von Gold, Silber, Geld oder Naturalien zu opfern hätten.[3])

Die glänzenden Einnahmen dieser Wallfahrtsorte, hatten in dem Hirn gewisser Herren in Krakow, das, ein bescheidenes Städtchen, weder eine Hansestadt wie Rostock und Wismar, noch eine reiche Handels- und Gewerbestadt wie Parchim war, den fruchtbaren und praktischen Gedanken wachgerufen, in der Gestalt einer wunderthätigen Hostie ihrem Städtchen eine reiche Erwerbsquelle zuzuführen. Machen Rostock und Wismar — dachten sie — überseeische Geschäfte, warum sollten wir keine überirdischen machen! — Gedacht — gethan.

Es war, — wie Tychsen erzählt[4]) — seiner Zeit eine Tradition unter den Juden verbreitet — und hat Schreiber dieses diese erst neulich wieder aus dem Munde eines alten Mannes gehört — daß Krakow zu jener Zeit eine große jüdische Gemeinde mit einem Oberrabbinat gehabt haben soll. Da sich aber gar keine dafür zeugenden antiquarischen Reste erhalten, so hielt es Tychsen für eine Namensverwechselung mit der österreichisch-polnischen Stadt Krakau. Wie dem auch sei, das gedachte Hostiengeschäft wurde auf Kosten des Blutes und Gutes dieser Gemeinde etablirt, im Jahre 1325, wo der deutsche Kaiser, Ludwig der Baier, Schutzbriefe für die Juden erlassen.[5])

Eines Tages fand man nämlich die Thüren einer Kirche erbrochen und das Gefäß mit den geweihten Hostien entwendet. Diese hatte man durchstochen und zerstückelt auf der Straße gefunden. Natürlich sollten die Attentäter keine andern als die bösen Juden gewesen sein, die zu ihrer größten Schadenfreude Hostienstücke auf allen Wegen und Stegen herumgestreuet, damit sie auch von den Füßen der christgläubigen Menschen zertreten werden sollten.

Es wurden Abgeordnete nach Güstrow, der Residenz des Herrn Johann von Werle, zu dessen Gebiet auch Krakow gehörte, geschickt, welche ihm den Vorfall berichteten. Das Domkapitel schrieb einen Fasttag aus und Gebete stiegen auf zum Himmel, auf daß es Gott enthülle,

[3]) Lisch, Mecklenb. Jahrb. XIII., S. 152 ff., 168 ff.

[4]) Büß, Nebenstund. Thl. II. S. 18.

[5]) Vergl. jedoch Grätz B. VIII. S. 356 ff.

Digitized by Google

wer das Sacrilegium begangen, und ob es aus Eigennutz oder Schändung des Leibes und Blutes Christi geschehen. Da die Juden im Vorhinein als Opfer ausersehen waren, mußte wohl auch der Himmel gegen sie ausgesagt haben. Der Fürst begab sich nach Krakow und ließ sowohl die Juden dieser Gemeinde, als auch andere, deren er nur habhaft werden konnte, in den Kerker werfen. Das Verhör wurde unter Folter und Marter angestellt. Nach dem ältesten Bericht, den wir über diese Begebenheit in der 1378 vollendeten, mittelhochdeutschen Mecklenburger Reim-Chronik des Ernst von Kirchberg besitzen,[6]) hätten die Juden ein Bekenntniß ihrer Schuld abgelegt und in diesem Sinne auch gegen auswärtige Glaubensgenossen ausgesagt, die hergekommen wären, um sich an ihrem „Spiel" zu betheiligen. Heister[7]) aber hält ein solches Bekenntniß für höchst unwahrscheinlich, denn es würde dies im grellsten Contrast stehen zu der Standhaftigkeit, welche alsbald die Juden in Glistrow bei einem ähnlichen Fall bewährten. Aber auch die Historicität des Geständnisses angenommen, so wirft dies doch nicht auf die Unschuld der Juden auch nur den leisesten Schatten, da man bekanntlich im wahnsinnigen Schmerz der Tortur, die hier nach dem Zeugnisse Kirchberg's nur allzu stark angewendet wurde:

„und liez sy halten mertirlich,
und pinigen unbarmherziglich,"

nur zu oft gestand, was eben die Quälgeister hören wollten, wie dies erst jüngst in Rumänien bei dem berüchtigten Schandprozeß gegen als ehrenhaft allgemein anerkannte Juden, die man ebenfalls wie 1325 in Krakow eines Kirchenraubes und einer Kirchenschändung beschuldigte, in so flagranter, empörender Weise zu Tage getreten. Aber Fürst Johann von Werle ließ die Juden auf dem „Jörgenberg" (= Judenberg) bei Krakow rädern. Es war — wie es Heister mit Recht nennt, — ein schauderhafter Justizmord, vollzogen von dem Sprößling eines Hauses, an welchem das Blut eines Vatermordes klebte.*) Nach der Vermuthung des Herrn Archivrathes Dr. Beyer

[6]) Bei Westphalen, monumenta inedita. Tom. IV.

[7]) a. a. O. S. 383.

*) Abgesehen davon, daß wahrscheinlich die ganze saubere Farce von vorn herein mit verbrecherischer Absicht auf der Juden Gut und Blut in Scene gesetzt

Digitized by Google

wäre in Folge des heiligen Nimbus, der seitdem diesen Berg umfloß, die Wahlstätte, wo den Fürsten aus dem Hause Werle gehuldigt wurde, in die Nähe dieses Judenberges verlegt worden, wofür die Abhaltung der Landtage auf dem „Judenberg" bei Sternberg eine Analogie bietet.[8]) Auch soll, nach seiner Meinung, das an der Krakower Grenze auf dem Charlottenthaler Felde gelegene „Judenmoor" diesem tragischen Ereigniß seinen Namen zu verdanken haben.

Zur Aufbewahrung der von den Geistlichen gesammelten Hostienstücke, ließ der Fürst, mit Zustimmung des Bischofes von Camin, von den confiscirten Gütern der Juden eine Kapelle erbauen. Wallfahrer strömten von allen Seiten der wunderthätigen Hostie zu und reichlich flossen die Opfer und Spenden, welche der Fürst und die Domherren unter sich theilten. Gewiß eine glänzende Spekulation, wie sich deren die Börsenfürsten unserer „gründungsreichen Zeit" nicht rühmen können.[9])

Aber es ging mit den Wunderkuren der blutenden Hostien, welche Blinde sehend, Taube hörend, Stumme redend, Lahme gehend u. s. w. machten, wie heut zu Tag mit den Kurbädern. Kaum ist an einem

worden, war ein Kirchenraub durch christliche Diebe sehr leicht auszuführen in einer Zeit, wo die Kirchen auch als Magazine dienten (Voll. Gesch. Mecklenb. I. S. 279, 391). Zu Anfang des 16. Jahrhunderts trieb sich in Mecklenburg eine Diebesbande herum — nach ihrem Geständniß hatte sie 492 Kelche nebst andern kirchlichen Heiligthümern gestohlen, 121 Personen, darunter 13 Juden, gemordet, — welche die Kirche in ihrer letztern Eigenschaft in entsetzlichster Weise mißbrauchte. Sie bewahrte ein angeblich mit Kaufmannsgütern gefülltes Faß, nach Genehmigung des Kirchenvorstandes, in der zu bestehlenden Kirche, auf. Darin aber hielt sich — wie die trojanischen Helden von Hellas in dem hölzernen Pferde — ein Subjekt versteckt, welches Nachts die Kirche plünderte. Des Morgens fand man nicht blos die Kirche erbrochen und die Kleinodien geraubt sondern auch das Faß erbrochen und Stroh und Matten, worin man Waare zu verpacken pflegte, herumgestreuet, daß es den Anschein habe, als sei auch das Faß ausgeplündert worden. Die Diebe, welche erst später mit allen erheuchelten Zeichen der Verzweiflung und Bestürzung zum Vorschein kamen, beschuldigten die Bauern der Unredlichkeit und diese waren noch froh, wenn sie mit heiler Haut davon kamen. (Vergl. das.) Hier hatten die Diebe die Hostien herumgestreut, um den Verdacht auf die Juden zu lenken.

[8]) Vgl. Beyer Mecklb. Jahrb. Jahrgang 32, S. 96, 111 ff.

[9]) a. a. O.

Digitized by Google

Ort in der Erde Schoß eine Heilquelle entdeckt, und schon bekommt er Concurrenz an einem andern Ort, dessen Erdgeäder ebenfalls einen Gesundbrunnen hervorsprudeln läßt. Hatten doch für die 1383 zur Verehrung gekommenen blutenden Hostien zu Wilsnack in der Prignitz, deren Concurrenz mit der famosen Sünderwage dem Schweriner Hostiengeschäft so viel Aerger und Verdruß bereitete, der Herzog Heinrich der Dicke von Mecklenburg und der Herzog Heinrich von Stargard 1452 die Waffen ergriffen, um diese heilige Erwerbsquelle nicht versiegen zu lassen! Die glänzenden Erfolge, welche die Krakower Firma Johann von Werle und Bischof von Camin & Comp. in ihrem Etablissement feierten, machte wohl gewisse Herrn in Güstrow neidisch und eifersüchtig. Wenn — dachten sie — das kleine Provinzialstädtchen Krakow so viel in Hostien „macht", wie erst die Werl'sche Residenz Güstrow? Welch' herrliche Einnahmen würden sich erst da erzielen lassen? Und in der That erstand nach kaum fünf Jahren (1330), dem hl. Blut zu Krakow ein Concurrent in Güstrow.

In der Nähe von Güstrow wohnte eine getaufte Dirne,[10]) die entartete Schwester des jüdischen Gemeindeältesten Eleasar zu Güstrow. Als sie eines Tages am Hause ihres Bruders vorüberging, wurde sie von ihrer Schwägerin zum Eintreten eingeladen. Erstere aber wies zornig die Einladung zurück, ihr beleidigend zurufend: sie wolle mit den Juden nichts mehr zu thun haben. Und als diese erbittert entgegnete: sie sei ihres liederlichen Lebenswandel halber aus der Synagoge verstoßen worden und habe sich nur zum Christenthum bekehrt, um desto ungebundener und zügelloser leben zu können, schrie die andere: „Was sagst du da Giftmischerin? Ich habe eure Sippschaft verlassen, weil ihr von einem Christweib eine geweihte Hostie gekauft und sie in eurer Synagoge mit Nadeln durchstochen habt! Ich aber, als ich ein Wimmern, wie das eines Kindes gehört und Blut habe fließen sehen, ward von Entsetzen ergriffen und schwur mir zu, meine arme Seele durch die heilige Taufe zu retten." Dieser laut geführte Wortwechsel zog eine Menge Neugieriger herbei und der Sachverhalt

[10]) Reimchronik des E. v. Kirchberg a. a. O. S. 835; Cranz Vandal. lib. VIII., C. 7, p. 183; Mareschalk Annal. VI., C. 7; Thiele, „Der Domkirche in Güstrow 500jähriges Alter"; Thomas Analecta Güstrov. pag. 87; Besser, Beiträge zur Gesch. der Vorderstadt Güstrow.

Digitized by Google

wurde dem Fürſten angezeigt. Dieſer ließ alle Güſtrower Juden in den Kerker werfen, „und mit Martern befahl er die Wahrheit aus ihnen herauszubringen, ſo daß nicht Alter, nicht Geſchlecht geſchont würde.“ [11]) Aber auch der gräßlichſte Schmerz konnte ſie nicht bewegen ein Verbrechen zu geſtehen, das ſie nimmer begangen. Mittlerweile wurde die angebliche Verkäuferin der Hoſtien ergriffen, welche — wohl unter Vorſpiegelungen des der feilen Dirne aſſiſtirenden Paters Johann von Warkentin — bekannte, ſie ſei vom Teufel zu dieſer That verleitet worden. Sie bat um Gnade — deren Gewährung mit nachfolgender Belohnung ihr der würdige Pater zugeſichert haben wird — fand aber keine und wurde den Flammen übergeben [12]). Eleaſar, das Oberhaupt der jüdiſchen Gemeinde — Rabbiner oder Vorſteher — der Bruder der Renegatin, wurde nun aufgefordert ſeine Schuld zu bekennen, unter Zuſicherung, er werde dadurch ſein Leben und das ſeiner Glaubensgenoſſen retten. Er aber weigerte ſich deſſen ſtandhaft. Lieber, ſagte er, wolle er ſterben, als die Wahrheit verleugnen und falſches Zeugniß ablegen wider ſein Volk. Der Fürſt ſandte ſeine Gemahlin Mechthild zu Eleaſars Weib, ihr zuzureden, ſie zum Bekenntniß und zur Taufe zu bewegen und ſie zu veranlaſſen, auch ihren Mann zu erweichen. Da rief Eleaſar ſeinem Weibe zu: Sei ſtandhaft meine Mechthild. [13]) Nichts erſchrecke Dich; denn ſterben wir für die Wahrheit, ſo kommen wir in Abrahams Schoß.*) Die Juden wurden hierauf im Angeſicht Eleaſars dem Scheiterhaufen übergeben. „Nun iſt es an Dir zu wählen,“ ſprach Fürſt Johann zu Eleaſar, mit dem man wegen ſeiner hohen Stellung nicht ſo ſummariſch wie mit den Uebrigen verfuhr, „was willſt Du, lieber in Ehren leben, oder eines ſchimpflichen Todes ſter-

[11]) Behr, Rerum Mecklenburgicarum l. VIII., p. 408.

[12]) Nach Behr l. c. war es die getaufte Jüdin, welche den Hoſtiendiebſtahl geſtand, aber begnadigt wurde.

[13]) Nach Heißer wäre es eine Namensverwechslung mit dem Namen der Fürſtin.

*) „Mechthilde liebe Husfrowe myn, — du salt bei stetem Synne syn — nu laz dich nicht bekeren — mit beden noch mit leren — noch mit keinem drowen — by von unsir frowen — lyd willig nu dy lesten letzte — um dyn Vulg und dyn Gesetze — so komes tu nach den Tode groz — dort in Herrn Abrahames schoz.“ (Kirchenberg.)

Digitized by Google

ben? So Du gestehst und die heilige Taufe nimmst, so sei Dein Lohn alljährlich 40 Mark Silber, und sorgen werde ich dafür, daß du und dein Weib ein angenehmes Leben führest; wo aber nicht, soll das Loos Deiner Gefährten auch das Deinige sein." Eleasar aber schüttelte das Haupt und sprach Nichts. Darauf wurde die Gattin vor seinen Augen verbrannt. Er sah es standhaft mit an und wurde bald selbst ein Opfer des Feuers.

Es war nach kurzem Zeitraum der zweite Justizmord, vollzogen unter dem Vorsitz und der Aegide des Johann von Werle.

Nach vollbrachter Execution schlug dem Fürsten doch das Herz und sein Gewissen schreckte ihn. Kann man doch so nur für die Wahrheit sterben, und lag doch das höllische Rachegewebe, welches die Apostatin und Brudermörderin, in Verbindung mit ihrem Täufer, gewoben, so klar zu Tage! Er ließ sie vor sich rufen und herrschte ihnen zu: Ihr sollt Beide des Todes sein, wofern ihr nicht das heilige Sakrament zur Stelle schafft! Sie geriethen in Verwirrung und sahen sich verlegen einander an, baten aber um die Erlaubniß, in der Synagoge suchen zu dürfen. Sie bereiteten sich mit Gebet, Fasten und Abendmahl vor und durchwühlten dann in Gegenwart zweier Rathsmänner den Boden der Synagoge; anfangs scheinbar vergebens, aber noch immer hatten gewisse Herren was sie erfunden auch gefunden, so fand sich denn auch jetzt, nach langem verstellten Suchen, die Hostie, selbstverständlich mit Blutflecken, und zwar vier.

Diese wurde in feierlicher Prozession, unter Kirchengeläute und Hymnen abgeholt, die Synagoge aber zerstört. An ihrer Stelle wurde theils von dem Gelde der hingerichteten Juden, theils von frommen Beiträgen, zur Aufbewahrung der Hostien die Capelle des heiligen Blutes erbaut. Nach einem von Johann v. Werle mit dem Capitel des Domcollegialstiftes geschlossenen und vom Bischof von Camin bestätigten Vertrage, sollte von den zuströmenden Opfergaben der Wallfahrer ein Drittel dem Domherrn, das Uebrige zwei zu stiftenden Vicareien zufallen.

Als die Capelle gegen Ende des 15. Jahrh. ihre Zugkraft verlor, erließ Papst Innocenz 1484 — 8 Jahre vor der Sternberger Katostrophe — auf Veranlassung „des geliebten Sohnes und edlen

Digitized by Google

Mannes, Herzog von Mecklenburg" (Magnus), der damals in Rom war, „einen vollständigen Ablaß und Nachlaß aller Sünden allen Christgläubigen beiderlei Geschlechts, welche nach wahrer Buße und Beichte die Capelle andachtsvoll besuchen und die Hand hülfreich zur Ausschmückung und Erhaltung derselben ausstrecken," „damit die getreuen Christen um so freudiger zu dieser Kapelle strömen und zu ihrer Schmückung und Erhaltnng um so bereitwilliger die Hände bewegen."[14]) Im Jahre 1503 wurde sie bei dem großen Brande der in Güstrow wüthete, ein Raub der Flammen; aber die wunderthätige Hostie wurde glücklich nach dem Dome gerettet. Hier wurde das Gaukelspiel mit dem Glauben des Volkes fortgesetzt, bis Luthers mächtiges Wort all den Spuk wegblies. Als Ersatz für die abgebrannte Blutcapelle, erbauten die Herzöge Heinrich und Albert 1509 an der Stelle, wo sie gestanden, ein Franciscanner-Kloster, die letzte Stiftung dieser Art in Mecklenburg. Auch dieses fegte der Kehrbesen der Reformation weg und, seltsam genug, an der Stelle, wohin noch vor einigen Jahrzehnten Haufen von Wallfahrer in schwärmerischer, blinder Verehrung dem heiligen Mirakel zuströmten, ward ein ganz prosaisches fürstliches Kornmagazin angelegt, welches nur noch durch den noch jetzt fortlebenden Namen „Klosterhof" an die frühere Bestimmung dieser Stätte erinnerte. Jetzt befinden sich daselbst Privatgebäude. Diese Stätte gehört zu den merkwürdigen, an welchen die eiserne Hand der Geschichte gar sonderbare Wandlungen vorkommen: Synagoge — Capelle des h. Blutes — Franciscanerkloster — fürstliches Kornmagazin — Privatwohnungen, darunter auch jüdische.

In hohem Grade beachtenswerth und zeugend für den wahren Sachverhalt der jüdisch-Güstrow'schen Katastrophe ist die älteste Stimme, die sich über dieses Ereigniß in dem Werk des ersten einheimischen Geschichtschreibers, der bereits erwähnten Reimchronik Kirchenbergs, vernehmen läßt, in welcher etwas wie Verdacht durchklingt, daß die Habsucht des fürstlichen Vogts dem Processe jene verhängnißvolle Richtung gegeben, indem sich derselbe mit Gewalt in den Besitz des jüdischen Erbes setzte, in einer Weise, welche die Mißgunst des Herrn von Werle erregte:

[14]) Thiele, a. a. O. Beilage O. S. 36.

Digitized by Google

„Der Juden Gut snel mit gewalt — und ir want sich schin bald — des von Werle Voyd alda — und brachte es im zu nuzte ja — der Voyd wart auch richer vunden — mit den seynen nach den stunten — von der Juden gude rechte — daz gunde im der von Wenden schlechte — wy der Voyd da were genant — daz ist mir by unbekant" (a. a. O.)

Diese Aussage, welche auf das Gerichtsverfahren einen so tiefen Schatten des Verdachts wirft, fällt um so schwerer in die Wagschale, da der Autor dieser Chronik (vollendet 1378) höchst wahrscheinlich ein geistlicher Ritter war,*) der wohl schwerlich aus persönlicher Vorliebe für die Juden im apologetischen Sinne für sie geschrieben, und als Zeitgenosse der handelnden und leidenden Personen, ja vielleicht als Augenzeuge des Ereignisses, wohl nicht ungegründet jene Worte hat fallen lassen.

Auf dieses Zeugniß hin, hat selbst der judenfresserische Verfasser des Mons Stellarum, Mareschalk Thurius, Hofrath und Prof. an der Universität Rostock (starb 1525),[15]) der in diesem seinem Werke nur gröbsten Hohn und Schimpf für die Juden hat — nicht umhin können, in seiner Reimchronik in Bezug auf diesen Vorfall mit beißender Ironie zu bemerken:[16]) „Man saget es ist kein Ampt so ringe — Man mag davon Genieße bringen. — Der Voigt die Zeit zu Güstrow eben — Der kreich, daß er desto baß mocht leben —. Er gab seinem Herrn auch den Rath — Sie kriegen beyde Gelder satt —. Zuletzt der Herr befahl ganz hart — Herr Johann von Warkentin der zart — Priester, der die Jüden gelart — Da sie zum Christen Glauben gekart — sollt ansprechen und sagen: Die Pein — Welche geleden die Juden in Feuers-Schein — Sollen sie beyde leyden darnach — Oder melden die Städte u. s. w." — Nach Marschalk also liefen die Fäden des gegen die Jude gesponnenen Complots von der Fürstenburg des J. v. Werle aus, der seinen zerütteten Finanzen durch der Juden Hab und Gut aufhelfen wollte,

*) Vgl. Mecklenburg. Jahrbücher, Jahrg. 12, Lisch, S. 36 ff.

16) Vgl. weiter.

15) Chronicon Rythmicum de regibus Obotritorum Lit. II C 7. bei Westphalen monumenta inedita, Tom. I.

Digitized by Google

ein Mittel, das ſo viele geldbedürftige Fürſten angewendet. Als Scheinrechtfertigungsgrund aber, um ſich vor den Augen der Welt rein zu waſchen, und als täuſchende Beſchwichtigung ſeines Gewiſſens wollte er ein — freilich lügenhaftes — corpus delicti in Händen haben; daher das aufgeführte Schauſpiel einer Proceſſion, die auch dem Clerus Gewinn abwerfen ſollte. —

Die Güſtrower jüdiſche Gemeinde beſaß einen Friedhof vor dem Hageböck'ſchen Thor in der Gegend der Domwieſe.[17])

Ob ſich wieder Juden in Krakow und Güſtrow vor der Sternberger Kataſtrophe angeſiedelt, iſt nicht bekannt.

[17]) Beſſer, Beiträge zur Geſch. der Vorderſtadt Güſtrow, ſagt: Den Juden aber wurde von jetzt an, in beſonderheit ſeit dem ſpäterhin erfolgten Vorfall in Sternberg, das ganze Land geſperrt. Letzteres iſt richtig; Erſteres aber, wie wir ſchon oben bei den Juden von Wismar, Roſtock und Parchim geſehen — unrichtig.

Digitized by Google

e. Juden in Boizenburg, Malchin, Friedland, Neubrandenburg, Bützow, Schwerin und Röbel.

Bevor wir zu der Sternberger Katastrophe übergehen, welche die letzten Sprossen der jüdischen Niederlassungen in den Mecklenburgischen Landen auf fast 200 Jahre vertrieb — werfen wir noch einen Seitenblick auf die versprengten Atome derselben in einigen Ortschaften.

Die Stadt Boizenburg — bis zur Eisenbahnzeit die dritte Handelsstadt des Landes — wurde im Jahre 1267 von den Grafen Gunzelin und Helmold zu Schwerin mit dem Lüb'schen Recht bewidmet. In der betreffenden Urkunde werden auch die Rechtsverhältnisse der Juden zu Boizenburg geordnet, und ist somit nächst der Wismarer von 1266 die älteste, welche der Juden Erwähnung thut. Der auf sie Bezug habende Passus ist derselbe wie in der erstern. Sie werden wie die Vögte und die andern gräflichen Beamten (amptlude) unter die unmittelbare Gerichtsbarkeit der Grafen gestellt; sind durch ihren Beamtencharakter innerhalb gräflicher Geschäftsthätigkeit unverletzbar und nur den Grafen verantwortlich; außerhalb derselben können sie vor das Stadtgericht, aber nur unter Assistenz eines gräflichen Vertreters, gezogen werden. [1])

Daß der reiche jüdische Banquier Salathiel in Rostock mit dem Grafen Helmold in Geschäftsverbindung stand und dieser für ihn ein Salathiel gehöriges Haus in Rostock verkaufte — ist bereits oben erwähnt worden.

Die Stadt Malchin, bekannt durch die daselbst tagenden Mecklenburgische Landtage — weist in einer Pfandverschreibung des fragmentarisch erhaltenen Stadtbuches, aus dem Jahre 1332, Juden auf. Es wird in dieser den Gläubigern das Recht eingeräumt, falls das verpfändete Haus nicht zur bestimmten Zeit eingelöst werden sollte,

[1]) Mecklb. Urkb. Band II. Nr. 1127.

Digitized by Google

„es den Juden oder anderswo, wo sie ihr Geld bekommen können, verpfänden zu dürfen.“ [2])

Es ist häufig vorgekommen, daß die deutschen Kaiser und Fürsten, geistlichen und weltlichen Standes, ihre Juden verpfändeten, ja verkauften oder verschenkten. In Mecklenburg ist nur ein solcher Fall bekannt, und — sonderbar, es war dieser Menschenschacherer wieder ein Sproß aus dem Hause Werle, das den Mecklenburgischen Juden so verhängnißvoll war (vgl. Krakow und Güstrow). Ein Fürst Johann von Werle — Namensvetter des Executors von Krakow und Güstrow — verpfändete im Jahre 1378 seine Gerechtigkeit (?) über die Juden zu Malchin mit allen Abgaben und Strafgeldern („pleghe, bröke, richte unde rechticheyt“) an die Rathmannen zu Malchin für 150 Mark. [3])

Die Stadt Friedland (jetzt zum Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehörend) schon früh zu den bedeutenderen Städten des Landes gezählt, und auch auswärts bekannt durch den in großem Ansehen gestandenen Schöppenstuhl auf der Steinburg — beherbergte ebenfalls Juden. Wir erfahren von denselben in einer Urkunde, datirt von 1350, in welcher die Herzoge von Mecklenburg, Albrecht und Johann, Recht und Herkommen der Fleischhauer zu Friedland, mit besonderer Rücksicht auf die Juden und ihre rituellen Gebräuche, bestätigen. Den Juden wird der Fleischhandel untersagt; nur in den drei Wochen vor Martini wird ihnen dieser gestattet. Ihren Fleischbedarf beziehen sie von den christlichen Metzgern, welchen — wie früher überall in Mecklenburg — der Küterhof vor dem Thor als Schlachtstätte angewiesen wird. Diese sind jedoch verpflichtet, das für die Juden bestimmte Vieh von jüdischen Schächtern mit ihren Schlachtmessern in ritueller Weise schlachten zu lassen („na ere bekweme, mit eren metzen vnde nach ere ee“). Wird das Fleisch als rituell zum Essen erlaubt befunden, so sind die Fleischer gehalten, das von den Juden wegen der Spannader (גיד הנשה) ohne Reinigung (ניקור) nicht

[2]) Mecklb. Urkb. Bd. VIII. Nr. 273.

[3]) Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechtes Maltzan, Bd. II, Nr. 330, S. 316.

Digitized by Google

gegessene Hintervierte („dat blote vordel") für sie zu verkaufen.*) Steht aber dem Genuß des Fleisches ein rituelles Hinterniß entgegen, so behalten zwar die Metzger das Fleisch, aber die Juden müssen sie für ein Schaf mit 2 Pfennig, für ein Rind mit 4 Pfennig, entschädigen. Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldbuße (broke) bedrohet.[4])

Die Friedländer Juden spielen auch eine hervorragende Rolle in der Sternberger Affaire.

In Neubrandenburg (Stargardischer Kreis, Mecklenburg-Strelitz), welches während des Bestehens der Linie Mecklenburg-Stargard (1352 bis 1471), nächst Rostock, Wismar und Parchim, die größte Stadt des Landes war, hören wir erst 1440 von Juden, welche mit dem Herzog Heinrich IV. dem Dicken von Mecklenburg einen Vertrag auf Schutz und Geleit schließen, der wegen der vom Herzog ihnen zugestandenen Befugniß, in differirenden Fällen die Sache einem Gericht zweier fürstlichen Räthe zur Entscheidung vorzulegen, besonderes Interesse erregt. Der Vertrag lautet:

„Am Sanct Lucientage 1440 versprachen David, Jachret, Smarze, Juden zu Neubrandenburg, dem Herzog Heinrich dem Aelteren von Mecklenburg, nachdem sie dieser in sein Geleit und seinen Schutz genommen, und sie in jeglicher Weise bei allem Judenrechte bleiben sollen, wie in andern Ländern, jährlich, so lange sie die Seinen seien, an 4 Terminen 100 Mark landesüblicher Münze zu zahlen, wie sie sie je ihren Herren gegeben haben, und erklären, daß sie sich in streitigen Fällen, zwischen ihnen und dem Herzog, dem Gericht zweier dazu bestellten fürstlichen Räthe unterwerfen wollen, die ihnen Richter und freundliche vorscedere sein sollen." [5])

Auch in Bützow, bekannt durch die 1760 vom Herzog Friedrich von Rostock dahin verlegte Universität, wo auch der mehrfach erwähnte berühmte Orientalist Tychsen lehrte, sollen Juden gewohnt haben, da

*) Man war also anno 1350 in Friedland toleranter, als anno 1872 die weisen Stadtväter in Jassy (Rumänien)! (Vgl. „jüd. Presse" 1872, Nr. 47.)

[4]) F. Boll, Geschichte des Landes Stargard, II. S. 228. Vgl. Anhang unter B. G.

[5]) Urkunde im Schweriner Archiv, bei Heister S. 388.

Digitized by Google

nach des Letztern Zeugniß, es zu seiner Zeit noch eine Straße gab, welche den Namen „Judenstraße“ (plattdeutsch „de Jöden [de Göden] Straat“) führte, während die Juden seiner Zeit eine andere Straße (de fule Groow) bewohnten. Es konnte also dieser Name nur von dem damaligen Wohnsitz der Juden, welchen sie vor der Vertreibung aus Mecklenburg inne gehabt, herrühren. Auch der sogenannte „Judendamm“ in der Nähe von Bützow, ein Name, welchen zwei große Wälle, hart an der Warnow, führen, scheint mit der alten jüdischen Ansiedlung in Bützow zusammen zu hängen.[6])

Zwei im Schweriner Archiv sich befindende Schuldverschreibungen aus den Jahren 1472 und 1474, machen uns auch mit einem Juden Nazan und Frau zu Röbel bekannt, der aber wahrscheinlich nicht der einzige Jude daselbst gewesen sein wird; da Röbel, eine der ältesten Ortschaften des Landes und schon zur Wendenzeit als wohlbefestigter Ort mit dem Haupttempel des Wendengottes Rabal von Bedeutung, auch nachher im christlich-germanischen Zeitalter, eine ansehnliche Stadt war, welche 200 Mann zur Heeresfolge stellte, während Güstrow z. B. nur 100 Mann stellte.[7]) Auch die Röbler Juden werden in der Sternberger Hostiengeschichte besonders hervorgehoben.

Schwerin, die älteste deutsche Stadt im Lande, jetzt Residenz und Hauptstadt des Landes, sowie der Mittelpunkt der jüdischen Gemeinden, war in der Zeit, von der wir reden, wie in politischer und commercieller Beziehung überhaupt, so auch in Bezug auf Juden, von sehr geringer Bedeutung. Wir wissen blos aus der oben angeführten Wismarer Urkunde von 1341, daß Salomon von Rostock, welcher dann in Wismar aufgenommen worden, vormals in Schwerin gewohnt.

Juden in Penzlin und Teterow vergleiche weiter.

[6]) Vgl. M. Jahrb. 1850, S. 310, Tychsen, Bütz. Nebenst., II., S. 25 f.

[7]) Raabe, Mecklenb. Vaterlandskunde, I., S. 403 f.

Digitized by Google

f. Die Juden in Sternberg und ihr Martyrium. (1492)

Keine Hoſtienlegende hat vielleicht ſo viele Federn in Bewegung geſetzt und eine ſo reiche Literatur — die freilich weil immer den alten Kohl aufwärmend, ziemlich monoton iſt — geſchaffen, als die von Sternberg in Mecklenburg im Jahre 1492. Wie dieſes Jahr in der jüdiſchen Geſchichte überhaupt mit blutigen Zügen verzeichnet iſt und eine der größten Kataſtrophen heraufbeſchwor, die den jüdiſchen Stamm unter der Herrſchaft der römiſchen Kirche betraf, — die Vertreibung aus Spanien, dem alten Sitz jüdiſch-claſſiſcher Bildung und Cultur; ſo verhängnißvoll und unheilsſchwanger war es auch für die Glaubensgenoſſen in Mecklenburg; auch hier wurden ſie, nach einem gräßlichen Auto-da-ſé, des Landes verwieſen, das ſie vor faſt zwei Jahrhunderten nicht wieder betraten.

Die anarchiſchen Zuſtände, welche in Mecklenburg von 1379 bis 1480 herrſchten,*) wo Edelleute an der Spitze organiſirter Räuberbanden Leben und Eigenthum unſicher machten, und Raub und Mord das Land von einem Ende zum andern erfüllten, — hatten eine grenzenloſe Verwilderung der Sitten des Volkes erzeugt. Dazu kam noch die bodenloſe Unſittlichkeit einer „Geiſtlichkeit ohne Geiſt", die bei ihrer erſtaunlich enormen Zahl — ungefähr 14,000 Geiſtliche bei einer Bevölkerung von etwa 285,000 Seelen, mit einer Armee von etwa 6414 Mann**) — ergeben der Hab- und Genußſucht, den Aberglauben und die Verdummung des Volkes auf alle nur mögliche Weiſe förderte, um daraus Kapital für ſich ſelbſt zu ſchlagen. Daß unter ſolchen Verhältniſſen ein neuer, die alten weit überſtrahlender Wallfahrtsort, mit reichen Einnahmsquellen, höchſt willkommen und dem Volke

*) Vgl. E. Boll, Geſch. Mecklenb. I. 147 ff.
**) a. a. O. S. 193, 313.

Digitized by Google

leicht aufzubinden war — liegt auf der Hand. Die Gelegenheit dazu sollte sich bald darbieten.

Von handschriftlichen Quellen über dieses Ereigniß besitzt das Großherzogl. Archiv zu Schwerin:

1) das erste Verhör-Protokoll vom 29. August 1492, und

2) das Schlußbekenntniß oder die „Urgicht" der Juden vom 22. October 1492.[1])

Von Druckschriften heben wir besonders hervor das in lateinischer Sprache geschriebene Büchlein Mons Stellarum („Sternberg"), von dem in der Mecklenburgischen Literaturgeschichte bekannten herzoglich-mecklenburgischen Rath und Professor an der Rostocker Universität: Nikolaus Marschalk Thurius, dessen erste Auflage 1510 oder 1512 in Rostock erschien;[2]) ferner „Michael Guzmer's, Predigers zu

[1]) Diese „Urgicht" war auf eine hölzerne Tafel geschrieben, welche bis 1659 im Rathhause zu Sternberg hing, wo sie dann in einem Brande vernichtet wurde. Vgl. die Originalien Anhang I. e I. u. K.

[2]) Nach einem Bericht von Lisch (Mecklb. Jahrb. 1839. S. 86—90) besitzt die Bibliothek der Rostocker Universität eine Ausgabe des Mons Stellarum von 1512 in 4, deren Titelseite ein Holzschnitt einnimmt, auf welchem die Sternberger Hostiengeschichte dargestellt ist, nämlich: a) eine Sacramenthäuschen, b) der Raub des Sacraments, c) die Durchstechung der Hostie durch die Juden, d) die Verbrennung der Juden. Ueber dem Holzschnitt steht in Missallettern: Mons Stellarum; auf der Rückseite des Titelblattes: Res a Judaeis perfidissimis in monte stellarum gesta: ad illustres principes Hinricum et Albertum germanos: duces Megapolenses in clytos: ab egregio viro Nicolao Marscalco Thurio: LL. et canonum doctore nuper verissime scripta: obi terqz. miracula inde facta: et perfidia Judaeorum maxima.

Die zweite Ausgabe erschien 1522 in seiner eigenen Druckerei in Rostock neu aufgelegt von J. Hübner zu Hamburg 1730. Dieser letztern Ausgabe ist auch das älteste schriftstellerische Produkt über die Affaire beigegeben, die deutsche Uebersetzung des schon 1506 von Dr. Vogher in Rostock über diese Geschichte erschienenen lateinischen Gedichtes, wovon sich auch eine plattdeutsche Nachbildung in der im Schweriner Archiv bewahrten Originalchronik des E. v. Kirchenberg befindet. (Vgl. Lisch, Mecklenb. Jahrb. 1847, S. 210 f. und Jahrg. 1839, S. 86—90.)

Digitized by Google

Sternberg, kurzer Bericht von den zu Sternberg verbrannten Juden, Güstrow 1629." [3])

Wir lassen nun zunächst das auf Grund und im Geiste und Sinne dieser Quellen von dem schon mehrfach angeführten Herrn Geheimarchivrath Dr. Lisch zu Schwerin im 12. Jahrgang der Mecklenburger Jahrbücher (S. 207—217) erschienene Referat folgen.

„In Sternberg wohnte ein Jude Eleasar, welcher weit verzweigte Verbindungen im Lande hatte und diese zur Sättigung seiner Rache benutzte. Er versuchte seine Künste zuerst in Penzlin. Hier lebte ein Franziskanermönch als Kapelan in weltlichen Kleidern. Diesen hatte ein Jude Michael zu Penzlin schon ein Jahr lang zum Uebertritt zum Judenthum bearbeitet. Dies war jedoch vergebens gewesen, bis Eleasar selbst im Anfang des Monats Februar, um Lichtmeß 1492, nach Penzlin kam und im Vereine mit Michael und einem Juden Jacob aus Rußland den Mönch bewog, daß er Jude ward.*) Eleasar reiste wieder nach Hause, Michael und Jacob aber zogen mit dem Mönch nach Friedland, wo ihm die Juden eine Mark aus ihrer Opferbüchse zur Zehrung schenkten. Hier bestürmten nun sämmtliche Juden den abtrünnigen Mönch, daß er ihnen eine geweihte Hostie verschaffe, und gaben alle ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, den Kauf des Sacraments durch Geld zu unterstützen. Auch die Juden zu Röbel gaben ihre Zustimmung zur Bestechung des Ueberläufers und der Jude Smarghe (Schemarjah?) zu Parchim gab Rath und That um einen Goldgulden. Der Mönch weihete also eine Hostie und brachte sie selbst nach Sternberg, wohin Jacob gereist war, und nachdem Eleasar und Michael

[3]) Auf diesen sind gegründet: Jul. Ern. Hahn Dissertatio historica de hostia Sternbergae a Judaeis confossa. Lipsiae 1699; ferner von dem Geschichtschreiber und Sternberger Präpositus David Frank „Gründlicher und ausführlicher Bericht von denen durch die Juden 1492 zerstochenen Hostien," u. A.

*) Dies klingt unglaublich: denn abgesehen davon, daß Juden nie Proselyten machten — es war nur ein beispiellos dastehender Fall unter Johann Hyrkan I., aus politischen Rücksichten — wäre es geradezu wahnsinnig von Leuten gewesen, die froh waren, daß man sie nur leben ließ und duldete, inmitten einer Legion von Pfaffen und einer fanatischen Bevölkerung, so aggressiv mit allen Mitteln der Versuchung einen Franziskanermönch zu bekehren!!

Digitized by Google

von einer Reise zu dem Herzog Magnus nach Schwerin zurückgekehrt waren, nahmen diese drei Juden die Hostie in Empfang. Eine zweite große Hostie kauften die Juden von einer Christenfrau zu Teterow für 10 Schillinge und beschnitten sie zu der Form einer kleinen Hostie Noch eine andere große Hostie erlangten die Juden zu Penzlin nachdem der Mönch abgereist war, und behielten sie bei sich."

„Hiermit war aber Eleasar noch nicht zufrieden, sondern er suchte noch mehr Leute zum Abfall zu bringen und seinen Muthwillen zu treiben; er bereitete für die nahe bevorstehende Hochzeit seiner Tochter, zu welcher er eine große Zahl gleichgesinnter Genossen erwartete, ein großes Rachefest (?) vor. Es wohnte in Sternberg ein Priester Peter Däne, Vikar an dem Altar Aller Heiligen. Dieser hatte bei Eleasar einen Grapen für 4 Schillinge versetzt. [4]) Der Grapen gehörte aber seiner ehemaligen Köchin und Concubine, welche er nach den kurz vorher von dem Bischofe Conrad Loste zu Schwerin veröffentlichen Synodal-Schlüssen hatte entlassen müssen; das trunksüchtige Weib lag nun dem Priester täglich vor der Thür und forderte ihren Grapen wieder. Peter Däne bat nun den Eleasar um den Grapen, da aber der Priester kein Geld hatte das Darlehen und die aufgeschwollenen Zinsen zu bezahlen, so ließ ihm der Jud das Pfand für das Versprechen, ihm das Sakrament geben zu wollen. Peter Däne ließ sich bereitwillig finden. Am Sieben-Brüder-Tage, den 10. Juli 1492, weihete der Priester auf dem Altar Aller Hriligen zwei Hostien wickelte sie in ein Stück Seide, welches er von der Decke des Altars der heiligen drei Könige abgeschnitten hatte, und brachte sie am andern Tage dem Eleasar; Eleasar's Frau versteckte sie in eine Tonne mit Federn, welche zur Aussteuer ihrer Tochter bestimmt waren."

„Am 20. Juli feierte Eleasar die Hochzeit seiner Tochter mit dem Juden Simon und hatte dazu seine Mitschuldigen und außerdem eine große Menge Juden, alle gleicher Gesinnung, aus vielen Städten des Landes geladen. Am Morgen des Hochzeitstages um 8 Uhr holte Eleasars Weib die Hostien hervor, übergab sie ihrem Manne, welcher

[4]) Nach Tychsen (Bütz. Nebenst. II S. 23) lebte noch im vorigen Jahrhundert die Sage: Däne habe einen Kelch von seinem Altar versetzt.

Digitized by Google

damit in eine Laube hinter dem Hause ging, wo er dieselbe auf einen eichenen Tisch legte. Fünf Juden: Eleasar, sein Schwiegersohn Simon, Michael Aarons Sohn von Neubrandenburg, Schünemann aus Friedland und Salomon aus Teterow, nahmen nun Nadeln und durchstachen mit fünf Stichen eine Hostie, aus welcher sogleich Blut floß. Dies bezeugten späterhin Eleasars Weib und ihr Schwiegersohn Simon. Am Abend des Hochzeitstages stachen die Juden in der Stube mit Messern nach beiden Hostien.[5]) Eleasars Weib nannte noch fünf Juden als Mitschuldige, nämlich Sitan Kaszeriges (?) aus Franken, David von Parchim, Meister Leispe, Israel und Hamburg."

„Bei nüchternem Sinne überfiel doch die Juden eine große Furcht, obgleich sie sich zur Geheimhaltung des Vorgefallenen verbunden hatten. Eleasar hieß seinem Weibe die Hostien zu vernichten; aber es wollte ihr weder mit Feuer,[6]) noch mit Wasser gelingen. Als sie dieselben bei dem Mühlenthor in den Mühlenbach werfen wollte, sank sie mit den Füßen in einen großen Stein, welcher derselbe sein soll, der an der südlichsten Hauptpforte der Kirche eingemauert ist.[7]) Jetzt wollte Eleasar mit dem „Gott der Christen" nichts weiter zu schaffen haben, er mochte auch schon Verrath fürchten: daher gab er die Hostie seinem Weibe mit dem Auftrage, sie dem Priester wieder zuzustellen."

„Eleasar aber machte sich aus Furcht vor der Strafe, die ihn ereilen könnte, aus dem Staube. Er trat eine weite Reise an, nahm die beiden penzlinschen Hostien mit sich und wird nicht weiter in der Geschichte genannt. Sein Weib steckte nun die Hostien in einen hölzernen „Leuchterkopf" und brachte sie am 21. August zu Peter

[5]) Nach Guzmers Bericht, wäre die große Hostie cirkelsweise auf dem Tische umhergelaufen und in die Höhe fast ellenhoch emporgesprungen. Nach Behr (Rerum Meckl. l. VIII 696) floß das Blut vom Tisch auf die Straße „denn es konnte sich nicht in die Erde verlaufen, der den Himmel gemacht hat und den Erdball."

[6]) Nach demselben Bericht wollten sie sie im Backofen verbrennen.

[7]) Aber nach einer noch jetzt bei den Juden lebende Sage hätte auf diesem Stein der zum Feuertod verurtheilte Rabbiner der Gemeinde gestanden; wäre aber, als er den Scheiterhaufen besteigen sollte, plötzlich unsichtbar verschwunden mit Zurücklassung von Fußspuren im Stein.

Digitized by Google

Däne mit den Worten: Hier habt ihr Euren Gott wieder und verwahrt ihn. Peter Däne gedachte sie wieder in die Kirche zu bringen oder sie auf dem Kirchhofe zu begraben; da er aber diesen Vorsatz nicht ausführen konnte, so vergrub er sie auf dem Fürstenhofe an der Stadtmauer. In der Nacht erschien ihm ein Geist, welcher ihm fortan keine Ruhe gelassen und ihn bewog die Vergrabung des Sakraments, die ihm angeblich durch ein Wunderzeichen offenbart sei, seinen Mitpriestern anzuvertrauen."

„Er reiste daher nach Schwerin und zeigte den Vorfall dem Domprobst an, in der Hoffnung Ruhe und Versöhnung zu finden. Das Dom-Capitel trug den Herzogen Magnus und Balthasar die Sache vor; nach eingeholten Bedenken der Bischöfe von Schwerin, Ratzeburg und Camin begaben sich denn am 29. August die Herzoge in Begleitung vieler Prälaten, Geistlichen, Räthe und Lehnmänner nach Sternberg. Peter Däne mußte die Hostien ausgraben, [8]) welche darauf in großer Processíon in die St. Mariencapelle gebracht wurden."

„Die Herzöge stellten nun ein Verhör an, bei welchem das erste Protocoll *) niedergeschrieben ist. Aus demselben geht nun hervor, daß bei diesem Verhör Peter Dänes Schuld und überhaupt der ganze Verlauf der Sache völlig verschwiegen ward. Es wurden nur die Hostien von Penzlin und Teteron erwähnt. Peter Däne wird nur ein „Priester genannt, welcher vielleicht von göttlicher Furcht bewogen das Sacrament an sich genommen" und von einem Geiste ein „Wahrzeichen" zur Ehrung des Sacraments erhalten habe. Genannt werden nur der Jude aus Rußland und der verlaufene Mönch aus Penzlin; Eleasar war verschwunden, die Hochzeitsgäste waren wieder zerstreuet, und so hoffte man wahrscheinlich die Sache unterdrücken zu können, da Eleasars Weib, welches Alles wußte und

[8]) Nach Gutzmer wollte er den Ort verheimlichen, grub bald da, bald dort, stets aber mit dem Angesicht nach dem Ort der Hostien gewendet. Dies erregt Verdacht, muß an dem Ort graben, den sein Auge verrathen, und es werden zwei blutende Hostien gefunden.

*) Vgl. Anhang. s. l. L.

Digitized by Google

Alles mitangesehen hatte, nichts verrieth und auch die Theilnahme des Priesters verschwieg."

„Die Herzöge begnügten sich aber hiermit nicht, sondern ließen sämmtliche Juden im Lande gefänglich einziehen, nach Sternberg führen und hier am 22. October peinlich verhören. Es waren 65 Mitschuldige: 5 hatten die Hostie durchstochen und 60 hatten das Verbrechen mit Rath und That gefördert. In dem letzten peinlichen Verhör gestanden in der „Urgicht" *) Peter Däne und Eleasars Frau Alles, was in Sternberg geschehen war und die übrigen Juden alle Vorgänge vor der Mißhandlung der Hostien."

„Nach diesem Geständniß der Uebelthaten mußten die Herzöge nach den damaligen Rechtsansichten der Gerechtigkeit freien Lauf lassen. Es ward sogleich das Urtheil gesprochen und am 24. October 1492 nach den Satzungen des Rechtes vollzogen. Es waren 25 Männer und 2 Frauen, die Mütter der Braut und des Bräutigams, welche am 24. October 1492 vor der Stadt Sternberg auf einem Berge vor dem Lukower Thor, welcher seitdem der Judenberg genannt wird, in Gegenwart der Landesherren die Strafe der Ketzer, den Feuertod erlitten. Freilich mochte der edle Herzog Magnus über eine solche Gräuelscene tief gerührt sein; aber er konnte wohl nicht der ganzen Ansicht seiner Zeit entgegenhandeln. Auch stimmte ihn das Benehmen der Juden grade nicht zur Milde [9]). „Kalt, vergrätzt und mienenlos gingen sie zum Tode. Da redete der Herzog Magnus noch einen Juden Aaron, dem er mehr Gefühl als den Uebrigen zutrauete, mit den Worten an: „„Warum folgst du nicht unserm heiligen Glauben, um durch die Taufe mit uns gleicher himmlischer Seligkeit zu genießen?"" Aber Aaron antwortete sophistisch schneidend: „„Edler Fürst, ich glaube an den Gott, der alles kann und alles geschaffen hat, an ihn, dessen Verehrung unsers Volkes Vater, Abraham und sein Sohn Isaak und unseren andere Vorfahren, welche nie von unserm

[9]) „Nach Marschalk, welcher noch Augenzeugen genug vernehmen konnte."
*) a. a. O. s. l. K.

Digitized by Google

Glauben abgefallen ſind, geboten haben. Er, ſo glaube ich, ließ mich Menſch werden und Jude. Hätte er mich zum Chriſten haben wollen, ſo hätte er mich nicht meinem heiligen Bekenntniß zugewandt. Wenn es ſein Wille geweſen wäre, hätte ich ein Fürſt ſein können, wie Du!"" Da ſchwieg er und knirſchte mit den Zähnen. Alle aber gingen mit feſtem Muthe, ohne Widerſtreben und Thränen zum Tode und hauchten mit alten, heiligen Geſängen ihr Leben aus."

„Das Haus des Juden Eleaſar, in welchem die That verübt war, — nach der Urgicht an der Ecke der Paſtiner Straße, dem Kirchhof gegenüber — ward abgebrochen; die Hausſtelle lag als ein verbannter Platz noch lange wüſt. Da das Vermögen des verbrannten Juden den Landesherren anheimfiel, ſo gehörte ihnen auch die Hausſtelle. Bei der Verlegung des Hofgerichts nach Sternberg im Jahre 1622 erbaueten ſie auf der Stelle ein Haus, welches in dem Brande von 1659 eingeäſchert ward. Die Stelle, welche von der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit befreiet war, ward lange Zeit die Präſidentenſtelle genannt, bis im Jahre 1701 der nachmalige Bürgermeiſter Johann Voraſt von dem Herzoge die Erlaubniß erhielt, die Stelle gegen Erlegung eines jährlichen Canons wieder zu bebauen. Im Jahre 1716 verkaufte Voraſt das Haus an den Schulrector und darauf an den Hülfsprediger Franck,[10]) der es im Jahre 1718 noch bewohnte."

„Der Prieſter Peter Däne ward nach Roſtock gebracht, wo der biſchöflich-ſchweriniſche Official wohnte, und hier durch ein geiſtliches Gericht ebenfalls zum Feuertode verurtheilt. In Gegenwart der Landesherren, vieler vornehmer Männer und Prieſter ward er am 13. März 1493 ſeines Prieſteramtes entſetzt, geſchoren und in kurzen, weltlichen Kleidern dem Büttel übergeben, welcher ihn vom Markte auf einem Karren durch die Stadt fuhr, an den Straßenecken mit glühenden Zangen zwickte und ihn vor die Stadt zum Richtplatz

[10]) Verfaſſer des oben angef. Berichtes [illegible] die Hoſtien, dem auch die voranſtehende Stelle entnommen iſt.

Digitized by Google

brachte. Alle dieſe Marter und den Tod litt er ergeben und reumüthig."

„In Johann Berckmann's ſtralſundiſcher Chronik ſtehen die merkwürdigen Worte:

„„He wortt tho Roſtog afgewyett vnd vp allen ordenn der ſtratenn mitt gloyendenn tangenn thobrandt vnd getagen, dar na vorbrandt. Do vorſan ſich hertich Magnus darna vend were nicht ſich vorbrandt geweſen, wenn idt nicht geſchehen were, he hedde em latenn bothenn, denn wor he (?) (ehe?) von forſtenn gehört iß.""

„Hieraus erhellt die milde Geſinnung des Herzogs, welcher wohl dem ſtrengen Eifer der Geiſtlichkeit nicht trauete. Er hätte, ſo iſt wohl die Anſicht des Chroniſten, bei eigenem Verhöre vielleicht andere Erfahrungen gewonnen."

[11]) Zur Verehrung des heiligen Blutes wurde eine beſondere Capelle erbaut, die noch heute, wohl erhalten, ſteht. Sie iſt an dem weſtlichen Ende des ſüdlichen Seitenſchiffes, neben der weſtlichen Hauptpforte der Kirche, an welche der Stein mit den Fußtapfen eingemauert iſt, angebauet. An einem ihrer Pfeiler ward die eichene Tiſchplatte befeſtigt, auf welcher die Juden in der Laube hinter Eleaſars Hauſe die Hoſtien durchſtochen haben ſollen. Sie ward mit folgender Inſchrift verſehen:

„Dit is de tafele dar de joden dat hillige ſacrament up geſteken und gemartelet hefft tom Sternberge im jare 1492."

Darunter ward eine kleinere eichene Tafel befeſtigt, auf welcher die Verbrennung der Juden in erhabenen Figuren geſchnitzt war.

Dieſe Tafeln ſind, zwar im verſtümmelten Zuſtande, noch erhalten. Auch der verhängnißvolle Graben, in welchen die Pfriemen gelegt wurden, mit denen die Hoſtien durchſtochen ſein ſollen, ward

[11]) Das Folgende iſt ein Auszug aus Liſch's Referat über „die heilige Blutcapelle", (S. 218—226) ſoweit es uns hier intereſſirt.

Digitized by Google

an der Mauer aufgehängt und hing hier bis zum Jahr 1638, wo ihn ein schwedischer Reiter wegnahm.

Das heilige Blut in Sternberg gelangte bald zum größten Ansehen nicht allein in Deutschland, sondern in ganz Europa und wirkte zahllose große Wunder. Blindgeborene wurden sehend, Taube hörend, Lahme gehend, Ertrunkene lebendig, Kranke jeder Art gesund; ja selbst Kerker thaten sich auf, Ketten zerbrachen, Räuber entflohen.[12]) In Folge dieser angeblichen Wunder war ein großer Andrang von Pilgern, die selbstverständlich nicht mit leeren Händen kamen. Opfer und Weihgeschenke verschiedenster Art strömten der Capelle, oder vielmehr der Geistlichkeit, in Hülle und Fülle zu; nicht blos von Einzelnen, sondern von ganzen Städten. So hatte die Stadt Colberg schon im Jahre 1497 zur Dankbarkeit für die Rettung von einem Sturme eine kleine Stadt aus Silber geschickt, ja selbst der Papst Leo X. im Jahre 1514 einen vergoldeten Kelch. Auch die Stadt Sternberg hatte durch den fortwährenden colossalen Zuzug von Fremden an Glanz und Reichthum viel gewonnen.

Etwa 30 Jahre lang befand sich dieses Institut in größter Blüthe. Aber mit der Ausbreitung der Reformation wurde es wie so viele seiner Schwestern zu Grabe getragen, und schon im Jahre 1524 wehrte der Prior des Augustinerklosters zu Sternberg, Johann Steenwyk, ein Freund Luthers, dem Aberglauben des hl. Blutes, welches nun ganz in Vergessenheit gerieth. Die „mißhandelten Hostien" sollen nach Latomus' Bericht von dem ersten mecklenburgischen Superintendenten Johannes Stiebling im Jahre 1539 dem ersten evangelischen Prediger zu Sternberg: Faustinus Labes gereicht und von diesem „mit gebührender Andacht" genossen worden sein. Lisch bezweifelt dies, da derselbe Labes diese Hostien öffentlich auf der Kanzel „Teufel" genannt hatte, und er gewiß seinem Magen Teufel zu verdauen nicht zugemuthet hätte.

[12]) Marschalk in Mons Stellarum, dem diese Stelle entnommen, sagt: Der Wunder wären zu viel, als daß er sie in diesem Büchleim zusammenfassen könnte; gewiß aber im höchsten Grade dessen würdig, in einem besondern Buche erzählt zu werden.

Digitized by Google

So weit das Referat des berühmten Geschichtsforschers und Archäologen Geheimarchivraths Dr. Lisch, der aber — und wir müssen dies, so sehr wir es auch bedauern, der Wahrheit zu Liebe, hervorheben — namentlich in der Vorbetrachtung zu demselben, sich als von religiösen Vorurtheilen befangen, zeigt. Freilich war dies anno 1847 geschrieben und zwischen dem damals und jetzt liegt eine gar tiefe Kluft!

Was haben wir nun von dieser Geschichte zu halten?

Was die allerdings echten Ducumente des ersten Verhör-Protokolls und des Schlußbekenntnisses, oder der Urgicht, betrifft; so antworten wir am besten mit unleugbaren Thatsachen, die sich im 7. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in Rumänien zugetragen[13]). Da wurde in Ismail von einem getauften Juden und Deserteur aus Rußland aus Habsucht, zur Bestreitung der Heirathskosten, ein Kirchendiebstahl und damit — nach seiner Erklärung nicht aus Bosheit, sondern aus einem unabweisbaren Bedürfniß — auch eine abscheuliche Kirchenschändung begangen. Dem eingefangenen Dieb, dem es gar nicht einfiel, irgend welche Juden in Mitleidenschaft zu ziehen, wird von Polizeischergen die Befreiung in Aussicht gestellt, falls er den ehrwürdigen Rabbinen Brandes, den angesehenen Kaufmann Goldschläger und noch andere drei unbescholtene Juden als Aufreizer, moralische Urheber der Schandthat und als Hehler brandmarken würde. Es geschieht. Das Gericht läßt daraufhin die genannten Juden gefänglich einziehen. Namentlich wird Rabbiner Brandes auf Grund angeblich schwerer Indicien, da man in dem von ihm bewohnten Hause, wo aber noch 40 Familien wohnen, in den Latrinen, die gestohlenen Kirchengefäße gefunden, auch dessen beschuldigt, durch Goldschläger dem Dieb versprochen zu haben, daß er seinen Namen auf der ganzen Erde bekannt machen werde, als einen, der das Judenthum glorificirt habe. Rabbiner Brandes und Kaufmann Goldschläger beharren nach wie vor bei der Betheuerung ihrer Unschuld; die Andern, die dies ebenfalls Anfangs thun, werden dann von zwei Poli-

[13]) Vergl. das betr. Verhör in den Zeitungen.

Digitized by Google

zeischergen, theils durch wirklich ausgeführte barbarische Marter und Folter, theils damit bedroht, gezwungen die ihnen zur Last gelegten Freveltat als begangen einzugestehen*). Der Dieb aber, auf dessen Aussage sich die Hauptanklage stützt, wiederruft dieselbe in Bezug auf die Mitangeklagten 4 Male, indem er erklärt: vom Polizeichef entsetzlich mißhandelt und gezwungen worden zu sein, die 5 Israeliten der Mitschuld zu zeihen. Der Staatsanwalt erklärt nun, daß er, obschon öffentlicher Ankläger, mit Ausnahme des Diebes, die 5 Israeliten freisprechen müsse; er erklärt ferner, beschämt zu sein, daß die Richter in Ismail und Potschani es wagen konnten, die Unglücklichen auf solche nichtssagende Gründe hin zu verhaften und in den Anklagezustand zu versetzen; er fordert die Geschworenen zu Buzeu auf, der Gerechtigkeit Genugthuung zu geben und das Unrecht durch ein „Nichtschuldig" zu sühnen u. s. w. — Der Vertheidiger der Angeklagten hält bei der sonnenklaren Unschuld derselben ein Plaidoyer für ganz überflüssig und appellirt blos an das Rechtsgefühl der Richter — und doch erklären die Herren Geschworenen, nach zweistündiger Berathung, alle Israeliten der Theilnahme am Verbrechen schuldig und verurtheilen sie zu dreijähriger Zuchthausstrafe! Es bedurfte erst eines fürstlichen Gnadenactes um Rab. Brandes und Kaufmann Goldschläger der unverdienten harten Strafe zu entziehen, während für die andern die Begnadigung nur eine partielle war: einfache zweijährige Gefängnißstrafe, in Rücksicht auf das Geständniß, dessen gewaltsame Erpressung erst klar vorliegen müßte. — Das war ein „Verhör" anno 1872, zu einer Zeit, wo Gesetz und Recht, Toleranz, Humanität, Gleichberechtigung aller Confessionen, überall gehörte Losungsworte sind; zu einer Zeit, wo die ganze cultivirte Welt in Empörung und Entrüstung über diese cannibalische Unthat ausbrach und die Parlamente und andere Versammlungen ihr Verdammungsurtheil über einen solchen schändlichen Mißbrauch

*) Einer dieser Schergen, Schuldner eines seiner Opfer, begleitete sein cannibalisches Werk mit dem höhnenden Ausruf: Hier hast du die Bezahlung deiner Schuld.

Digitized by Google

der Justiz aussprachen — und in einem Staate, der als solcher lediglich seine Existenz nur der Protection der Großmächte verdankt, die den nachdrücklichsten Protest durch ihre Vertreter gegen die unmenschliche Behandlung der Juden des Oeftern wiederholt — und nun gar ein Judenverhör wegen Sacramentsschändung anno 1492! zur Zeit der blühenden Inquisition, der Auto-da-fé, der Folter und Tortur, der Rechtlosigkeit der als vogelfrei erklärten Juden, in einem Jahr, wo Spanien grausam und erbarmungslos in den Juden seine tüchtigsten, fleißigsten, betriebsamsten und gebildetsten Bürger außer Landes jagte ohne ihnen ein anderes Verbrechen, als Glaubens- und Ueberzeugungstreue vorwerfen zu können — in Mecklenburg wo eine Legion von etwa 14,000 Geistlichen ihre kaum 300,000 zählenden Beichtkinder geistig und materiell erdrückten; wo Capellen des hl. Bluts einträgliche und beliebte Etablissements und blutende Hostien gesuchte Geschäftsartikel waren, die ein verkommener Clerus egoistisch in seinem Interesse ausbeutete; wo wir bereits anno 1330 in Güstrow eine Hostien-Comödie haben aufführen sehen, wo nicht blos E. v. Kirchenberg, sondern auch der von Judenhaß vollgesogene Marschalk den Eigennutz als Triebfeder erkennen; wo den Juden bis tief ins 6. Jahrzehnt des Jahrhunderts der Toleranz und confessioneller Gleichberechtigung das Bürgerrecht vorenthalten worden, bis eine Bundes-Legislatur eine Pression in dieser Richtung ausübte!

Das „Verhör" soll nun stattgefunden, das in der „Urgicht" ausgesprochene Bekenntniß — freilich nach Anwendung der Tortour — wirklich abgelegt worden sein; die Unschuld der Juden erleidet dadurch auch nicht die leiseste Trübung, denn ein von einem Judenhaß erfüllten Gericht durch das probate Mittel der Folter erpreßtes Geständniß kann doch wohl nicht als solches angesehen werden. —

Was das von dem Hofrath und Professor Nicolaus Marschalk Thurius in Mons Stellarum niedergelegte Zeugniß betrifft — abgesehen davon, daß er, der nicht Augenzeuge des Auftritts und der

Digitized by Google

Verhandlung war [14]) nur Gehörtes, nur das im Verhörprotocoll und Urgicht vorliegende Resultat, reproduciren konnte, wozu noch die Verunstaltungen und Ausschmückungen durch eine wundersüchtige Fama, die namentlich der Clerus, um die Zugkraft des h. Blutes zu steigern, in seine Dienste genommen haben wird, hinzutraten — abgesehen davon, daß er sich in seinem historischen Metier den Namen eines Fabel- und Wunderschmieds erworben, dessen Darstellung also schon vom historischen Standpunkte der Sichtung und Klärung bedarf — abgesehen von alledem, ist er in seiner Schrift selbst Partei, athmet das ganze Opusculum einen solch grenzenlosen Judenhaß, daß kein unparteiischer Leser hier wahrheitsgetreuen Aufschluß über die sternberger Judenverbrennung erwarten wird. Wie könnte man auch auf objective Schilderung bei einem Manne rechnen, der an die wahrhaft edle, mannhafte unerschrockene Antwort, die Aaron, den Feuertod vor Augen, dem Fürsten auf seine Zurede zur Bekehrung giebt, und die, weil selbst von einem so judenfeindlichen Schriftsteller, wie Marschalk, erzählt, als authentisch zu betrachten ist — eine Kapuzinade gegen die Juden anknüpft, die er mit den liebenswürdigen Worten einleitet: „O, ihr Juden, knechtisches Vieh, unreinstes Geschlecht der Sterblichen, würdig tausend Schimpfnamen!“ [15]) Wie? War die Antwort des Märtyrers Aaron eine viehisch servile, eine unreine, tausend Schimpfnamen würdige, daß sie unsern Hofrath zu solchen Auslassungen inspirirt? Kann sie offener, freimüthiger, männlicher, sein, als diese es war? Aber freilich, der Jude darf ja keinen Glaubensmuth, keine religiöse Widerstandskraft haben; sobald er diese geltend macht, ist es „Halsstarrigkeit, bekanntlich das alttestamentliche Erbtheil der Juden.“ Heißt das „kalt, vergrätzt, mienenlos“ zu Tode gehen, wenn die Märtyrer von Sternberg — was der Judenfeind Marschalk selbst bezeugt und daher glaubwürdig ist — [16]) „für ihre

[14]) Er kam erst 1505 nach Mecklenburg (Lisch, Jahrbücher 1839. S. 95 ff.).

[15]) „O sevile pecus Judaei, genus mortalium impurissimum, agnominibus mille dignissimi.“ (pag. 18. edit. Hübner.)

[16]) „quam pro religione sua animo constanti, nec renitentes, nec muliebriter complorantes, inter majorum hymnas, vitam cum morte commutarint.“ (pag. 24.)

Digitized by Google

Religion mit Standhaftigkeit des Gemüths, ohne Widerſtreben, ohne weibiſche Klagen, unter Hymnen der Vorfahren" den brennenden Scheiterhaufen beſteigen? Man befinde ſich auf welchem confeſſionellen Standpunkte immer — eine ſolche todesmuthige Glaubens- und Ueberzeugungstreue kann nur Bewunderung erregen und fordert ſelbſt von demjenigen, der dieſe nicht zollen mag, ehrerbietiges Schweigen. Und doch knüpft Marſchalk auch an dieſen letzten todesmuthigen Gang der Märtyrer eine neue Kapuzinade, in welcher er die Meiſter des Talmud Verräther (traditores) nennt, die Feier der jüdiſchen Feſttage ins Lächerliche zieht, ja die Juden in der Neumonds-Halbfeier der Verehrung der „Diana" zeihet,[17]) ſich über die von ihnen dem Wiſſen und der talmudiſchen Gelehrſamkeit gezollte Verehrung und Hochachtung luſtig macht,[18]) ihnen dann jene Legion von Vorwürfen zuſchleudert, die ſo alt ſind, als der chriſtliche Judenhaß: Tägliche Läſterung des Heilands, Verſpottung der heiligen Jungfrau, der Myſterien, der himmliſchen Patrone, der Prieſter, feierliche Gebete um Untergang des römiſchen Reiches, die Ueberliſtung eines Chriſten für ein gottgefälliges Werk angeſehen, Mordung tauſender von Chriſtenkindern, Habſucht, Wucher u. ſ. w.[19]) Vorwürfe, die ſchon bis zum Ueberdruß widerlegt worden. — Es genügt das, um darzuthun, daß Marſchalks Zeugniß für das Verbrechen der Juden ein durchaus hiſtoriſch unbrauchbares iſt.

Da aber die andern Darſteller der Sternberger Judenverbrennung aus den genannten von uns einer Prüfung unterzogenen Quellen geſchöpft, ſo können wir ſtillſchweigend über dieſelben hinweggehen.

Von chriſtlichen Schriftſtellern iſt, ſoviel uns bekannt, Karl v. Heiſter[20]), in ſeiner im Archiv für Mecklenburgiſche Landeskunde

[17]) „Ne ominias, in quibus gentium more, Dianam silentem et observant et colunt. (p. 27.)

[18]) Talmuthastrum quemque ut ineptiis talibus doctissimum, ita et sanctissimum habent, filias formosissimas huic uni certatim despondent, hunc unum avita nobilitas et divitiae usurariae manent (ibid.).

[19]) Daſ. pag. 28.

[20]) Es dürfte für den Leſer von Intereſſe ſein zu erfahren, daß der Autor dieſer Skizze ein „General a. D." iſt. Wohl der Erſte ſeines Standes, der

Digitized by Google

(Jahrgang 1865) erschienenen Skizze „Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg“ (mit Zusätzen von Dr. F. Wedemeier, Mecklenb. Ministerial-Secretair) der erste, welcher das factische Geschehniß eines Hostienfrevels durch die Juden in Sternberg bestritten. Nachdem er auf die Parteilichkeit und die differirenden Daten der Quellen hingewiesen, fährt er fort: „Das Entwenden oder Verletzen der Hostien war nicht, wie man annimmt, ein Act der Rache, den die Juden an den Christen geübt, denn dann müßten ja die Juden an die Transsubstantiation geglaubt haben, vielmehr ein Act der Rache, den die Christen an den Juden übten. Das leiseste Gerücht genügte zur Anklage, es werden die gräßlichsten Folter angewendet und Geständnisse erpreßt, welche die Unglücklichen, auch wenn sie nicht dem Tode entrinnen konnten, machten, um nur den Martern zu entgehen. Selbst christliche Chronisten geben zu, daß Judenverfolgungen durch Mordsucht und Raublust entstanden, auch hervorgerufen wurden von christlichen Schuldnern, die in den Juden ihre Gläubiger los werden wollten. Es war ein gräulicher Justizmord, der in Sternberg vollzogen worden. Da zieht man erst die gesammten Judenschaften einzelner Städte in Untersuchung, dann sämmtliche Juden Mecklenburgs. Am 22. October wird gegen einige 60 Juden peinlich verfahren, zwei Tage darauf (24.) schreitet man schon zum Verbrennen! Kaum giebt es einen zweiten Fall solcher Unwahrscheinlichkeiten.“

„Eleasar hat nicht an einer Hostie genug, er erstrebt eine Sammlung von Hostien! Mit dem Zermartern von diesen soll ein Familienfest gefeiert werden! Der Priester vergreift sich an fremdem Eigenthum; der Mangel an 4 Schillingen treibt zu einem colossalen Verbrechen! Abermals sind wir zu dem Glauben des höchst albernen Mährchens gezwungen, ein Stückchen Oblate sei unzerstörbar. Warum vergrub der Jude die Hostien nicht. Es ist aber eine wundersame Albernheit jene dem Priester zurückzubringen!“[21])

über ein solches Thema geschrieben, und auch einer der Wenigen, die so vorurtheilslos denken.

[21]) Welch ein Contrast zwischen diesem Urtheil des deutschen Generals und dem des Herrn Seminarlehrers A. Pentz zu Neukloster (Mecklenburg) in

Digitized by Google

Es mag übrigens schon unter den Zeitgenossen der Bluthat zu Sternberg Männer hellen, unbefangenen Geistes, gerechter Gesinnung und wahrhaft frommen Herzens gegeben haben, welche über die Sternberger Execution im Stillen ungefähr so dachten wie K. v. Heister. Aber wer wagte es damals dem finstern Wahn offen entgegenzutreten, wo die Gefahr so nahe lag, selber ein Märtyrer seines

seiner „Geschichte Mecklenburgs 1872." Der Verfasser ist so freundlich, sich auch mit den Juden zu beschäftigen und erzählt die Hostiengeschichten von Krakow, Güstrow und Sternberg. Herr Pentz glaubt steif nnd fest, nicht blos an die Anklagen gegen die Juden und deren Hinrichtung — was allerdings historisch ist — sondern auch an die Durchstechung und Zermarterung der Hostien durch die Juden. Er fühlt sich auch gedrängt, diesen seinen Glauben, durch den er aus purer Humanität auch Andere selig machen will, „den Lehrern, geschichtsliebenden Laien, Studirenden, insbesondere der Theologie, den Mitgliedern seines Seminars, überhaupt der lernenden Jugend unseres Landes, zur Hebung der vaterländischen Geschichte an den Lehranstalten" (conf. Einleitung) mit folgenden weisen Bemerkungen ans Herz zu legen: „Als Ungläubige, Lästerer und Feinde des Herrn hatten sie an und für sich keinen Anspruch auf Duldung in christlichen Ländern" „Die gedrückte Lage des Juden erhöhete bei ihm den anerzogenen, ja angeborenen Christenhaß, und nicht genug, daß er seine Herren betrog und übervortheilte, suchte er auch seiner Bosheit gegen ihren Glauben durch Verhöhnung, Spott und Verlockung zum Abfall Luft zu machen" „Die Verfolgungen der Juden im Mittelalter sind beklagenswerth, aber nicht so ungerecht, als es oft dargestellt wird. Das hartnäckige und verstockte Geschlecht forderte nur zu oft die Rache heraus. Es erfüllte sich aber auch in den Verfolgungen ihr eigenes Wort: „Sein Blut komme über uns und unsere Kinder."

Diese trivialen Sottisen sind nicht von heute, und Herr Pentz nicht ihr Autor; sie feiern bald ihren 2000jährigen Geburtstag, sie sind schon so abgetreten, schon so oft bis zum Ekel gehört und auch schon so oft widerlegt worden, daß es uns auch nicht im Geringsten mehr berührte, wenn wir sie von Herrn Pentz noch einmal hören. Verächtliches Schweigen ist nun wohl die beste und würdigste Antwort. Daß aber ein Pädagoge und Seminarlehrer a. 1872 in einem Geschichtsbuch, das er „den Lehrern, den Mitgliedern seines Seminars, studirenden Theologen, überhaupt der lernenden Jugend" widmet, solches Zeug auftischt — das ist ein gar zu empörender Anachronismus; und daß er es thut, nachdem das vergossene deutsche Blut auf den französischen Schlachtfeldern alle Stämme und Confessionen aneinander gekittet, ist Verrath am Vaterland und — entzieht sich aller Kritik.

Digitized by Google

freien Wortes werden zu müssen? Haben wir ja oben aus den Worten der Stralsundischen Chronik ersehen, wie selbst dem obersten Mann der Executionsbehörde, dem Herzog Magnus, Zweifel und Bedenken über die Richtigkeit der Ergebnisse des Verhörs aufstiegen, und daß auch er dem Vorgehen der Geistlichkeit nicht so recht traute. Wie sehr übrigens schon damals auch anderwärts, bei ähnlicher Gelegenheit, der mit der angeblichen Hostienmarterung durch Juden getriebene Unfug Verdacht erregte, bezeugt eine Correspondenz zwischen dem Herzog Albrecht von Oesterreich und dem Papste Benedict XII, betreffend ein Hostien-Mysterium in der Passauer Diöcese. Die höchst merkwürdige, sehr umfangreiche Antwort des Papstes, datirt von Avignon, 28. August 1338, von Ludwig Steub in seinen „Altbayerischen Culturbildern" kurz zusammengefaßt, lautet dem Hauptinhalte nach wie folgt: Es habe der Herzog ihm geschrieben, wie man in seinem Lande unter dem Stroh vor eines Juden Haus eine mit Blut besprengte Hostie gefunden, welche das Volk in die Kirche gebracht habe und dort verehre, weil es vermeine, die Juden hätten ihr alle Schmerzen angethan und sie gemartert. Deswegen sei denn in jener Gegend eine große Metzelei der Juden vorgenommen worden; aber nicht so fast wegen jener Ursache, sondern, wie Manche behaupten, um den Juden ihr Geld zu nehmen, was namentlich daraus erhelle, daß die Wuth des Pöbels jene Schlächterei ohne jedes rechtliche Verfahren und ohne Richterspruch gar grausam vollzogen habe. Ferner berichte der Herzog: es habe einmal in einem österreichischen Orte ein Geistlicher eine nicht consecrirte mit Blut bespritzte Hostie ausgestellt, später aber vor dem Bischof von Passau und andern noch lebenden glaubwürdigen Personen das Geständniß abgelegt: er selbst habe diese Hostie mit Blut benetzt, um den Glauben zu erwecken, sie sei von den Juden schimpflicher Weise geschändet worden. Diese Hostie sei dann, nachdem sie einige Zeit alle Verehrung genossen, von Würmern und Motten zerfressen und ganz verzehrt worden. Derselbe Geistliche habe jedoch, Frevel auf Frevel häufend, eine andere nicht consecrirte Hostie, die

Digitized by Google

r selbst mit Blut gefärbt, an die Stelle der erstern gesetzt und dies nachher in der Beichte eingestanden. Es werde aber jene Hostie von den Gläubigen, die von dem Betrug nichts erfahren haben, noch immer höchlich verehrt. Eine ähnliche Geschichte habe man zum Verderben der Juden an einem andern Orte anzetteln wollen; allein mit Gottes Hilfe sei durch Beweise, klarer als das Mittagslicht, das Fälschliche des Versuches aufgedeckt worden. Er, der Papst, habe nun dem Passauer Bischof aufgetragen, daß er bei solchen Vorkommnissen mit ernsten und verständigen Männern, die Gott vor Augen haben, fleißig und wohlbedacht, durch glaubwürdige Zeugen und auf andere Weise und durch jägliches Mittel, wodurch die Thatsachen aufgestellt werden können, die Wahrheit erforschen solle, damit ein solches Verbrechen, wenn es die Juden wirklich begangen, nicht ungestraft verbleibt. Wenn aber die Untersuchung deren Unschuld bezeuge, so möge er gegen die Urheber so fluchwürdiger Lügengewebe (tam detestabilis commentae nequitiae patratores), welche bereits die Hinschlachtung und Ausplünderung so vieler Juden veranlaßt, eine solche Unbeugsamkeit canonischer Strenge entfalten, daß ihre Strafe Andern zur Besserung und zum abschreckenden Beispiel diene.

Mußte nun eine unbefangene Geschichtsschreibung schon längst ein Verdammungsurtheil über die Blutgerichte in Sachen der blutenden Hostien fällen, so hat die moderne Naturwissenschaft, diese radicale Zerstörerin alles Wahns und Aberglaubens, das nüchterne Urtheil ihrer Musenschwester, durch ihren mächtigen ad oculos demonstrirten Wahrspruch, nur bekräftigt. Ja, sie ist über die Geschichte noch einen kühnen, wunderbaren Schritt weiter hinausgegangen. Während nämlich diese die Hostienblutung, als ein dem Naturgesetz widersprechendes Factum, nicht anerkennen zu dürfen glaubte; schon die Tatsache des Blutens überhaupt unbedingt in das Reich der Legenden und Mährchen, des frommen und gemeinen Betrugs, der Volksbethörung und Menschenverdummung zu verweisen nicht umhin konnte — hat die Naturwissenschaft die Möglichkeit des Geschehnisses

Digitized by Google

der Hostienblutung zugeben zu können erklärt; aber nicht als Mysterium, nicht in der übernatürlichen Eigenschaft des Sacraments, eben einer Hostie als solcher; sondern in der ganz irdischen, profanen Eigenschaft einer Oblate, eines Mehlproductes, eines Gebäcks. Hat die Kirche des Mittelalters die Hostienblutung zum Gegenstand peinlicher Processe gemacht, so macht sie die Naturwissenschaft zum Gegenstand physikalischer Zersetzungs- und Fäulnißprocesse. Da, wo der Mann des Altars dem wundersüchtigen Volk, dem von heiligen Schauern erfüllten Pilger, in den wunderthätigen Hostien, die Nadelstiche jüdischer Hände mit den blutwunden Stellen, als ein Mirakel der Kirche gezeigt — da zeigt jetzt der Mann des Mikroskops als ein Wunder im Tempel der Natur, die kleinsten aller Creaturen als fruchtbare Blutproducenten, welche die Prätension haben selbst auf der Oberfläche der geweihten Hostie ihre Werkstatt aufzuschlagen, sobald nur die Atmosphäre ihnen das nöthige Material an Stoffen zuführt.

Nachdem schon im Jahre 1819, in dem für den Wunderglauben empfänglichsten Land, in Italien, ein solches Phänomen von Wunderblut auf gekochter Speise im Hause des Bauers Pittarello zu Laguaro bei Padua, von einer zur Beschwichtigung der Volksaufregung von der Regierung beorderten wissenschaftlichen Commission für eine Art von rothen Pilz erklärt wurde, hat im Jahre 1848, wo so mancher Wahn zu den Todten geworfen wurde, der größte Kenner des kleinen Lebens: Ehrenberg, und nach ihm Dr. O. Erdmann und Müller im J. 1866, mittelst eines achhundert- bis tausendfach vergrößernden Mikroskops kleine, rundliche, sich durch Selbsttheilung vermehrende Wesen von ein Dreitausendstel bis ein Achttausendstel Linie Durchmesser, in der mit Wasser verdünnten Blutflüssigkeit, entdeckt, welche sie unter dem Namen: Wunderzeichen-Monade (Monas prodigiosa), zu den Vibrionen rechneten. In diesen sahen sie die Urheber des die rothe Färbung erzeugenden Zersetzungsprocesses. Professor F. Cohn aber (Leiter des physiologischen Laboratoriums in Breslau) wollte dieses kleine Blutding, das einst unschuldiger Weise so viele Menschenleben der Folter und dem

Digitized by Google

Feuer zugeführt, nicht einmal als ein Thierchen anerkennen, sondern degradirte es zu einem Pflänzchen, das sich aber, wenn keine hindernde Umstände eintreten — was jedoch glücklicher Weise niemals in der Natur stattfindet — in furchtbar colossalen Dimensionen vermehren kann. Diese von ihm den Bacterien beigezählten kleinen Erzeuger des rothen Wunders nannte er Micrococcus prodigiosus. Es ergiebt sich somit bis zur Evidenz, daß das Blutwunder nur eine besondere Art der Fäulniß ist, jener Processe also, welche in entsprechender Weise die Zersetzung stickstoffhaltiger organischer Substanzen vollbringen, wie die Gährung die Zersetzung stickstofffreier Körper vollendet. Nun aber erhielten gerade die Aufbewahrungsplätze der Hostien: die dumpfigen Sacristeien, die Bedingungen zur Entwickelung dieser kleinen Blutdinge, bestehend in längerer Aufbewahrung gekochter oder gebackener stickstoffhaltiger Nahrungsmittel an feuchten Orten in wärmerer Jahreszeit. So wurde auch bei dem Wunderblut von Zehdenick die Oblate im feuchten Keller, zu Wilsnack im beregneten Brandschutt der Kirche gefunden. Ehrenberg — in den Monatsberichten der Berliner Akademie — und Professor Linz, in einem Vortrage — in einer Sitzung der Niederrheinischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, Bonn 1872*) — indem sie, Zwecks der gedachten mikroskopischen Frage, all die Wunder der blutenden Hostien aufzählen, ziehen auch die Hostiengeschichten von Güstrow und Sternberg in Betracht. Und es ist wahrlich kein kleiner Triumph für die Naturwissenschaft auch über das Hostienblutwunder helles Licht verbreitet und auch hier allen Aberglauben, Wahn und Trug aus dem Wege der Cultur geräumt zu haben.

Aber nicht nur, daß uns weder Verhör-Protocoll und Urgicht, noch Marschalks Werkchen von dem Factum einer durch Juden ausgeübten Hostienschändung zu überzeugen vermögen; nicht nur, daß die Naturwissenschaft, selbst das Factum einer Hostienblutung zugegeben, diese auf eine ganz natürliche Ursache zurückführt; sondern,

*) Vgl. „Gartenlaube" Nr. 14, 1873; „Kölner Zeit" 1872, „Israelit" Nr. 52, 1872. — Vgl. auch Anhang s. l. L.

Digitized by Google

wir besitzen auch eine jenen trüben, parteiischen Geschichtsquellen oppositionelle jüdische Quelle, in welcher die Hinrichtung der Juden als ein unschuldiger Märtyrertod dargestellt wird. Es ist dies ein in Besitz vieler mecklenburgischen Gemeinden sich befindendes in hebräischer Sprache auf Pergament geschriebenes Seelengebet (Haskaroth Neschamoth)*) für die jüdischen Märtyrer in Mecklenburg. Es beansprucht dieses mindestens eben so viel Glaubwürdigkeit als die genannten Zeugnisse; ja noch mehr, da es hier der Autor weder auf Geschichtserzählung, noch auf ein Plaidoyer abgesehen hatte, die Haupttendenz der Abfassung vielmehr eine pietätisch-liturgische war. Aber eben dadurch, daß die Historie nur so nebenher geht, nur gelegentlich Erwähnung findet, wird sie um so authentischer; das absichtslose Erzählen bürgt uns um so mehr für die Wahrheit des Erzählten. Zwar ist der Autor unbekannt und das Datum von Zeit und Ort der That nicht angegeben; aber die sichere Angabe von Namen, darunter vier bedeutender, hervorragender Männer, sowie die ganze Art und Weise der Darstellung trägt das Gepräge der Wahrhaftigkeit an der Stirn, und daß der Verfasser Ort und Zeit nicht angegeben, rührt wohl daher, weil die Haskaroth Neschamoth zu einer Zeit abgefaßt worden, als die Katastrophe von Sternberg noch frisch und lebendig in aller Andenken war, also Jeder wußte, worauf es sich beziehe. Denn das steht fest, daß die Aufzeichnung unmittelbar nach der Vertreibung der Juden, wohl an einem Orte, wo eine größere Ansammlung der Exilirten stattgefunden, entstanden. Nach der Rückkehr derselben kann unmöglich dieses Opus abgefaßt worden sein, da dieselbe fast zwei Jahrhunderte nach der Katastrophe, und auch nur in äußerst schwachen, sporadischen Anfängen erfolgte; wo hätte sich nun da Einer finden können, der die Details in Namen und Todesart so sicher anzugeben gewußt hätte. Das Undenkbare einer solchen Fiction leuchtet dem Leser der Schrift sofort ein. Wir haben es also hier mit einem gleichzeitigen schriftlichen Denkmal zu thun, oder doch mit einem, das kurz nach dem Ereigniß entstanden.

*) ein sogen. „Memorbuch."

Digitized by Google

Dieſes liturgiſche Stück beſteht aus drei Abſätzen mit derſelben einleitenden und Schlußformel.

Der erſte Abſatz lautet: Gott, Erbarmungsvoller, in Höhen Thronender! Laß finden ſelige Ruhe unter deinen Fittigen, auf den Stufen der Heiligen und Reinen, in himmliſchem Glanz Verklärten, die Seele des Jünglings Rabbi Klonimus (Kalonymus), Sohn des Chaber Rabbi Benjamin, der hier im Dorf Misdorf [22]) verbrannt worden und ſtarb in Heiligkeit und Reinheit wie nur einer der Heiligen. Drob möge ihn der Herr des Erbarmens im Schutz ſeiner Fittige bergen in Ewigkeit und binden in den Bund des Lebens ſeine Seele;*) der Herr ſei ſein Antheil, und er möge ruhen in Frieden auf ſeinem Lager. Amen.

Der zweite Abſatz mit derſelben Einleitungs- und Schlußformel, erwähnt — nach kurzer Berührung der Märtyrer der Kreuzzüge und der polniſchen Judenverfolgung unter dem Hettmann Chmielnicki (1649)[23]) — der „Heiligen und Gottesfürchtigen," die in den mecklenburgiſchen Landen getödtet worden: des Jünglings Rabbi Baruch, Sohnes des Chaber Rabbi Abraham; des Jünglings Rabbi Elieſer Lippmann, Sohnes des Chaber R. Moſche; des Jünglings R. Jacob Sohnes des Chaber R. Moſche; des Jünglings R. Israel, Sohnes des Chaber Rabbi Baruch. Es wird von ihnen geſagt, daß ſie wie Lämmer zum Schlachten ihren Hals ausgeſtreckt, durch außerordentliche Todesarten (במיתות משונות) getödtet, ja theilweiſe lebendig begraben worden. „Und" — wird hinzugefügt — „unter ihnen (den Getödteten nämlich) Geonim**) des Landes, Häupter von Rabbinerſchulen, die da waren fromme Volkslehrer."

[22]) Wo Fürſt Albrecht 1336 das erſte Bündniß mit den Herren von Werle ſchloß. Liſch. Mecklenb. Jahrb. Jahrg. 7, S. 25. Wie ich jüngſt vernommen, ſoll ſich daſelbſt eine Anzahl jüdiſcher Grabſteine befinden. Der Bericht darüber wird in einem Nachtrag folgen. Vgl. Anhang s. l. M.

*) Nach dem bibliſchen Ausdruck Samuel I. K. 25. 29.

[23]) Letzteres von einem ſpätern Copiſten zugefügt.

**) Titel hervorragender Talmudiſten ובתוכם גאוני ארץ ראשי ישיבות המה המורים החסידים

Der dritte Absatz mit derselben Formel am Anfang und Ende erwähnt „des Heiligen und Reinen, des großen Kanzelredners, unseres Lehrers und Meisters, Rabbi Arjeh Lebesch, gesegneten Andenkens, Sohnes des Rabbi Josef großen Kanzelredners, Joseph geseg. And., der die Lehre in Israel verbreitet und erfüllt hat, was in der Lehre Mosis, des Besten der Besten, steht, der das Gute für sein Volk gefördert durch Entscheidung über Erlaubtes und Unerlaubtes;“ [24]) ferner „des Heiligen und Reinen, des großen „Stadlan“ [25]) (d. h. Fürsprechers — wohl bei den Fürsten) R. Jacob, Sohnes des großen „Stadlan“ Rabbi Jizchak geseg. And., der da stand „vor dem Riß,“ voll der Lehre und Gottesfurcht, wie einer der Großen und Gewaltigen.“ [26]) Es wird von ihnen gesagt, daß sie durch heißes Pech und Schwefel und glühende Feuerkugeln langsam zu Tode gemartert worden [26]), so daß sie mehr zu leiden gehabt, als all die vormaligen Märtyrer.

Wir haben es in dem vorliegenden Schriftstück offenbar mit der Katastrophe von Sternberg zu thun, obgleich dieser Ort nicht ausdrücklich genannt wird, sondern nur im Allgemeinen von den „in mecklenburgischen Landen Getödteten“ die Rede ist. Sternberg war allerdings die Richt- und Executionsstätte; aber der angeblichen Freveltat wurden ja auch Mitglieder anderer Gemeinden geziehen und ebenfalls zu Tode verurtheilt, wie dies die anderweitigen Berichte bestätigen, nach welchen sämmtliche Juden des Landes gefänglich eingezogen, nach Sternberg gebracht und peinlich verhört

[24]) הקדוש והטהור הדרשן הגדול מורינו ורבנינו מהו אריה ליבעש זל בן הרב הדרשן הגדול מהו יוסף זל אשר הרביץ תורה בישראל וקיים מה שכתוב בתורת משה המובחר שבמבחרים ודורש טוב לעמו בהוראת איסור והיתר בסוד עדה ישרה.

[25]) ואת נשמת הקדוש והטהור השתדלן הגדול מהו יעקב בן הרב ר יצחק זצל השתדלן הגדול ועמד בפרץ מלא תורה ויראת חטא כאחר מגדולי הרים.

[26]) ביותר נתיסרו מכל הקדושים שהיו לפנים בכל המקומות אשר ישראל דרים.

Digitized by Google

wurden, wovon 65 als Mitschuldige erkannt wurden, und zwar sollten 5 die Hostien durchstochen und 60 das Verbrechen mit Rath und That gefördert haben. Die ganze mecklenburgische Judenschaft also stellte ihr Contingent dem Blutgericht. Es wird daher gar kein Ort namhaft gemacht, mit Ausnahme von Misdorf, wo die Verbrennung des Clonimus stattfand, wie die Worte „der hier im Dorf Misdorf verbrannt worden" bezeugen. Diese mag vielleicht schon früher vor sich gegangen sein und steht mit der Sternberger Geschichte gar nicht in Beziehung. Für die Identität der Katastrophe der jüdischen Quelle mit der Sternberger spricht auch die Identität der Namen der Hauptpersonen in beiden Quellen. Außer Eleasar und Jacob nennt des ersteren Weib, von der Tortur überwältigt, noch 5 Juden die nach den Hostien gestochen: Sitan Kaszeriges (?) aus Franken,[27]) David von Parchim, Meister Leispe, Israel und Hamburg (?).

Wenn auch in Bezug auf Eleasar[28]) die Daten der beiden Quellen abweichen, da er dort verheirathet und sich durch Flucht der Execution entziehend erscheint, hier aber als lediger Jüngling und Hingerichteter; so stimmen sie doch vollkommen überein in Bezug auf Jacob, Israel, Hamburg oder plattdeutsch: Hamborch, eine Corruptel oder Germanisirung des Baruch, oder wie dieser Name corrumpirt ausgesprochen worden: „Buroch," und „Meister Leispe," der kein anderer ist als der als großer Kanzelredner gerühmte Rabbi Arjeh Lebesch, Letzteres in das plattdeutsche „Leispe" übertragen.

Allerdings sollen nach der „Urgicht" 25 Männer und 2 Frauen hingerichtet worden sein, aber in dem liturgischen Stück wurden dem

[27]) Dieser sonderbare Name ist eine Anomalie. Was den Namen „Sitan" betrifft, so ist dieser vielleicht eine Germanisirung oder Corruptel des jüdischen קיטון (Kitton), ein Beiname des Jizchak (nach Beth Schemuel E. Haoser c. 129. lit. 10) und vielleicht identisch mit dem in der j. Quelle als ausgezeichneten Mann genannten R. Jizchak; aber Kaszeriges? Vielleicht Katheriel (l. c. lit. כ)? oder vielleicht eine Corruptel von סניגור־שתרלן „Fürsprecher."

[28]) Lippmann ist ein gewöhnlicher Beiname des Eleasar oder Elieser (l. c. lit. א).

Digitized by Google

Zwecke gemäß nur die Namen der durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und öffentliche Wirksamkeit hervorragenden Märtyrer ehrend und pietätsvoll hervorgehoben, die man auf die Nachwelt zu überliefern als besonders würdig hielt. So müssen die Märtyrer-Jünglinge einen Namen von gutem Klange gehabt haben, da ihnen trotz ihrer großen Jugend*) schon der gelehrte Ehrentitel „Rabbi" beigelegt wird. Namentlich aber zählten Arjeh Lebesch als fungirender Rabbiner מורינו ורבינו und großer Kanzelredner, sowie der gelehrte und bei Hofe einflußreiche Jacob Sohn d. R. Jizchak zu den Berühmtheiten und Autoritäten Mecklenburgs.

So feiert denn die jüdische Quelle, die in den antijüdischen Berichten als Verbrecher Verurtheilten, überzeugt von deren Unschuld und Reinheit, als gesinnungstüchtige und glaubenstreue Märtyrer.

Diese jüdische Quelle hat aber auch culturhistorisches Interesse. Indem sie zu den Hingerichteten נאוני ארץ ראשי ישיבות המה המורים וחסידים, zählt, so muß es damals in Mecklenburg Rabbinerschulen mit bedeutenden Gelehrten an der Spitze gegeben haben.**) Mit Namen lernen wir von diesen kennen, den großen Kanzelredner R. Joseph und dessen Sohn A. Lebesch mit demselben Epitheton. Ferner ersehen wir, daß es zu jener Zeit schon in Mecklenburg eine Art von „Hofjuden, Hofagenten" gegeben, die den Namen שתדלן führten, von ihrer einflußreichen Intervention bei den Großen des Landes, als welche wir mit Namen den gelehrten R. Jizchak und dessen Sohn, den ebenfalls gelehrten R. Jacob, kennen lernen.

Wie aber das Strafgericht durch Feuer die des Hostienfrevels Beschuldigten traf, so das Strafgericht der Verbannung selbst die Unschuldigen. Nach dem Unglückstag des 24. Oktober 1492 durfte sich fortan fast 200 Jahre lang kein Jude in den mecklenburgischen Landen sehen lassen. Es bietet sich uns aber hier eine merkwürdige,

*) Bei den damals üblichen frühen Heirathen ist anzunehmen, daß diese Unbeweibten noch sehr jung waren.

**) Nach Tychsen in den „gelehrten Beiträgen zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten" 1766, 3. Stück, wird in den Responsen des R. Menachem Egosi (?) eines ראש ישיבה, in Krakow, im mecklenburgischen Land, gedacht.

Digitized by Google

vielleicht in der jüdiſchen Leidensgeſchichte vereinzelt daſtehende Erſcheinung. Die Rabbinen und Häupter der jüdiſchen Gemeinden, erfüllt von edler, gerechter Entrüſtung und Empörung über das gegen ihre Ehre, ihr Leben und Eigenthum verübte Attentat, antworteten dem Blutgericht ihrerſeits mit einem Bann, mit dem jeder ſich in Zukunft in dem ungaſtlichen Lande niederlaſſende Jude belegt wurde. Dieſer Act legt ebenfalls Zeugniß davon ab, wie unſchuldig ſich die Juden wußten. Das Hiſtoriſche deſſelben erhellt aus einer von dem jüdiſchen „Landtag" zu Malchin 1752 (1. Elul) abgegebenen Erklärung, in welcher es die Verſammlung rechtfertigen zu müſſen glaubt, daß trotz des alten Bannes gegen jüdiſche Niederlaſſungen in Mecklenburg dennoch ſich hier wieder Juden angeſiedelt, indem ſie darauf hinweiſt, daß dieſer Bann von dem Rabbinat in Frankfurt und andern hervorragenden Rabbinaten werde aufgehoben werden.[29]) Erſt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., unter Chriſtian Louis I., ſiedelten ſich die erſten Juden wieder an; doch davon weiter.

Das Auto-da-fé aber blieb bis auf den heutigen Tag verewigt in dem Namen der Stätte, wo die Execution vor ſich ging, im Judenberg, vor dem Luckower Thor bei Sternberg. Ein halbes Jahrhundert nach der Judenverbrennung, als bereits die Reformation

[29]) Vgl. Tychſen dialecti rab. Elementa. S. 57—59 u. weiter. Nach Ebendemſelben, in den „Bütz. Nebenſtunden", ſoll ein derartiger Bann (חרם) nicht vereinzelt daſtehen. Jedoch findet ſich in Tychſens hebräiſcher handſchriftlicher Correſpondenz (auf der Univerſitäts-Bibliothek zu Roſtock) ein Brief an ihn von dem gelehrten Rabbiner R. Juda Lebh, damals in Altſtrelitz und noch von andern Rabbinen, welche die Hiſtoricität eines ſolchen von den Rabbinen ergangenen „Cherem", als in Widerſpruch mit dem menſchenfreundlichen Geiſt des Judenthums ſtehend, aufs Entſchiedenſte in Abrede ſtellten und den Ausſpruch der jüdiſchen Verſammlung zu Malchin, als nur von Einzelnen ausgehend, und auf einer unbegründeten Sage, oder einem Mißverſtändniß des hebräiſchen Wortes Cherem beruhend, verwerfen. Urſprünglich habe man nicht mit Cherem einen Bannſpruch von Seiten der Rabbinen, ſondern die Verbannung der Juden aus Mecklenburg chriſtlicherſeits, bezeichnet. Später aber habe man Cherem im erſteren Sinne genommen, und ſo habe ſich die Sage gebildet von einem rabbiniſchen Bann gegen jeden in Mecklenburg ſich niederlaſſenden Juden.

Digitized by Google

in Sternberg festen Fuß gefaßt, erhielt dieser Berg noch größere historische Bedeutung durch Eröffnung der mecklenburgischen Landtage auf demselben[50]), eine Formalität, die sich bis 1848 erhalten.

Die Hostiengeschichte in Sternberg zog nicht blos die Verbannung der Juden aus Mecklenburg nach sich, sondern schlug ihre verhängnißvollen Kreise bis nach Pommern, wo damals der berüchtigte Herzog Bugeslav regierte. Dieser war ein Schwager des Magnus, Herzogs von Mecklenburg, unter dessen Aegide die Judenexecution in Sternberg sich vollzog. Welch' Geistes Kind dieser Bugeslav war, bezeugt zur Genüge die Thatsache, daß er seinen eigenen Schwager in spe als dieser im Jahre 1476 seine Hochzeit mit Bugeslavs Schwester vollziehen wollte und schon auf dem Wege dazu nach Stettin war, „unverwahrt und unentsagt, feindlicher Weise mit Raub und Brand," überfiel, ihm durch Bernd Maltzan seinen Hochzeitsstaat abnehmen, seinen Harnischmeister abfangen ließ und dann einen Raubzug durch die mecklenburgischen Länder Stavenhagen, Stargard und Pentzlin unternahm, bei welchem über 30 Dörfer verwüstet und für mehr als 16,000 Gulden Schaden angerichtet wurde.[51]) Dieser saubere Herr, dem Ehre und Eigenthum von Schwager und Schwester in einem so ernsten Familienmoment nicht heilig war, machte sich um so weniger Gewissensbisse daraus mit den Juden seines Landes in ähnlicher Weise zu verfahren. Obgleich die Juden in Pommern selbst auch nicht den geringsten Anlaß zu einem Angriff gegen sie boten, ergriff der räuberische Herzog die Sternberger Anklage gegen die Juden begierig, um daraus zu deduciren, es dürften auch die Juden in seinem Lande nicht weiter geduldet werden. Natürlich war es nur auf ihr Eigenthum abgesehen. Damals wohnten viele Juden in Pommern, namentlich „zum Dham bei Stettin, den sie schier ganz inne gehabt, zu Bard und schier in allen kleinen Flecken, auch in etlichen Dörfern." Herzog Bugeslav verwies ihnen allen das Land. Der größte Theil derselben wanderte lieber aus, als dem Glauben der Väter untreu zu werden. Nur Wenige nahmen die Taufe und wohnten theils zu

[50]) Vgl Lisch M. Jahrb. 1847. S. 185.

[51]) Lisch Maltzanische Urkunden IV. S. 27. ff. Boll, Gesch. Mecklb. I. S. 164.

Digitized by Google

Colberg, theils anderswo, „da sie nicht gern aus dem Lande wollten.“ „Zwei von den Scheingetauften, Mann und Weib, zogen nach Tribseß. Jedes Kind aber, das dieser Ehe entsprang, kam mit einer Handvoll Bluts zur Welt. Die Bürgerinnen, die dies sahen, dachten, sie müßten sich nicht recht bekehrt haben und wollten nichts weiter mit ihnen zu thun haben. Daher zog das Proselytenpaar nach Lassan, dann nach Wsedhom. Da hatte die Jüdin, welche stets zu den Christinnen in Kindesnöthen ging, sammt ihrem Manne das Bekenntniß abgelegt, sich nicht recht bekehrt zu haben und wurden nun von neu an gute Christen.“[32])

Von in Mecklenburg gefundenen jüdischen Antiquitäten erwähnen wir:

Ein unter Kupfermünzen gefundenes viereckiges Amulet mit den hebräischen Buchstaben יתכיאל;[33])

ferner einen zwischen Pragsdorf und Warlin mit angelsächsischen Münzen, arabischen Dirhems und allerhand Silberringen und Ketten gefundenen Silberring, in welchem sich ein Agat von der Größe eines Groschens befindet. „In diesem schönen Agat ist in Gold der Leuchter des h. Tempels zu Jerusalem zu sehen, sehr fein und schön abgebildet; die Umschrift ist mit hebräischen Worten und Buchstaben: להדליק נר של שבת „anzuzünden die Sabbatlichter, was eine der wichtigsten Pflichten der jüdischen Frauen ist.“[34])

[32]) Vgl. Thomas Kantzow Pomerania herausgegeb v. Kosegarten 1817. II. S. 221, Lisch Mecklenb. Jahrb. 1847. S. 255.

[33]) a. a. O. Jahrg. 1846, Jahresbericht S. 25, im Besitz der Münzsammlung des Vereins für Mecklenb. Gesch. u. Alterthumskunde.

[34]) a. a. O. Jahrg. I. Jahresbericht I. S. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Die neuere Geschichte der Juden in Mecklenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

B. Die neuere Geschichte der Juden in Mecklenburg.

a) Vom Anfang der zweiten Einwanderung (1679?) bis zum „Landes-Grund-Gesetzlichen Erbvergleich" (1755) [1].

Zwischen der Verbannung der Juden aus Mecklenburg und ihrer Rückkehr dahin liegt eine Zeit, in welcher die Morgenröthe der europäischen Civilisation anbrach. Das hervorragendste, an der Spitze aller Umwälzungen der neuern Geschichte stehende Ereigniß: die Reformation, hatte auch in Mecklenburg einen Umschwung der Dinge geschaffen, wie ihn keines Menschen Geist auch nur hätte ahnen können. Da, wo 1492 dem h. Blute zu Ehren ein Auto-da-Fé angezündet worden, dessen Opfer die Juden waren: auf dem Judenberge bei Sternberg, wurde ein halbes Jahrhundert nachher, auf dem daselbst eröffneten Landtage, durch den Herzog Johann Albrecht und die Stände, die lutherische Lehre feierlichst als Staatsreligion erklärt, deren entschiedener mecklenburgischer Apostel: Faustinius Labes, in Sternberg, der Stadt der weit und breit gefeierten Wallfahrtskapelle der blutenden Hostien, schon 1533 das heilige Blut öffentlich von der Kanzel herab als „Teufel" gebrandmarkt, in Geist und Wort seines Meisters Luther, der für die Zerstörung der „wilden Capellen", darunter auch der zu Sternberg, geeifert und Hostienmirakel ein „Teufelsgespenst", einen „Götzen", genannt[2]). Und derselbe Herzog, dem sein katholischer Hofrath, der obengenannte Nikolaus Marschalk, sein „Mons Stellarum" gewidmet, in welchem er gegen die Juden Gift und Galle speit, da sie der Mutter Gottes und der Priester spotten, — Heinrich V. der Friedfertige

[1]) Hauptquellen: Juden-Acten des großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Geheimarchivs zu Schwerin und Tychsen's „Bützow'sche Nebenstunden" (Bützow, 1763—1768).

[2]) Luther an den christlichen Adel deutscher Nation.

Digitized by Google

— war der Förderer und Gründer der lutherischen Kirche im Lande, deren Diener gegen den Unfug des Mariencultus donnerten und den katholischen Clerus zur Zielscheibe ihres Hohnes machten. Die katholische Geistlichkeit hatte den Hauptantheil an dem Arrangement des Sternberger Juden-Feueropfers gehabt und die noch am Leben gebliebenen Bekenner des Mosaismus zum Lande hinausjagen lassen; nicht lange hernach, und es wurde auf sie in dem eifrigen Protestantenland eine ähnliche Hetzjagt angestellt, deren Ausläufer bis in die neueste Zeit reichen,[3]) und der Cultus, in dessen Diensten sie gestanden, mit Stumpf und Stiel ausgerottet. — Es war die Nemesis der Geschichte.

Aber sonderbarer Zufall! Nicht ein protestantischer Fürst war es, unter dessen Schutz sich wieder die ersten Juden angesiedelt — ein katholischer Fürst hatte sie vertrieben, und als sollte ein solcher den an ihnen begangenen Frevel wieder sühnen, hatte sie der seit der Reformation einzige katholische Herzog der mecklenburgischen Dynastie wieder ins Land gerufen. Es war Christian Louis I. (1658—1692), unter dessen Regierung die ersten Vorläufer der Juden nach Mecklenburg kamen.

Christian Louis war in religiöser Beziehung ganz indifferent: denn nicht Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Kirche hatte ihn zum Uebertritt in dieselbe bewogen, sondern ein rein weltlicher Grund, um den Widerstand, den seine erste protestantische Gemahlin einer Scheidung entgegensetzte, zu brechen und sich mit einer katholischen französischen Herzogin vermählen zu können. Ja, er war in gewissem Grade Freigeist, da ihm der Rostocker Professor Dr. Dorscheus, der von großem Einflusse auf seine streng kirchlich-lutherische Erziehung gewesen, wegen gethaner Aeußerungen über „gänzliche Ungewißheit der christlichen Religion", Vorwürfe macht.

[3]) Man denke an die bekannte v. der Kettenburgische Angelegenheit im Jahre 1852, wo der Capellan des Kammerherrn v. der Kettenburg, wegen verbotener Abhaltung eines katholischen Gottesdienstes, durch Polizeigewalt über die Landesgrenze gebracht wurde; denn nach den Landesgesetzen durfte nur in den katholischen Kirchen zu Schwerin und Ludwigslust und nur zu bestimmten Zeiten in Rostock die katholische Messe gelesen werden. In Wismar ist dies erst vor Kurzem erlaubt worden. Vgl. E. Boll a. a. O. II, S. 415 ff.

[4]) a. a. O. II, S. 173—183.

Digitized by Google

So war er auch der erste Fürst in Mecklenburg, der den Hexenprocessen entschieden entgegen trat.[4])

Dieser Fürst trug kein Bedenken, Juden an seinen Hof zu berufen, die ihm als gewandte Banquiers und tüchtige Geschäftsleute nützliche Dienste leisteten, und deren er um so mehr bedurfte, da er selbst den größten Theil seines Lebens in Paris zubrachte.

Den Reigen eröffneten Abraham Hagen und Nathan Benedix aus Hamburg, die vielleicht der Herzog während seines längeren Aufenthaltes in dieser Stadt kennen lernte und sie dann an seinen Hof berief. Er ertheilte ihnen am 1. Juni 1679 — kurze Zeit, nachdem das in Hamburg auf sein Leben versuchte Attentat mißlungen war (21—31. Mai) — ein Privilegium und Tabacks-Monopol, folgenden Wortlautes:[5])

„Wir Christian Ludwig ꝛc. fügen hiemit Vnsern Haubt- vnd Ambtleutten in denen Aembtern, Bürgermeistern, Richtern vnd Räthen in den Städten mit Vermeldung Vnsers gdstn. Grußes zu wissen, Wasgestalt Vns Abraham Hagen vnd Nathan Benedix, Juden, in Vnterthenigkeit zu erkennen gegeben, wie sie gesonnen einen Tobacks-Handell in Vnsern Landen vorzunehmen, Selbigen an großen Sorten wenigst zu Pfunden, aller Orten, gegen billigen leidlichen Preiß zu verkaufen, mit unterthenigstem ersuchen zu erfüllung dieser Ihrer Intention Ihnen Vnsere gnedigste Concession zu ertheilen, wofür sie Vns jährlich ein gewisses zu erlegen, erbötig gleichwol in dieser Vebenhero gefaßter Vnterthenigster Hoffnung Ihnen vnd den Ihrigen Schutzes vnd Schirmes, auch Befreyung Ihrer Gütter so ins Land als auß dem Lande, an allen Ohrten Vnseres Gebiets frey, sicher vnd vngehindert pass- vnd repassiren, auf eine Zeit von andern beschwerden genießen zu laßen. Vnd Wir denn vnter solchen allen daß billige Suchen dieser Supplicanten zugleich Vnserer Vnterthanen bestes, daß Commercium in

[5]) Judenacten des Archivs unter Rubro: Hofjuden —. Diesen Gedanken einer Verpachtung des Tabackmonopols an Juden hatte er vielleicht in seinem Lieblingslande Frankreich aufgegriffen, wo unter Ludwig XIV, der sein Abgott war und dem er Alles nachahmen mochte, das Tabackmonopol ebenfalls an den Juden Jona Salvador aus Pignerol verpachtet war (Grätz, Gesch. d. Jud. X, S. 272).

Digitized by Google

Vnſern Landen gdſt. angeſehen, daß Wihr mehrgedachte Abraham Hagen vnd Nathan Benedix hiemit vnd von nun an verſtattet vnd erlaubet den Tobacks-Handell in Vnſern Landen überall zu exerciren vnd zu treiben, Sich mit den Ihrigen in Vnſerer Residenz auf der Schelfe häußlich niederzulaßen, benötigte Wohnungen zu mieten, zu kaufen vnd zu bauen, von allen Contributionen vnd Beſchwerden mit den Ihrigen 4 Jahre befreyet zu wohnen, da auch Jemand der Ihrigen mit Tode abginge, ſoll Ihnen in Vnſerer Residenz-Stadt allein ein bequemer Ortt, den Verſtorbenen Ihrem Gebrauche nach frey zu beerdigen, oder auch zugelaſſen werden die aus Vnſerem Lande nach Hamburg frey zu führen. Da hingegen dießer Abraham Hagen v. N. Benedix mit Verkauffe Ihres Tocacks an großen vnd kleinen Städten, auch wegen des Preißes ſich alſo anſchicken werden, daß Niemandt zu klagen, vielmehr die Handlung mit Ihnen zu treiben Urſache habe. Vnd ſoll Keiner kein Gutt von Toback als Vorerwähnte Abraham Hagen vnd Nathan Benedix ins Land zu bringen frey haben. Umb mehrerer Sicherheit Sie Ihren gewiſſen Stempel auf Tobacks-Rollen wie gebräuchlich iſt, ſetzen vnd führen werden.

Verbiten darauff vorbemerkten Vnſer Haubt- vnd Ambtleutten, Richtern vnd Räthen ſamſt vnd ſonders, auch bei Vermeidung Vnſerer willkührlichen Straffe, ernſtlich, daß Sie mehrbeſagte Abraham Hagen vnd Nathan Benedix darunter keines Wegs hinderlich ſein, ſondern alle Beförderung zur Fortſetzung dießes zugelaßenen Handells leiſten, keinen Eingriff dießen zum Praejuditz verſtatten, allen frembden Toback, ſo dießen Privilegiis zuwider einſchleichen möchte ſo fort confiſciren, Vnd vermittelſt ſolcher Handhabung Sie dieſer Vnſer Concession würklich genießen laßen ſollen.

Zu mehrerer Verſicherung haben Wir dießes eigenhändig unterzeichnet vnd mit Vnſerm Geſiegel confirmirt.

So geſchehen Hamburg, den 1. Juny 1679

Chriſtian Louis".

Um den Tabacksbau und Handel war es damals in Mecklenburg noch ziemlich ſchlecht beſtellt. Das Rauchen zählte allerdings ſchon viele leidenſchaftliche Verehrer, und Chriſtian's Vater, der geſtrenge Herzog Adolf Friedrich I. war ſogar praktiſch genug, es bei der gewöhnlichen

Digitized by Google

Apathie des schwachen Geschlechts gegen allen Tabacksqualm, als Executionsmittel gegen seine Schwägerin Eleonore zu gebrauchen, die er, als sie das Güstro'wer Schloß nicht gutwillig verlassen wollte, „durch vier gemeine Kerls mit Tabacksrauch hinaus schmauchen ließ“ [6]); aber als Anbau- und Handelsartikel hatte man dem aromatischen Kraut keine Aufmerksamkeit zugewendet.

Abraham Hagen und Nathan Benedix hatten nach dieser Richtung anregend gewirkt und zu einer größern Werthschätzung und Pflege des Taback-Baues und -Handels den Anstoß gegeben. Es haben also keineswegs — wie behauptet worden — die 1698 und 1703 unter der Regierung des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Bützow angesiedelten Reformirten zuerst den Tabacksbau nach Mecklenburg gebracht, sondern schon viel früher Christian's jüdische Hoflieferanten aus Hamburg.[7])

Bei der damaligen Zweitheilung der mecklenburgischen Lande in ein Herzogthum Mecklenburg-Schwerin unter Christian Louis und ein Herzogthum Güstrow unter seinem Vetter Gustav Adolf, erstreckte sich das vom erstern ertheilte Monopol bloß auf den von ihm regirten Landestheil. Doch scheint es, daß auch Gustav Adolf, dem Beispiel seines Vetters folgend, das gewinnbringende Tabacksmonopol — vielleicht ebenfalls an Hagen und Benedix — verpachtet hatte [8]). Als aber die 1692 auf dem Landtage zu Schwaan versammelten Stände gegen die von beiden Höfen ertheilten Tabacksmonopole Beschwerden („Gravamina“) erhoben,[9]) erließ G. Adolf Verordnungen zur Begünstigung der Tabacksspinnerei und schaffte das Monopol ab, während sich dieses in Mecklenburg-Schwerin bei den Hofjuden bis 1708 [10]) erhielt.

Aber trotz der vom Herzog verbrieften Dispensation „von allen Contributionen und Beschwerden“, trieb der Schelf-Vogt zu Schwerin

[6]) Boll II, S. 167.

[7]) Boll II, S. 525 weist zwar darauf hin, daß schon 1689 und 1692 Herzog Gustav Adolf von Güstrow Verordnungen zur Begünstigung der Tabacksspinnerei erlassen; giebt aber die eigentlichen Schöpfer des Tabackbaues nicht an.

[8]) Erhellt aus den Landtags-Gravamina 1692. Vgl. David Franck „Altes und neues Mecklenburg“ Buch XVI, K. 1, S. 7.

[9]) a. a. O. auch Klüver Beschreibung d. Herzogth. Mecklenb. I, 463.

Digitized by Google

von Hagen und Benedix Kopfgelder ein und drohte, als sie unter Berufung auf das Privilegium sich der Zahlung weigerten, mit Execution. Diese wandten sich daher klagend an den Herzog. Hierauf wurde ihnen der Bescheid, daß, wenn ihnen auch Befreiung von den Stadtlasten zugesichert worden, sie doch nicht als von den allgemeinen Landescollecten eximirt zu betrachten seien, da sie ja ebenso wie ihre Nachbaren Schutz und Schirm genössen und im Lande Nahrung hätten. Es läge ihnen daher ob, die Kopf- und Viehsteuer edictmäßig zu erlegen [11]).

Nach 4 Jahren erlosch auch die Befreiung von den Stadtcontributionen. Als daher Hagen (1684) auf der Schelfe ein „Bürgerhaus" kaufte, wurde auf Vorstellung der Schelfe-Bürger dem Stadtvogt Jeremias Wilhelm der Auftrag: Hagen sei ernstlich anzuweisen, die Stadtlasten proportionirt abzustatten [12]).

Nach dem Tode Abraham Hagens ernannte der Herzog das Brüderpaar Bendit und Ruben Goldschmidt, aus der angesehenen Familie Först in Hamburg, zu seinen Geschäftsträgern und Hoflieferanten. Bendit war auch Agent des Königs von Dänemark, Christian V. Sie siedelten aber nicht nach Schwerin über, sondern blieben in Hamburg wohnen und kamen nur zeitweilig, wenn es die Geschäfte erforderten, nach der mecklenburgischen Residenz. Da ihnen aber in der Folge die Besorgung der herzoglichen Angelegenheiten von Hamburg aus schwer fiel, traten sie aus des Herzogs Diensten und empfahlen ihm zu ihrem Nachfolger den Portugiesen Michel Henrichs (Hinrichsen) von Glückstadt, Ahn der noch jetzt in Mecklenburg und Hamburg blühenden Familie Hinrichsen. Nach Scheidung von seiner ersten Frau hatte er in Hamburg die Tochter des gelehrten Jacob Chasan, Cecilie, geheirathet und ließ sich, von Christian Louis zum Hofagenten berufen, häuslich in Schwerin nieder. Er war auch der Erbe des Tabackmonopols und aller Privilegien seiner Vorgänger. Im Volksmunde hieß er „Meister

[10]) S. weiter.

[11]) Rescript v. 2. Januar 1680 u. angef. Rubro.

[12]) Rescript v. 17. Aug. 1687 das.

Digitized by Google

Michel", wol wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, oder auch „Michel Tabacksspinner."[13])

Als derselbe zum Beschneidungsfeste seines Sohnes Ruben (?) außer seinen Glaubensgenossen, auch Christen von hoher Stellung einlud, und dies zu Ohren des Herzogs kam, ertheilte er dem Schweriner Stadtvogt den Befehl: den Hofjuden Henrichs vor sich zu laden, ihn über die bei der Beschneidung beobachteten Ceremonien und die zu Gaste geladenen Personen zu befragen und über das ganze Fest umständlich zu berichten. Der Vogt kam auch der erhaltenen Weisung genau nach und referirte sowol über die profane Seite des Festes, über Gastmahl und Gäste, zu denen nach Henrichs Aussage die Verwandten aus Hamburg und christliche Notabilitäten der Residenz — alle mit Namen aufgeführt — gezählt, als auch über die rituellen Gebräuche und Ceremonien; ja er citirt sogar die bei dem Akt gesprochenen hebräischen Benedictionen in deutscher Uebersetzung.[14])

Der Herzog — vielleicht von geistlicher Seite animirt — richtete hierauf eine augenverdreherische theologische Epistel an den Superintendenten und die Domprediger zu Schwerin, welche von den bekannten trivialen Stichwörtern des Judenhasses strotzt, und in der wir den freigeisterischen, von dem Rostocker Universitätsrector Dorschäus des Unglaubens verdächtigten Herzog kaum wieder erkennen; aber er hielt es für opportun eine bigotte Maske anzulegen. Von religiös lockern Grundsätzen, war er in der frivolen Pariser Welt am Hofe Ludwig XIV. ein halbatheistischer Katholik, fand es aber für angemessen, sich den streng lutherischen Pastoren seines Herzogthums gegenüber, die wol in dem fürstlichen Apostaten den Umsturz ihrer Staatskirche argwohnten, durch eine Philippika gegen Juden und Judenthum, als frommen Christen zu rehabilitiren.

Das interessante Aktenstück lautet:

„Christian Ludwig ꝛc.

[13]) Nach dem Berichte des Rabbi Chaim Friedberg zu Bützow in Tychsen's Bützow'schen Nebenstunden Th. III, S. 8 ff.

[14]) Archivacten u. Rubro „Begräbniß".

Digitized by Google

U. G. G. Z Wohlwürdiger und Hochgelahrter, auch würdige und wohlgelahrte, liebe Andächtige und Getreue.

Es ist Vns vnterthänigst referirt worden, welchergestalt der allhie wohnende Jude,[15]) am 22. dieses, zu der Beschneidung seines Sohnes, nicht nur Juden, sondern auch unterschiedliche christliche Leute allhie invitiren, also solemnen circumcisionis actum halten lassen, vnd die eingeladene vnd erschienene Männer vnd Frauen solcher Beschneidung vnd Ceremonien mit beygewohnt, bei dem Gastmahl geblieben, vnd mit Speisen, Confecturen vnd Wein tractiret worden.

Nun werden zwar von Vns die gegenwärtigen Juden alhier toleriret, wenn sie sich den Reichs-Constitutionibus gemäß bezeigen, von den Lästerungen abstiniren vnd den Christgläubigen keine Aergerniß geben, auch sich sonsten vnverweißlich verhalten, publicos vnd solennes actus, aber mit ihrer Beschneidnng vnd andern Ceremonien zu halten vnd zu celebriren, ist ihnen in keine Weise noch Wege concediret oder vergönnet, soll vnd mag auch ohne grosse Aegerniß und Confusion nicht concediret vnd vergönnet werden, zumal euch wissend ist, wie grob vnd verdammlich die Juden den schon für 1600 vnd so viel Jahr ins Fleisch gekommenen Weibes-Saamen, den wahren Messiam, vnsern Heiland vnd Seligmacher Christum Jesum vnd dessen gebenedeyete Mutter so heim- als öffentlich blasphemiren vnd injuriiren; Solchemnach ist hiermit vnserer gnedigster Wille vnd Befehl, daß ihr die Sache mit ihren Vmständen bey euch wohl erwäget, vnd von der Kanzel occasione der allerheiligsten Geburt vnd Beschneidung Vnseres Erlösers Christi von dem jüdischen Glauben, Lehre, Hoffnung auf einen noch kommenden Messiam, Beschneidung, und anderen, ihren Ceremonien, also von den Vnterschied zwischen Christen vnd Juden die christliche Gemeinde vnterrichtet, vnd daß Christgläubige sich denen Judaischen, mit dem neuen Testament aufgehobenen Beschneidung vnd Gebräuchen billig entäußern sollen, vm so viel mehr, da von der Obrigkeit denen

[15]) Dieser Anonymus ist — wie Friedberg in seinem Berichte mit Recht vermuthet — Michel Henrichs, da Hagen kinderlos starb und die Gebrüder Goldschmidt niemals in Schwerin wohnten. (Vgl. Bütz. Nebenst. III, S. 2 u. 11.)

Digitized by Google

Juden solche publique Uebungen nicht verstattet werden, und die judaischen Ceremonien nicht pro caussa indifferenti zu halten, dabey dieses noch zu consideriren, daß die Juden öfters execrationis unter ihren Gebeten wider die Christen gebrauchen, und unter den Speisen, Unreinigkeiten den Christen zum Spott und Verachtung vermengen pflegen, den Umständen nach geziemend, fürstellet und erinnert, habens gnädigst anfügen wollen und seynd euch mit Gnaden gewogen.

Datum: Schwerin, den 29. December 1688.

An den Superintendenten und Thurmprediger hierselbst Ehre Mag. Schützen, Ehre Henrici und Ehre Schwanten".[16])

Es war dieses eine wohlfeile Art und Weise sich von der Ketzerei bei der einflußreichen Geistlichkeit seines Landes rein zu waschen, deren er als Stütze seines Thrones um so mehr bedurfte, da er bei seinen autocratischen Gelüsten mit der Ritterschaft auf dem Kriegsfuße stand. Ueber die bis zum Ekel gehörten antijüdischen Ausfälle aber noch ein Wort zu verlieren, wird gewiß jeder vernünftige Leser für überflüssig halten. Schmerzlich ist es jedoch zu sehen, daß ein Fürst, der, nach 200jähriger Verbannung der Juden aus seinem Lande, ganz freiwillig ein ehrenwerthes und ausgezeichnetes Mitglied derselben an seinen Hof beruft, und ihm auch im Ganzen eine ehrenvolle Stellung und Privilegien einräumt, diesen Act mit nicht bessern Worten als den vorstehenden zu inauguriren weiß; wenn auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß intriguirende Judenfeinde, welchen der vom Herzog ausgezeichnete Henrichs ein Dorn im Auge war, alle Hebel in Bewegung setzten, diesen beim Herzog herabzusetzen, was ihnen um so leichter gelang, da derselbe meist abwesend war und seinen ständigen Aufenthalt in Paris nahm. In der That bemerkt der mehrfach genannte judenfeindliche Professor Tychsen: die herzoglichen Minister hätten in Abwesenheit

[16]) Archivacten u. angef. Rubro, auch abgedruckt in den Bützow'schen Nebenst. Thl. III, S. 6 ff.

Digitized by Google

des Herzogs, als einen Beweis ihrer vortrefflichen (?) Denkungsart, dieses Edict ausgefertigt[17]).

Meister Michel bewohnte — nach einer erhaltenen Familientradition — ein Haus an der Stelle, wo sich jetzt das Hotel du Nord, in der Nähe des berühmten großherzoglichen Schlosses, erhebt, und war bekannt unter dem Namen „das große Haus". Als Mann von tiefer Religiosität hatte er in diesem Hause auch eine Synagoge mit einem Gottesdienst eingerichtet, an welchem mindestens 10 Mannspersonen („Minjan") theilnahmen. Er unterhielt auch einen Rabbi, in dessen Gemeinschaft er in den Mußestunden den talmudischen Studien oblag. Seine ausgedehnte Geschäftsthätigkeit veranlaßte ihn Glaubensgenossen in seinen Dienst zu ziehen, deren Ernährer er war. So wurde er der Gründer der nachher erblühenden Schweriner Gemeinde[18]).

Christian Ludwig's Nachfolger, Friedrich Wilhelm (1692—1713) bestätigte und erneuerte des öftern die Privilegien und das Tabacksmonopol des auch in seinen Diensten gebliebenen Hofagenten Henrichs. Dieser associirte sich mit einem gewissen Moses Israel Fürsten[19]), bald darauf mit dem Holstein'schen Hofjuwelier Benedix Goldschmidt; wol derselbe, den wir bereits in Christian Ludwigs Diensten kennen gelernt[20]).

In den renovirten Privilegien[21]) wurde ihnen auch von F. Wilhelm Dispensation von Zoll, Licent, Contributionen und bürgerlichen Lasten, Handelsfreiheit in allen Artikeln und aller Orten, unbeschränkter Gottesdienst und freie Religionsübung gewährleistet. Der Stadt wird zur Pflicht gemacht, ihnen einen Friedhof anzuweisen, unter dem Vorbehalt ihre Todten auch nach Hamburg

17) a. a. O.

18) Wenn nun H. A. Engelke, ein Mecklenburger, in seiner Leipziger Dissertation v. J. 1699 „Ueber die Sternberger Hostie", (de hostia Sternbergensi) bemerkt: es würden noch heute (a. 1699) keine Juden in Mecklenburg geduldet, so beruht dies entweder auf einem Irrthum, oder er hat größere Gemeinden im Auge. (Vgl. Tychsen a. a. O. S. 4).

19) Erwähnt in dem Privilegium v. 16. Nov. 1692, u. Rubro: Hofjuden

20) Genannt in den Privil. v. 19. Januar 1693 u. 18. Aug. 1695.

21) Von diesen befindet sich auch ein gedrucktes Exemplar im Archiv unter den betreff. Acten.

Digitized by Google

oder anderswohin befördern zu dürfen. Sie sind als Hofbeamten von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirt und unterstehen nur dem Hofgericht. Auf Reisen nach Hamburg und anderen Orten erhalten sie sicheres Geleite. Am Hofe darf Niemand bei Vermeidung von Strafe mit Juwelen und Silbergeschirr erscheinen, als sie. Das Tabacksmonopol wird aufrecht erhalten. Goldschmidt, der wol in Hamburg wohnte, wurde auch die Zustellung von 30 Faden Holz aus dem herzogl. Forst nach Hamburg bewilligt. Außerdem lieferten sie auch dem Hofe das nöthige Leuchtmaterial an Kerzen und Fackeln. Dafür aber entrichten sie jährlich an die herzogliche Kammer Recognitionsgelder im Betrage von 100 Rthlr. Allen Staats- und Stadtbeamten wird Beschützung derselben in dem Genuß ihrer Privilegien befohlen, daß sie nicht im geringsten beeinträchtigt werden.

Aber die häufige Mißachtung und Umgehung des Tabackmonopols, begünstigt von den städtischen Behörden, veranlaßte auf desfallsige Beschwerden der Hofagenten beim Herzog, der sein Mißfallen darüber in Edicten zu erkennen gab, immer schärfere Maßregeln zur strieten Wahrung desselben. Alle Privattabackfabriken sollten bei Strafe cassirt; kein anderer Taback, als der mit dem Stempel der Monopolisten versehene im ganzen Lande consumirt, und die mit demselben Handel Treibenden angewiesen werden, ihre Waare auf den Zoll- und Paßämtern anzuzeigen, worauf sie einen Schein erhalten, der ihnen auf dem letzten Zollamt abgenommen wird. Für 1 Pfund ungestempelten Taback sollte eine Geldstrafe von 12 Rthlr. und für einen Brief eine solche von 2 Rthlr. erlegt werden. Sollten aber Fremde auf Jahrmärkten oder außerhalb derselben in Städten oder Dörfern Taback unbefugter Weise feilbieten, so soll dieser confiscirt und die Verkäufer zu einer Geldstrafe von 100 Rthlr. angehalten werden. Wo wegen unzulänglicher Vermögensverhältnisse die angesetzte Straftaxe nicht gezahlt werden kann, soll eine angemessene Gefängnißstrafe an deren Stelle treten. Die Behörden wurden zur strengen Handhabung des Monopols aufgefordert und angewiesen monatlich eine Visitation bei den Krämern anzustellen und darüber Bericht zu erstatten. Da die Behörden aber sich oft mit den Krämern in Einvernehmen gesetzt,

Digitized by Google

wurden die Monopolisten berechtigt fremden Taback in Stadt und Land durch ihre Diener confisciren zu dürfen und ihnen ein „Mandatum in patenti“ zuerkannt, kraft dessen ihnen die Obrigkeit assistiren müsse, die Renitenten in die angesetzte Strafe zu verurtheilen. Eine säumige Behörde aber sei selbst straffällig[22]).

Nach dem Tode Gustav Adolf's, Herzogs von Mecklenburg-Güstrow, entstand wegen der Erbfolge ein Successionsstreit zwischen dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Wilhelm, und seinem Oheim, Adolf Friedrich II., dem Schwiegersohn des Verblichenen. Der Streit wurde dem Kaiser zur Austragung vorgelegt, welcher bis zur definitiven Entscheidung eine Interimsregierung zur Verwaltung des streitigen Gebietes einsetzte. An diese wandten sich die Hofagenten Henrichs und Goldschmidt wegen Erlangung eines Privilegiums zum Juwelenhandel auch innerhalb des Herzogthums Güstrow. Dieses wurde ihnen auch ohne Weiteres ertheilt, mit dem gewöhnlichen Bemerken: sich keine „Uebersetzung“ der Waaren zu Schulden kommen zu lassen.[23]) Gegen diese Concession protestirte das Goldschmied-Amt zu Güstrow, unter Berufung auf die von den frühern Herzögen confirmirte Rolle, derzufolge kein Ausländer zum Juwelenhandel in Güstrow befugt sein sollte; wurde jedoch abschlägig beschieden, mit Hervorhebung, daß das betreffende Privilegium der Hofagenten der Rolle des Goldschmied-Amtes nicht zuwiderlaufe. Sollten aber dieselben einer unbilligen Preiserhöhung oder einer anderen verbotenen Handlung sich schuldig machen, so sollte ihnen das Privilegium auch abgenommen werden.

Aber das Tabacksmonopol sollte bald von der Hand den Todesstoß erhalten, die es verbrieft und besiegelt hatte. Friedrich Wilhelm war nämlich auf dem Landtage von 1708 mit der Ritterschaft wegen Fragen über den Steuermodus in harte Fehde gerathen. Um nun die Landschaft für sich zu gewinnen, räumte er den Städten mehrere Vortheile ein, darunter auch die Abschaffung aller Monopole, gegen welche die Stände oft, namentlich auf dem Landtage zu Malchin 1702, Sturm gelaufen. Das Tabacksmonopol wurde also

[22]) Rescripte v. 26. Mai 1697 u. December 1698, u. a. R.

[23]) Rescript v. 21. Juli 1698.

Digitized by Google

caſſirt, und die bisherigen Beſitzer deſſelben auch der Recognitionsgelder enthoben; blieben aber im Beſitze ihrer ſonſtigen Privilegien, die ihnen Bürgerrecht und Handelsrecht gewährleiſteten, wofür ſie eine jährliche Abgabe von 60 Rthlr. an die herzogl. Kammer zu erlegen hatten. [24])

Die Hofagenten aber hatten ſich um ihre Glaubensbrüder ein Verdienſt erworben, das ihren Namen im Munde dieſer zu einem geſegneten machte. Wie überall in Deutſchland mußten auch in Mecklenburg die durchs Land reiſenden Juden den ſchimpflichen Leibzoll, zu einem halben Thaler per Kopf, namentlich in Dömitz und Boizenburg, erlegen. War dieſe Abgabe für die armen Juden ſchon in pecuniärer Beziehung, namentlich bei dem damals hohen Geldcours, unerſchwinglich, ſo hatte ſie auch ſelbſt für ihre reichen Glaubensbrüder durch die in ihr ausgeſprochene ſyſtematiſche Verhöhnung aller Menſchenrechte im Juden, der ſich wie das liebe Vieh verzollen mußte, etwas im höchſten Grade Kränkendes und Herabwürdigendes. Es hatten ſich deshalb ſchon unter Chriſtian Ludwig I. jüdiſche Kaufleute in Berlin und Hamburg, welche ihre Geſchäftsreiſen durch Mecklenburg führten, an einen gewiſſen Herrn v. Grumbkow gewendet, durch deſſen Vermittelung ſie dem Herzog ſtatt des zu erhebenden Leibzolls eine gewiſſe Summe als Entſchädigung boten. Sie wieſen auch darauf hin, wie nach Abſchaffung dieſer verletzenden Abgabe, die ſo viele ihrer Glaubensgenoſſen von einer Reiſe nach Mecklenburg abſchrecke, durch ſtärkern Beſuch ſeines Landes von der jüdiſchen Geſchäftswelt, der Handel und Wohlſtand deſſelben zunehmen würde; wie dies in der That damals in Amſterdam und Hamburg der Fall war, welche eingeſtandenermaßen der Aufnahme von Juden ſo viel von ihrer Handelsblüthe zu verdanken hatten. Herr v. Grumbkow verhandelte darüber mit dem Miniſterialſecretair Knövernagel in Berlin, welcher das Petitum beim Herzog bevorwortete, der auch darauf einging. Auch wurde durch beſonderes Edict (v. 29. Jan. 1694) der Heſſiſch-Homburgiſche Factor und Hofagent Zacharias Seligmann vom Perſonalzoll befreiet. [25])

[24]) Reſcript v. 29. April 1708 a. a. O.

[25]) Arch.-Acten u. Rubro: Juden-Leibzoll.

Digitized by Google

Außer den Berliner und Hamburger Juden aber mußten ihre andern Glaubensbrüder, nach wie vor, den alten schimpflichen Tribut zollen. Die vielvermögenden Hofagenten jedoch setzten es beim Herzog F. Wilhelm durch, daß er für die Zeit ihres Lebens den Leibzoll in seinem Lande abschaffte (1701). Wohl das einzige Beispiel einer Sistirung desselben aus jener Zeit. Das betreffende Edict lautet [26]:)

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc.

Uhrkunden und bekennen hiemit, daß wir aus sonderbaren Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, den auf der Juden eigenen Person gelegten Kopfzoll, so lange Unsere Hofjuden und Jubilirer Buedix Goldschmidt und Michel Henrichs leben, auß Gnaden nachgelassen haben, befehlen solchem nach allem und jeden Unsern Zollverwaltern, insonderheit zu Dömitz und Boizenburg, daß sie sich hienach achten und Zeit Vorgeb. B. Goldschmidt und M. Henrichs Leben von allen und jedem durchreisenden Juden, sie seyn arm oder reich den Kopfzoll nicht einfordern, die Nahmen aber der Durchreisenden in ihrem Zollregister einführen und nur die bey sich habenden zollbahre Sachen vermöge Zollrolle verzollen lassen sollen. Von dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Uhrkundlich unter Unserm fürstlichen Handzeichen und aufgedrücktem Insiegell.

So geschehen auf Unserer Residenz und Vestung Schwerin, 17. Juni 1701.

Friedrich Wilhelm."

Doch wurden die Juden einer höhern Steuer unterworfen und mußten wie „die Savoyarden ꝛc. täglich über den ordinären Impost 1 Rthlr. geben" (Mecklenb. Consumtions- und Steuerordnung von 1708 K. 6. Nr. 7.). Ferner wurde verordnet: „Die Juden und andere Hausirer müssen sich von den Thorschreibern bei ihrer Ankunft einen Schein geben lassen und darauf in der Stadt, wo sie etwas zu verkaufen vor haben, bei den Licent-Einnehmern angeben; auch zur Versicherung, daß sie das Verkaufte richtig anmelden und

[26]) Unter der Aufschrift: Privilegium, Erlassung des Personal-Zolles 1701 a. a. O..

Digitized by Google

veraccisen wollen, ein tüchtiges Pfand niederlegen und bei ihrer Abreise die in diesem Capite gesetzte Steuer entrichten. Und damit es desto ordentlicher zugehe, soll ein Jeder seine Waare bei der Abreise in der Steuerstube versiegeln und nicht eher denn in der ersten Stadt bei der Licentstube wieder eröffnen lassen." (Das. §. 2.)

Die letzten Jahre des Hofagenten Henrichs wurden durch einen ihm vielen Kummer bereitenden Familienproceß getrübt. Derselbe hatte nämlich in Glückstadt in erster Ehe sich mit einer Tochter des Josua bar Mose: Simha, vermählt, welcher Ehe zwei Söhne: Moses und Jonathan entsprossen, hatte sich aber schon nach kurzer Zeit von ihr getrennt. Er schloß mit ihrem Vater einen Vertrag (1674), in welchem er „bei allen Verbannungen des heiligen Gesetzes" die Verpflichtung einging, seiner Frau längstens nach 4 Wochen einen Scheidebrief zu geben, die Kinder innerhalb 14 Tage zu sich zu nehmen, ihnen Alimente zu verabreichen, sie als rechtschaffene und gottesfürchtige Juden zu erziehen, und sobald es seine Vermögensumstände gestatten würden, denselben die Brautschatzgelder und Mitgabe ihrer Mutter zu verabfolgen. Die Gemeinde zu Glückstadt wurde mit der Ausführung des Vertrags betraut und ihr anheimgestellt, die Sache der portugiesischen Gemeinde zu Hamburg zu übergeben. Von den genannten Söhnen war Moses gestorben, Jonathan aber in Schwerin zum Christenthum übergegangen und hatte den Taufnamen seines Fürsten: Friedrich Wilhelm, angenommen.

Nachdem Henrichs eine zweite Ehe eingegangen und in Schwerin 30 Jahre gewohnt, trat der Schwager seiner ersten Frau: Moses Jonah Henriques in Glückstadt mit einer Anklage beim König von Dänemark, Friedrich IV., gegen ihn auf, wegen Nichteinhaltung der im gedachten Vertrage eingegangenen Verbindlichkeiten. Henrichs protestirt dagegen und behauptet, diesen genau nachgekommen zu sein; und wenn die Brautschatzgelder und Mitgabe der Mutter nicht an die Söhne verabfolgt worden, so sei dies aus dem Grunde geschehen, da der eine gestorben, der andere getaufte aber, nachdem er mit 25 Jahren vom Herzoge für majorenn erklärt worden, eine Abfindungssumme von ihm, dem Vater, erhalten und auf alle weitere Erbansprüche vertragsmäßig Verzicht geleistet. Henriques aber hatte

Digitized by Google

von der dänischen Regierung ein Decret erwirkt, welches, bei Vermeidung von 1000 Rthlr. fiscalischer Strafe, den Oberrabbiner zu Altona-Hamburg: Salomon Heimarex und die Aeltesten („Jechidim") der „schutzverwandten" Juden daselbst beauftragte und bevollmächtigte: Michel Henrichs in den Bann zu legen, seinen Namen in der Synagoge auf's Brett zu stellen und ihn so lange zu verfolgen, bis er sich nach dem Gesetze Israel's abgefunden [27]). Henrichs beschwerte sich darüber beim Herzog und bestritt dem Hamburg-Altonaer jüdischen Gericht die Competenz ihm gegenüber, da er als Hofagent nur dem herzoglichen Hofgericht Rede und Antwort zu stehen habe und nunmehr jener Behörde gegenüber eine Stellung einnehme, die er zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht gehabt.

Dieser langwierige Proceß führte zu einem starken Notenwechsel wischen den Höfen von Dänemark und Mecklenburg, von welchen jeder seinen Juden in Schutz nahm, und bewahrt das großherzogl. Geheimarchiv zu Schwerin ein voluminöses Acten-Fascikel über diesen Rechtsstreit [28]). Schließlich drang der mecklenburgische Hof mit seiner Ansicht von Henrichs Recht und der Incompetenz des Altonaer Gerichts durch und der Bann gegen diesen wurde aufgehoben.

Bald darauf (1710) starb der Hofagent M. Henrichs, mit Hinterlassung eines Sohnes: Ruben und 4 Töchter, von welchen eine: Channah die Gattin des nachmaligen ersten mecklenburgischen Landrabbiners: R. Jeremias Israel war [29]). Seine Privilegien wurden auf Petition seiner Wittwe dieser vom Herzog F. Wilhelm übertragen. Nach seinem Tode (1713) bestätigte und erneuerte dieselben sein Nachfolger Carl Leopold (1713—1747). Bemerkenswerth ist das Motiv, mit welchem der Herzog die der Familie Hinrichsen ertheilte Handelsfreiheit und die Erlaubniß der Importirung nöthiger Waaren aus den umliegenden großen Städten begründet: „daß man das Nöthige für billigen Entgeld zur Hand habe, nebenher, daß auch Andere dadurch hienächst animirt

[27]) Rescript v. 22. Febr. 1706 u. R. „Hofjuden".

[28]) u. a. R.

[29]) Büß. Nebenst. Th. III, S. 11. — Ein anderer Sohn: Jacob, starb als Jüngling in Prag, wo er die Rabbinerschule besucht hatte. (Das.)

Digitized by Google

werden mögen Gewerb und Hanthierung zu treiben und also dem Publico damit zu statten zu kommen“ [30]). Auch dehnte derselbe die bereits von seinem Vorgänger — aber nur für die Lebenszeit seiner Hofagenten Hinrichsen und Goldschmidt — gewährte Befreiung vom Leibzoll — auf 30 Jahre aus [31]). Es wurde ferner verfügt, daß die Juden betreffs zollbarer Sachen wie andere Ausländer behandelt werden sollen [32]). Für jene Zeit eine seltene Toleranz.

Wenn auch Ruben Hinrichsen die Seele des Geschäftes sein mochte, so stand doch nominell an der Spitze desselben seine Mutter Cecilie. Trotz der Erbschaft der väterlichen Privilegien wurde er nicht sofort — vielleicht wegen seiner Jugend — zum Hofagenten ernannt. Vielmehr wurden im Jahre 1715 Moses und Elias Gumperts vom Herzog zu Hof- und Kammer-Agenten bestellt; wie es scheint, mit Besoldung [33]).

Schon Ruben's Vater hatte auf herzogl. Ordre vom Bürgermeister-Amte der Stadt Schwerin als Begräbnißplatz eine 36 Fuß lange und 30 Fuß breite Fläche auf einem Berge in der Nähe des Pfaffenteiches, diesseits des „Spielthums“ angewiesen bekommen [34]) Da aber am Fuße des Berges mehrfache Ausgrabungen vorgekommen waren, trotz der Regierungsverbote, die den Gräber mit einer Strafe von 50 Rthlr. bedrohten und trotz der Ruben ertheilten Erlaubniß, die Grabwerkzeuge confisciren zu dürfen, so erbat sich dieser vom Herzog eine 50 Fuß lange und ebenso breite Fläche auf dem auf dem Schelffelde belegenen Schwalkenberg, die er auch nach mehrfachen Unterhandlungen, gegen eine Entschädigung von 32 Rthlr. an den bisherigen Besitzer, erhielt [35]).

[30]) Renovirtes Privilegium v. 2. Dec. 1715.

[31]) Indulgenz-Edict v. 21. Nov. 1715.

[32]) Das.

[33]) Derselben geschieht, u. R. „Hofjuden“, keiner weitern Erwähnung; es wird jedoch in dem betreff. Rubro verwiesen auf: Acten: Bestellungen, Besoldungen, Agenten, Hoffactoren, die aber dem Verf. nicht zur Einsicht vorlagen.

[34]) Rescript v. 15. Sept. 1694 u. Rubro „Begräbniß“.

[35]) Ref. v. Apr. 1717 u. a. R.

Digitized by Google

Es war vorgekommen, daß im Lande vagirende jüdische Hausirer mit dem Namen Hinrichsen Mißbrauch trieben, sich als Geschäftsagenten oder gar als Verwandte des Hauses ausgaben und unter diesem Incognito ihre Waaren feilboten zum Nachtheil der Hinrichsen'schen Familie. Zur Sicherstellung ihrer Interessen, erging, auf desfallsige Beschwerden der Hofagentin, an die Zollbeamten zu Dömitz die Weisung: nur solchen Juden die Concession zum Hausiren zu geben, deren Pässe von Ruben Hinrichsen vidimirt worden [36]).

Benedix Goldschmidt scheint nach dem Tode seines Compagnons Michel von der Theilhaberschaft zurückgetreten zu sein. Doch taucht sein Name im Jahre 1718 wieder auf in einem großen Anlehen von 27000 Rthlr., welches die Ritterschaft des mecklenb. Landtages bei ihm machte, um den mit ihr in Fehde lebenden Herzog Karl Leopold zu versöhnen, welche Summe aber derselbe zurückwies [37]).

In demselben Jahre fand in Sternberg der mißvergnügteste, aber auch letzte Landtag, welchen Karl Leopold abgehalten, Statt. Zur herzoglichen Tafel wurde unter Andern auch der nachmalige mecklenburgische Geschichtschreiber David Franck, damals Sternberger Kirchen-Oeconom, geladen. Es kam bei Tische die Rede auf die Sternberger Hostiengeschichte von 1492. Dieser, um die Details dieser Begebenheit befragt, erzählte dieselben nach dem Bericht des Sternberger Pastors M. Gutzmer (1628). Die Gesandten Reichshofrath von Petkum und Geheimrath Schaper hörten ihm aufmerksam zu und veranlaßten ihn, alles, was er hiervon wüßte, niederzuschreiben und im folgenden Jahre drucken zu lassen. Dies geschah auch [38]). Da über diese kleine Schrift mancherlei Beurtheilungen laut wurden, erwachte in dem Autor das Verlangen, sich mit der Geschichte Mecklenburgs vertraut zu machen. Das Resultat dieser historischen Studien war das auch hier mehrfach angeführte Geschichtswerk: „Altes und neues Mecklenburg",

[36]) Rescript v. 17. April 1717.

[37]) David Franck Altes u. neues Mecklenb. II. B. XVII, S. 115.

[38]) Vergl. oben. Geschichte d. Juden in Sternberg.

Digitized by Google

welches mit dem Erbvergleich von 1755 abschließt [39]). Es ist dies der einzige helle Punkt in der traurigen Hofstiengeschichte zu Sternberg, daß sie indirect ein vaterländisches Geschichtswerk erzeugt hat, welches, wie E. Boll bemerkt [40]), wegen seiner Ausführlichkeit und des vielen aus guter Quelle geflossenen urkundlichen Materials unentbehrlich für den mecklenburgischen Geschichtsschreiber ist.

Der Zwiespalt zwischen dem Herzog und der Ritterschaft hatte immer größere Dimensionen angenommen. Als aber die dem Herzog alliirten Russen vier mecklenburgische Edelleute gefangen nahmen, entstand unter der Ritterschaft eine allgemeine Panik und die Meisten derselben flüchteten sich nach einem sichern Asyl. Zur Bestreitung des Unterhalts der exulirenden Ritterschaft, von welcher jedes Mitglied 30 Rthlr. monatlich erhielt, wurde bei einem Juden ein Anlehen gemacht. Dieser aber trat seine Forderungen an einen andern Glaubensgenossen ab, der preußischer Unterthan war. In Preußen besaßen die mecklenburgischen Gebrüder v. Hahn, deren einer, ein Obrist, Mitglied des engern Landtagsausschusses war, die Herrschaft Seeburg im Mansfeldischen. Der Cessionär wollte nun als Preuße lieber mit einem auch den preußischen Verband angehörigen Mitglied des engern Ausschusses als mit dem ganzen mecklenburgischen Landtag zu schaffen haben. Er stellte daher seine Forderungen an den Obristen v. Hahn, mit der Behauptung: der Ausschuß habe sich solidarisch, Einer für Alle (quilibet in solidum), zur Zahlung verpflichtet. In der Obligations-Note aber war eine solche Solidarität nicht nachzuweisen. Als die auf ihre Güter wieder zurückgekehrte Ritterschaft im Jahre 1721 einen Landtag zu Malchin abhielt, ward auch diese Sache aufs Tapet gebracht und damit zum ersten Male auf einem mecklenburgischen Landtage über eine Juden betreffende Angelegenheit verhandelt. Es ward beschlossen, sich an den König Georg von Großbritannien zu wenden und seine Fürsprache beim König von Preußen zu Gunsten der Brüder Hahn nachzusuchen, mittlerweile werde schon Rath geschafft werden. Doch lief die Sache friedlich ab, da nach einiger Zeit das ganze Land

[39]) Franck's Biographie im Register des alten u. n. Mecklenburg S. 33.
[40]) Gesch. Mecklenb. II, S. 728.

Digitized by Google

zur Bezahlung der angeliehenen Gelder contribuirte, trotzdem die Contribuenten von dem Gelde keinen Genuß gehabt, um der dem engern Ausschuß bei dessen Bestellung gegebenen Versicherung, denselben schadlos zu halten, nachzukommen [41]).

Die unter Karl Leopold's Mißregierung im Herzogthume herrschende Verwirrung und Zerrüttung, die das Land verheerenden Kriege, die Mißachtung von Gesetz und Recht unter dem Regime eines Fürsten, dessen Grundsatz war: alte Schulden brauche man nicht zu zahlen, und neue müsse man alt werden lassen [42]), mußten auch finanzielle Calamitäten größter Ausdehnung nach sich ziehen. Auch das Haus Hinrichsen wurde schwer von der Zeiten Noth getroffen. Eine trübselige Schilderung seiner Vermögensverhältnisse giebt Ruben in einem Gesuch an den Herzog, in welchem er sich ein Indultum moratorium seinen Creditoren gegenüber erbittet, „da die Zeiten so schlecht und creditlos seien und er seine Gläubiger nicht befriedigen könne, daher ohne Gewährung eines Indults bankerott werden müßte". Trotzdem gelang es ihm nicht einem Concurs die Spitze zu bieten und erklärte sich dem Hamburger Geschäftshaus der Gebrüder Aron und Ruben Fürst für insolvent. Dieses Falliment verstrickte ihn in einen mißlichen, langwierigen Proceß, in welchem einestheils die abermals auftauchende Competenzfrage von Interesse ist: ob sich die jurisdictionelle Macht des rabbinischen Hamburg-Altonaer Gerichts auch auf einen Schweriner Hofjuden erstrecken könne; anderntheils die materiell unglücklichen Folgen des von einem jüdischen Gerichte geschleuderten Bannstrahls, noch im vorigen Jahrhundert, selbst bei ganz entferntem Domicil, durch totale Lähmung des Geschäftsverkehrs mit Glaubensgenossen, scharf hervortreten. Auf Anklage der Gebrüder Fürst nämlich wurde Ruben vor die Schranken des jüdischen Tribunals der vereinigten drei Gemeinden: Hamburg-Altona-Wandsbeck, unter dem Vorsitz des Oberrabbiners Hesekiel, geladen. Aber er erschien nicht, indem er, wie einst sein Vater, geltend machte: für ihn sei nur das Schweriner Kammergericht competent. Diese Renitenz wurde zunächst mit dem

[41]) D. Franck A. u. n. Mecklenb. II, B. XVII, S. 212.
[42]) E. Boll II, S. 280.

Digitized by Google

kleinen Bann beantwortet, welchem sich, bei fortgesetzter Weigerung, der große Bann anreihete. Für das Haus Hinrichsen war dieser ein zündender Blitzesschlag, da sofort die Geschäftsfreunde aller Orten jede Art commercieller Verbindung abbrachen. Schon ohnehin erschüttert, befand es sich jetzt am Rande des Abgrunds. Hinrichsen beschwerte sich über die unbefugte Intervention des jüdischen Gerichts beim Herzog und bat, beim Hamburger Senat und dem König von Dänemark für die Aufhebung des Bannes einzuschreiten. Nun kommt hereingeströmt eine ganze Flut von Repliken, Dupliken und Tripliken u. s. w., die ein wohlbeleibtes Actenfascikel ergeben[43]). Nach vielem Hin- und Herschreiben wird zwar der dänische Hof für die Decretirung der Annullirung des Bannes gewonnen; aber der Arm des Dänenkönigs reichte nicht über Altona hinaus. Hier konnte auf königliche Ordre hin die Action des jüdischen Tribunals lahm gelegt werden, nicht aber in der Schwester-Freistadt Hamburg, dem Wohnsitze der Gebrüder Fürst, wo der Senat nach wie vor für die genannte Firma in die Schranken trat und die Zumuthung des mecklenburgischen Herzogs: durch eine Strafandrohung von 2000 Thlr. das jüdische Gericht zur Aufhebung des Bannes zu zwingen, entschieden zurückwies; „denn", sagt er unter Anderm, „Der Oberrabbiner Hezekiel und die von beiden Seiten ernannten „guten Männer": Jonas Levi und Benedix Magnus seien mit Ruben Hinrichsen nach dem Gesetz verfahren, um nicht das dem Oberrabbiner vom König von Dänemark übertragene Richteramt ridicül zu machen". Nach langem, beide Parteien ermüdenden Processiren kam es endlich zu einem Ausgleich zwischen den beiden Häusern Hinrichsen und Fürst (1724).

Wie eine Familientradition erzählt, soll sich Hinrichsen durch einen glücklichen Zufall wieder zu glänzenden Vermögensverhältnissen emporgeschwungen haben. Als ihm nämlich der Tod ein Familienglied entriß und seine Frau in den 7 Trauertagen, nach jüdischem Brauch, auf einem Schemel saß, fiel plötzlich ihr Auge auf einen glitzernden Goldfaden, der aus einer Zimmerwand hervorschimmerte. Die betreffende Stelle wurde sofort einer näheren Untersuchung unter-

43) Archiv-Acten u Rubro: Bann.

Digitized by Google

zogen und zum freudigen Erstaunen Aller fand man einen kostbaren Schatz, den der Vorfahr, während einer bedrohlichen Zeit, daselbst vergraben, von welchem aber die Familie bisher auch nicht die leiseste Ahnung gehabt. Es sollen hierauf wieder die alten glücklichen Tage für die Hinrichsen'sche Familie zurückgekehrt sein.

Der im Jahre 1727 überhandnehmende Hausirhandel, betrieben durch auswärtige Christen und Juden, veranlaßte ein Regierungsdecret (d. d. 21. April)[44]), in welchem die Zollbeamten, Bürgermeister ꝛc. angewiesen werden diesen Leuten das Handwerk zu legen, da es den Einheimischen zum Nachtheil gereiche. Eine Zuwiderhandlung sollte mit Confiscirung der Waare geahndet werden. Eine Ausnahme sei jedoch mit der Wittwe Cecilie Hinrichsen zu machen, die nicht nur selbst zu schützen sei, sondern auch ihre Agenten und Diener, die einen Beglaubigungsschein von ihr haben und deren Waare ihren Stempel trägt.

Obgleich dieser nun der Freihandel verbrieft war, so waren dennoch demselben in der Festung Dömitz Grenzen gesetzt. Dahin hatte sich nämlich Karl Leopold auf seiner Flucht vor den kaiserlichen Executionstruppen (1719) zurückgezogen und war daselbst bis 1721 geblieben, wo er nach der Hinrichtung seines Ministers v. Wolfrath nach Danzig ging. Die nach Dömitz verlegte Regierung aber blieb hier bis 1749, dem Todesjahr des Herzogs. Die Stadt Dömitz, das einzige Asyl des Herzogs und seines Ministeriums, glaubte auch auf diese ihre Auszeichnung und die dem Fürsten bewiesene Loyalität pochen und um die Ertheilung besonderer Privilgien anhalten zu dürfen. Die Bürger sahen es mit schelen Augen, daß dem Hause Hinrichsen, auch in ihrer Stadt, selbst außerhalb der Jahrmärkte, der Handel gestattet war. Sie richteten daher eine diesbezügliche Eingabe an den Herzog, in welcher sie die Nachtheile betonten, die aus dem Freihandel des Hinrichsen'schen Hauses in Dömitz für die Stadt entstünden; ihr eigener Handel werde dadurch beeinträchtigt und sie sei dann nicht im Stande all die ihr auferlegten Lasten zu tragen und müßte unrettbar in Armuth verfallen. Mit Rücksicht darauf wurde der Wittwe Hinrichsen

[44]) u. R. Hofjuden.

Digitized by Google

bedeutet: Dömitz nur während der Jahrmärkte besuchen zu dürfen[45]).

Es war dies aber nur der erste Wetterstrahl eines größeren Ungewitters, das über das Haus Hinrichsen hereinbrach. Die Regierung zu Dömitz hatte nämlich das Versehen begangen eine Renovirung der Privilegien vorzunehmen, ohne vorher des Herzogs Genehmigung eingeholt zu haben. So manche Städte, die schon längst auf eine Gelegenheit lauerten das Privilegium der Hinrichsen zum Fall zu bringen, witterten in diesem Vorgehen Majestätsbeleidigung und denuncirten dasselbe dem Herzog. Das war aber gerade der Punkt, wo er am verwundbarsten war. Der auf seine Autokratie so eifersüchtige Fürst fand diesen Formfehler ganz unverzeihlich. Die Hinrichsen'schen Privilegien wurden das Opfer seines Zorns, sie wurden sofort cassirt und dem Hause Hinrichsen die Weisung gegeben, die Privilegien der Regierung einzuliefern und keinen weitern Gebrauch davon zu machen, bei Strafe von 200 Rthlr. (17. Mai 1727).

Die Aufhebung der Privilegien öffnete Stadt und Land in Mecklenburg auswärtigen handeltreibenden Juden. Nach einer Angabe der Wittwe Hinrichsen in ihrer Petition an den Herzog soll die Zahl derselben 300—400 betragen haben. Einer solchen Concurrenz fühlte sie sich nicht gewachsen, und sie sah ihren Ruin schnellen Schrittes nahen. Sie erflehte daher die Gnade des Herzogs wegen Rückgabe der Privilegien, und dieser ließ sich auch erbitten (Juni 1727).

Aber die handeltreibenden Glaubensgenossen, die eine kurze Zeit etwas freier aufgeathmet, ließen sich nicht so leichten Kaufes aus der einmal betretenen Bahn verdrängen. Namentlich statteten sie Parchim und Güstrow ihre Besuche ab. Auf Beschwerde der Hinrichsen jedoch wurden die Behörden dieser Städte angewiesen, dem Hausiren fremder Juden Einhalt zu thun und keine Concession mehr dazu zu ertheilen, um nicht die Interessen der Hofagentin zu schädigen (16. Februar 1729). Etwas später wurde auch verfügt, daß die von Juden zu Jahrmarkte gebrachten Waaren von dem

[45]) Ref. v. 1727 u. a. R.

Digitized by Google

Hause Hinrichsen besiegelt, vor dem Verkauf amtlich entsiegelt und am Ende des Jahrmarktes wieder amtlich besiegelt werden sollten. Den Zuwiderhandelnden soll ihre Waare confiscirt, ja selbst die saumseligen Beamten zu mindestens einer Strafe von 100 Thlr., die je nach Verhältniß zu steigern sei, verurtheilt werden (22. August 1730)[46].

Um diese Zeit gewährten durch Vermittelung des Herrn von Engel die Herren von Schuckmann v. Breitenfeld, v. Heldt und General v. Berner in Brade, den Juden Aufnahme in ihre Besitzungen. Diese leisteten an dieselben gewisse jährliche Abgaben und erhielten nicht blos die Concession des Dorfhandels, sondern auch das Bier- und Weinschank-Recht. Auf die Städte aber durften nur diejenigen ihren Betrieb ausdehnen, die mit einem Freibrief (Kethab) von der Herzogin-Wittwe Friedrich Wilhelm's in Bützow versehen waren und deren Waare ihr Siegel trug, ein Beneficium welches sie von Herzog Karl Leopold erhielt[47].

Einst auf einem Jahrmarkte zu Giewitz, welches zu einem der genannten Güter gehörte, gingen auch Bürger von Waren an den Bier- und Weinausschank. Die Juden, welche dies als einen Eingriff in ihre theuer erkauften Rechte betrachteten, wollten dies nicht zugeben ,und es kam darüber zu Thätlichkeiten; denn als die Warener nicht gutwillig weichen wollten, schütteten ihnen die in ihrem guten Recht gekränkten Juden ihren Wein und ihr Bier aus. Das Geschehniß wurde auf dem 1736 zu Sternberg abgehaltenen Convent von dem Warner Deputirten zur Sprache gebracht. Das Resultat wird uns nicht mitgetheilt[48].

Ein schweres Verhängniß traf einige Jahre nachher die sich in Schwerin aufhaltenden Juden, da zufolge einem herzogl. Edicte (v. Septbr. 1741) an Gericht und Rath, alle, bis auf das Haus Hinrichsen, binnen 8 Tagen die Stadt verlassen mußten, und von dieser Zeit an kein Jude ohne zuvor eingeholte specielle Erlaubniß in der Stadt sich aufhalten durfte[49].

[46]) u. a. R

[47]) Bützow. Nebenst. Thl. III, im Sendschreiben des Chaim Gumperts.

[48]) D. Franck A. u. n. M. II, B. 17, S. 169.

[49]) u. a. Rubro.

Digitized by Google

War auch Ruben Hinrichsen schon bisher der eigentliche Vertreter des Hauses der Hofagentin und die Seele des ganzen Geschäftsbetriebes, so lauteten doch die Privilegien nominell auf seine Mutter Cecilie. Aber bejahrt geworden, petitionirte sie um Uebertragung der Privilegien auf ihren Sohn. Dem Gesuche wurde auch entsprochen. Theilhaber des Privilegiums waren seine Schwäger: Ruben, Leser und Abraham (1741).

Diese aber erhielten Rivalen an den Hofjuden der schon genannten Herzogin-Wittwe Sophie Charlotte zu Bützow, welche nach dem Tode ihres erlauchten Gemahls, da sie reformirter Confession war, ihren Wohnsitz nach Bützow verlegt hatte, wo schon 1699 die aus Frankreich geflüchteten Reformirten ein Asyl gefunden und eine Gemeinde gegründet hatten. Diese nun berief 1738 den gelehrten Joachim Gumpertz (alias Chaim Friedberg, Verfasser des obengenannten Sendschreibens an Professor Tychsen in den Bütz. Nebenst.) und einen gewissen Nathan Hirsch, als Agenten, an ihren Hof. Das Bestallungsdecret lautet:

„V. G. G. Sophie Charlotte, verwittibte Herzogin zu Mecklenburg, gebohrene Landgräfin zu Hessen ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit, daß Wir den Jochim Gumpertz und Nathan Herschen, als Hofjuden und Unsere würckliche Diener bestellet und angenommen; dergestalt und also, daß fortan Uns dieselben treu und gewärtig seynd, Unsern Nutzen und Bestes, in allewege, wissen, befördern und fortsetzen; hingegen aber Unsern Schaden und Nachtheil möglichst verhüten und abkehren: Besonders die Waaren, welche Wir für Uns und Unseren Fürstlichen Hofstaat nöthig haben, dergestalt wie sie sich ad protocollum erklärt, mit möglichster menage und für billige Preise anschaffen, auch hiebey überhaupt sich dergestalt bezeigen, daß Wir nicht Ursache finden Unsere Bestellung hinwieder zu heben. Wie nun dieselbe dagegen dasjenige prompte erheben sollen, so ihnen zu ebengedachten protocoll versprochen ist; so wollen Wir indeß doch keineswegs, daß sie sich diese Unsre Bestallung zu andrer, in specie der hiesigen Bürger und der von Unsers Herrn Schwagers des Regierenden Herzogs zu Mecklenburg Liebden, privilegirten Juden Nachtheil gebrauchen, oder daraus sich einiger ihnen nicht zugestandenen Vorzüge anmassen

Digitized by Google

sollen, zumahlen Wir sie blosserdings, zu anfangs ermeldeten Ende und für Unsern Fürstl. Hofstaat bestellen, also auch diese Unsere installation zu keiner prejudice erkläret wissen wollen.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel, gegeben auf Unserm Witthums-Hause Bützow, den 2. Maji 1738.

Sophie Charlotte H. z. M." [50]).

(L. S.)

Es waren dies die ersten Juden, denen ein Domicil in Bützow freigegeben wurde, wo sie die längere Zeit nächst Schwerin zweit größte Gemeinde des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin gründeten.

Aber die Stadt machte zu dieser neuen Aquisition kein gar zu freundliches Gesicht. Der Bürgermeister wandte sich bittend an den Herzog Karl Leopold und die Herzogin-Wittwe den Juden die Aufnahme zu verweigern, beziehungsweise rückgängig zu machen, denn, meint er, da es die Juden im Handel den Christen zuvorthun und eine Concurrenz gegen sie schwer zu bestehen sei, so würde das Verbleiben der Juden in der Stadt den Ruin derselben nach sich ziehen. Der Bürgermeister wurde aber mit seinem Gesuch von beiden Seiten rundweg abgewiesen (Juni 1738) [51]).

Obgleich Gumpertz und Hirsch ursprünglich nur für Zwecke des Hofstaates zu Bützow angestellt wurden, um die nöthigen Waaren und die erforderlichen Consumartikel für denselben zu liefern, so durften sie doch bald ihren Betrieb weit darüber hinaus ausdehnen. Auf eine ihrerseits bei der Herzogin gemachte Supplik nämlich, wandte sich diese an ihren Schwager Karl Leopold, ihren Hofjuden die Concession zu ertheilen, überall im Lande Handel treiben zu dürfen: „denn von den Krämern sei nicht zu bekommen, was man täglich braucht". Diese Empfehlung hatte auch einen günstigen Erfolg. Sie erhielten vom Herzog die Erlaubniß in Bützow immer und im ganzen Lande auf den Jahrmärkten, in eigener Person ihre Waare feilbieten zu dürfen (1739) [52]).

[50]) Bützowsche Ruhestunden (Bützow 1764) B. II, Thl. 22, S. 12, 13.

[51]) u. Rubro: Hofjuden zu Bützow.

[52]) u. a. O.

Digitized by Google

Sie scheinen aber diese ihnen gesteckte Grenze überschritten zu haben: denn R. Hinrichsen in Schwerin schreitet beschwerend gegen sie beim Herzog ein, daß sie auch außerhalb Bützow, selbst außerhalb der Jahrmärkte, Handel trieben. In Güstrow wäre ihnen dies zwar vom Magistrat untersagt worden, es sei jedoch zu befürchten, daß sie nicht davon lassen werden. Eine herzogliche Regierung möge daher geruhen ihnen dies zu verbieten unter Androhung der Privilegiencassation. In diesem Sinne erging auch ein Monitum an die Bützower Hofjuden.

Im Jahre 1744 treffen wir am Hofe der Herzogin-Wittwe einen gewissen Michel Abraham Ahrens. Auch zwischen ihm und R. Hinrichsen gab es Fehden in Folge der Geschäftsrivalität. Hinrichsen machte ersterem das Attribut eines Hofjuden streitig und führte Klage beim Herzog, daß dieser, wiewohl sein Privilegium sich nur auf den Bützower Hof erstrecke, auch auswärts davon Gebrauch mache und, unter dem Vorwande, ein Hofjude zu sein, seine Leute überall hausiren lasse. Michel Ahrens leitete seinerseits einen Injurienproceß gegen Hinrichsen ein. Dieser hätte ihm den Besuch der Synagoge unter verletzenden Androhungen verbieten lassen, er aber habe keinen Anlaß dazu gegeben, da er zu Hause bete. Doch scheinen dieselben den Streit unter sich friedlich beigelegt zu haben [53])

Karl Leopolds Nachfolger: Herzog Christian Ludwig II. (1747 bis 1756) bestätigte nicht nur die Privilegien des Hinrichsen, sondern erhob ihn auch, wegen treuer Dienste, in den Rang eines Hofagenten mit Besoldung. Er bezog von den fiscalischen Gefällen einen jährlichen Gehalt von 200 Rthlr. in Quartalraten. Der Herzog, verlegen um eine angemessene Form des Bestallungsdiploms, wandte sich dieserwegen an seinen Vetter, den Herzog Adolf Friedrich III. zu Mecklenburg-Strelitz, an dessen Hof damals der jüdische Hofagent Wolf, der verdienstvolle Gründer der Strelitzer Gemeinde, lebte, und erbat sich ein Formular, „da er jede Neuerung vermeiden wolle." Ein solches wurde ihm auch von seinem fürstlichen Vetter auf's Bereitwilligste zur Verfügung gestellt [54]).

[53]) u. a. R.

[54]) u. R. Hofjuden. Das. befinden sich die beiden Briefe der zwei Herzöge, die auch ein kalligraphisches Interesse gewähren.

Digitized by Google

Dagegen wurde ein Gesuch des Hinrichsen um Erneuerung des Tabakmonopols abschläglich beschieden und ihm nur der Freihandel bewilligt auf Grund des Privilegiums von 1708, über dessen Einzelheiten er sich mit der herzoglichen Kammer verständigen solle. Auch die Privilegien des Bützow'schen Hofjuden Gumpertz wurden auf Empfehlung der Herzogin-Wittwe vom Herzog confirmirt [55]).

Desto schlimmer erging es jenen ihrer Glaubensgenossen, die mit keiner Specialconcession im Lande wohnen zu dürfen, versehen waren. Die Städte sahen nämlich mit mißgünstigen Augen auf die jüdischen Ansiedlungen. C. Ludwig aber, der die widerspänstige Ritterschaft isoliren wollte, kam der Landschaft, sobald es nur anging, in ihren Wünschen entgegen, um sie für sich zu gewinnen. Er wollte daher auch in Bezug auf die Juden, denen er persönlich sogar geneigt gewesen zu sein scheint, aus politischen Rücksichten, dem Verlangen der Städte genügen. Zu dem Zwecke erließ er in einem Rescripte vom 10. April 1749 folgende Ordre: „Endlich wollen wir überall keinen Juden außerhalb der Jahrmärkte, die in den Städten gehalten werden, in Unsern Landen geduldet wissen. Folglich sollen alle Juden, die nicht Unsere Landesfürstliche Specialconcession aufzuweisen haben, binnen 4 Wochen a dato publicationis Unsere gesammten Länder räumen, auch alle Obrigkeiten genau darüber zu halten, bei Vermeidung 200 Rthlr. fiscalischer Strafe für jeden Juden, welcher in ihrer Jurisdiction ohne Unsere Specialconcession gefunden wird, hiemit angewiesen sein. Wir befehlen auch Unsern verordneten Fiscalibus zugleich ernstlich über den ganzen Inhalt dieser Verordnung und über derselben genaueste Nachlebung ohne Ansehung der Person bei Strafe der Remotion genau acht zu haben und ihres fiscalischen Amtes pflichtmäßig auf's genaueste wahrzunehmen. Wornach ꝛc. [56])

Die herzoglichen Fiscale kamen auch dieser strengen Weisung genau nach und vertrieben die Juden von allen Dörfern [57]).

[55]) das. und u. R. Hofjuden zu Bützow.

[56]) N. G. B. de Loewenstern: Observationes de Judaeis eorumque diversa conditione secundum jus Romanum et germanicum imprimis quoque Mecklenburgicum. Buetzovii 1768 — p. 19.

[57]) Bütz. Nebenst. Th. III, S. 12 Sendschreiben des Ch. Friedberg.

Digitized by Google

Die Zahl der zurückgebliebenen mit einer Specialconcession versehenen Juden war im Verhältniß zu der christlichen Bevölkerung eine verschwindend kleine. Sie belief sich ungefähr auf 30 Schutzjuden (Baale Kijumim[58]). Aber auch diese waren den Städten ein Dorn im Auge. Sie gaben dieser ihrer Intoleranz bei Gelegenheit der Beschwerden gegen den eingeführten Licentmodus, auf dem Convent zu Sternberg (25. September 1749), Ausdruck. Sie hätten — sagten sie — diesen Modus angenommen in Hoffnung der ihnen versicherten Vorsorge, wegen Wiederherstellung der bürgerlichen Nahrung; man verspüre aber bis dato nicht, daß solche Nahrung so wenig von den fürstlichen als adligen Gütern restituirt werde, obgleich deswegen fürstliche Verordnungen erlassen worden; vielmehr ergebe die Erfahrung, daß durch den bisherigen Licentmodus die sonst noch wenige Nahrung in den Städten immer mehr abnehme, indem sich in unterschiedlichen Städten Juden-Familien niederließen, wodurch den angeborenen Unterthanen gleichsam das Brod vom Munde weggenommen würde. Ihro herzogliche Durchlaucht möchten sich also gefallen lassen den Modus auf Erben wieder zu accordiren. Der Hofrath Schoepffer gab sich viele Mühe sie auf andere Gedanken zu bringen und ließ ihnen Bedenkzeit. Sie aber wiederholten in einer schriftlichen Eingabe die bereits gethanen Aeußerungen, hinzufügend: die Krämer in den kleinen Städten holten nicht mehr ihre Waaren aus den großen, wie auch nicht die Juden thäten. In der That aber lag — wie David Franck bemerkt — der Grund des Uebels anderswo, was auch, „die Bürger, so Einsicht hatten, bald merkten", nämlich: in der Zerklüftung zwischen Adel und Stadt, und vergalt ersterer die Feindschaft der letztern durch die Repressivmaßregel, die Waaren, die er bisher aus den kleinen Städten bezogen, in Menge aus Hamburg und Lübeck kommen zu lassen[59]). Dies hatte eine Geschäftskrise herbeigeführt. Und doch sollten die paar Juden dieselbe herauf beschworen haben! Aber so war es immer. Bei allen Calamitäten mußte der Jude den Sündenbock abgeben. Die Städtevertreter aber hatten in der Anklage, daß die

[58]) a. a. O. Th. VI, S. 4.

[59]) D. Franck a. a. O. B. 19, S. 68.

Digitized by Google

Handvoll, von einem Wuſt engherzigſter Paragraphen niedergedrückter Juden den Städten das Brod vom Munde wegnehme, dem Geſchäfts- und Gewerbegeiſt wie der ſchaffenden Regſamkeit und dem Arbeits-Fleiß ihrer Mandanten ein gar klägliches Armuthszeugniß ausgeſtellt.

Die ſo erſchütterte Stellung der Juden wurde aber zur rechten Zeit durch zwei Männer befeſtigt, die ſich um ihre mecklenburgiſchen Glaubensgenoſſen große Verdienſte erworben und in deren Geſchichte ihnen — namentlich Nathan Aaron — der erſte Ehrenplatz gebührt; es iſt das edle Brüderpaar: Philipp und Nathan Aaron, (Erſterer auch genannt: Lippmann, oder Elieſer, Letzterer auch: Joſeph Natha) aus Frankfurt a/O.

Der kunſtſinnige Herzog Ch. Ludwig, der für Kunſt und Wiſſenſchaft in Mecklenburg mehr als irgend einer ſeiner Vorgänger geleiſtet und namentlich ein Liebhaber der Chemie war, berief Philipp Aaron, als Meiſter in der Petſchierſtecherkunſt, an ſeinen Hof. Hier verfertigte er für den Herzog sigilla mystica, zur größten Zufriedenheit und Bewunderung ſeines erlauchten Auftraggebers, deſſen Gunſt er ſich auch durch ſeinen edlen Charakter in hohem Grade erwarb. Er gewann immer mehr an Einfluß und Reichthum und hob auch ſeinen Bruder Nathan mit ſich. Dieſem erwirkte er vom Herzog ein Privilegium, worauf er ſich in der Reſidenz häuslich niederließ und mit einem von ſeinem Schwager ihm vorgeſchoſſenen Capital von 500 Thlr. durch Glück und Geſchäftsgewandtheit ſich ein großes Vermögen erwarb. Und als Ruben Hinrichſen durch einen mißlungenen Aderlaß, wobei ihm ein Stück von der Lancette in der Ader ſtecken blieb, gelähmt wurde, wurde Nathan Aaron an ſeiner Stelle zum Hofagenten ernannt[80]).

Beide Brüder, beſonders Nathan, zeichneten ſich durch Frömmigkeit, Gaſtfreundſchaft und Protection der jüdiſchen Wiſſenſchaft aus.

[80]) Bütz. Nbſt. Thl. VI, S. 63, 65. — Der Verfaſſer der kleinen, einen Extract aus den „Bützow'ſchen Nebenſt." bildenden Skizze: „Zur Geſchichte d. Juden in Mecklenburg", in Dr. Frankels Monatsſchrift für Geſchichte und Wiſſenſch. d. Judenthums. (1859. S. 45 — 65) ſcheint dieſe Stelle in d. B. Nſt. mißverſtanden zu haben; wie überhaupt ſo Manches in dieſer Skizze der Berichtigung bedarf, die ſich, bei einem Vergleich mit vorliegender Schrift, von ſelbſt ergiebt. So z. B. S. 46, 47, 54. daſ.

Digitized by Google

Sie waren die Mäcene der jüdischen Gelehrten. Nathan, der eine reichhaltige Bibliothek besaß[61]), unterhielt in seinem Hause den großen Talmudisten und nachmaligen mecklenburgischen Landrabbiner R. Jehoschua Spira, von dem weiter noch die Rede sein wird. Sie waren ein Hort aller Gedrückten und Bedrängten und machten, wo sie nur hülfreiche Hand bieten konnten, von ihrer einflußreichen Stellung am Hofe den edelsten, hochherzigsten Gebrauch[62]).

Aber Nathan's offene Gastfreundschaft zog ihm so manchen Abenteurer ins Haus. So kam einst zu ihm ein gelehrter Glaubensgenosse aus Harbenka in Polen, Namens: R. Jizchak Aharon Moses aus der berühmten Familie Theomim. Er gewann bald die Gunst des Hofagenten und erfreute sich mehrere Tage einer ausgezeichneten Gastlichkeit und Behandlung in dessen Familie. Von Schwerin ging er nach Hamburg. Hier aber war ein Gerücht über ihn in Umlauf: er wäre ein Sabbatianer und Sendbote seiner Secte. Der Hofagent jedoch hielt es für Verdächtigung und Verleumdung, da er diese Secte schon längst verschwunden und vernichtet glaubte. Bald sollte er eines Andern belehrt werden. Der genannte Pole schrieb nämlich von Frankfurt a/M. einen Brief an Professor Tychsen in Bützow, in welchem er ihm folgende Mittheilung machte: Der weise Fürst Radziwill habe alle Religionen der Welt „durch das Sieb seines Verstandes gesiebt", aber nur die des Messias-Königs Sabbatai Zewi als die allein wahre und göttliche befunden. Daher habe Gott den Geist dieses Fürsten und aller seiner Räthe erweckt, zu kämpfen im Namen des wahren Messias. Zu dem Zwecke sei von diesen an seine — Theomim's — Gemeinde die Aufforderung ergangen, aus ihrer Mitte zwei gelehrte Männer von Stadt zu Stadt zu schicken „und denen, die im Todesschatten der blinden Juden wohnen, die Weisheit der Religion des Sabbatai Zewi kund zu thun und zu preisen, die gebrochenen Herzen zu heilen, den Gefangenen die Freiheit auszurufen und zu verkünden, daß schon gekommen der Messias-König Schiloh der Gesetzgeber*), den die

[61]) Der Katalog derselben befindet sich auf der Rostocker Universitätsbibliothek. Vgl. Zunz „Zur Geschichte und Literatur I, 241.

[62]) Vgl. Tychsens hebräisches-panegyrisches Schreiben an R. Aaron im Anhang s. l. N. aus seiner jüdischen Correspondenz auf der Rostocker Universitätsbibliothek).

*) Mit Rücksicht auf Genesis K. 49, V. 10.

Digitized by Google

Verfahren verlassen. Der Fürst aber wolle auch die Sabbatai-Gläubigen unter den Schutz seiner Herrschaft nehmen. So sei denn er — Theomim — von zwei Aposteln: dem vollkommenen, göttlichen Weisen R. Jecheskel Schalom Samost, der die Lehre verbreitet in der heiligen Gemeinde Lizka, Bezirk Wollin, und dem vollkommenen, göttlichen Weisen R. Izchak, Sohn des R. David Heliz, der die Lehre verbreitet in der heiligen Gemeinde Wilna — damit betraut worden, zu wandern von Land zu Land und zu forschen nach den Gläubigen Sabbatai's, um sie zu stärken und zu kräftigen in ihrem Glauben. „So zog ich denn" — schreibt er weiter — „von Stadt zu Stadt, bis ich nach der großen Stadt Frankfurt a/M. kam. Hier fand ich einen gottesfürchtigen Mann Namens: Wild, Schreiber der Stadt. Als ich ihm die Ursache meiner Wanderungen entdeckte, da rief er jubelnd: Gelobt sei der Herr, der bislang sein Volk nicht verlassen. Wahrlich er wird's thun und beschleunigen. O, holder Fremdling! habe ich Gunst in deinen Augen gefunden, so neige dein Ohr den Worten deines Dieners. Sieh, es sitzt auf dem Lehrstuhl zu Bützow, im Lande Mecklenburg, ein wahrheitsliebender und nach Recht forschender Mann; sein Name ist Tychsen, Professor der Philosophie (?), scharfsinnig und belesen in der schriftlichen und mündlichen Lehre, in Gemara und Kabbala, dem kein Geheimniß verborgen, dem Nichts dunkel, ein Weiser desgleichen noch nicht auf Erden war. Stünde dieser dir zur Seite, um zu kämpfen für die Ehre des Gesalbten — du wärest glücklich auf allen deinen Wegen; sei's in Mecklenburg, wo er für die Gläubigen Schutzbriefe (Kijumim) erwirkte, sei's in andern Ländern. Als ich die Worte dieses Mannes hörte, da freute ich mich ihrer, wie man sich der Ernte freuet, und sagte zu mir: ich will doch gehen, und meine Stimme erheben vor einem Manne, wie er, der gekrönt ist mit der Krone der Weisheit, vielleicht finde ich Gunst in seinen Augen, und er hilft mir mit all' seiner Kraft und schließt ein Bündniß mit mir und den Söhnen meines Volkes." Er bittet nun Tychsen ihn bald dieserhalb zu verständigen. Und sollte er bereit sein in seine Wünsche einzugehen, so werde er ihm seinen Freund R. Joseph von Krakau zuschicken, oder er werde selber zu ihm kommen.

Digitized by Google

Tychsen aber schickte eine Abschrift dieses Briefes dem Hofagenten N. Aaron zu, der sich darüber entsetzte, daß er einen Sabbatianer unter seinem Dach beherbergt und gastfreundlich bewirthet habe. Er halte es — schrieb er Tychsen — nach diesen Enthüllungen für eine heilige Pflicht diesen Mann und seinen Anhang in jedmöglicher Weise zu verfolgen, da, wie bekannt, die verderbten, schamlosen Sitten dieser Secte dem Gottesgesetz und den Staatsgesetzen aller Völker und Zungen Hohn sprächen. Er bitte ihn daher, ihm das Originalschreiben jenes entarteten Mannes zur Verfügung zu stellen. Dieses wolle er nach Altona schicken, wo noch mehrere Handschriften desselben sich befänden, um durch Vergleichung mit diesen, jenen Sünder durch die unleugbare Echtheit seines ihn entlarvenden Briefes, zu überführen [63]).

Die Brüder Philipp und Nathan sind als die eigentlichen Gründer der jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Schwerin zu betrachten [64]).

Bis auf ihre Zeit waren in Mecklenburg-Schwerin im ganzen 30 concessionirte jüdische Familien seßhaft. Von der strengen Handhabung der Ausweisungsedicte gegen die Nichtprivilegirten haben wir oben gehört. Philipp und Nathan aber verschafften den Geächteten durch Empfehlung und Fürsprache an höchster Stelle ein Heim in Mecklenburg. Die Zahl der um Schutzbriefe (Kijumim) Supplicirenden stieg immer mehr und selten wurde ein als redlich erkannter Mann abgewiesen, denn der Mund des edlen Brüderpaares sprach für ihn und fand auch Erhörung. Allerorts durften nun, wie es scheint, die concessionirten Juden sich niederlassen, bis auf Wismar und Rostock, wo sie nur während des Pfingstmarktes sich aufhalten durften [65]). Sie hatten sich so vermehrt, daß sie schon im Jahre 1752 einen „Landtag" zu Malchin abhalten konnten.

[63]) Vgl. die hebräischen Originalien dieser Correspondenz im Anhang s. l. Q. Dieselben befinden sich unter Tychsens brieflichem Nachlaß auf der Rostocker Universitätsbibliothek.

[64]) Im mecklenburgischen „Memorbuch" heißt es: ואת נשמת החבר' אליעזר בן החבר ר' יצחק אהרן המסיד מדינתנו מבני ישראל ועל מהדוכם ושרי המדינה להת להם ולזרעם שארית בארץ

[65]) Büş. Nebſt. III, S. 15.

Digitized by Google

Einen „Landtag“! wird der Leser erstaunt rufen, einen jüdischen Landtag! Aber in dem Wunderland staatlicher Verfassung, das noch heutigen Tags ein Unicum in seiner Legislaturmaschine ist, gab es auch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts jüdische Volksversammlungen, die officiell mit dem stolzen, hochtönenden Titel „Landtage“ belegt wurden.

In Malchin also, der Stadt der mecklenburgischen Landtage, wo die Stände: Ritter- und Landschaft das Wohl und Weh des Vaterlandes berathen, da tagte auch der erste jüdische Landtag (1752) um über speciell jüdische Angelegenheiten zu berathen. Die Versammlung — wohl unter dem Vorsitze des Philipp Aaron — erwählte 4 Deputirte, welchen die Centralleitung der jüdischen Gemeinden anvertraut wurde. Das Resultat der Berathungen wurde in einen, in hebräischer Sprache abgefassten sogenannten „Landtags-Schluß“ niedergelegt. Derselbe lautet in deutscher Uebersetzung:

„Heute den ersten Tag des Monates Elul 5512 (Septemb. 1752) haben wir endesunterschriebenen Schutzjuden des Landes Mecklenburg allhier zu Malchin uns versammelt und uns untereinander auf das Festeste verbunden, von nun an bis in Ewigkeit nicht davon abzugehen, erwählt und haben auf ein Jahr 4 Deputirte: R. Josef aus Malchin, R. Natha aus Bützow, R. Lebh Peiser aus Waren und R. Lebh aus Penzlin, welchen wir die Macht und Erlaubniß ertheilt haben, alles dasjenige was zum Besten dieser Provinz gereichen mag, auszuüben und die Juden im Lande zu bestrafen, dergestalt, daß wenn sie unter einander Prozesse haben, entweder in Landes- oder andern Sachen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sie verbunden sein sollen vor das jüdische Gericht sich zu stellen. Sollte aber einer der Schutzjuden sich dessen weigern, so sollen die oben genannten Deputirten das Recht haben, ihn nach Gutdünken zu bestrafen. Dabei sind dieselben verpflichtet, die Landessachen sich angelegen sein zu lassen. Alle nöthigen und in Landesangelegenheiten angewandten Unkosten muß das Land schaffen. Es müssen sich aber alle angesessenen Juden hüten, keine böse That — was Gott verhüte — auszuüben. Die Deputirten sollen nach Ablauf des Jahres allen Kindern des Landes eine wichtige Rechnung

Digitized by Google

ablegen, zu welchem Zwecke sich die Juden des Landes an einem zu bestimmenden Tage in Güstrow versammeln müssen. Sollte Einer unter ihnen zu dieser Zusammenkunft nicht kommen, so muß er 10 Rthlr. Strafe geben; es sei denn, daß er durch einen Deputirten nachweislich darthun könne, daß ihm unmöglich gewesen zu erscheinen, welchem er dann Vollmacht geben muß, alles auf dem Landtage Beschlossene in seinem Namen zu bekräftigen.

Alles dies Obengesagte haben wir endesunterschriebenen Juden dieser Provinz auf uns genommen, so, daß wir in keinerlei Weise bei dem größten Bann, davon abgehen dürfen und mit unserer Unterschrift bekräftigt.

Malchin, 1. Elul 5512.

Chaim Friedberg aus Bützow
und noch 23 Unterschriften [66]).

Diesem „Landtags-Schluß" wurde folgender Anhang beigefügt

„Diesen Schluß wollen wir denjenigen vorlegen, welche mit Verweisen ihren Mund öffnen und sagen: Ist nicht dieses Land in den Bann gethan, daß keine Juden darin wohnen dürfen? Denn heute haben wir es auf uns genommen, wenn wir mit göttlicher Hülfe nach Frankfurt a. d. Oder kommen, von dem Oberrabbiner dieser Gemeinde und von den übrigen Rabbinen und Vornehmen des Landes es auszuwirken, daß sie den Bann aufheben. Dazu haben wir uns auf dieser Versammlung verbindlich gemacht" [67]).

Daran reihet sich noch ein dem verehrten Lippmann Aaron votirter Dank:

„Gott verherrliche den Herrn R. Lippmann, Sohn des R. Izchak Aaron und gedenke seiner zum besten, da durch ihn das jüdische Gemeinwesen hier zu Lande gegründet worden: denn er hat mit allen Kräften, soweit nur seine Hand reichte, danach gestrebt, von dem Herzog, dessen Hoheit erhaben sei, durch eifrige Verwendung bei den Räthen Schutzbriefe für die Juden zu bekommen und war Jedem, wie er es nur verlangte und wünschte, Fürsprecher. Daher beten wir für diesen edlen Wohlthäter: gedeihen möge seine Kraft,

[66]) a. a. O. I; im hebräischen Original in Tychsen's Dialecti rabbinicae elementa Buetzovii 1763, S. 57, 58, 59. Siehe Anhang u. B. P.

[67]) a. a. O.

Digitized by Google

Stärke und sein Vermögen; Gott verleihe ihm Gunst und Gnade und langes Leben, ihm und seinen Kindern und Kindeskindern bis in Ewigkeit. Amen."

In einem weitern Zusatz wird endlich noch die Bestimmung getroffen, daß jeder Schutzjude, für gewisse Eventualitäten, wo es gilt judenfeindlichen Gesinnungen zu begegnen, oder eine von der Regierung ausgeschriebene Juden-Contribution zu erlegen, in die jüdische Landescasse, eine jährliche Kopfsteuer von 24 Groschen, zahlbar in Jahresraten, und eine einprocentige Vermögenssteuer, zahlbar in Quartalraten, zu geben verpflichtet sei. Diese Gelder werden den Deputirten zur Verfügung gestellt, und haben sie dieselben erforderlichen Falles zu den genannten Zwecken zu verwenden.

„Dies haben wir auf uns genommen in der ersten Versammlung am Neumond Elul 5512 und durch unsere Unterschriften bekräftigt" [68]).

Aber die gefaßten Beschlüsse, bezüglich der Organisation der mecklenburgischen Judenschaft, gingen in Brüche, ohne verwirklicht worden zu sein. Man hatte sie nicht der landesherrlichen Sanction unterbreitet und es fehlte ihnen daher an der nöthigen Autorität. Es bildete sich eine Opposition, deren Stimmführer Joachim Gumpertz war, der doch selbst seinen Namen an die Spitze der Unterschriften des Malchiner Landtagsschlusses gestellt. Es werden wol kleinliche Beweggründe und Umtriebe gewesen sein, die zum Schmerz der Bessergesinnten das kaum begonnene organisatorische Einigungswerk im Keime erstickten [69]).

Auch die jüdische Gerichtsbarkeit war nur von kurzer Dauer und schon im Jahre 1755 durch herzogl. Rescript (v. 29. Octob.) aufgehoben. In diesem drückt der Herzog sein Mißfallen darüber aus, daß die Juden auch bürgerliche Streitigkeiten vor die Rabbiner bringen, und wird der sämmtlichen Judenschaft befohlen, bei Vermeidung der Cassirung ihrer Schutzbriefe, bürgerliche Händel vor die Stadtgerichte zu bringen [70]).

[68]) a. a. O.

[69]) a. a. O. Thl. I, S. 18, Thl. III, S. 16,

[70]) Arch.-Acten u. R. „Rabbiner".

Digitized by Google

Hatte schon die Niederlassung privilegirter Juden das Mißvergnügen vieler Krämer in den Städten erregt, so goß der Zufluß nichtprivilegirter Oel in's Feuer. Auf diesbezügliche Querulirungen hin wurde das Reſcript v. Sept. 1747 erneuert (dd. 20. April 1754) und der Befehl an die Commandanten und Befehlshaber, insbesondere an die Bürgermeiſter, Gericht und Rath, erlaſſen, dahin zu wirken, daß die nichtconceſſionirten Juden innerhalb 4 Wochen ſich mit ihren Habſeligkeiten außer Landes begeben; widrigenfalls dieſelben „mit militäriſcher Macht aus den Häuſern geworfen und gänzlich ausgetrieben werden ſollten“ [71]).

Aber der Ritter- und Landſchaft genügte dies nicht. In dem Vergleichs-Gegenplan vom 28. Mai 1754, in den „Gravaminibus und Desiderius“ der Committe gegen den zweiten herzoglichen Vergleichsplan vom November 1753, wie in den Grav. und Des. vom Februar ging ihr Antrag dahin: „keine Juden mehr im Lande und den Städten zu recipiren, die bereits recipirten mit ihren Familien aus dem Lande zu ſchaffen, auch ihnen die Anſchaffung von Immobilien zu verbieten.“ Da dieſer Paragraph in allen fürſtlichen Plänen fehlte, ſo fanden ſich die Deputirten der Ritter- und Landſtandſchaft in den Conferenzen über den Erläuterungsplan zu dem Erſuchen veranlaßt: fürſtliche Regierung möge dieſen Paragraphen ſanctioniren. Worauf aber der miniſterielle Beſcheid lautete, daß dies zur künftigen Polizeiordnung gehöre.

Die zur Sammlung der Erinnerungen gegen den fürſtlichen Erläuterungsplan niedergeſetzte Committe aber war der Meinung, wenn auch Beſagtes in der Conferenz zur Polizeiordnung gewieſen worden, ſo ſei es doch räthlich es nicht bis dahin auszuſetzen, ſondern ſchon in dem gegenwärtigen Vergleich zu berückſichtigen. Auf dieſes Votum der Committe hin beſchloß die Ritter- und Landſtandſchaft, in ihren Erinnerungen gegen den Erläuterungsplan auf die Sanctionirung des vorgeſchlagenen antijüdiſchen Paragraphen zu beharren [72]).

[71]) D. Franck A u. n. Meckl. Buch 19, S. 128.

[72]) Vgl. Dr. N. Aarons' Bemerkungen über das ſtaatsrechtliche Verhältniß der Juden in Mecklenburg; inſonderheit Erörterung der Frage: ob den Juden die eigenthümliche Erwerbung ſtädtiſcher Wohnhäuſer landesgrundgeſetzlich unterſagt ſei. Güſtrow 1826.

Digitized by Google

Dieſes Monitum wurde von der Regierung zum Theil in dem letzten Vergleichsplan beachtet. Folgenſchwer aber auf beinahe ein Jahrhundert war für die mecklenburgiſche Judenſchaft die Beſtimmung ihrer Rechtsverhältniſſe in dem berühmten „Landes-grundgeſetzlichen Erbvergleich“ vom Jahre 1755, „der Schlußſtein, welcher in das alte Gebäude der mecklenburgiſchen Verfaſſung hineingeſchoben wurde“ [73]).

In dieſem Staatsvertrag zwiſchen den Herzögen von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz einerſeits und den Ständen anderſeits, beſtehend aus 25 Artikeln und 530 Paragraphen, war der 377. § den Juden gewidmet; derſelbe lautet:

„In Anſehung der Aufnahme der Juden verſprechen Wir Unſeren Städten dergeſtalt Maß zu halten daß ſie keine Urſache über deren gar zu große Anzahl zu klagen haben ſollen. Wie denn auch den Juden hiemit unterſagt ſein ſoll, liegende Gründe eigenthümlich an ſich zu bringen.“

Wie dieſer Vergleich die Grundlage der noch beſtehenden feudalen Verfaſſung iſt, ſo war auch der vorſtehende Paragraph, mit kurzen lichten Unterbrechungen, bis zum Jahre 1867, die normirende Baſis rückſichtlich der bürgerlichen und politiſchen Stellung der Mecklenburger Juden. Er war ein Steinchen in dem großen Gebäude der Staatsverfaſſung, bei deſſen oft verſuchter Loslöſung aber ſtets die Stände, namentlich die Ritterſchaft, die Furcht anwandelte, es könnten dieſem noch mehrere größere Steine folgen, und der ganze ſtolze Bau mit allen verbrieften Privilegien zuſammenſtürzen. Und doch war — wie ein competenter Beurtheiler: Der Hofrath und Bürgermeiſter Sibeth zu Güſtrow im erſten Band ſeines Werkes: „Erörterungen und Erklärungen über den Landes-grundgeſetzlichen-Erbvergleich“ bemerkt — „der betreffende § 377 ſo zweideutig gefaßt, daß nichts daran gelegen geweſen, wenn er auch weggeblieben“ [74]). Demungeachtet bildete er die Quelle, aus welcher man die Recht-

[73]) E. Boll II, S. 288.

[74]) angef. v. dem genannten Dr. Aarons in ſeinem Petitum an den Großherzog Friedrich Franz I. wegen Conceſſion des Hausbeſitzes 1825; handſchriftlich im ſtädtiſchen Archiv zu Güſtrow.

Digitized by Google

losigkeit der gesammten Judenheit in den Mecklenburgischen Landen deduciren wollte, während er in seiner vorliegenden Fassung gerade auf die Rechte der eingebornen Juden schließen läßt. Denn hier ist nur die Rede von fremden, der Aufnahme bedürftigen Juden, deren Zahl nicht anwachsen zu lassen die Regierung Sorge tragen wolle, wie sie ihnen auch den Erwerb von liegenden Gründen verweigern werde. Aber die bereits recipirten Juden und deren Nachkommen, die wohl einer Inschutznahme durch Schutzbriefe, aber keiner Aufnahme mehr bedürfen, findet auch auf diese besagter § Anwendung? Da derselbe über diese Kategorie von Juden stillschweigend hinweggeht, so ist anzunehmen, daß die Rechtsbestimmung dieser nach wie vor lediglich dem Herzog anheimgegeben, und es nur seiner Concession bedarf, um auch Immobilien erwerben zu dürfen, ganz unabhängig von einem ständischen Votum[75]). Es wird ferner selbst den erst zu recipirenden Juden nur die Aquisition liegender Gründe untersagt, ein Passus, der keineswegswegs ein Besitzverbot von Häusern involvirt, da dem technischen Sprachgebrauch zufolge „liegende Gründe" nur ländliche und städtische Grundstücke, Aecker, Gärten, Wiesen, nicht aber Häuser einschließen, welche im besondern zu den „stehenden Gründen" und im allgemeinen zu den Immobilien gehören. Und doch erhoben die Stände unaufhörlich zahlreiche Proteste gegen jeden später von der Regierung einem Juden concessionirten Hausankauf und interpretirten den §. in eine Weise, die um so weniger gerechtfertigt war, da derselbe nur die Formulirung und vertragsmäßige Sanctionirung dessen war, was die herzogliche Regierung im letzten Vergleichsplan auf das Monitum der Stände hin zugestanden; davon aber sagt die Deputation in ihrem Referat selbst, es sei das Monitum einigermaßen beachtet worden. Es war also nur eine beschränkte Gewährung des ständischen Antrags. Die ständische Auffassung des § war also weder sprachlich noch geschichtlich genetisch eine zutreffende[76]).

[75]) Vgl. die anonyme Schrift: Ueber Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen Juden in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht mit besonderer Beziehung auf Mecklenb.-Strelitz, von einem Mitbürger dieses Staates. Berlin 1802.

[76]) Vgl. Aarons' Bemerkungen f. § 8, S. 49, 50.

Digitized by Google

b. Vom L.-G.-G.-E.-V. (1755) — bis zur ersten Emancipation (1813).

Schon im folgenden Jahre (1756) starb Christian Ludwig II., dem sein Sohn Friedrich d. Fromme folgte (1756—1785). Dieser streng kirchlich gesinnte Fürst, das Gegenbild seines zeitgenössischen freidenkerischen Namensvetters und Nachbars: Friedrich des Großen, der, in seiner Religiosität, es sich in seinem 53. Lebensjahr, trotz gewissenhafter Befolgung seiner Regentenpflichten, nicht verdrießen ließ, sich in die heilige Sprache des „Alten Testamentes" durch den Professor seiner Duodez-Universität zu Bützow, den Orientalisten Tychsen, einweihen zu lassen[77]), war gegen seine jüdischen Unterthanen nach damaligen Rechtsbegriffen und Anschauungen, hinsichtlich Juden und Toleranz, gerecht. So fand seine Rigorosität den Urtheilsspruch des Magistrats zu Rhena, daß die Juden ein an der Kirche gelegenes Haus nicht als Betlocal gebrauchen dürfen, ganz in Ordnung. Als aber der Stadtrichter zu Goldberg darüber Beschwerde führte, daß die Juden seiner Stadt auch Sonntag die Kinder in die Schule schickten, gab der Herzog den kategorischen Bescheid: Besser die Judenkinder gehen Sonntag in die Schule, als daß sie auf der Straße herumlaufen[78]). Dagegen fand die Klage desselben Richters, daß die Juden den Schluß ihres Laubhüttenfestes, der auf einen Sonntag Abend fiel, mit Musik gefeiert, bei dem, die Sonntagsfeier streng beobachtenden Herzog, mehr Anklang. Die Sache wurde, als die Angeklagten über Parteilichkeit des Richters sich beschwerten, nach näherer Untersuchung, zu Protocoll genommen; und das Resultat war, daß jeder der Musik liebenden Jünglinge 3 Rthlr. Geldbuße zahlen sollte. Doch kam es zu einer Abfindung mit dem Richter, wobei es der fromme Jünger der

[77]) Vgl. J. Wiggers Kirchengeschichte Mecklenburgs S. 217.

[78]) Archiv-Acten u. Rubro: Gottesdienst.

Digitized by Google

Themis schon bewenden ließ, da sein eigener Vortheil dabei nicht zu kurz kam. Doch erhielt derselbe, als er einen gewissen Israel Henschel gar zu arg belästigte und chikanirte, vom Herzog einen derben Verweis[79]).

Als der Herzog der Coalition gegen den großen Preußenkönig Friedrich beitrat, der in rücksichtslosester Weise Mecklenburg seinen „Mehlsack" nannte, „den er zu jeder Zeit klopfe, wenn er Mehl bräuche", und in Folge dessen die Preußen in das Herzogthum einrückten, wurde auch Malchin, die Stadt der Landtage, von ihnen bedrängt und belagert. Als sie die Stadt mit Bomben bewarfen, zeichnete sich beim Löschen des dadurch ausgebrochenen Feuers, ein Jude, Markus Isaak, aus, als einer der Ersten und Unerschrockensten. Als ihm nachher der Herzog es freistellte sich für seine bewiesene Tapferkeit und Aufopferung eine Gnade zu erbitten, erbat sich derselbe, sich in Malchin, auf dem Boden, den er mit seinem Blute vertheidigt hatte, — ein Haus kaufen zu dürfen. Diese bescheidene, aber auch die Zeit charakterisirende Bitte wurde ihm gern gewährt[80]), wie ihm auch die Anlegung einer Branntweinbrennerei bewilligt wurde[81]).

Unser Marcus Isaak war aber nicht blos ein Meister im Bombenlöschen, sondern ein noch größerer im Wollhandel, um dessen Hebung in Mecklenburg er sich Verdienste erworben. Er und ein gewisser Hirsch in Teterow waren die Ersten im Lande, welche im Wollgeschäft Verbindungen mit dem Auslande anknüpften und durch einen bedeutenden Export dasselbe zur hohen Blüthe brachten Dieses Unternehmen war auch von landwirthschaftlicher Bedeutung, indem der größere Absatz und der höhere Werth dieses Artikels ein Sporn ward zur Veredlung und Cultivirung der Schäfereien im Lande. Ihrem Beispiele folgten mehrere ihrer Glaubensgenossen, welche die Seele dieses Handelszweiges für das Herzogthum waren; wovon auch ein dickbäuchiges Aktenfascikel, unter Rubro „Woll-

79) a. a. O.

80) Nach dem mündlichen Bericht eines seiner Nachkommen, worüber auch eine Urkunde vorhanden sein soll.

81) Vergl. Lippmann Marcus: Uebersicht der Verhältnisse der Juden in Mecklenburg-Schwerin, Güstrow 1833, S. 36.

Digitized by Google

handel", bei den Juden-Acten im Schweriner Geheimarchiv, beredtes Zeugniß ablegt; wie der Producten-Handel der Juden in Mecklenburg überhaupt durch die angeknüpften Verbindungen mit dem Ausland dem Staate alljährlich bedeutende Summen baares Geld zuführte[82]). Wir werden später Gelegenheit haben, das Zeugniß eines Bürgermeisters und Magistrats zu Güstrow aus den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts darüber zu hören.

Nach der Erfolglosigkeit des Malchiner jüdischen Landtages von 1752, herrschte unter den Juden, deren Zahl sich in Mecklenburg-Schwerin auf 200 Familien belief — Mecklenburg-Strelitz abgerechnet, wo über 100 Familien lebten[83]) — eine Zerfahrenheit und Zerrissenheit, die sich auf dem Religions- und Rechtsgebiete in unerquicklicher Weise geltend machte, welchen Zuständen der zweite „jüdische Landtag" zu Schwaan 1764, in der Einleitung zu den von ihm entworfenen Statuten mit schmerzlichem Bedauern Ausdruck verleihet[84]). Es war eben der Gährungsproceß der zu einer bindenden und einigenden Organisation von Gemeindeverbänden, im Einzelnen und im großen Ganzen, den Anlauf nehmenden neuen Elemente, der stets von Kämpfen begleitet ist; namentlich da, wo nicht nur die schützende, leitende Hand des Staates fehlt, sondern letzterer in vielfacher Beziehung dem Organisationswerke Hindernisse verschiedener Art in den Weg legt. Es war jedoch ein Glück für die mecklenburgische Judenschaft, daß zur Zeit der Geburtswehen des jüdischen Gemeinwesens die Herzogskrone ein Mann auf dem Haupte trug, der wenigstens, so weit es mit seinen persönlichen, kirchlichen und den Zeitanschauungen überhaupt in Einklang war, als ein das Wohl seiner Unterthanen erstrebender Fürst, gewißermaßen Hebammendienste leistete.

Um nämlich dem Uebel zu steuern, ernannte der Herzog — wahrscheinlich auf Anregung von maßgebender jüdischer Seite — im Jahre 1763, R. Jeremias Israel, den Schwiegersohn des verstorbenen Hofagenten Michel und Schwager seines Sohnes, des

[82]) a. a. O. S. 28, 29.
[83]) Bütz. Nebenst. Thl. I.
[84]) Vergl. weiter.

Digitized by Google

Hofagenten Ruben Hinrichsen, im Alter von 73 Jahren, zum Landrabbiner von Mecklenburg-Schwerin. Dieser hatte bereits 13 Jahre vorher (1751) von dem berühmten R. Jonathan Eibeschitz, Oberrabbiner der Drei-Gemeinden Hamburg, Altona und Wandsbeck, die rabbinische Autorisation für Mecklenburg erhalten. In dem betreffenden hebräischen Diplom wird er als ein Mann dargestellt, von dem es bekannt sei, daß er die rabbinischen Akademien besucht, stets in dem Zelt der Gotteslehre und der Erkenntniß geweilt, ein in rabbinischen und sonst wissenschaftlichen Disciplinen ausgezeichneter und bewanderter Gelehrter sei. Jedoch habe er aus großer Bescheidenheit bisher sich nicht ordiniren lassen. Da aber die Weisen sagen: Wo kein Mann ist, da bestrebe Du Dich ein Mann zu sein, und in der Hauptstadt Schwerin und den Töchterstädten Keiner ist, der die Gemeinde belehre und Jeder nach Gutdünken handle; so habe er — Eibeschitz — sich veranlaßt gefunden, ihn zum Gesetzeslehrer in Israel zu ordiniren und fordere er dessen Landsleute auf ihn in allen seinen Lehren und Entscheidungen als seinen Vertreter zu betrachten und ihm Folge zu leisten [85]).

Auf Autorisation und Empfehlung von Seiten dieser gefeierten Autorität wurden von den mecklenburger Juden Ritual- und Rechtsfragen zur Entscheidung vor R. J. Israel gebracht. Aber der Herzog Christian Ludwig II. hatte — wie wir oben gesehen — dieser rabbinischen Jurisdiction ein Ende gemacht. Sein Nachfolger jedoch übertrug in dem landrabbinatlichen Bestallungsdecret dem Landrabbiner J. Israel auch die Gerichtsbarkeit, soweit sie sich auf die Juden untereinander erstrecke, und erklärte ihn für competent zur Schlichtung aller Streitigkeiten derselben.

In Folge dessen erging an die Vorsteher der Hauptgemeinde zu Schwerin: Philipp Aaron und Ruben Michel Hinrichsen folgendes Rescript, dd. 5. Nov. 1763:

„Wir geben Dir, dem Philipp Aaron und Dir, dem Ruben Michel Hinrichsen, als Vorstehern der hiesigen Judenschaft hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt Wir den Jeremias Israel zum Oberrabbiner in sämmtlichen hiesigen Landen gnädigst bestellt und ihm

[85]) Büz. Nebenst. V, S. 28 ff.

Digitized by Google

dahin die Macht ertheilt haben, daß er alle Unordnungen und Streitigkeiten der in Unsern Landen befindlichen Juden unter sich nach ihren Gesetzen schlichten, hemmen und abthun könne und solle. Und befehlen Wir auch solchem nach hiemit gnädigst hievon der ganzen Judenschaft, sowohl hieselbst in Schwerin als in übrigen Städten Unserer Lande die nöthige Anzeige zu machen und in Unserm Namen ihnen, daß sie sich mit ihren Streitigkeiten, die sie unter sich selber haben, zur rechtlichen Schließung an denselben wenden, ihm auch in allen seinen gesetzlichen Anordnungen alle schuldige Achtung beweisen sollen, anzudeuten.

Schwerin, 5. Nov. 1763.

Friedrich [86]).

Auch die Staatsbehörden wurden in diesem Sinne verständigt durch das nachstehende Rescript dd. 2. Mai 1764:

„Da Wir den Oberrabiner Jeremias Israel zum Ober-Landes-Rabbiner in gesammten Unsern Herzogthümern und Landen gnädigst bestellt und ihn zur Hemmung aller Unordnungen und richterlichen Entscheidung der Streitigkeiten, welche unter den Juden in Unsern Landen entstehen, Landesherrlich autorisirt haben, so befehlen Wir euch Bürgermeistern, Gericht und Rath in gesammten Unsern Ländern hiemit gnädigst und ernstlich, diejenigen Juden, welche auf Citationes dieses Ober-Land-Rabbiners nicht erscheinen wollen, oder sonsten seinen richterlichen Verfügungen zu geloben sich weigern, durch executivische Zwangmittel dahin nachdrücklich anzuhalten, wie ihr denn darin den geziemenden Requisitionen desselben zur Beförderung der Justizpflege für die klagenden Juden wider ihre Glaubensgenossen alle Rechtwillfahrung zu beweisen haben sollt."

Schwerin, 2. Mai 1764.

Friedrich" [87]).

Die Competenz des Rabbinergerichts erstreckte sich selbstverständlich nur auf Rechtssachen der Juden unter einander. Irrungen zwischen Juden und Christen aber wurden, laut einer Verordnung vom 5. Mai 1765, nach dem üblichen Stadtrecht beigelegt. Dieselbe lautet:

[86]) Bützow Nebenst. a. a. O.

[87]) a. a. O.

Digitized by Google

„Wir befehlen euch Bürgermeister, Gericht und Rath der sämmtlichen Städte hiemit gnädigst, die dortigen Schutzjuden, wenn sie nicht wirklich in Unsern Diensten stehen, in allen Civil- und besonders auch Schuldsachen lediglich nach dem dortigen Stadtrecht, gleich den andern Bürgern, in rechtlicher Ordnung zu behandeln.

ad mandatum etc.

Datum Schwerin, 5. Mai 1765[88]).

An sämmtliche Stadtgerichte.

Die Behörden aber interpretirten diese Verordnung so, als ob durch dieselbe die jüdische Gerichtsbarkeit überhaupt außer Kraft gesetzt worden wäre. Auf Vorstellung der Deputirten bei der Regierung gegen diese Auffassung erging an Erstere nachstehender Erlaß:

„Friedrich ꝛc. Uns ist von den vier Deputirten der Judenschaft in Unsern Landen unterthänigst angezeigt worden, was maßen Unsere unterm 5. vorigen Monats erlassene Circularverordnung nach welcher die Schutzjuden eines jeden Ortes, gleich den Bürgern nach Stadtrecht behandelt werden sollten, von einigen Magistraten dahin gemißdeutet werden wolle, als wenn durch dieselbe die von Uns hiebevor festgesetzten jüdischen Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Juden und Juden gänzlich wieder aufgehoben wären. Wir fügen euch demnach hiemit gnädigst zu wissen, daß gedachte Unsere Verordnung vom 5. vorigen Monats keinen andern Sinn habe, noch in Zusammenhaltung mit Unsern übrigen, die Juden betreffenden Verfügungen haben könne, als daß in Fällen, da ein Jude von Christen in Schuldsachen belangt werde, oder concursus creditorum eines Juden vor einer Stadtobrigkeit anhängig gemacht werden, blos nach dem Stadtrecht, nämlich mit der Achthabung auf den Umstand, ob in dieser oder jener Stadt das Lübsche oder die gemeinen Rechte gelten, also eine dortige Ehefrau zu den Schulden ihres Mannes das Ihrige mit hergeben müsse, oder sie davon befreiet bleibe, darin erkannt werden soll, womit also Unsere Verfügungen, wegen der den jüdischen Gerichten in Sachen zwischen

[88]) Neue vollständige Gesetzessammlung für die Mecklenb.-Schwerinschen Lande Parchim 1835. Bd. I, S. 179 (c IX).

Digitized by Google

den Juden und Juden competirenden Cognition und Entscheidung gar wohl bestehen und hiemit zum Ueberfluß nochmal bestätigt sein sollen.

Wornach ꝛc.

Datum Schwerin, 12. Junius 1765.

Circularverordnung an die Herzögl. Stadtgerichte [89]).

Es war somit eine oberste Religions- und Gerichtsbehörde in einer Person für die jüdischen Gemeinden geschaffen. Um aber noch andere nothwendige Institutionen in's Leben zu rufen, wurde 1764 vom Landesrabbiner und dem Hofagenten N. Aaron eine Versammlung sämmtlicher Mecklenburg-Schwerinschen Juden nach Hohen-Swentz, $^3/_4$ Meilen von Schwaan gelegen, einberufen. Zuvor wurde aber die fürstliche Genehmigung nachgesucht und als Ziel und Zweck der Versammlung bezeichnet; Anordnungen in religiöser und rechtlicher Beziehung zu treffen, Schlichtung von Streitigkeiten — da eine Rundreise des Landrabbiners die Gemeinden zu sehr belasten würde — und Reglung des landesrabbinatlichen Salärs.

Die herzogliche Bewilligung erfolgte. Da aber der Bürgermeister in Schwaan an die Regierung das Ersuchen gestellt, als Sammelort der Juden Schwaan zu bestimmen, in Anbetracht, daß sowohl die Consumtions-Steuercasse als auch der arme Ort davon profitiren würde, wurde den jüdischen Petenten die Ordre den „Landtag" nach Schwaan selbst zu verlegen [90]).

Dieser wurde daselbst im Februar 1764 abgehalten. Das Resultat der Berathungen war ein Gemeindestatut mit 66 Artikeln, wovon Artikel 1—25 über die Deputirten, 25—30 über die Schutzjuden im Einzelnen, 30—36 über die Versammlungen, 36—41 über die Geldbeiträge, 41—66 über die Gerichtsbarkeit — handeln. Da so Manches in dem Statut für den Leser von Interesse sein dürfte, geben wir dasselbe in extenso:

„Ordnung und Statua für die in den Herzoglich Mecklenburgischen Landen wohnenden Schutzjuden.

[89]) Raabe's Gesetzsammlung für d. M.-Schw. Lande, zweite Folge, 4. Bd. (1852) Nr. 3231 (S. 183).

[90]) Archiv-Acten unter Rubro: „Landtag".

Digitized by Google

1) Der Gemeinde werden 4 Deputirte vorgesetzt, welche bei Uebernahme ihres Amtes wegen dessen aufrichtiger Verwaltung einen willkührlichen Eid vor der versammelten Gemeinde ablegen müssen. Diese Deputirte werden von der Gemeinde gewählt. Die Gewählten bleiben 3 Jahre. Alsdann wählt die Gemeinde Andere oder behält auch nach Befinden die schon vorhandenen.

2) Die Wahl geschieht durch Mehrheit der Stimmen zu einer Zeit, wenn eine allgemeine Versammlung vorhanden ist.

3) Von den Deputirten soll einer zu Bützow, der andere zu Wahren, der dritte zu Pentzlin, der vierte zu Rhena wohnen.

4) Unter den vier Deputirten wird zur Beobachtung dessen, was ihnen obliegt, die ganze Gemeinde eingetheilt.

5) Ein jeder Deputirter wählt sich die Städte, die zu seinem Districte gehören sollen.

6) Die in diesem Districte vorhandenen Juden halten sich lediglich an ihren Deputirten.

7) Einem jeden Deputirten wird ein Gehülfe beigeordnet; ohne dessen Willen darf jener nichts vornehmen.

8) Die Deputirten wählen unter sich einen Oberdeputirten, welcher zu Schwerin wohnen soll.

9) Sie sind schuldig in allen wichtigen Angelegenheiten mit diesem Rath zu pflegen.

10) Was solchergestalt beschlossen wird, dient zur unwandelbaren Befolgung der Gemeinde.

11) Gleichdem auch die Gemeinde sich den Verfügungen und Verordnungen unterwirft, welche die Deputirten für sich mit Zuziehung der Gehülfen machen.

12) Es soll auch ein beständiger Consulent in Schwerin für die ganze Gemeinde durch die Deputirten und den Oberdeputirten vorgenommen werden. Dieser bekommt ein jährliches Fixum, so der Oberdeputirte mit ihm behandelt. Dafür macht dieser an die Behörden die schriftlichen Vorträge, welche die Gemeinde betreffen, dessen Auslagen aber werden besonders erstattet.

13) Die geringfügigen Irrungen und Streitigkeiten und die, welche nicht über 50 Rthlr. geschätzt werden können, sollen lediglich von dem Deputirten des Districts, worin solche vorkommen, mit

Digitized by Google

Zuziehung seines Gehülfen und eines andern Beisitzers geschlichtet werden.

14) Der sich beschwert fühlende Theil aber kann sich auf das im Lande verordnete Rabbinergericht berufen, in dem Maße, wie in der Folge bei den Berufungen vom Rabbinergerichte bestimmt ist.

15) Ohne Untersuchung der Sache und deren vorherige Entscheidung darf Niemand von der Gemeinde und von deren Anordnungen und Satzungen ausgeschlossen werden.

16) Wenn also wider Jemanden Beschwerden vorgebracht werden, so muß dieser bis zu deren Entscheidung in dem Zustande gelassen werden, in dem er vor deren Anbringung gewesen. Es ist ihm folglich weder die Besuchung der Schule[91]) noch der Schächter eigenrichterlich zu untersagen.

17) Diejenigen, die gegen die nächststehende beiden Punkte handeln, haben jedesmal eine unerbittliche Strafe von 10 Rthlr. verwirkt.

18) Ein jeder Deputirter muß fleißig Acht haben, daß unter den Juden seines Districts gute Ordnung gehalten werde.

19) Er muß sich sorgfältig angelegen sein lassen, daß keine fremde, nicht privilegirte Juden sich einschleichen.

20) Insonderheit auch darauf sehr wachsam sein, daß keine gestohlenen oder sonst verdächtigen Sachen unter den Juden verborgen werden.

21) Zu dem Ende steht ihm frei, entweder für sich oder mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, so oft er will Visitationes anzustellen.

22) Diesen Visitationen darf sich Niemand bei schwerer willkührlicher Strafe widersetzen.

23) Ueberhaupt sind die Deputirten berechtigt, zu desto gewisserer Ausübung ihrer Pflicht eines jeden Ortes um vorgängige Hülfe und Beistand anzutreten.

24) Wenn Ihre Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhen wollen, durch den Oberdeputirten die Deputirten darüber vernehmen zu lassen, ob ein Jude, der sich im Lande niederlassen will, ein Privilegium verdiene, und wenn solche darüber dem Juden beifällig

91) Soviel als Synagoge.

Digitized by Google

atteſtiren, ſo ſollen und wollen die Deputirten ſowohl für die gute Aufführung eines ſolchen aufzunehmenden Juden, als auch für die richtige Erlegung deſſen Schutzgeldes haften. Jedoch ſollen auch ſothane Deputirte keinem Juden zu ſeiner Privilegirung behülflich ſein, wo ſie nicht von deſſen redlicher Aufführung und gutem Vermögen durch zulänglichen Beweis unterrichtet ſind.

25) Ein jeder Schutzjude ſoll ſchuldig ſein, dem Deputirten ſeines Diſtrikts ſein Original-Privilegium vorzulegen, ſo oft dieſer es verlangt.

26) Aus der Urſache, damit dieſer unterſuchen könne, ob Jener ſich demſelben gemäß in allen Stücken verhalte.

27) Findet der Deputirte bei der Unterſuchung ein anderes, ſo iſt derſelbe verbunden ſolches zur ſchleunigen Abänderung gehörigen Ortes unverzüglich anzuzeigen.

28) Kein Schutzjude ſoll andere Knechte halten, als welche bei ihm wirklich in Lohn und Brot ſtehen.

29) Der Schutzjude ſelbſt und nicht ſein Knecht, noch weniger der, welcher ſich nur für dieſen ausgiebt, ſoll bei der Behörde die Angabe der Verſteigerung ſeiner Waare verrichten.

30) Alle Jahr, oder höchſtens alle 2 Jahr iſt eine Verſammlung der Gemeinde in einer Stadt, um über allgemeine Angelegenheiten zu rathſchlagen; wobei es ihnen jedoch obliegt, jedesmalen vorhero die Anzeige von ſolcher vorhabenden Zuſammenkunft zu thun und landesherrliche Erlaubniß darüber auszubringen.

31) Hiezu laden die Deputirten die Gemeinde ein und beſtimmen Zeit und Ort.

32) Die Ausbleibenden müſſen ſich dasjenige gefallen laſſen, was die Anweſenden beſchließen.

33) Die 4 Deputirten können auch in der Zwiſchenzeit, wenn ſie wollen, zuſammenkommen, um über das, was die Gemeinde betrifft, zu berathen.

34) Zur Betreibung der Necessarien wird eine allgemeine Caſſe errichtet.

35) Dieſe iſt bei dem Oberdeputirten, und dieſer hat auch die Zahlung der Ausgaben.

Digitized by Google

36) Die Deputirten bestimmen und verkündigen mit Zuziehung ihrer Gehülfen den jährlichen Beitrag eines Jeden zu solcher Casse.

37) Von diesem Beitrage ist Niemand ausgeschlossen, und er geschieht in Quartalterminen von einem Jeden an den Deputirten, der in seinem Districte ist.

38) Dieser hält die säumigen Zahler zur schleunigen Abtragung ohne Aufschub an.

39) Ein jeder Deputirter soll die von ihm zu collectirenden Cassengelder mit einem richtigen Verzeichnisse aller Quartale an den Oberdeputirten prompt einsenden.

40) Da die Schwerinsche Judenschaft zu keinen anderen Necessariis als zur Salarirung des Rabbiners und der Assessorum etwas beitragen will, und dieserhalb mit derselben die Vereinbarung getroffen, daß, wenn dazu 100 Rthrl. erfordert werden, dieselbe 22 Rthlr. 24 Schill. ꝛc. nach Proportion erlegt, so wird die gedachte Judenschaft von der übrigen Gemeinde und aus der Casse bei andern Vorkommenheiten auch nicht übertragen.

41) Das Rabbiner-Gericht besteht aus dem Landes-Rabbiner und 2 Assessoren, welche die Gemeinde durch den Oberdeputirten wählt.

42) Vor denselben gehören alle Irrungen und Streitigkeiten, die nicht im 13. Punkte ausgenommen sind.

43) Die streitenden Theile sind dem Gerichte allen Respect schuldig und müssen in ihren Reden vor demselben gebührende Mäßigung gebrauchen.

44) Derjenige aber, welcher das Gericht oder seinen Gegenpart vor Gericht in Worten, Mienen und Geberden beleidigt und ungeziemende Droh- oder Scheltworte ausstößt, hat jedesmal eine Strafe von 10—20 Thaler nach Befinden des Gerichts verwirkt.

45) Das Rabbiner-Gericht führt die Berechnung von den verwirkten Geldstrafen und liefert letztere jährlich zur Hälfte an die herzogliche Waisencasse und die andere Hälfte an die jüdische Armencasse ohne allen Abzug.

46) Minderung oder Erlaß der Geldstrafen, welche verwirkt sind, oder wozu Jemand rechtlich verurtheilt ist, soll nicht geschehen.

Digitized by Google

47) Es steht einem jeden streitenden Theile frei die Verschickung der Verhandlungen an ein auswärtiges Rabbiner-Gericht auf seine Kosten zu besorgen.

48) Diesenfalls darf das Landesrabbiner-Gericht nicht selbst Recht sprechen.

49) Derjenige, der sich von dem Rabbinen-Gerichte beschwert hält, hat die Freiheit, sich gegen dessen Aussprüche auf den Oberrabbiner zu Altona zu berufen.

50) Es soll aber nicht anders als mündlich und zwar sofort nach der den Parteien persönlich geschehenen Bekanntmachung eines Erkenntnisses appellirt werden.

51) Und das Rabbinen-Gericht ertheilt darauf ein Zeugniß der richtig geschehenen Appellation.

52) 14 Tage hernach muß der Appellant bei Strafe der Erlöschung der Appellation vor dem Rabbinen-Gericht in Person schwören, daß er nicht muthwillig und aus gefährlicher Meinung, oder zum Aufenthalt der Sache, sondern in der gewissen Hoffnung einen bessern Ausspruch zu erhalten, appellirt habe.

53) Wenn dieser Eid abgelegt ist, so sendet das Gericht sofort die vollständigen Verhandlungen und Acten an die Appellationsrichter originaliter und verschlossen mit diesem Begehren, daraus den Parteien Recht zu sprechen.

54) Dasselbe muß aber aller Vorträge für die Sache oder für die eine oder andere Partei gegen den Appellationsrichter sich gänzlich enthalten.

55) Neue Verhandlungen oder Schriften werden den Parteien beim Appellationsgerichte nicht verstattet.

56) Diese müssen also bei erstem Gericht Alles vorbringen, was nach ihrer Meinung zur Sache nothdurfte.

57) Der Appellationsrichter soll den Appellanten in eine von ihm nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe verurtheilen, wenn er dessen Appellation muthwillig findet.

58) Die Strafe selbst erlegt aber der Appellant an das erste Gericht.

59) Das Appellationsurtheil wird mit den Acten an das erste Gericht zur Bekanntmachung zurückgeschickt.

Digitized by Google

60) Andere Mittel zur Aufhebung eines richterlichen Erkenntnisses sind nicht zulässig.

61) Es darf auch nur einmal appellirt werden.

62) Kein Schulmeister soll bei Vermeidung willkührlicher Strafe sich unterstehen ohne Vorbewußt und Einwilligung des Rabbiners in Ceremonien-Sachen etwas vorzunehmen.

63) Der Landes-Rabbiner bekommt jährlich von der Gemeinde 150 Thlr. Cour. und ein jeder Assessor 50 Thlr. zu Gehalt.

64) Dies ist jedesmal im August fällig und wird durch den Oberdeputirten in Quartal-Terminen aus der Casse bezahlt.

65) An Nebengebühren bei Sitzungen und anderen Ceremonialvorkommenheiten bekommen die Rabbinen und Assessoren die Hälfte dessen, was solcherhalb in Hamburg und Altona üblich ist.

66) Die Deputirten sollen auf vorstehende Ordnung und Statua auf eine jede derselben genau und ohne Ansehen der Person halten und sich selbst demselben gemäß in allen Stücken bezeigen" [92]).

Auch diesmal bildete sich eine Opposition mit J. Gumpertz an der Spitze, die das vorstehende Statut verwarf; trotzdem behauptete sich dasselbe und erhielt durch die nachstehende landesherrliche Genehmigung auch staatliche Autorität. Dieselbe lautet:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen regierende Herzöge aus Mecklenburg und sonst Jedermänniglich: Als Uns die Deputirten gesammter Schutzjuden in Unsern Herzogthümern und Landen — die in Unserer Residenz-Stadt Schwerin befindlichen ausgenommen — unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maaßen sie zur Erhaltung guter Ordnung unter sich gewisser Punkte halber sich vereinbart und solche in 66 Artikeln verfaßt zu Unserer landesherrlichen Einsicht und Genehmigung mit der unterthänigsten Bitte einreichen wollten.

Wir geruhten in Gnaden diese Vereinbarung unter ihnen zu einem bestimmten Reglement festzusetzen, daß Wir sodann auf gute Ordnung unter der Judenschaft in Unsern Landen abzielen, dem Gesuch in Gnaden deferiret, und nachdem Wir den Entwurf behörig

[92]) Bützow'sche Nebenstunden Th. III, S. 18—27.

Digitized by Google

revidiren lassen, diese Vereinbarung, wie solche in dem hiebei geheften 66 Artikeln verfaßt nunmehr lautet, Landesherrlich genehmigt und zum beständigen Gesetz und Reglement, für alle in Unsern Herzogthümern und Landen befindlichen Schutzjuden, jedoch mit Ausnahme der hier in Schwerin Privilegirten, festgesetzt haben. Inmaßen Wir solches kraft dieses wissentlich thun, dergestalt und also, daß gesammte in Unsern Landen befindlichen Juden, die Schutzjuden in Schwerin ausgenommen, sich nach solchem Reglement in allen Stücken gehorsamlich richten und demselben sich gemäß bezeigen sollen. Jedoch Uns und Unsern Successoribus an Unserer Landesfürstlicher Hoheit, Gericht und Gerechtigkeit, ganz unabbrüchig, wie auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dieses Reglement nach Zeit und Umständen Unseres Gefallens zu ändern, zu bessern, zu mindern oder zu mehren auch wohl gänzlich wiederum aufzuheben.

Wir befehlen hierdurch allen Obrigkeiten in Unsern Herzogthümern und Landen hiemit gnädigst und ernstlich, gesammte Unsere Schutzjuden bei Befolgung dieses Regelement gegen Jedermann kräftig zu schützen und ihnen in vorkommenden Fällen auf geziemendes Ansuchen dabei alle Hülfsleistung rechtlich angedeihen zu lassen.

Datum Schwerin, 12. October 1764 [93]).

Auf dem statutengemäß im Jahre 1767 (6. Septemb.) abgehaltenen „Landtage" zu Crivitz wurde, trotz der starken Opposition, an deren Spitze wieder J. Gumpertz stand, die Wiederwahl der alten Deputirten, durch den Einfluß des Primus Nathan Aaron, durchgesetzt. Die Zahl der Juden hatte sich zwar seit dem vorhergegangenen Landtage nicht vermindert; aber sie waren, zum nicht geringfügigen Theil, in ihren Vermögensverhältnissen herabgekommen, Es wurde daher das landesrabbinatliche Einkommen auf 100 Rthlr. jährlich reducirt, und sowohl wegen des rückständigen dreijährigen Gehalts, als auch wegen anderer in das Rechtsgebiet einschlägigen Dinge Maßregeln getroffen [94]).

Unter Anderm ward auch beschlossen: durch den Primus bei der Regierung wegen des mißbräuchlichen Zolles vorstellig zu werden,

[93]) Bütz. Nebenst. a. a. O.
[94]) a. a. O.

Digitized by Google

welchen die Bürgermeister zu Güstrow und Krakow von jedem ankommenden Juden, auch dem in Mecklenburg einheimischen, pro Kopf 4 Sch., erhoben; ebenso wegen des in Güstrow und Malchin von jedem fremden Juden an den wachhabenden Soldaten am Thor zu erlegenden Zolles von 2 Schill. (in Bützow 1 Schill.). Diese Abgaben wurden auch in der That bald darauf abgeschafft[95]).

Als Einige die Zahlung ihrer Beiträge verweigerten wurde auf Ansuchen des Primus, des Hofagenten N. Aaron, den Deputirten von der Regierung das Executionsrecht verliehen, und die Militärcommandanten angewiesen, denselben ihren Arm zu leihen. Das betreffende Rescript lautet:

„Wir befehlen nebst respectiver Entbietung Unseres gnädigsten Grusses den commandirenden Officiers in gesammten Unsern Städten hier gnädigst, auf Vorzeigung dieser Unserer Verordnung in origine oder in beglaubter Abschrift, sofort wider diejenigen Schutzjuden welche mit ihrem Beitrage zur Verpflegung der armen Juden und des Oberrabbinats sich nicht zur rechten Zeit abgefunden haben, mit der promptesten Execution nach dem von dem Deputirten der Judenschaft Nathan Hirsch zu überreichenden Verzeichniß zu verfahren und solche nicht eher abweichen zu lassen; bis gedachter Deputirter einen Abweichungsschein ertheilt haben wird.

Datum Schwerin, 30. Juni 1768[96])

Doch durften die Deputirten ohne zuvor vom Primus eingeholte Ermächtigung keine Execution vornehmen, wie nachstehendes Rescript an den Hofagenten N. Aaron erweist:

„Ehrsamer lieber Getreuer! Wir haben auf dem Grunde der in Deinem unterthänigsten Bericht vom 29. dieses von Dir übernommenen Verbindlichkeit dahin zu sorgen, daß zur Verhütung alles Mißbrauches kein Deputirter der Judenschaft ohne Dein Mitwissen und Deine Bewilligung mit einer Execution wegen rückständigen Beitrages zur Verpflegung armer Juden ꝛc. verfahren dürfe, die gebetene Verordnungen ausführen lassen. Du hast aber auch bei Vermeidung der Dich sonst treffenden Verantwortung in deren Erfüllung nicht zu fehlen.

[95]) A. a. O. V, S. 11.

[96]) De Loewenstern Observationes etc.

Digitized by Google

Datum Schwerin, 31. Juni 1768[97]).

Noch aber fehlte es den Juden in Mecklenburg-Schwerin an einer öffentlichen gottesdienstlichen Stätte, an einer Synagoge unter dem Schutze des Gesetzes, deren selbst noch Schwerin ermangelte; und die jüdischen Gotteshäuser durften nur, mit privatem Charakter, ein verborgenes, dem freien hellen Sonnenlicht entzogenes Leben, fristen. Dagegen wurde in Mecklenburg-Strelitz, zu Altstrelitz, am 5. September 1763 mit Genehmigung des Herzogs Adolf Friedrich IV., eine neue Synagoge eingeweiht, wobei die Einweihungsrede von dem dortigen Rabbiner Marcus Levin Süßkind gehalten wurde[98]).

Die Synagoge kostete 10,000 Rthlr. Sie besaß einen kostbaren Thora-Schrein (Aron Hakkodesch) im Werthe von 3000 Rthlr., welchen der jüdische Oberprimas von Preußen: Abraham Marcus Nauen, ein geborner Strelitzer derselben geschenkt[99]).

Wir wollen bei dieser Gelegenheit Einiges über die jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Strelitz, bemerken[100]).

Kraft des „Hamburger Vergleiches" v. J. 1701, ward die letzte noch jetzt bestehende Landes-Theilung in ein Herzogthum Mecklenburg-Schwerin — unter Friedrich Wilhelm — und ein Herzogthum Mecklenburg-Strelitz — unter Adolf Friedrich II. vorgenommen. Letzterer hatte sich einen gewissen R. Jacob aus Frankfurt a/O. als Hofagenten berufen. Aber auch seine Gemahlin, eine geborne Prinzessin aus Sondershausen, hatte einen besondern jüdischen Hofagenten: Alexander, aus ihrem Vaterlande, in Diensten. Adolf

[97]) a. a. O.

[98]) Der Titel derselben lautet: Predigt, welche bei der auf dem 5. September 1763 angesetzten Einweihungstage der mit Allergnädigsten Erlaubniß Sr. Herzogl. Durchlaucht Herrn Adolf Friedrich IV. regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz neuerbauten jüdischen Synagoge zu Altstrelitz ist gehalten worden von dem Rabbiner Marcus Levin Süsskindt, auch von demselben zum Druck befördert. Neu-Brandenburg gedruckt bei E. Wapler, Herzogl. Hof-Buch Druckerei".

[99]) Vgl. Bütz. Abst. III, 5 ff. Wol der in Mendelssohns Brief (bei Kayserling, M. Mendelss. S. 506) erwähnte Abraham Marcuse, accreditirter herzogl. M. Schwerinscher Hofagent und Aeltester d. jüdischen Gemeinde zu Berlin.

[100]) a. a. O. I, 21. u. Raabe Mecklenb. Vaterlandsk. I. S. 935.

Digitized by Google

Friedrich III. hatte nach Jacob's Tode dessen Gehülfen: Wolf, als Hofagenten bestellt. Dieser ist der eigentliche Gründer der jüdischen Gemeinde zu Altstrelitz, die unter der milden Regierung des genannten Fürsten durch Zuzug sich so vermehrte, daß man die Stadt „Alt-Mokum" (gleich dem hebräischen „Makom" [מקום]: Ort) nannte. Die jüdische Gemeinde zählte 130 Familien, während ganz Mecklenburg-Schwerin um dieselbe Zeit nur 200 Familien hatte [101]). Später (um 1768) schmolz die Altstrelitzer Gemeinde auf 70 Familien zusammen, da die Ungunst der materiellen Verhältnisse Viele zur Auswanderung zwang [102]).

Während aber in Mecklenburg-Schwerin, durch die Edicte des Herzogs Friedrich Wilhelm (1701) und seines Nachfolgers Carl Leopold, der Leibzoll auf 30 Jahre hinaus aufgehoben wurde, mußten die durch Strelitz reisenden Juden, nach einer Verordnung von 1717, einen Leibzoll oder Geleitsgeld von 12 Schill. erlegen. In der herzoglichen „Resolution auf verschiedenen sogenannte gemeinsame Angelegenheiten der Städte Stargardschen Kreises" (d. d. 1. Juli 1754) wurde decretirt: „In den Städten sollen weiter keine mehreren Juden recipirt werden, als die bereits vorher zu Altstrelitz recipirt gewesen."

Doch wurde diese Resolution durch den § 377 des Landes-grundgesetzlichen Erbvergleiches, dem auch der Herzog von Mecklenb.-Strelitz beigetreten war, entkräftet, da diesem Paragraph zufolge in der Aufnahme von Juden nur Maß gehalten werden sollte; aber immerhin Juden in mäßiger Anzahl auch in die anderen Städte aufgenommen werden dürften. Man ließ sich jedoch hierin nur von Utilitätsrücksichten leiten, und da war man in maßgebenden Kreisen oft getheilter Meinung. So äußerte sich der Strelitzsche Geheimrath Reinhard dem Mecklenburg bereisenden Engländer: Thomas Nugent gegenüber: die Ansiedelung der Juden in Mecklenburg-Strelitz bringe dem Lande Vortheil, da sie dem Handel aufhelfen. Nugent gab dieses in Bezug auf die „wohlhabenden und einsichtsvollen Juden" zu, die dem auswärtigen Handel größeren

[101]) B. Abst. V, 13.

[102]) Vgl. Ueber Aufnahme u. Concessionirung der fremden u. einheimischen Juden u. s. w. S. 9.

Digitized by Google

Aufschwung verliehen; meinte jedoch, die jüdischen Trödler auf den Jahrmärkten wären den einheimischen Kaufleuten in der Concurrenz überlegen. Ein Herr von Dewitz war auch dieser Meinung; glaubte aber, da die Judensteuer einen bedeutenden beträchtlichen Artikel der landesherrlichen Einkünfte ausmache, so sei es wenigstens vor der Hand nicht rathsam hierin eine Abänderung zu treffen [103]). Die Vorderstadt Neubrandenburg [104]) und der engere Ausschuß erhoben bei der Regierung Protest gegen das Hausiren der Juden im Stargardschen Kreise. Als aber dieser von der Regierung unberücksichtigt blieb, beschwerten sich die Stände auf dem Landtage von 1764 (im Gravamen Strelizense dd. 2. Nov.) darüber, daß die Regierung weder Resolutionen ertheile, noch den Juden das Hausiren untersage. Trotzdem wurde im Mecklenburg-Schweriner Landtags-Abschied dieser beregte Punkt mit Stillschweigen übergangen und im Strelitzschen Landtags-Abschiede auf § 377 des Erbvergleiches hingewiesen. Der Landtag sprach nun sein Bedauern darüber aus, daß das Desiderium wegen Hausiren der Juden unberücksichtigt geblieben, und daß dasselbe zum äußersten Mißvergnügen abgeschlagen worden. Der genannte Ausschuß wurde beauftragt Maßregeln zu ergreifen, wodurch die Gravamina gehoben und die Jura Statuum salva et tecta erhalten würden [105]).

Im Jahre 1802 wohnten in Mecklenburg-Strelitz Neunhundert Juden, wovon Sechshundert auf Alt-Strelitz, die Uebrigen auf die kleineren Städte Fürstenberg und Mirow kamen. Aber in Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Woldeck, Wesenberg und Stargard waren — außer wenigen zur Altstrelitzschen Judenschaft Gehörigen — keine Juden.

Wolfs Nachfolger am Strelitzer Hofe war wohl Nathan Meyer Katz, des berühmten jüdischen Philosophen Moses Mendelssohn „innigst geliebter Freund“ [106]).

[103]) Vgl. Thomas Nugents Reisen durch Deutschland und vorzügl. durch Mecklenb. Thl. II, S. 107.

[104]) Als Vertreterin v. Mecklenburg-Strelitz im engern Ausschuß.

[105]) Nach den Acten des Landtages v. 1764.

[106]) Vgl. Frankel's Monatsschrift f. Gesch. u. Wissenschaft d. Judenthums 1859, S. 262 u. Kayserling, Moses Mendelssohn S. 504, 521.

Digitized by Google

In der Altſtrelitzer Gemeinde blühete damals der gelehrte Rabbi Jehudah Lebh, Verfaſſer einer kleinen hebräiſchen Schrift „über die Auferſtehung der Todten“ [107]), die der Orientaliſt Tychſen, zur Zeit Profeſſor an der Friedrichs-Univerſität zu Bützow — aus dem Manuſkripte in's Deutſche überſetzte und mit einer Einleitung verſah, in der er ſich über das Werkchen wie über den Verfaſſer ſehr lobend ausſpricht.

Dieſer R. J. Lebh lebte in Altſtrelitz als Privatmann und war Vorſteher der Gemeinde. Als R. Sanwil aus Brandenburg (1767) als Rabbiner dahin berufen wurde, wurden in der Nacht vor ſeiner Antrittsrede Pasquillen über ihn verbreitet, in welchen er des Sabbatismus beſchuldigt wurde. Man hatte R. J. Lebh in Verdacht dieſe Schmähſchriften in die Welt geſetzt zu haben, da er ſelbſt den Rabbinerſtuhl ſeiner Gemeinde habe beſteigen wollen. Dieſen Beſchuldigungen trat er durch einen feierlichen Eid entgegen, den er am Sabbat angeſichts der offenen Tora, in Gegenwart der ganzen Gemeinde ablegte. Nachher bekleidete er das Rabbinat zu Birnbaum (in Poſen), und ſpäter zu Stockholm in Schweden, wo der aus Bützow (Mecklenburg) dahin ausgewanderte Aaron Lippmann, Hoflieferant des Königs von Schweden, eine jüdiſche Gemeinde gegründet hatte [108]).

Ein Zeitgenoſſe und Schwager des R. J. Lebh, war der ſeiner Zeit in Mecklenburg renommirte Arzt Marcus Moſes, Sohn des Oberrabbiners Moſes Lebubh zu Preßburg (in Ungarn), von tüchtiger talmudiſcher Bildung. Nach Verluſt von Weib und Kind und eines großen Vermögens, ging er von Preßburg nach Berlin, wo er Unterſtützung von ſeinen Verwandten erhoffte. Hierauf begab er ſich nach Bützow, wo er, die lateiniſche Sprache bereits geläufig handhabend, die Friedrichs-Univerſität bezog und unter dem Profeſſor Detharding Medicin ſtudirte. Materiell wurde er darin von den Mecklenburgiſchen Juden unterſtützt, welchen Tychſen, obgleich er es liebt, ihnen kein gutes Haar am Kopfe zu laſſen, hohe Verehrung und Freigebigkeit für die Wiſſenſchaft nachrühmt, die den ärmſten

[107]) רמז לתחיית המתים מן התורה.

[108]) Bütz. Nebenſt. V, 53, VI, 85. u. nach einem Brief Tychſens in der handſchriftl. Correſp.

Digitized by Google

Gelehrten höher stellen, als den reichsten Unwissenden[109]). Gewiß, ein vollgültiges Zeugniß aus solchem Munde, daß die mecklenburgischen Juden, gleich ihren Glaubensbrüdern in anderen Ländern, trotz des auf ihnen lastenden Druckes, nicht blos Sinn für „Schacher" hatten, sondern auch für das Höhere, Ideale, worin sie nach Verhältniß ihre christlichen Mitbürger übertrafen. Nach beendeten Studien promovirte er als Dr. der Medicin. Unter großem Zudrange von Männern und Frauen vertheidigte er seine lateinische Dissertation[110]), wobei Professor Tychsen den Opponenten in rabbinischer Sprache machte. Gewiß ein Unicum seiner Art. Auf Tychsen's Gutachten hin, der sich auf den Göttinger Usus bei Promotion jüdischer Mediciner berief, wurde, einem herzoglichen Rescript zufolge, Marcus Moses mit der gewöhnlichen Doctor-Eidesformel, jedoch privatim, in der Wohnung des Promotors, mit Berücksichtigung seines Religionsbekenntnisses, beeidet. Das betreffende Rescript lautet:

„Friedrich von G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Ehrenwerthe und hochgelahrte liebe Getreue; Auf eure unterthänigste Imploration verstatten Wir euch kraft dieses in Gnaden. Den Candidaten Marcus Moses in Doctorem medicinae zu promoviren und committiren demnach auch dem Decano facultatis medicae Hofrath und Professor Detharding hiemit in gnädigsten Befehl, daß ihr als Pro-Cancellarius bemeldeten Marcus Moses, nach vorgängiger Inaugural-Disputation und darauf nach seiner Religion geleistetem Eide, wie es auf anderen Universitäten

[109]) Vergl. Gelehrte Beiträge zu den Mecklenb.-Schwerinschen Nachrichten 6. Stück 1766, wo sich biographische Notizen über Dr. M. Moses befinden, wie auch ein Lobgedicht auf ihn. (Stück 7).

[110]) Der Titel lautet: Disputatio philologico-Medica inauguralis de cura infantum recens natorum penes Ebraeos olim usitata occasione dicti Ezechielis c. XVI, 4, quam in academia Fridericiana Buetzoviensi ex decreto gratiosae facultatis medicae praeside Dr. Georg Christoph. Dethardingio fac. med. Decane et sen. ut et Seren. Duc. Megap. consil. aul. pro doctoris gradu rite obtinendo die XXIII Januar. A. MDCC. LXVI.

Digitized by Google

gebräuchlich mit einem Anschlag des Diplomatis an's schwarze Brett in Doctorem medic. creiren sollet. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 17. December 1765.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete geheime- und Räthe C. F. G. v. Bassewitz.

Den Ehrenvesten und hochgelahrten Unserm lieben getreuen Decano Seniori und übrigen Professoribus und Doctoribus der medicinischen Facultät zu Bützow“ [111]).

„Am Schlusse der Promotion“ — berichtet Tychsen — „ermahnte ich ihn: daß er diejenigen vernünftigen Wahrheiten, die er hier eingesogen seinem Volke nach Vermögen bekannt machen, daß er ihnen unsere gesunden (?) Begriffe erzählen und ihnen die ungegründeten und lächerlichen Vorurtheile von uns und unserer Religion (?) zu benehmen sich bemühen solle, und daß der heutige Tag ein Zeugniß sein solle zwischen mir und ihm“ [112]).

Es war die erste Promotion eines Juden in Mecklenburg, der aber bald mehrere folgten; da Tychsens Ruf als Rabbinist und die Art und Weise, wie er mit Juden verkehrte, mehrere jüdische Jünglinge, auch außerhalb Deutschlands, nach der Friedrichs-Universität zu Bötzow lockte, welche daselbst den medicinischen Studien oblagen. Tychsen begleitete gewöhnlich ihre Promotionsschriften mit einem hebräischen Panegyrikus [113]).

Marcus Moses verfaßte noch einige kleine Schriften [114]). Er unterhielt auch nach seiner Verehelichung und Niederlassung in Alt-

[111]) Aus den Mss. orient. N. 254: Varia hebraica et judaica, in der Rostocker Universitäts-Bibliothek. Vgl. auch gelehrte Beiträge a. a. O.

[112]) Gelehrte Beiträge a. a. O.

[113]) Diese Panegyriken werden s. G. w. erscheinen in der vom Verfasser zu edirenden „Professor Tychsen's rabbinische Correspondenz mit jüdischen Gelehrten“. In Bezug auf M. Moses vgl. Anhang s. l. Q.

[114]) Dem Verfasser sind folgende bekannt: Veterum rabbinorum placita de bestiis licitis et illicitis (Bützow 1764); Von den Krankheiten des Alters

Digitized by Google

ſtrelitz, wo er als ein geſuchter Arzt practicirte, einen brieflichen Verkehr mit Tychſen, zum großen Theile — wie es Tychſen liebte — in jüdiſch-deutſcher Schrift und Sprache. Bald jedoch verſetzten ihn gewiſſe Familienzerwürfniſſe in eine düſtere Gemüthsſtimmung, die ihn für Tychſen's Ohrenbläſereien und Proſelytenmacherei empfänglich machte. Der Bützower Profeſſor befand ſich als ehemaliger Miſſionär in ſeinem Elemente. Er verwirrte Marcus' Sinn immer mehr und mehr. Dieſer, vor Kurzem noch ein ebenſo treuer Jünger des Talmud wie des Aesculap, ward Skeptiker. Und als ihm Tychſen den ſchwarzen Verdacht einflößte, als beabſichtigten ſeine Glaubensgenoſſen, von ſeiner Hinneigung zum Chriſtenthum unterrichtet, ein Attentat auf ihn, verwandelte ſich ſein Skepticismus in Feindſchaft gegen ſeinen frühern Glauben. Tychſen, der bekanntlich niemals den Judenmiſſionär ablegte, ſcheute ſich nicht durch ſolche Kniffe oder Fantaſien, an denen ſein Hirn eben nicht arm war, dem jüdiſchen Arzte die Hölle heiß zu machen, dem in ſeinem Trübſinn das richtige Urtheil abhanden gekommen war. Er forderte ihn brieflich auf zu fliehen[115]), „wenn er gerettet ſein wolle an Leib und Seele". Marcus Moſes ſoll hierauf nach Breslau gegangen, dort zum Chriſtenthum übergetreten ſein und daſelbſt practizirt haben[116]).

aus Prediger des Salomon XII 1 — 7. (Schwerin 1764). Disputatio de Pentateucho Samaritano praes. Tychsen. Buetzovii 1764. Epistola gratulat. in diem natalem Fr. IV Ducis Megapol. Strelitz. (Neubrandenburg 1766) — ſämmtlich in der Roſtocker Univerſitäts-Bibliothek vorhanden.

[115]) „In einem Briefe an den Dr. M. Moſes in Strelitz v. 8. Jan. 1767" — notirt Tychſen in ſeiner Briefſammlung — ließ ich Folgendes einſchließen": „Ego tua causa saepius timore percellor probe sciens Judaeos ad omnia paratos esse. Nam quum mihi nararent nostri Judaei te nostrae magis religioni quam Judaicae superstitioni favere, quod sane irrectioris ingenii, quali tu praeditus es, indicium certum est, metus me invasit, Judaeos te more suo (!!) supplicio clandestino offecturos esse, praecipue quum rumor ferret, Gumpertz et Aaronem hostes tuos infestissimos iter ad Strelitzium suscipere. O, mi carissime Doctor, fuge ceu pestem hoc hominum genus, veri rectique nescium, absurdum et summe superstitiosum, si salvus et corpore et anima esse velis. Nigri enim sunt, hos tu Romane caveto". Welche Blasphemien!

[116]) Notiz von Tychſen a. a. O. Vgl. jedoch das Dementi im Anhang s. l. Q. II

Digitized by Google

Da Tychsen mit der Geschichte der mecklenburgischen Juden in mannigfacher Beziehung steht, wollen wir nicht ermangeln hier etwas Biographisches über ihn zu liefern [117].

Oluf (Olaus?) Gerhard Tychsen, geboren in Tondern (Holstein) 1734, besuchte das Altonaer Gymnasium, wo er auch Gelegenheit hatte seinen Durst nach talmudisch-rabbinischem Wissen auf der berühmten Rabbiner-Hochschule des gefeierten Oberrabbiners der Drei-Gemeinden (Altona, Hamburg, Wandsbeck): Jonathan Eibeschitz, zu befriedigen. Nach Absolvirung der Universitätsstudien in Jena und Halle, trat er in die von Dr. J. H. Callenberg gegründete „Hallische Missionsanstalt zur Bekehrung der Juden und Mohammedaner", und wurde Missionair. Im Jahre 1759 machte er mit dem nachmaligen Pastor J. P. Röper zu Doberan (Mecklenburg) den ersten Ausflug, um die Kinder Israel zu bekehren. Diese Missionsreise führte ihn durch einen großen Theil von Deutschland und Dänemark. Als er auch in Altona, durch sein rabbinisches Wissen die Aufmerksamkeit und Bewunderung der Juden erregend, am Sabbat, in der Synagoge, in anmaßlicher Weise an Bekehrungsversuche ging, wurde ihm der Standpunkt so klar gemacht, daß er sich beeilte Altona zu verlassen. Nach Halle zurückgekehrt, wo er eine höchst lächerliche Rolle spielte, trat er im Mai 1760 eine neue Reise ins Mecklenburgische an, auf derselben die bedeutendsten Städte Deutschlands berührend. Aber er hatte sein Netz vergebens ausgeworfen, er konnte keine einzige jüdische Seele fangen; trotzdem er Sprache, Manieren und Anschauungsweise der damaligen Juden sich so eigen gemacht hatte, daß man ihn für einen Juden halten konnte. Und wenn demungeachtet seine Missionsreisen, bei allem Aufwand an Mühe und Arbeit, bei den vom Staat wie Parias behandelten Juden, erfolglos blieben; so legt dies nur ein um so glänzenderes Zeugniß für die Charakterfestigkeit der Juden ab, die natürlich er und seine Geistesverwandten Verstocktheit zu nennen belieben. Seine Bekehrungsversuche aber hielten den Rabbiner

117) Nach A. T. Hartmann's: O. G. Tychsen oder Wanderungen d. d. Gebiete der biblisch-asiatischen Literatur, Bremen 1818—23; und J. B. Krey's: Andenken an die Rostocker Gelehrten Thl. V, St. III, S. 35. (Rostock).

Digitized by Google

Moses Lipschütz zu Kirchheim (in Hessen) nicht ab, dem in der rabbinischen Literatur belesenen jungen Gelehrten eine Auszeichnung zu Theil werden zu lassen, die in der christlichen Gelehrtenwelt wohl einzig dasteht: die Ertheilung eines hebräischen Chaber-Diploms (חבר)[118], in welchem der Rabbiner die Nächstenliebe betont, welche das Verdienst gern belohnt und auszeichnet, wo immer sie es antrifft, ohne Unterschied der Confession. Es war dies in der That die schönste Antwort dem bekehrungssüchtigen Vertreter einer Richtung gegenüber, welche die Liebe im Munde führt, aber für die Andersgläubigen Nichts als Haß und Verkennung hat.

Bei seiner erfolglosen Missionsthätigkeit konnte ihm die Berufung an die von Herzog Friedrich zu Bützow gegründete Universität, als Docent, bald darauf als Professor der orientalischen Sprachen, nur erwünscht sein[119]. Hier sowohl, als auch nachher in Rostock, unterhielt er ein halbes Jahrhundert lang einen lebhaften persönlichen und schriftlichen Verkehr mit gelehrten und ungelehrten Juden in aller Herren Länder. Von den 3000 Briefen seiner hinterlassenen Correspondenz sollen nach dem Zeugniß seines Biographen, des Professors A. Th. Hartmann, mehr denn Tausend dem jüdischen Briefwechsel angehören; wovon jedoch (wie sich Verfasser durch eigene Einsichtnahme überzeugt hat) nur ein Bruchtheil literarisch-wissenschaftliches Interesse hat[120].

Tychsen war unstreitig ein seltener Polyhistor und, als christlicher Gelehrter, auch großer Rabbinist; ein Kompliment, das ihm auch von dem berühmten Zeit- und Fachgenossen in Frankreich, Silvestre de Sacy, in einem Schreiben (v. 2. Octob. 1808) gemacht wird. In diesem heißt es:

[118] Vgl. das hebräische Original im Anhang s. l. R.

[119] Es war nämlich damals, wegen Besetzung einer Professur an der Rostocker Universität, zwischen der Stadt, die das Compatronat hatte, und dem Herzog, ein Conflict ausgebrochen. Dieser entzog daher seinen Antheil der Rostocker Universität und gründete eine solche — allerdings en miniature — in Bützow (1760). Später (1788) wurden beide Universitäten, zu ihrem eigenen Besten, wieder vereinigt.

[120] Wie bereits oben angedeutet, gedenkt Verfasser letztere zu ediren.

Digitized by Google

„Daß ſie die vernachläſſigte rabbiniſche Literatur in Ihren Schutz genommen haben, das wird ihr über kurz oder lang zum großen Vortheil gereichen, ſowie es Ihrer echten Polyhiſtorie die Krone aufſetzt, und auch mir ehrenvoll iſt, mit Ihnen und Herrn de Rossi das rabbiniſche Triumvirat zu theilen.“

Trotzdem dürfen wir an ſein rabbiniſches Wiſſen nicht den abſoluten Maßſtab anlegen, und dieſes nur inſofern an ihm bewundern, als er damit zugleich anderes immenſes Wiſſen, namentlich in andern orientaliſchen Sprachen, verband. Er freilich mochte ſich einen rabbiniſchen Heros dünken, der ſelbſt alle Lichter der jüdiſch-rabbiniſchen Welt überſtrahle; wenn auch ſeine jüdiſchen Briefe von Fraſen übertriebener Beſcheidenheit überſtrömen.

Tychſen gerirte ſich gern als Gönner, Protector und Wohlthäter der Juden; in der That aber war er nichts weniger als ihr Freund. Er konnte es ihnen nimmer verzeihen, daß ſeine apoſtoliſche Wirkſamkeit unter ihnen ein ſo ſchmähliches Fiasko gemacht, und er barg in ſeiner Bruſt eine tüchtige Portion Judenhaß, der zu gelegener Zeit, bisweilen auch verderbenbringend — wie bei der Formulirung des Judeneides[121]) — hervorbrach.

In ſeinen berüchtigten „Bützow'ſchen Nebenſtunden“ conterfeiet er ſich als einen zweiten Eiſenmenger. Es kommen aber auch Partien darin vor, die durch ihre bis zur Schamloſigkeit ſich verſteigernden Gemeinheiten, ein wahrer Schandfleck der deutſchen Literatur ſind; wie auch die Geſchmackloſigkeit der Darſtellung das Zeitalter der Leſſing, Herder, Mendelsſohn[122]), Göthe, Schiller u ſ. w. nicht im entfernteſten vermuthen läßt. Verurtheilt doch dieſes Werk ſelbſt ſein begeiſterter Biograph und auch, hinſichtlich der Juden, ſein Geſinnungsgenoſſe: Profeſſor Hartmann, mit den harten Worten: „Schade, daß Tychſen's Beiträge zur Geſchichte der Juden in Mecklenburg durch eine Menge Lappalien, geheime Anecdoten, die man

[121]) Vgl. Bütz. Nbſt. V, S. 81 ff. und Anhang s. l. T.

[122]) Von dieſem ſagt Tychſen in ſeinem „Nachtrag zu Tellers Beitrag“ (Roſtock 1788) „Mendelsſohn habe wie ein Purims-Gaukler in der „A. deutſch. Biblioth. (B. XI, Thl. 2. S. 298) die erſten 5 Theile ſeiner Nebenſt. lächerlich zu machen geſucht, aber ihn zu widerlegen ſich nicht getrauet“. (!)

Digitized by Google

Unflätherein und gemeine Klatſchereien nennen könnte, (vgl. Thl. VI, S. 15, 34, 38, 45, 49) entſtellt ſind“ [123]).

Wenn aber Tychſen in einem Briefe an Caſtri (v. 1784) erzählt: die Juden hätten alle Exemplare der Bütz. Nebenſt. aufgekauft und ſie am Purim-Feſte zugleich mit ſeinem Bilde verbrannt; ſo verdient dies ebenſoviel Glauben, als der lächerliche Bericht an Ebendenſelben: die Juden hätten ihn in der Synagoge excommunicirt und einen Kalbskopf, der ſeinen Kopf vorſtellen ſollte, mit Bändern geſchmückt, auf den Almemor geſtellt und ihn mit gräulichen Meſſern zerſpalten [124]). Es iſt eine bekannte Thatſache, daß dieſer große Gelehrte oft von ſeinen Fantaſiebildern als von wirklichen Geſchehniſſen ſprach. So erzählte er mit vollem Ernſt und beſonderer Vorliebe von ſeiner Reiſe nach Paläſtina und ſeinen daſelbſt gehabten Abenteuern, von welchen wir folgendes hervorheben. „Als ich“ — erzählt er — „einſt auf einer Reiſe durch Paläſtina am Jordan unruhig umherblickte, wie ich wohl das jenſeitige Ufer erreichen könnte, ſiehe da nahm ein mitleidiger Ziegenbock mich plötzlich auf ſeine Hörner und trug mich glücklich hinüber.“ (!!) Und doch hat — wie ſeine Zeitgenoſſen bezeugen — ſein Fuß nie Aſiens Boden betreten [125]). Oder, er erzählt von jüdiſchen Handſchriften, die er in Paris durchmuſtert habe; — und doch war er nie in Frankreich geweſen [126]). Daraus erhellt zur Genüge, wie unzuverläſſig und aus der Luft gegriffen häufig ſeine Berichte auch hinſichtlich der Juden ſind [127]).

123) a. a. O. Aber höchſt ſonderbar und unwahr iſt das in Brockhaus' Lexikon, im Artikel „Tychſen“, über die „Bütz. Nbſt.“ gefällte Urtheil: es ſei dieſes ſein „wichtigſtes Werk ein reichhaltiges Magazin für die jüdiſche Geſchichte und Wiſſenſchaft.“ (?)

124) Bei Hartmann a. a. O.

125) Vgl. Hartmann „Freimüthiges Abendblatt“, Schwerin 1823, N. 239, u. Profeſſ. Julius Wiggers Kirchengeſchichte v Mecklenb.

126) Freimüth. Abendbl. 1823, N. 236.

127) Abenteuerlich iſt auch ſeine Behauptung: die erſten Zigeuner wären Juden geweſen, die wegen der ſchrecklichen Verfolgungen zur Zeit des „ſchwarzen Todes“ (1348—50) ſich in Wälder geflüchtet, und dann, um weiterer Verfolgung zu entgehen, als Zigeuner aufgetreten wären, die vorgegeben: ſie hätten — aus Aegypten wegen der Sünden ihrer Väter, die Maria die Gaſtfreund-

Digitized by Google

Seine Gehässigkeit gegen die Juden ging oft in seinen Schriften so weit, daß selbst der ihm sonst religiös gleichgesinnte Herzog, aus Gerechtigkeitsliebe, sich veranlaßt fand, einzuschreiten. So ließ er einst einen judenfeindlichen Artikel über „Sudas Mizwa“ „oder über verschwenderische Mahlzeiten der Juden am Sabbat u. s. w.“ in den „gelehrten Beiträgen zu den Mecklenb.-Schwerinschen Nachrichten“, erscheinen. Der Hofagent N. Aaron machte bei Hofe Vorstellungen darüber, wie solche Pamphlete geeignet wären seine Glaubensgenossen in der öffentlichen Meinung zu discreditiren. Tychsen erhielt hierauf einen Verweis vom Herzoge, mit dem Befehle: derartige Dinge nicht mehr in der genannten Zeitschrift zu veröffentlichen [128]).

Dabei aber gerieth auch Tychsen oft in Widerspruch mit sich selbst. Während er in den Bütz. Nebenst. nicht genug Schmähworte finden kann, um den Juden ihr moralisches Verhalten gegen Christen auf Grund der talmudisch-rabbinischen Schriften vorzuwerfen, gab er in einem Gutachten, betreffs eines in Berlin sich abspielenden Erbprocesses, ein entgegengesetztes Votum ab, mit dem er die Juden von derartigen Verdächtigungen ganz freisprach. Ein gewisser Moses Isaak Chalven hatte nämlich in seinem Testamente „die nicht bei der jüdischen Religion bleibenden Kinder“ von der Erbfolge ausgeschlossen. Die beiden Töchter des Testators aber — die spätere Frau v. Buse und Frau v. Runkel — hatten die Taufe genommen. Der berühmte Theologe Teller in Berlin gab ein Gutachten dahin ab, daß nach dem Wortlaute des angeführten Satzes die Töchter enterbt wären. Tychsen jedoch suchte durch Beweise zu erhärten: Der Gegensatz von „jüdischer Religion“ in Schriftthum und Sprachgebrauch der Juden, sei keineswegs das Christenthum, sondern nur Irrglaube, Unglaube, Epicuräismus und ähnliche Sectirerei und Ketzerei. Nur Akkum: Götzendiener, Minim, welche an zwei

schaft versagt, vertrieben — ein Gelübde abgelegt, 7 Jahre unstät durch die Welt zu wandern; daher das viele Gold und Silber, das sie mit sich geführt, und die hebräischen Worte (?) in der Zigeunersprache. (Gelehrte Beiträge ff. 1765. 32 Stück).

128) Bei Hartmann a. a. O.

Digitized by Google

Götter glauben, und Apikorsim, welche an keine übernatürliche Eingebung glauben, wurden von Rabbinen und Juden als Feinde ihres Glaubens bezeichnet Dagegen aber würde die christliche Religion im ganzen jüdischen Religionsgesetzbuch nie als eine von der jüdischen Religion verschiedene durch irgend ein Gesetz dargestellt; denn die scharfen Verordnungen, die gegen Akkum und Gojim gerichtet werden, bezögen sich blos auf Sternanbeter und Heiden. Die christliche Religion sei nur als besonderer Zweig der altjüdischen Religion in demselben Verhältniß zu betrachten, wie die römische, lutherische und reformirte Kirche nur drei Hauptparteien der altchristlichen Religion seien. Denn die Christen nähmen der Hauptsache nach die von Maimon, einem berühmten Rabbiner des 12. Jahrh. aufgestellten 13 Grundartikel des jüdischen Glaubens willig an. Und die zum Christenthum übergetretenen Juden würden von ihren Glaubensgenossen nicht als solche betrachtet, die nicht bei der jüdischen Religion geblieben; sondern blos als solche, welche die Hauptstücke des altjüdischen Glaubens beibehalten, sich aber über manche Nebendinge weggesetzt haben [129].

Warum aber — fragt sein Biograph Hartmann mit beißender Ironie — war dann Tychsen so unglücklich in seinen Judenbekehrungen? Er habe nur — meint derselbe — „diese seltsame Behauptung aufgestellt, um Aufsehen zu erregen, der bessern Ueberzeugung zum Trotz“ [130].

[129] Bei Hartmann a. a. O. S. 182 ff. — Von Mendelssohn — sagt Tychsen bei dieser Gelegenheit in seinem „Nachtrag zu Tellers Beitrag“ — „Mendelssohn kann weder im Hebräischen noch im Talmudischen eine Stimme haben“ — Außer den von ihm gedruckten Gutachten auf jüdisch-rabbinischem Gebiete befinden sich unter seinen Handschriften auf der Rostocker Universitätsbibliothek noch deren 10; aufgezählt in Hartmann's Catalog. bibliothecae G. O. Tychsen. Ueber seine sonstigen Leistungen auf hebräisch-rabbinischem Gebiete, die hier zu besprechen nicht der geeignete Platz, vgl. Hartmann's Biographie und Zunz' Zur Geschichte und Literatur I, S. 16,448.

[130] Ueber seine Eitelkeit vgl. seine Briefe an den mecklenb. herzogl. Mundschenk und Postmeister Cornelius in Ludwigslust im Freimüth. Abendblatt 1823

Digitized by Google

Indem wir noch auf Tychsen bei Besprechung der Emancipation der Juden in Mecklenburg zurückkommen werden — kehren wir zu den Juden in Mecklenburg-Schwerin zurück.

Die Gemeinde in Schwerin war auf 40 Mitglieder angewachsen. Aber nur wenigen Begünstigten — wie dem Hofagenten Nathan Aaron, der Wittwe des Hofagenten Ruben Hinrichsen, Gabriel Moses, Jacob Israel Elias — wurde ausnahmsweise der Erwerb von Häusern gestattet; allen Andern blieb er in der Regel versagt. Da jedoch häufig bei der Regierung Gesuche wegen Concession von Häuserankauf einliefen, ging dieselbe mit dem Plane um, den Juden die zwischen dem Schelfgarten und dem alten Manufacturhause in das Scheffeld gehende und fast gerade auf den jüdischen Friedhof führende, aber bisher unbebaute Gasse der Neustadt, als Wohnplatz anzuweisen und ihnen daselbst nicht nur den Bau eigener Häuser zu gestatten, sondern ihnen auch mit Bauhülfsgeldern zur Seite zu stehen. Es sollte — wie eine Zuschrift der Regierung an die herzogl. Steuer-Polizei-Commission zu Güstrow begründet — einestheils der Anbau der Neustadt dadurch gefördert; anderntheils „die Juden aus den zum Theil in den besten Gassen von ihnen bewohnten Häusern weggebracht werden". Die genannte „Steuer-Polizei- und Städtische-Cämmerei-Commission" zu Güstrow aber, rieth in dem ihr abgeforderten Gutachten von der Ausführung dieses Projectes ab: denn, — meinte sie als echtes Kind ihrer Zeit — man müsse auf die Handlungen der Juden ein wachsames obrigkeitliches Auge haben: an dem vorgeschlagenen Platze aber könnten über Wasser, Tag und Nacht, Menschen und Waaren, ohne amtliche Controlle, kommen. Anders freilich verhalte es sich da, wo die Ghetti von Christen eingeschlossene enge Straßen wären. Es würde überdies eine solche Uebersiedlung den bereits in andern

N. 222, 229. 239. Unter Anderem schreibt er diesem: „Der geh. Staatsrath Graf Manuel Rodriguez hat mich in einer Schrift: totius Germaniae doctissimum genannt". Ferner: „Der Marchese (Erzbischof) Eiroldi schreibt mir: Alle Gelehrten in Europa sollten in zweifelhaften Fällen und schweren Sachen mich billig um Rath fragen". Doch wollen wir ihm diese Eitelkeit, wegen seiner wahrhaft immensen Gelehrsamkeit und der ihm nachgerühmten Gutmüthigkeit, — zugute halten.

Digitized by Google

Stadttheilen angesessenen Juden gar zu beschwerlich fallen. Für die auswärtigen Juden aber schlage sie vor: in der Altstadt eine kleine Straße zum Ghetto zu machen.

Am 3. Mai 1764 erging nun ein Edict, demzufolge die Juden keine Häuser in den Hauptgassen, sondern nur in den Nebengassen miethen dürften, oder sich in der Neustadt niederlassen sollten. Die einmal gekauften Häuser könnten zwar auch fernerhin von den jüdischen Hausbesitzern bewohnt bleiben; dagegen aber soll ein neuer Consens nur zum Anbau in der Neustadt ertheilt werden. Und als der Regierung davon Anzeige gemacht wurde: die Juden gingen damit um, in der Königsstraße eins der besten Häuser zu kaufen, wurde dies von ihr den Betreffenden bei Strafe von 2000 Rthlr. untersagt [131]). Auch wurden keine Juden zur Licitation von Häusern zugelassen. In Rostock aber wollte man den Juden auch den Zutritt zu Waaren-Auctionen verweigern. Dagegen erließ die hz. Regierung an Bürgermeister und Rath nachstehendes Rescript:

„Friedrich v. G. G. Herzog zu Mecklenburg. Uns ist aus den von Unserer dortigen Commission submissest eingesandten Acten mit Mehrerem geziemend vorgetragen worden, wasmaaßen ihr Bürgermeister und Rath Unserer unterthänigen Stadt Rostock euch neuerlich herausgenommen denen in Unsern Landen angesessenen Schutzjuden den Einkauf in öffentlichen Auctionen zu verbieten.

Wenn nun solches sowohl dem von Unsern Vorfahren an der Regierung der Stadt Rostock verliehenen Handels-Privilegio, als der Accise-Rolle entgegen, auch selbst den dortigen Bürgern und Einwohnern, die das Ihrige durch Versteigerung zu veräußern sich bewogen finden, befunden worden; so wird euch hiemit ernstlich befohlen, besagtes Verbot wieder aufzuheben, auch künftig wenn Schutzjuden sich zum Einkauf aus Auctionen daselbst einfinden, nach gehöriger Meldung beim worthabenden Bürgermeister, ihnen Solches

[131]) Nach den jüd. Archivacten Vol. III unter Rubro: Grundbesitz.

Digitized by Google

nicht zu verweigern, noch sie am Einkauf zu hindern. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin d. 11 März 1778.

Ad mandatum Serenissimi proprium

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident- Geheime- und Räthe" [132]).

Die „Erlegnisse" der Juden auf dem berühmten Rostocker Pfingstmarkte, worüber es gewöhnlich zu sehr lästigen Weitläufigkeiten kam, wurden endlich durch ein Regulativ (14 April 1777) geregelt, in welchem „die Erlegniß, so ein jeder Jude, nach der verschiedenen Art seines Commercii oder sonstigen Gewerbes zu erlegen hat, und darüber er nicht beläftigt werden soll" — näher bestimmt wurde. Nur „die 3 Schulbediente für jede Synagoge, nämlich ein Schächter, ein Schulklöpper und ein Vorsänger" hatten freie Passage, „falls solche mit Hausiren sich nicht befassen" [133]).

Es war jedoch vorgekommen, daß einige Städte, mit fremden Juden und Krämern, über eine Geldabgabe, behufs Handelsberechtigung, sich in Accord eingelassen. Dagegen erließ Herzog Friedrich ein Verbot (d. d. 29 Oct. 1781), demzufolge „Niemandem anders, als wenn er in einer der Städte mit Weib und Kind, auch eigenem Feuer und Herd sich ansäßig gemacht haben wird, bürgerliche Zuständnisse zu verstatten seien" [134]).

Die Gemeinde zu Schwerin ging endlich auch an den Bau einer Synagoge, welche im J. 1773 (5533) in feierlicher Versammlung unter Lied und Gesang eingeweiht wurde [135]).

Um diese Zeit hatte Herzog Friedrich ein Edict erlassen, welches die Bestattung der Leichen vor drei Tagen seit eingetretenem Tode

[132]) Mecklb.-Schwerinsche Gesetzessammlung (Parchim 1839) B. V, S. 190.

[133]) a. a. O. S. 179.

[134]) a. a. O. S. 195.

[135]) Vgl. „Gesänge zur Einweihung der neuerbauten Synagoge in Schwerin unter der glorreichen Regierung Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin ꝛc., verfasset von Isaac Hesse, im Jahre 5533 zur Schöpfung der Welt. Hamburg gedruckt von David Christoph Eckermann (1773)", Fol. 4 Seiten hebräischer und ebensoviel deutscher Text. (Vorh. in der Rostock. Univ.-Bibliothek).

Digitized by Google

verbot (13. August 1772). Der Vorstand der Schweriner Gemeinde, welcher rituelle Bedenken gegen diese Verordnung hatte, die gegen die altherkömmliche Pietät, den entseelten Körper nicht oberhalb der Erde der Verwesung preiszugeben, verstieß, wandte sich dieserhalb an den berühmten jüd. Philosophen M. Mendelssohn in Berlin, mit der Bitte: eine Petition an den Herzog in obigem Sinne abzufassen. Mendelssohn erklärte sich zwar für seine Person in Uebereinstimmung mit dem herzogl. Erlaß, da auch im talmudischen Zeitalter anderweitige Vorkehrungen zur Verhütung des Scheintodes getroffen worden seien. Demungeachtet schickte er, bei seiner toleranten Gesinnung, dem Schweriner Vorstande ein Concept zu einem Bittgesuche, welches eine Milderung des Gesetzes anstrebte, um beiden Seiten gerecht zu werden. [136])

Jedoch ward diese Verordnung von Friedrichs Nachfolger: Friedrich Franz I, mit verschärfter Kraft publicirt (14. Jan. 1794, 16 Decemb. 1799). [137])

Nach dem Tode des Landrab. R. Jeremias Israel (1773), wurde R. Josua Spira, ein ausgezeichneter Talmudist aus Polen, der Hausrabbi des Hofagenten R. Aaron, zum Landrabbiner erwählt. Er verfaßte ein halachisches Werk über mehrere talmudische Tractate und Responsen. [138])

Ihm folgte im Amte R. Marcus Lazarus Jaffe, ebenfalls ein trefflicher Talmudist, aus einer berühmten alten Familie. Wie aber zwischen R. J. Israel und der Schweriner Gemeinde, so kam es auch zwischen dieser und ihm zu Differenzen. In einem von F. Franz an ihn und an die Stadtgerichte gerichteten Rescript wird

[136]) Grätz, Gesch. d. Juden B. 11, S. 31, Kaiserling Moses Mendelssohn, Anhang, S. 557.

[137]) a. a. Gesetzessammlung B. V, S. 295.

[138]) ארבע שיטות למ"ר י"ש על פסחים, ביצה ראש השנה מגילה וקצת שאלות ותשובותי חלק א' פסחים ושאלות ותשובות בהלכות פסח, סדרב הגאון המפורסם סינא שנצא פקיע ומוסחה לרבים נר ישראל ע"ה פ"ה כבוד מהו יהושע שפירא לפנים אב"ד בק"ק ואבלוראוי וא"כ בק"ק בייאלזשאק ומרוב סבות ותלאות והכפטקאות עקר סיבוה זה איזה שנים אור תורתו זורח בק"ק שוועדין ובבל מדינות מעקלענבורג.

Frankfurt a/O. unter Friedrich II. König v. Preußen; demselben gehen Approbationen von rabbinischen Capacitäten voran. Vgl. Asulai Schem Hagdolim s. v. י, der ihn Gaon (גאון) titulirt.

Digitized by Google

Ersterem „nicht verhalten, wasmaaßen aus eingekommenen Beschwerden verschiedentlich bemerkt sey, daß wegen des Copulirens seiner Glaubensgenossen, Bestellung der Schulmeister und jüdischer Ceremonien, manche Unordnung und Uneinigkeit entstehe." Und während er mit der Approbation der religiösen Functionäre betrauet wird, „soll ihm nur vorbehalten seyn, in denjenigen Differentien, welche die jüdischen Ceremonien betreffen, entscheidenden Ausspruch zur Nachhaltung seiner Glaubensgenossen zu geben." Den Stadtgerichten aber wird befohlen „denselben in vorkommenden Fällen bey den ihm ertheilten Rechten zu schützen." [139])

Nach einer Aufzeichnung im Schweriner Gemeindebuch wäre er nicht zum Ober- oder Landrabbiner, sondern nur zum Dajan ernannt worden, während er selbst erstere Würde für sich in Anspruch nahm. Der Gemeinde-Vorstand zu Schwerin gerieth, wegen dieser verschiedenen Auffassung seines Amtes und seiner Competenz, in Conflict mit ihm. Nachdem sich dieser ein ganzes Jahr fortgesponnen, wurde R. M. Jaffe durch zwei Gemeinde-Deputirte gekündigt. Er aber bestritt dem Vorstande das Kündigungsrecht, da er vom Herzog in sein Amt als Landrabb. eingesetzt worden, und suchte, nach vergeblichen Bemühungen einer Aussöhnung, sein Recht bei der Justizkanzlei zur Geltung zu bringen. Schließlich kam es zu einem friedlichen Ausgleiche.

Dem im J. 1785 verstorbenen Herzog Friedrich folgte in der Regierung sein Neffe Friedrich Franz I, der populärste der mecklenburgischen Fürsten. Obgleich derselbe, gleich im ersten Jahre seiner Thronbesteigung, eine Verordnung hinsichtlich der Beschränkung der Zahl der Schutzjuden erlassen hatte (16. Octob. 1785), der zufolge künftig keine neuen Schutzbriefe zu ertheilen seien, „als bis ein Theil der bisherigen Schutzjuden ausgestorben seyn und andern ihrer Glaubensgenossen die Gelegenheit zum Unterkommen und Erwerb allererst eröffnet haben wird, und sich daher die Söhne der

[139]) o. a. Gesetzsammlung B. I. N. CCCXV. S. 334: V. an die Stadtgerichte wegen Amtsverrichtung jüdischer Rabbiner d. d. Schwerin d. 30. Sept. 1797. — In der jüdischen Literatur geschieht seiner Erwähnung im „תשובה גברי v. R. Gabriel Kah. Frankfurt a/O. (5586 d. W.)" Responsum II. S. 23, wo er הגאון המפורסם מו"ה מרדכי genannt wird.

Digitized by Google

bisherigen Schutzjuden in den Landen blos auf dem Grunde, weil ihre Väter hieselbst privilegirt gewesen sind, ohne wenigstens ein namhaftes eigenthümliches Vermögen, oder einen vorzüglichen gemeinnützigen Nahrungsbetrieb aufweisen zu können zu ihrer gleichmäßigen Ansetzung in den Städten, nicht vergeblich ferner Hoffnung bauen dürfen" — so lag doch dieser Verordnung keine judenfeindliche Gesinnung zu Grunde; sondern der Herzog ließ sich dabei von der Rücksicht, die damals gang und gäbe war, bestimmen, daß durch Vermehrung der Zahl der Juden diese „sowohl sich untereinander als ihren christlichen Miteinwohnern in der Ausbreitung ihres Nahrungsbetriebes allmählig hinderlich und lästig würden"; „und werden auch, damit gleichwohl den eingebohrnen Juden vor den Fremden das Fortkommen in den Landen landesherrlich erleichtert werden möge, alle Schutzjuden hiedurch erinnert und aufgefordert, zu ihrem Betrieb und Erwerb, soviel thunlich und möglich ist, keine andern Knechte als von den Kindern ihrer hiesigen Landsleute in Dienst zu nehmen [140])." Sonst aber bewährte der Herzog seine Liberalität und Humanität, die ihn beim Volke so sehr beliebt machte, auch gegen die Juden; und tritt diese namentlich in dem weiter zu besprechenden Emancipationswerke von 1813 lebhaft hervor. Viele aber im Volke und die Stände waren aus durchaus kleinlichen, brodneidischen oder fanatischen Gründen den Juden übelwollend. Man befürchtete den Untergang des Vaterlandes, den Ruin der Vaterstadt, so nur einem Juden auch die geringste Erleichterung und Freiheit in Handel und Wandel, im bürgerlichen und gewerblichen Leben, zugestanden würde. Als z. B. (1801) der Hofgraveur M. Löser zu Güstrow um Transferirung seines Privilegiums auf seinen Schwiegersohn J. Pincus bei der herzogl. Regierung nachsuchte, diese aber ein Gutachten des Güstrower Magistrats einholte, erhob dieser Protest und Gegenvorstellungen. Und doch hatte dieser Künstler [141]) nicht nur während

[140]) o. a. Gesetzesf. B. V, S. 230, Rescript an den Hofagenten Michel Ruben Hinrichsen u. Publicandum in den Schweriner Anzeigen.

[141]) Er wurde wegen seiner Kunstfertigkeit vom König von Schweden nach Greifswalde berufen, um das königlich-schwedische Wappen in Stein zu schneiden und wurde ob der glücklichen Ausführung mit reichen Beifallsbezeugungen belohnt (Vgl. Lippmann Marcus a. a. O. S. 26).

Digitized by Google

36 Jahre eines musterhaften Lebenswandels sich befleißigt, sondern auch bei einer des Nachts (1783) ausgebrochenen Feuersbrunst, begleitet von Umständen, unter welchen sie die furchtbarsten Dimensionen hätte annehmen können, durch seine Wachsamkeit, seinen Muth, seine Geistesgegenwart und Allarmirung der Stadt, einen großen Theil derselben dem verheerenden Elemente entrissen. Der Magistrat konnte nicht umhin dies anzuerkennen — und doch blieb es unberücksichtigt. Aber die Stadtväter wurden dafür vom Herzog mit einer Epistel, getränkt von scharfer Lauge, belohnt. Es wird zunächst der Magistrat zurechtgewiesen, daß er da, wo ihm nur das Referatsrecht eingeräumt, ihm nur ein gutachtlicher Bericht über Person, Vermögen, Handlungsbetrieb des Petenten abgefordert worden — er, den Character einer Gegenpartei annehmend, sich weitläufige Gegenvorstellungen anmaße und die Prätension habe die Privilegirung des Supplicanten sich zu verbitten. In Bezug auf die magistratliche Behauptung aber: daß die durch die vielen Privilegirungen ohnehin schon genug gedrückte christliche Kaufmannschaft dabei nothwendig zu Grunde gehen müßte — heißt es in dem Rescripte weiter: „Wir müssen euch dieser übertriebenen Uns zum äußersten Mißfallen gereichenden Ausdrücke halber auf euren eignen jüngsten Bericht hinweisen, wegen des dortigen Nahrungsstandes, bei einer Anzahl von 46 christlichen Kaufleuten und Krämern, geständlich nur 5 Schutzjuden privilegirt. Wie also bei einer so verhältnißmäßig so geringen Aufnahme von Schutzjuden daselbst jede Ursache über deren gar zu große Anzahl sich zu beklagen völlig undenkbar ist, so wollen auch für die Zukunft Wir Unserm Landesfürstlichen Regal des Judenschutzes nur unter dieser Landesvergleichmäßigen Beschränkung allerwege ungebundene Hände vorbehalten, und werden demnach, wenn ihr gegen die Gewährung des vorliegenden Gesuches nichts Erhebliches aus speciellen Grunden vorzubringen wisset, als worauf wir sodann alle billige Rücksicht zu nehmen nicht abgeneigt werden, darüber weiter zu verfügen nicht entstehen." [142])

[142]) Nach den Acten des städtischen Archivs zu Güstrow.

Digitized by Google

Als kurz darauf ein in Gnoyen privilegirter Jude bei der Regierung um die Erlaubniß einkam, in Güstrow einen Laden mit Ellenwaaren eröffnen zu dürfen, da erhob sich ein wahrer Sturm der ganzen Kaufmannschaft daselbst gegen eine solche Zumuthung. Der Magistrat nämlich, von der Regierung zu einem Gutachten aufgefordert, ließ unter der Kaufmannschaft ein Circular zur Abgabe ihres Votums in Umlauf setzen. Diese aber demonstrirte: „Die Gesetze verbieten den Juden mit Lebensmitteln und Früchten zu handeln, weil sie zu den nothwendigen Bedürfnissen der Menschen gehören; auf deren Handel ist bis jetzt kein Jude verfreibrieft worden. Da nun die Menschheit der einheimischen Leinwand eben so nothwendig bedarf, so glauben wir überzeugt zu sein, daß ein solches Privilegium als eine ganz neue Prätension, desfalls keinem Juden ertheilt werden mag, weil aus gleichen Gründen gleicher Gesetze Disposition eintritt.“ Ja die Kaufmannschaft entblödete sich nicht, die lächerliche, boshafte Behauptung aufzustellen: die Sterblichkeit treffe daher ganz besonders die Seiden- und Kattunhändler, weil alle (?) Juden damit Handel trieben (!!) Es fehlte auch nicht an den bekannten Ausfällen gegen die Juden, wie: Menschenfeindseligkeit Respektlosigkeit vor den Staatsgesetzen, die Feier vieler Festtage und Verlegung der Jahrmärkte um ihretwegen, Abweichung ihrer Osterfeier von der zum allgemeinen Wohl angesetzten christlichen u. s. w.

Aber die Regierung kehrte sich nicht daran und ertheilte dem Petenten die erbetene Concession. Selbst dem reichen Enkel des Oberhofagenten Michel Ruben Hinrichsen[143]), wurde trotz Fürsprache des einflußreichen Großvaters die Etablirung eines Waarengeschäftes in der Stadt städtischerseits verweigert. Jedoch fand hier der Herzog das Auskunftsmittel, ihm die Ansiedlung auf herzogl. Grund und Boden — auf der Schloßfreiheit — zu bewilligen (1809)[144]).

Aehnliche Fälle aber, wo der Magistrat gegen, der humane Herzog aber für die Juden das Wort ergriff, dürften auch in andern

[143]) Dieser zum Oberhofagenten avancirte M. R. Hinrichsen war auch der Gründer der ersten öffentlichen Leihbank in Schwerin. Vgl. o. a. Gesetzess. B. V, S. 231 ff.

[144]) Nach o a. Acten.

Digitized by Google

Städten mehrfach vorgekommen sein. Ganz besonders aber waren die alten Hansestädte Rostock und Wismar darauf versessen, keine Juden innerhalb ihrer Ringmauern zu dulden. Erstere Stadt versicherte sich dieses zweifelhaften Prärogativs ausdrücklich in dem mit dem Herzog abgeschlossenen „Erbvertrag" v. 13. Mai 1788. Galt das Hausirverbot zwei Meilen um Rostock schon christlichen Hausirern, dessen Uebertretung mit Waarenconfiscation geahndet wurde, so wurde dies in Bezug auf die jüdischen Handelsleute mit ganz besonders schneidiger Schärfe gehandhabt. Selbst den zum Pfingstmarkt kommenden jüdischen Handelsleuten wurde, nach der Stadtordnung, der Eintritt in die Stadt erst am Pfingstmontag, nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste, gestattet, und wurde dies abermals durch ein Rescript v. 30. April 1788, „zum Ueberfluß zur Nachachtung eines Jeden öffentlich bekannt gemacht." Nur „die Grossiers und die, welche in Boutiquen stehen wollten," machten eine Ausnahme [145])

Auch auf den Landtagen wurden oft jüdische Angelegenheiten auf's Tapet gebracht. So z. B. 1781 zu Malchin, wo über die Anwendung des §. 255 des L. G. E. V. hinsichtlich der das rohe Leder und andere Producte auf dem Lande aufkaufenden und ausführenden Juden, Krämer und Lumpenhändler, verhandelt und dem engern Ausschuß der Auftrag wurde, „die Sache weiter im Wege der Güte oder sonst im Wege Rechtens zu betreiben." [146])

[145]) Vgl. Gesetzessamml. B. III, Nr. 16, B. V, Nr. 4841.

[146]) Vgl. Repertorium über Landesangelegenheiten v. 1755 — 1784 von Wolf Landessecretär, wo die betreffs der Juden auf den Landtagen und Conventen, während des angegebenen Zeitraumes, zu Verhandlung gekommenen Gegenstände in Kürze angegeben sind.

Wegen Hausirens: Ante-Comitial-Convent-Protocoll 1763, 1764, Landtags-Protocoll 1764; L.-T.-P. 1776, 1777; A.-C.-C.-P. 1778, L.-T.-P. 1778, L.-C.-P. 1779, A.-C.-C.-P. 1779.

Wegen Producten: L.-T.-P. 1781, L.-C.-P. 1782.

Wegen Geldnegoce: L.-T.-P. 1771, 1773, 1775, 1778, 1779, 1782, L.-C.-P. 1765. — Im J. 1798 (d. d. 10. Dec.) erschienen „Vorschriften wegen der auf den Hausirhandel privilegirten Juden" in 22 §§. Diesen zufolge gab es: „unduldendliche schutzlose Juden", auf offenen Laden privilegirte und auf Hausirhandel privilegirte — Schutzjuden. Offener Laden und Hausirhandel

Digitized by Google

Inzwischen hatte Deutschland unter dem ehernen Tritt des größten Sohnes der französischen Revolution, Napoleon I., eine ganz neue Physiognomie angenommen. Frankreich hatte mit seinen unwiderstehlichen Armeen zugleich ein ganzes Heer neuer Gedanken und Anschauungen auf politischem, religiösem und socialem Gebiete, nach Deutschlands Gauen geschi't. Trotz des vielen Elends und Unglücks, welches die übermüthigen gallischen Sieger über Germania's Söhne gebracht, war die französische Gewitterwolke, die sich über Deutschland entlud, von wohlthätigen Folgen, die schwüle, drückende Atmosphäre reinigend, und dem verdorrten deutschen Stamm frische Säfte zuführend und neues Leben einhauchend. Wie die Franzosen so manches Haus, so manche Stadt, so manches Leben zerstörten, so zerstörten sie auch den Wust von Vorurtheilen, in welchen das deutsche Volk im Allgemeinen noch ganz vergraben war; und da waren es auch denn die religiösen Vorurtheile, die den Todesstoß erhielten. Die großen Ideen der Freiheit und Gleichheit, die glänzendsten Errungenschaften der französischen Revolution, wurden auch nach Deutschland verpflanzt. Wo das französische Banner wehte, da wehte auch der Hauch der Versöhnlichkeit unter den verschiedenen Glaubensbekenntnissen. Niemand aber empfand so sehr diese Wohlthat als die Juden. Ihre Sclavenketten brachen, wo die Soldaten Frankreichs erschienen. Die Sonne, die den Juden in Frankreich aufgegangen war, warf ihre warmen, leuchtenden Strahlen auch in das Nachbarland und schmelzte die harte Eisrinde der Lieblosigkeit gegen ihre Glaubensgenossen daselbst Freilich „wird nicht ein Volk an einem Tage neu geboren." Der eingefleischte Judenhaß konnte eben so wenig, wie manches andere verrottete Vorurtheil mit einem Schlage vernichtet werden und die Emancipation der Juden wurde in ihren Anfängen den Deutschen

zusammen wurden nicht gestattet. Beim „Ein- und Auspassiren" mit Waaren mußte Revision des Passes und der gestempelten Waare vom Thorschreiber vorgenommen werden. Hausirhandel war nur mittelst Packentragen, nicht aber „mittelst Fuhrwerks oder einzelner Pferde oder eines Esels oder Schiebkarrens oder eines zum Packentragen gedungenen Taglöhners", erlaubt. Die Zahl der Knechte war beschränkt. Haben sie erwachsene Söhne bei sich, „so würden diese als Knechte angesehen". o. a. Gesetzs. V, S. 306 ff.

Digitized by Google

von den Franzosen mehr octroyirt, als sie erstern aus dem Herzen herauswuchs, namentlich in den den Juden zu Knechtesstätten gewordenen Freistädten Frankfurt a/M, Hamburg, Lübeck und Bremen. Aber die geschichtlich gewordene Thatsache der Befreiung vom Knechtesjoche — gleichviel welchen Ursprungs — war schon für die deutschen Juden ein unermeßlicher Gewinn. Während man sich früher den Juden gar nicht anders als einherkreichend unter der schweren Bürde des Druckes denken konnte, man jüdische Abstammung und Rechtlosigkeit identificirte — befreundeten sich die deutschen Christen allmählich mit dem Gedanken, im Juden ihren Mitbürger, ebenso berechtigt zur Freiheit wie sie, anzuerkennen. Bald ergriffen auch deutsche Fürsten die Gelegenheit, aus eigenem Antriebe ihren jüdischen Unterthanen ein kleineres oder größeres Maaß von Freiheit zu gewähren; wie der Herzog Carl Friedrich von Baden (1809), der die Juden als erbfreie Staatsbürger erklärte — wiewohl er ihnen das Ortsbürgerrecht vorenthielt und ihre religiösen Eigenthümlichkeiten nur „nach Ausweis des mosaischen Rechts, nicht aber nach talmudischen Deutungen" geachtet wissen wollte —. Auch in Preußen hatte der von Natur gegen die Juden eingenommene König Friedrich Wilhelm III., nachdem er ihnen mehrere Jahre blos das Stadt- nicht aber das Staats-Bürgerrecht eingeräumt, endlich dem Drängen des Staatskanzlers Hardenberg nachgegeben und in einem Decret v. 11. März 1812 die Gleichberechtigung der Juden proclamirt [147]).

Der erste deutsche Fürst aber, der es mit der Gleichstellung der Juden ganz ernst nahm und sie aus selbstlosen, menschenfreundlichen und rechtlichen Beweggründen „als Landeskinder alttestamentlichen Glaubens", in die bürgerliche Gesellschaft mit allen ihren Pflichten und Rechten einführen wollte — war der glorreiche Herzog [148]) Friedrich Franz I. von Mecklenburg.

Dieser edle Fürst hatte bereits 1808 den Ständen Propositionen, bezüglich der Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern gemacht; aber die Stände, namentlich die Ritterschaft, hüllten sich in Schweigen.

[147]) Vgl. Grätz Gesch. d. Jud. B. 11, S. 311, 314, 315 ff.

[148]) Später durch den Wiener Congreß (1815) Großherzog.

Digitized by Google

Mochte nun auch der Herzog in dieser Frage, weil sie die höchsten persönlichen ökonomischen Interessen der Gutsbesitzer betraf, nicht gegen deren Willen vorgehen; so hatte es doch mit der Judenfrage eine ganz andere Bewandtniß, wo nur blindes Vorurtheil, Fanatismus, Brodneid, liebgewordene Gewohnheit und die Furcht an dem Buchstaben eines verrotteten Paragraphen zu rütteln, die Triebfedern der Gegnerschaft der Emancipation waren.

Bevor aber der Herzog in dieser Angelegenheit eine Entscheidung traf, wollte er die Meinung seiner Stände anhören. Zwar hatte derselbe mit dem Untergange des römisch-deutschen Kaiserreichs (1806), wie die andern Reichsfürsten, die volle Souverainität erlangt; und mehrere deutsche Fürsten hatten aus der Unabhängigkeit von einem kaiserlichen Oberlehnsherrn auch die Unabhängigkeit von allen bindenden Verhältnissen und Verpflichtungen im Innern ihres Landes, abgeleitet und die Verfassung ihrer Länder im absolut-monarchischen Sinne umgestaltet.

Aber der Herzog hatte in einer Antwort v. 10. Sept. 1808 den Ständen die Zusicherung gegeben, daß er seine Souverainität nicht dazu gebrauchen wolle die bisherige Landesverfassung aufzuheben [149]). Dieses verfassungsmäßige Verfahren hielt er auch, betreffs der Emancipation der Juden, ein.

Nachdem die mecklenburgische Judenschaft, am 22. Febr. 1811, durch ihre Wortführer: Hinrichsen und Mendel, dem Herzog eine Petition wegen ihrer Emancipation überreicht hatte, in der es unter Anderm hieß: „Und warum muß das Volk (jüdische) so eingeschränkt sein? Findet sich etwa für das Gesetz ein Rechtfertigungsgrund in unserm Stammcharakter? **oder** in den Lehrsätzen unserer Religion? Letztere ist die Basis der christlichen, und es wäre vermessener Frevel einen solchen Satz nur zur Frage aufzustellen. Wir halten uns deshalb lediglich am Erstern“ [150]) — ließ der Herzog ein Rescript (v. 11. April 1811) an den Engern Ausschuß gelangen, in welchem der Wunsch ausgesprochen wird, „den bekannten Uebeln, in welche das bisherige Verhältniß der Juden zum Staat diese Unterthanen

[149]) Voll Gesch. Mecklb. II, S. 356.
[150]) Hartmann a. a. O. 242.

Digitized by Google

setzt, durch Gleichberechtigung mit den übrigen Landeseinwohnern abzuhelfen." Der Herzog verlangte Berathung mit den Ständen auf dem nächsten Convent und gutachtliche Meinung derselben [151]).

In der Antwort der Ritter- und Landschaft (v. 12. Jan. 1812) erkennt diese die Nothwendigkeit und Fähigkeit der Verbesserung der Zustände der jüdischen Einwohner, als eine von der Vernunft, Menschlichkeit und Politik bereits entschiedene Frage an. Jedoch könne — nach ihrer Meinung — der Zweck der Emancipation: die Juden zu einem Ganzen mit den übrigen Einwohnern zu vereinigen, nicht auf dem Wege unvorbereiteter Gleichstellung erreicht werden. „Der freie Jude" — befürchten die Stände — würde den ihm eigenthümlichen Handelsgeist zur Verdrängung aller Handelschaft der Christen ausbilden."

Es müßten daher

1) diejenigen Religionsvorschriften aufgehoben werden, die nicht wesentlich zur Gottesverehrung gehören. Dazu rechnen die Stände die jüdische Gerichtsbarkeit, den Bann, die Sabbathfeier [152]) — die auf den Sonntag zu verlegen wäre —, die Speisegesetze, das Eherecht mit Ausnahme der Trauungsceremonien. Dagegen sollten die Juden Familiennamen annehmen, Listen über ihre Zahl von Obrigkeitswegen geführt werden; Verträge, Testamente u. s. w dem Staatsgesetz unterworfen sein.

2) sei die jetzige Generation — wenn sie auch bei dem geringen Grade sittlicher Bildung, ohne den größten Nachtheil für den Staat, nicht unvorbereitet gleiche Bürgerrechte erhalten kann — zum Genuß dieser Rechte heranzubilden und zu erziehen. Es müßte daher ein Zwangsgesetz zum Besuch christlicher Schulen bis auf den Religionsunterricht, erlassen werden. Der Zutritt zu allen bürgerlichen Gewerben sei nicht nur gestattet, sondern die Jugend

[151]) Vgl. „Die Juden im Großherzogth. Mecklb.-Schwerin und ihre Aussicht auf bürgerliche Gleichstellung. Eine an die Stände des Großherzogthums gerichtete Schrift v. Dr. Behrend pract. Arzt in Grevismühlen. Schwerin 1843

[152]) Einen komischen Gegensatz bildet dazu das Verlangen der Minorität der Kammer n der Sitzung v. 20. December 1868, ein Gesetz zu beschließen, welches den siebenten Tag ohne alle Ausnahme zur Ruhe nach dem Buche Mosis bestimmt.,

Digitized by Google

müßte etwas Anderes als Handel betreiben. Jedem Vater ſtehe es daher nur frei Einen Sohn dem Handel zu widmen; alle übrigen Söhne aber müßten ſich dem Handwerk, dem Ackerbau, der Kunſt, und hierin nach freier Wahl widmen. Auswärtige Juden ſollten nur dann als Staatsbürger aufgenommen werden, wenn ſie dem Handel entſagen. Der Hauſirhandel aber in der Stadt und auf dem platten Lande ſollte ganz aufhören. Erwerbung ſtädtiſcher und ländlicher Grundſtücke ſollte ihnen zugeſtanden werden, und zwar: Häuſer, wenn ſie dieſe ſelbſt bewohnen; Landgüter wohl mit dem Genuß der Staatsbürgerrechte, jedoch mit Ausſchluß des Landſtandſchaftsrechtes und unter Ausübung der Patrimonialjurisdiktion durch qualificirte Richter. Der jüdiſche Gutsbeſitzer ſollte endlich die Pflichten des Patronats, nicht aber deſſen Rechte ausüben. Die Erlegniß für Schutzbriefe ſollte aufgehoben werden, und die Juden gleiche Staatsabgaben mit den Chriſten tragen [153]).

Dieſes Gutachten der Stände hatte den Honig, aber auch den Stachel der Biene. Die Kammer ging mit Vorurtheilen an das Emancipationswerk, die daſſelbe trübten. Die Juden ſollten nicht ſofort ins gelobte Land der Freiheit kommen, ſondern ein Menſchenalter hindurch in der Wüſte zwitterhafter, halbfreier Zuſtände umherirren, um ſich da für die volle, menſchenwürdige Freiheit vorzubereiten. Wozu aber erſt dieſe Vorbereitung? Warum nicht die Wohlthat der Freiheit ſchon den Zeitgenoſſen zugute kommen laſſen? Da grinſt die Herren wieder das alte Geſpenſt jüdiſcher Handelsfurchtbarkeit an. Der Jude iſt ihnen nur ein Handelsbegriff. Ihre Verkennung des Juden geht ſo weit, daß ſie fürchten, der freie Jude würde ſeine Freiheit zu nichts Beſſerem benutzen, als ſeine chriſtlichen Handelsgenoſſen durch eine überlegene Concurrenz zu erdrücken! Als ob es ſchon früher in Mecklenburg *freie* Juden gegeben hätte, die trotz der ihnen zugeſtandenen freien Bewegung in allen Zweigen des Erwerbs, der Kunſt und Wiſſenſchaft, mit ihren ganzen Seelen am Handel gehangen! Hatte man doch ihnen ſtets den Handel, innerhalb beſchränkter Grenzen, aufgezwungen; und wie konnte man daraus ſchließen, daß auch wenn den Juden

[153]) Behrend a. a. O.

Digitized by Google

eine andere Carriere eröffnet würde, sie nach wie vor ihre ganze Kraft dem Handel widmen würden? — Die Juden sollen ferner während der Vorbereitungsperiode den der vollen Freiheit würdigen Grad sittlicher Bildung erreichen — als ob die Juden ihren christlichen Miteinwohnern darin nachgestanden hätten! Wo solche Verehrung für die Wissenschaft herrscht, wie sie selbst der Judenfeind Tychsen den Juden zuerkennt[154]; wo ferner — was ja den Herren nicht verborgen gewesen sein wird — solche Barmherzigkeit für das Leid und Weh und die Armuth waltet, wie damals bei den Juden in Mecklenburg[155], da kann keine solche sittliche Verkommenheit herrschen, die sie der Freiheit unwürdig gemacht hätte. Gesetzt aber auch, dem wäre so gewesen, wer anders trug dann die Schuld daran, als die Gesetzgebung, die durch liebloſe, draconische Gesetze die Juden vom bürgerlichen Erwerb fortstieß. — Und worin sollte diese Vorbereitung zum Genusse der vollen Freiheit bestehen? In Gewissenszwang! Eigenthümliche Methode das! Zur Freiheit erziehen durch Knechtung dessen, was erste Bedingung derselben ist — Gewissensfreiheit. Der Staat soll Sabbat und Speisegesetz aus der jüdischen Familie weisen, als ob der Schweins- und Hasenbraten auf dem Tische des Juden am Sabbat-Sonntag, diesem die ihm angeblich mangelnde sittliche Bildung beibringen könnte! Damit ferner der Jude des Menschenrechts würdig werde, wird ihm in das heiligste Recht eingegriffen: in das Recht der Eltern über ihre Kinder. Nur Ein Sohn soll dem Handel gewidmet werden dürfen, die andern aber steckt der Staat in die Zwangsjacke eines andern Berufes, ohne viel nach ihrem eignen Willen und dem ihrer Eltern zu fragen.

Wie wenig die Stände auf der Höhe ihrer Aufgabe gestanden, und wie wenig sie das Rechte und Richtige getroffen, zeigt das Gutachten, welches Professor Tychsen, von der Regierung dazu aufgefordert, abgegeben. In diesem empfiehlt er derselben: den mecklenburgischen Juden, nach dem Vorgange von Preußen und Frankreich, sofort, ohne alle Vorbereitung den Genuß der staatsbürgerlichen

[154]) Vgl. oben. S. 140.

[155]) Nach den Aufzeichnungen des Schweriner Gemeindebuches.

Digitized by Google

Rechte zu bewilligen[156]). Und doch ſtand Tychſen mit ſeinen Gefühlen, Antipathien und Vorurtheilen auf dem Boden des ſtändiſchen Votums, wie dies aus ſeiner Correſpondenz mit dem für die Emancipation der Juden ſo thätigen Dohm[157]) und de Sacy[158]) hervorgeht; aber die Stimme ſeines Gewiſſens und ſeiner Vernunft trug den Sieg davon, die ihm verbot die Zukunft ſo vieler um die heiligſten Rechte ringenden Menſchen zu untergraben; zumal ihm dieſe in einem hebräiſchen, tief ergreifenden Geſuche um ſeine Fürſprache angingen, die in ſolchen Dingen bei der Regierung ſchwer ins Gewicht fiel, und ihm die Gewiſſensnoth ſchilderten, in welche ſie die Verwirklichung der ſtändiſchen Vorſchläge ſtürzen würde; andererſeits aber das unſterbliche Verdienſt hervorhoben, das er ſich um ſo viele bedrückte, nach Freiheit und Recht lechzende Menſchenſeelen, durch ein gutes, humanes Wort, erwerben, und ihm die tiefſte Dankbarkeit auch der kommenden Geſchlechter ſichern würde.

[156]) Vgl. Hartmann a. a. O. S. 202.

[157]) a. a. O. S. 269, dd. 24. Febr. 1785, voll judenfreſſeriſcher Ausfälle.

[158]) Ueber das von Napoleon nach Paris berufene jüdiſche Sanhedrin (1806). Folgende, vielleicht wenig bekannte Stelle in de Sacy's Brief an Tychſen, dd. 16. Sept. 1806, möge hier Platz finden. „Ich verſpreche mir von allen dieſen Unternehmungen keinen ſonderlichen Nutzen, denn die gewiſſenhaften Juden werden ſich nicht verpflichtet halten durch die Antworten einer Verſammlung, die ſie nicht geſandt, die ſie nicht bevollmächtigt haben. Uebrigens hat ſich der Geiſt des Indifferentismus und der Irreligioſität ſelbſt bis unter die Juden ſo ſehr verbreitet, daß wenn ich nicht glaubte: die Erhaltung dieſes Volkes liege in dem Plane der Vorſehung, ich mich nicht ſehr wundern würde, wenn die Meiſten aufhörten Juden zu ſein, ohne deswegen Chriſten zu werden u. ſ. w. — Tychſens Briefe an denſelben ſtrotzen von ſeinen alten judenfeindlichen Ideen. Der Biſchof Gregoire — meint er in einem Schreiben v. 27. Juli 1806 — habe, bei ſeiner Apologie für die Juden die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Wenn nicht Alles bloßes Schauſpiel ſein ſoll, ſo müßten beim Anfang der Sitzungen des Sanhedrin die Deputirten unter dem fürchterlichſten Bann des Joſua ben Nun aller Reservationum mentalium ſich begeben und bona fide ſich zu erklären verſprechen (!!) Das einzige und ſicherſte Mittel alle von den Talmudiſten und nachherigen Caſuiſten ausgeheckten Ritualgeſetze abzuſchaffen, wäre ein ſolcher feierlicher Bann, als die verſammelten Rabbinen im 12. Jahrhundert (? ſoll heißen im 10—11 Jahrh. unter R. Gerſchom) ausgehen ließen, der noch in ſeiner Kraft fortdauert (Vgl Hartmann a. a. O.)

Digitized by Google

(3. April 1812)[159]). Tychsen theilte ihnen denn auch in einer verbindlichen — ebenfalls hebräischen — Antwort die frohe Kunde mit, er habe eben ein Gutachten an den Herzog abgehen lassen, in welchem er sofortige Emancipation, ohne Beeinträchtigung der Sabbatfeier, empfohlen, da ja Christen und Juden alle einen Vater hätten; und hoffe er, daß auch das Ministerium dem zustimmen werde. (15. Apr. 1812)[160]).

Das schwankende und unentschlossene Wesen aber des hochgelehrten Professors trat auch hier zu Tage. Kaum war die Dinte des genannten Gutachtens trocken — und schon äußert er sich in einem Briefe an de Sacy (d. d. 12. Mai 1812) im entgegengesetzten Sinne. In diesem schreibt er:

„Auf Befehl unserer Regierung habe ich, weil die Juden um die Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte angehalten, und die Landstände in einer bündigen Schrift dagegen erhebliche Erinnerungen gemacht haben, ein Gutachten über die in dieser Schrift aufgestellten Bedingungen abgeben müssen, welches eine sehr kitzliche und schwere Arbeit gewesen ist, von dessen Erfolge ich noch nichts gehört habe.

Die vorläufigen Fragen, die dem großen Sanhedrin (in Paris 1806) erst hätten vorgelegt und abgethan werden sollen, was eigentlich das mosaische Gesetz oder die jüdische Religion sei, und inwiefern ihre eigenthümlichen Gesetze und gesetzlichen Gewohnheiten keine Hindernisse in den Weg legen, habe ich unparteiisch und freimüthig erörtert, wohl wissend: Veritas odium parit. — Ich bedauere, daß das Sanhedrin nicht gewußt, oder sich gestellt hat nicht zu wissen, daß ein Talmud und „Schulchan Aruch" in der Welt sei, in welchem unzählige Gesetze wider die Vereinigung der Juden mit den Christen vorhanden sind. Diese hätte das Sanhedrin feierlich verbannen, den Sabbat auf den Sonntag versetzen und den jüdischen Calender verbieten sollen, alles Dinge, die status in statu und mit der bürgerlichen Gemeinschaft unverträglich sind" (!!)[161]).

[159]) Aus Tychsens handschriftlicher Correspondenz. Vgl. das hebräische Original im Anhange s. l. U. I. Die Bittsteller im Namen der mecklenb. Judenheit waren: Jechiel und Nathan.

[160]) Vgl. Anhang s. l. U, II.

[161]) Hartmann a. a. O.

Digitized by Google

Hier macht sich wieder einmal die Stimme des Ex-Missionärs Luft. Bei solchen Widersprüchen aber, in die sich Tychsen nicht nur privatim, sondern auch officiell zwischen seinen sonstigen juden- und talmudfeindlichen Ansichten einerseits und seinen gutachtlichen Aeußerungen bei Gelegenheit des Berliner Erb-Processes [162]) und der Judenemancipation in Mecklenburg anderseits, verliert; bei diesen schroffen Dementis, die er sich selbst über Juden und Judenthum, hinsichtlich ihres Verhältnisses zu Staat und Gesellschaft, giebt — kann seine Stimme in diesen Dingen für den unparteiischen Beurtheiler nimmer in's Gewicht fallen. Er hat über seine Vota selber den Stab gebrochen. Und wenn er in einem Schreiben an den edlen Dohm seine Uebereinstimmung mit Eisenmenger erklärt und meint: er habe zu seinen Excerpten noch Vieles hinzuzufügen [163]) — so halten wir ihn nicht nur für einen Eisenmenger, sondern auch für einen Ideenmenger, der die schroffsten, sich geradezu aufhebenden Ansichten zusammenwürfelte und durcheinander mischte.

Der Herzog aber, im vorhinein günstig für die Juden gestimmt, wurde in dieser seiner Meinung durch Tychsen's Gutachten, das dem der Stände widersprach und dieses durch die Autorschaft einer fachmännischen Capacität überstrahlte, nur bestärkt. Er erließ nun jene denkwürdige „landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den herzogl. Landen vom 22 Febr. 1813" [164]), die durch ihre Toleranz und Freisinnigkeit alle gesetzgeberischen Schöpfungen ihrer Art, die damals in den deutschen Landen hervortraten, verdunkelte. Ihrer Bedeutsamkeit halber geben wir dieselbe hier in extenso. Sie lautet:

„Wir Friedrich Franz von G. G. Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr

Fügen hiemit Jedermann zu wissen: daß Wir in landesherrlicher Erwägung der Nachtheile, welche mit den bisherigen Verhält-

[162]) Vgl. oben.

[163]) Hartmann a. a. O. S. 169.

[164]) Danach ist Grätz' Datirung „1812", (a. a. O. S. 316) zu berichtigen.

Digitized by Google

nissen der jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen verknüpft gewesen sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen eine andere, den Zeitumständen angemessenere Verfassung zu ertheilen, und solchemnach dieserhalb nach vernommenen rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft folgende nähere Bestimmungen kraft Dieses verordnet und festgesetzt haben:

I.

Alle bisher in Unsern Landesherrlichen Schutz genommene privilegirte Juden, sollen hinfüro mit ihren Ehefrauen und abgesonderten Kindern für Einländer geachtet werden, und nach Maßgabe der weiter folgenden Modificationen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

II.

Ihren Söhnen, welche sich selbst in Unsern Landen etabliren wollen und sich deshalb mit genügender Bescheinigung ihrer Fähigkeiten dazu bei unserer Regierung anmelden werden, soll die Concession dazu, anstatt der bisherigen Schutzbriefe und Privilegien ertheilt werden, und sie sollen sodann ebenderselben Rechte sich zu erfreuen haben, als ihre Väter genießen.

III.

Fremden Juden bleibt der Eintritt in Unser Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte fernerhin nach den bisher bestehenden Landesgesetzen, in Sonderheit Unserer Verordnung vom 14. October 1811, verstattet. Es ist ihnen aber nicht erlaubt, sich in Unsern Landen niederzulassen, wenn sie nicht zuvor ein Naturalisationspatent und eine Concession zu irgend einem Gewerbe erwirkt haben, in welchem Falle sie den einländischen Juden gleich zu achten sind. Auch dürfen sie nicht als Gewerks- und Hausdiener angenommen werden; sondern es behält deshalb bei Unserer Verordnung vom 14. August 1810 in der Regel das Verbleiben [165]), insofern wir uns nicht in einzelnen Fällen aus

165) Es müßten denn dieselben schon 3 Jahre bei einem Schutzjuden in Diensten gestanden und sich durch brave Aufführung ausgezeichnet haben, „zur

Digitized by Google

bewegenden Gründen entschließen mögen, einem recipirten Juden die Annahme eines ausländischen Gehülfen zu gestatten.

IV.

Alle inländischen Juden sollen fortan festbestimmte erbliche Namen führen. Die bereits Privilegirten sollen binnen 4 Wochen den von ihnen gewählten, der Obrigkeit ihres Wohnortes anzeigen, welche die intendirte Veränderung solcher Namen Unserer Regierung vorlegen und nach deren Genehmigung auf einmal in den öffentlichen Blättern bekannt machen soll. Auf die Verabsäumung der Anmeldung und Anzeige des anzunehmenden Namens steht die Strafe des Verlustes der bisherigen Privilegien.

Von den künftig etwa aufzunehmenden fremden Juden soll der neue Geschlechtsname ebenfalls publicirt werden.

V.

Die einländischen Juden sind verpflichtet, bei der Führung ihrer Handelsbücher und bei Abfassung ihrer Verträge und Testamente, bei Strafe der Nichtigkeit und Ungültigkeit, der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, nie aber des sog. Jüdisch-Deutschen sich zu bedienen. Auch ihre Namen nicht anders als mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen zu schreiben.

VI.

Indem ihnen die Unterweisung ihrer Kinder in der Religion allein überlassen bleibt, soll zugleich den jüdischen Kindern, auch der freie Zutritt zu allen christlichen Schulen ohne Ausnahme offen, und allen christlichen Lehrern untersagt sein, ihnen die Aufnahme darin zu verweigern, oder sie auf einige Art zurückzusetzen.

VII.

Den Vorstehern aller Juden-Gemeinden in Unsern Landen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, genaue Kirchenbücher zu führen, und darin die vorkommenden Geburts- und Sterbetage, auch die

bessern Forthelfung der eingebornen Söhne der im Lande privilegirten Schutzjuden" (nach dem angef. Decret v. 14. Aug. 1810 (Raabe, Gesetzesj. Bd. V Nr. 3239).

Digitized by Google

Verheirathung eines jeden Juden richtig und genau zu verzeichnen, bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr. für jeden Fall, da dies länger als drei Tage versäumt wird, neben der unfehlbaren Absetzung von der Vorsteher-Stelle.

In kleinen Städten, wo keine großen Judengemeinden mit mehreren sichern Vorstehern befindlich sind, soll dies Kirchenbuch zu dessen mehrerer Glaubwürdigkeit in den Händen des Magistrats sein, welcher für die Gebühr von 16 Sch. für jeden Fall dafür zu sorgen hat, daß derselbe von den Vorstehern angemeldet und unter obrigkeitlicher Aufsicht ins Buch eingezeichnet werde.

VIII.

In Absicht des Gerichtsstandes und der Vormundschaft, soll zwischen Juden und Christen kein Unterschied Statt finden.[166]) Alle rabbinische Gerichtsverwaltung soll hingegen gänzlich aufgehoben sein und die Rabbis sollen sich schlechthin in gar keine weltliche Händel ihrer Glaubens-Genossen auf irgend eine Weise mischen.

IX.

Den in Unsern Landen recipirten Juden steht ein jedes den übrigen Landes-Einwohnern erlaubtes Gewerbe unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen in gesammten Unsern Städten und Flecken, wie auf dem platten Lande, frei; und sollen sie also auch nicht von Handwerken, Zünften, Aemtern weiter um ihrer Religion willen ausgeschlossen werden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn ein concessionirter Jude den Hausirhandel oder sonst ein nicht allgemein in Unsern Landen gestattetes Gewerbe betreiben will, er dazu wie Unsere christlichen Landeseinwohner sich zuvor Unsere Landesherrliche Erlaubniß erwirken und den ihm dabei gesetzten Bedingungen unterwerfen muß. Die mit einem Hausirhandel-Privilegio versehenen Juden sollen die ihnen darin gegebene Erlaubniß, so lange überhaupt noch Concessionen zum Hausiren ertheilt werden, und

166) Während nach einem Decrete v. 12. April 1808 jüdische Vormünder keiner obrigkeitlichen Bestätigung bedurften. (Raabe a. a. O. Nr. 3236).

Digitized by Google

nicht anders, als dem in ihrem Privilegio bestimmten Maaße, behalten[167]).

X.

Wenn ihnen gleich in der Feier des Sabbats und den Beobachtungen sonstiger Religionsgebräuche nichts vorgeschrieben sein soll, so wird doch allgemein hiemit festgesetzt, daß jüdische Soldaten, Lehrlinge oder Gesellen bei christlichen Meistern, in öffentlichen christlichen Aemtern stehenden Juden und überhaupt alle Juden, die mit Christen in Verbindung treten, ihre damit nicht verträglichen Gebräuche niemals zum Vorwand sollen nehmen dürfen, sich ihren übernommenen Verbindlichkeiten zu entziehen, daß sie sich deren vielmehr bei Verlust ihrer durch diese Landesherrliche Anordnung erhaltenen Rechte, auch den Umständen nach anderer angemessenen Strafe, in allen Fällen enthalten sollen, wo selbige ihren Dienst- oder contractlichen Pflichten im Wege sind.

XI.

In Ansehung der jüdischen Ehen, mithin auch der Ehescheidungen, der verbotenen Grade, der Trauerzeit, der Eheverträge und der von andern abhängigen Consense zur selbigen und dergleichen, müssen in Zukunft mit alleiniger Ausschließung der Trauungsceremonien, alle für Unsere christlichen Unterthanen vorhandenen Gesetze gelten und beobachtet werden.

Die Ehescheidungen der Juden sind aus gemeinrechtlichen Gründen bei dem competenten Richter nachzusuchen, und das Erkenntniß derselben soll zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden hinreichend sein. Die Ausfertigung eines Scheidebriefes ist unnöthig und soll daher unterbleiben. Bei Ehescheidungen aus Landesherrlicher Machtvollkommenheit treten eben dieselben Vorschriften ein[168]).

[167]) Laut Rescript v. 20. März 1813 wurde der Handel mit Taback und Materialwaaren nur im Laden gestattet. (Archivacten). Ferner durften, laut Rescript v. 7. März 1814, die auf den Hausirhandel privilegirten Juden, von der Stadtobrigkeit, nur nach geschehener Anfrage bei der Regierung, zu Bürgern aufgenommen werden (a. a. O. und Raabe a. O. Nr. 3243).

[168]) Während nach einem Decret v. 6. Apr. 1811 „Gegenstände, die das vinculum matrimonii, dessen Bestand oder Auflösung betreffen, vor den Rabbiner

Digitized by Google

XII.

Ehen zwischen Christen und Juden sollen hinfüro unverboten sein. Jedoch müssen die Trauungen solcher Ehe-Paare von christlichen Predigern geschehen, auch die aus solcher Ehe gezeugten Kinder allemal getauft und nur in der christlichen Religion erzogen werden.

XIII.

Da die Juden ihren bisherigen Gebrauch, daß die erstgebornen Söhne allemal einen doppelten Antheil, die Töchter hingegen von den Vätern einen beliebigen Ausspruch erhalten für eine in ihrer Religion begründetes Recht ansehen, so soll es fernerhin dabei verbleiben, und haben unsere Gerichte in den ihnen vorkommenden Erbtheilangelegenheiten hiernach ihr Erkenntniß unter den jüdischen Glaubensgenossen mithin mit Ausschluß des im vorhergehenden § bezeichneten Falles und der daraus herrührenden Beerbung, als bei welchem das gemeine Recht zur Richtschnur dienen muß, allemal einzurichten [169].

XIV

Denen als Einländer aufgenommenen Juden soll gestattet sein, Grundstücke jeder Art, in Unsern Städten, wie auf dem Lande, gleich Unsern christlichen Unterthanen zu erwerben. Es können jedoch bei acquirirten Landgütern die Patronatsrechte von ihnen nicht ausgeübt werden, sondern es sind solche während ihres Gutsbesitzes von Unsern nächstbelegenen Beamten in Unserm Namen zu verwalten. Die mit dem Patronat verbundenen Leistungen bleiben jedoch fortwährend dem Gute zur Last.

XV.

Anlangend die gerichtliche Eidesleistung der Juden, so behält es zwar vor der Hand sein Bewenden, daß sie in der Regel auf

und nur die sonst dabei vorfallenden Streitigkeiten, insofern sie nicht jüdische Ceremonien betreffen, vor die Gerichte kommen sollten". (Raabe a. a. O. Nr. 3240).

[169]) Nach den Decreten v. 11. u. 21. Nov. 1805 sollten Erbtheilungen der Juden, wie Gültigkeit jüdischen Testaments, so lange keine Streitpunkte entstehen, nach jüdischen Rechtsgrundsätzen und Religionsgebräuchen, beurtheilt werden. (Raabe a. O. Nr. 3234 u. 3235).

Digitized by Google

der Thora geschehen müssen. Wann aber hinfüro andere Eide, als: Bürger-, Amts-, Homagial- oder Lehneide vorkommen können, so soll statt deren eine persönliche feierliche Angelobung desjenigen, was in den anwendlichen Eiden erhalten ist, mit dem Zusatze: „so wahr mir Gott helfe", angenommen werden[170].

XVI.

Außer den fortwährend jährlich zu erlangenden Receptionsgeldern, sollen die einländischen einmal concessionirten Juden als solche nirgend mit einer besondern Angabe belästigt werden.

XVII.

Alle Magistrate in Unsern Städten werden befehligt, denjenigen Juden, welche nach vorstehender Unserer Verordnung sich als Einländer qualificiren, wenn sie den 2 ten und 4 ten Paragraph derselben genüge geleistet haben und sich nach dem 15 ten Paragraph zur Leistung des Bürgereides anmelden, das Bürgerrecht auf die gewöhnliche Weise zu ertheilen *).

XVIII.

Alle bisher gesetzliche oder useelle Beschränkungen der Rechte jüdischen Landeseinwohner in Unsern Herzog- und Fürstenthümern gegen die Christen sollen kraft dieses aufgehoben sein.

XIX.

Inwiefern die Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in Folge der Zeit näher zu bestimmen.

170) Vgl. über den Eid das Decret v. 10. Juni 1803 im Anhange s. l. T.

*) Der Schweriner Magistrat, welcher die Aufnahme von Juden als Bürger verweigerte, wurde durch ein herzogl. Rescript v. 18. Nov. 1814 angewiesen: Der vorstehenden Verordnung des § 17, binnen 14 Tagen, bei Strafe von 100 Rthlr. Folge zu leisten. Als aber der Magistrat Anfangs bei seiner Weigerung beharrte, wurde der herzogl. Executor angewiesen beim Magistrat die erste Rate von 15 Rthlr. einzuziehen, worauf sich derselbe gefügt zu haben scheint. (Nach den Aufzeichnungen des Schweriner Gemeindebuches). Dagegen befürwortete der Schweriner Magistrat im Jahre 1847 aufs Eifrichste die vollständige Emancipation der Juden.

Digitized by Google

Gebieten und befehlen

demnach allen obern und niedern Civil- und Militärbehörden, auch gesammten Unsern Unterthanen und Einwohner in Unsern Landen hiedurch gnädigst und ernstlich vorstehender Unserer Verordnung in allen ihren besondern Vorschriften, so viel an ihnen ist, nicht nur selbst allewege zu genügen, sondern auch darauf, daß denselben von ihren Unterbehörden gehörig nachgekommen werde, ernstlich zu halten.

Zur alleinigen Bekanntmachung solcher Unserer Willensmeinung haben Wir diese Constitution in dem hiesigen officiellen Wochenblatte abzudrucken befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Vestung
Schwerin den 22. Februar 1813.
Friedrich Franz.
A. G. von Brandenstein.

Landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den herzoglichen Landen.* —

Digitized by Google

c) Von der ersten Judenemancipation (1813) — bis zur endgültigen Emancipation (1869).

Vorstehende Constitution, wenn sie auch, mit dem Maßstab moderner Anschauungen über Gleichheit und Freiheit gemessen, in so manchem Punkte durchaus nicht befriedigen kann; war für ihre Zeit, als der erste kräftige Schritt auf dem Wege der Judenemancipation, von größter Bedeutung, und ist in der Geschichte der mecklenburgischen Judenheit als epochemachend anzusehen. Die jüdischen Bürger erhielten auch bald Gelegenheit, ihre Liebe und Treue für das neugewonnene Vaterland an den Tag zu legen: denn schon einen Monat nach Publication der Constitution (25. März 1813) erließ der Herzog einen Aufruf an die streitbare junge Mannschaft seines Landes, für die Befreiung des Vaterlandes von französischer Herrschaft die Waffen zu ergreifen [171]). Mit glühender Begeisterung schlossen sich auch jüdische Jünglinge der enthusiastischen jungen Kriegsschaar an und fochten tapfer und muthig an der Seite ihrer christlichen Waffenbrüder. Das kameradschaftliche Verhältniß zwischen den jüdischen und christlichen Vaterlandsvertheidigern war — nach den Aufzeichnungen eines jüdischen Veteranen [172]) — ein herzliches [173]). Note 173 s. folg. Seite.

[171]) Boll a. a. O. 365.

[172]) Dieses Manuscript („Memoiren über meine Jägererlebnisse aus den denkwürdigen Jahren 1813 und 1814, der Wahrheit getreu von Löser Cohen, Bildhauer, ehemals freiwilliger Jäger im Scharfschützen-Corps, erste Comp. u. erste Jägerschaft, unter dem Herrn Obristen v. d. Osten Sacken s. A.") entwirft ein schönes treues Bild von der vaterländischen Begeisterung, welche die jüdische Jugend Mecklenburgs ergriff. So erzählt dieser Veteran: „Es war der Jubel (über die Emancipation) groß, und im ganzen Lande wurden in allen Synagogen heilige Gebete und Segen dem geliebten Landesvater gespendet. Es kam nun der 25. März 1813 heran, wo unser Fürst den Aufruf zum freiwilligen

Digitized by Google

Dies aber hinterdie den E. Ausschuß nicht in einem Gravamen (v. 29. März 1813) Beschwerden beim Herzog zu erheben, wegen Ueber-

Eintritt in die zwei zu errichtenden Jägercorps erließ. Da pochte mir das Herz vor Freude, mich dankbar gegen Fürst und Vaterland erweisen zu können. So trat ich denn vor meine geliebte Eltern mit den Worten: Jetzt ist die Zeit gekommen, wo wir Juden die Gelegenheit haben, dem Vaterlande treue Dienste zu leisten. Ich bin fest entschlossen mich dem geliebten Vaterlande zu opfern. Meine gute Mutter fing an, bitterlich zu weinen und war untröstlich. Mein Vater dagegen sah mir fest und freundlich ins Auge. Endlich sagte er: Komm her mein Sohn, ich will dir zu deinem Vorsatze den Segen ertheilen. Dabei legte er mir beide Hände aufs Haupt und sprach den väterlichen Segen laut und vernehmlich. Dabei rollten ihm die Thränen von den Backen herunter. Jetzt ging ich zu meiner geliebten Mutter und sagte zu ihr: Geliebte Mutter, eine innere Stimme sagt mir wahr und wahrhaftig: mich trifft keine feindliche Kugel. Diese prophetische Ahnung hat sich bei mir im ganzen Kriege bewährt". Er ist hierin ein Dolmetsch so manches jüdischen Jünglings aus jener Zeit.

[173]) a. a. O. — bis auf den Major Müller, den der Verfasser als Judenfeind schildert; So sagte dieser einst in einer Ansprache an seine Soldaten: „Wir kommen wohl auf Stellen, wo wir unsere Tornister sehr nöthig haben wir müssen uns von nun an gewöhnen, dieselben selbst zu tragen. Es giebt Welche unter uns, die am Packentragen gewöhnt sind. „Da" — bemerkt der Verf. d. Memoiren dazu — „schoß mir das Blut ins Gesicht und wußte nicht, wo ich hinsehen sollte; allein meine lieben Kameraden kamen mir zuvor: „„Herr Major! Unser Cohen ist ein Künstler, ein Bildhauer; er hat in seinem Leben keinen Packen getragen und hat es gottlob auch nicht nöthig". „Dieser Kerl aber machte ein ironisches Gesicht und ging die Fronte weiter hinunter". (Dieser Major war übrigens auch sonst ein roher Mann, und mußte später, als er einem Studenten der Compagnie Maulschellen anbot, und die Soldaten auf seine Absetzung drangen, öffentlich Abbitte thun). — — Es sei auch hier bemerkt, daß bei Gelegenheit der Sedanfeier 2 Sept. 1873 in der Synagoge zu Schwerin eine Denktafel enthüllt wurde, welche die Namen von auf 14 Städte sich vertheilenden 27 jüdischen Kriegern enthält, die an den Befreiungskriegen von 1813 u. 15 thätigen Antheil genommen. Abgesehen davon, daß so manche Namen von andern Städten vielleicht unbekannt geblieben, überbietet schon die Zahl 27 um ein unverhältnißmäßig Mehrfaches das Contigent der christlichen Bevölkerung, wenn man in Betracht zieht, daß die Zahl der jüdischen Seelen in Mecklenb.-Schwerin damals auf etwa 2200 sich belief (nach Raabe Mecklenb. Vaterlandskunde II, S. 566); während die christliche Bevölkerung, die mindestens 300000 Seelen zählte, (nach, Boll II, S. 401) zu den Befreiungskriegen ein Contigent von etwa 1200 Kriegern stellte (Boll a. a. O. S. 365).

Digitized by Google

griffe der Regierung in die landständischen Rechte durch die Emancipation der Juden, und bat um definitive Verhandlung mit den Ständen. In einem herzoglichen Rescript aber (v. 27. Apr. d. J.) wurde diese Zumuthung abgelehnt und nur gestattet, daß die Stände über den einen und andern Punkt der Constitution ihre Ansichten vortragen mögen. Die Gegenvorstellungen Seitens der Stände jedoch wiederholten sich immer von neuem, unter harten Anschuldigungen der Juden. Bald befanden sich diese in ihren Augen auf einer moralisch niedrigen Stufe, von der sie erst sich erheben müßten, bevor ihnen die vollen Bürgerrechte zugestanden werden könnten (11. Juli 1813); bald sollten sie ihre Freiheiten zum Ruin christlicher Kaufleute mißbrauchen (20. Januar 1814); bald war es die Liebe und Treue für den angestammten Fürsten, deren die Juden baar sein sollten, weshalb sie um Bestellung eines Anwalts zur Wahrung ihrer Rechte gegen die Constitution v. 22. Febr. baten (30. März 1814).

Aber der Herzog ließ sich auf dem einmal betretenen Wege nicht irre machen und beharrte bei der seinen jüdischen Unterthanen gegebenen Verfassung[174]). Auf die Vorstellung vom 20. Januar 1814 erwidert der Herzog in einem Rescript (v. 27. d. M.) unter Anderem:

„Die in Mecklenburg gebornen Juden sind auch Mecklenburger, Unsere Unterthanen, die ein gleiches Recht mit Andern auf Unsere Landesherrliche Vorsorge und Bedachtnahme der Verbesserung ihres Zustandes haben, welche letztere sich nicht ohne Vortheil für die übrigen Unterthanen und das ganze Land denken läßt[175])."

Und auf die Vorstellung v. 30. März d. J. —

„J. J. Unsere Edle, Veste, Ehrenveste und Ehrsame, liebe Getreue!"

[174]) Vergl. Behrend a. a. O.

[175]) Acten im Schw. Geheimarchiv unter Rubro: Landesherrliche Constitution u. s. w. — Dies bethätigte der edle Fürst unter Anderem auch dadurch, daß er im J. 1798 zum Bau eines jüdischen Gemeindehauses in Schwerin — dessen Kosten sich auf 2879 Thlr. beliefen — Bauhülfsgelder im Betrage von 531 Thlr. bewilligte; wie er auch im J. 1805 zum Bau eines Friedhofs-Gebäudes daselbst einen Beitrag von 100 Thlr. spendete. (Nach d. Schw. Gemeindebuch).

Digitized by Google

„In Antwort auf eure wiederholte Vorstellung v. 30. März d. J. in Betreff Unserer Constitution v. 22. Februar 1813 über die Verfassung der Juden in Unsern Landen, bleibt euch hierdurch unverhalten, daß, da hier überall nicht von Abänderung der Landesverfassung, noch von Minderung der Gerechtsamen der Ritterschaft die Rede, sondern von einer Policey-Angelegenheit wobei Wir, eurem verwegen eingeforderten Erachten alle billigmäßige Landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit gegeben und nur in denjenigen Rücksichten, worin wir solches Erachten nicht angemessen, noch zu den jetzigen Zeiten und Einrichtungen der benachbarten Länder passend gefunden, von Unsern im § 197 des Landesvergleiches vorbehaltenen Jura statuendi Gebrauch gemacht haben, Wir diesen Antrag und das Verlangen einer Proceßführung über den Bestand Unserer gegebenen Gesetze höchst unbefugt als verweislich finden."

„Wenn es nun gleich bei der von Uns einmal nach genauer und langer Prüfung erlassenen Constitution sein Bewenden nur behalten kann, so wollen wir doch über einzelne Punkte und Bestimmungen, insofern selbige nach eurer Meinung überhaupt oder vor der Hand einer Remedur oder Modification erfordern müßte, eure weiteren bestimmten Anträge noch gnädigst vernehmen und in Erwähnung ziehen.

Gegeben auf unserer Vestung
Schwerin den 12. Mai 1814.
A. G. v. Brandenstein [176])."

Eine erneuerte Beschwerde der Stände (August 1815) wurde vom Großherzog [177]) ad acta gelegt, mit der Bemerkung: „Insofern Wahrheit und Wissenschaft durch vielseitige Ansicht gewinnen, ist der Anschluß gewiß interessant, obgleich manche nicht unwesentliche Gesichtspunkte entweder gar nicht berührt, oder doch nicht so hervorgehoben sind, wie sie es verdienten.

Pro nunc ad acta — 9. Aug. 1815.
F. F. [178])"

[176]) Archivacten u. a. R.

[177]) Am 17. Juni 1815 erhielten die mecklenb. Herzöge auf dem Wiener Congreß die großherzogl. Würde.

[178]) Acten u. a. R., als Aufschrift auf der Rückseite der Eingabe.

Digitized by Google

Dagegen erfolgte auf ein anderes Gravamen v. 20. Septmbr. 1815 folgende kategorische Antwort:

„F. F. Unsern respec. gnädigsten Gruß zuvor.

Ehrenveste und Ehrsame liebe Getreue!

Wir verhalten euch auf eure Vorstellung und Bitte von praes. 20. d. M. in Betreff der der jüdischen Nation in Unsern Landen bewilligten Rechte hiedurch nicht: daß ihr euch dieses anmaßlichen, ganz außer eurer Competenz liegenden Antrages wohl hättet enthalten mögen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf unserer Vestung
Schwerin den 22. Septbr. 1815.
Ad mandatum Serenissimi proprium [179]).“

In minder schroffem Tone ist eine großherzogliche Antwort v 3. Apr. 1816 gehalten, die aber sachlich auf dem alten Standpunkte beharrt. Dieselbe lautet:

„F. F. v. G. G. Großherzog ꝛc. Wir lassen euch auf euren erneuerten Antrag vom 1. v. M. in Betreff des Verhältnisses der Juden in Unsern Landen hiermit unverhalten sein, daß Wir, wie Wir euch bereits durch Unser Rescript v. 25. Apr. 1814 zu erkennen gegeben, eure Repräsentation gegen Unsere Constitution v. 22. Februar 1814, die bürgerliche Verfassung der Juden betreffend, nach Lage der Sache, gnädigst berücksichtigen und eure Vorschläge zu denjenigen Modificationen, die euch nach den inzwischen deshalb gemachten Erfahrungen hauptsächlich wünschenswerth und erforderlich scheinen, noch anderweitig vernehmen wollen.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin d. 3. April 1816.
An den E. Ausschuß von Ritter- und Landschaft.“ [180])

Die Stände aber, namentlich die Ritterschaft, arbeiteten mit einem unermüdlichen Eifer, der einer bessern Sache würdig gewesen wäre, an der Umstoßung der Constitution. Was besonders den Zorn der Ritterschaft reizte, war das dem ehemals Braunschweig'schen Geheim-Finanzrath Israel Jacobson vom Großherzog ertheilte

[179]) Archivacten u. a. A.

[180]) Raabe a. O. Nr. 3247.

Digitized by Google

Naturalisationspatent, kraft dessen er ermächtigt wurde, Rittergüter in Mecklenburg zu erwerben, mit deren Besitz Sitz und Stimme in der Ständekammer verbunden war.

Israel Jacobson (geb. Halberstadt 1769, gest. Berlin 1828) spielte in der jüdischen Geschichte der ersten zwei Jahrzehnte unseres Jahrhunderts eine bedeutende Rolle. Reich an Geist und Gut, kräftig in Wort und That, von Einfluß bei den Großen der Erde, gebrauchte er bei seinem Edelmuthe und seiner Opferwilligkeit die ihm von der Vorsehung verliehenen Gaben zur bürgerlichen und politischen Besserstellung seiner Glaubensgenossen So hatte er als Finanzrath des Fürsten von Braunschweig (Carl Friedrich) die Aufhebung des Leibzolles in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen bewirkt (1803). Als Geheimfinanzrath des Napoleoniden Hieronymus, Königs von Westphalen, wurde auf seine Anregung den Juden dieses Landes, welche den Christen gleichberechtigt waren, eine Consistorialverfassung, ähnlich der der französischen Juden, gegeben, an deren Spitze er selbst als Präsident stand.[181]) Er hatte aber in seinen religiösen Reformen, wobei es mehr auf äußerliches Schaugepränge abgesehen war, trotz seines gewiß guten Willens, einen unglücklichen Weg eingeschlagen, und machte bei seinem Bruche mit der Tradition vollständiges Fiasco[182]).

Später siedelte er nach Berlin über. Und als in Mecklenburg durch die Constitut. v. 22. Febr. den Juden der Erwerb von Grund und Boden gestattet wurde, machte er sich mit großherzoglicher Bewilligung, daselbst auf den von ihm mit seinem Bruder gekauften Rittergütern ansässig.

Das Naturalisationspatent lautet:

„F. F. Da Uns der geheime Finanzrath Jacobson aus Braunschweig unterthänigst zu erkennen gegeben, daß er wünsche sich in Unsern Landen mit Landgütern ansäßig zu machen und Uns submissest gebeten hat ihm dieses zu gestatten und ihn unter Unsere Landeseinwohner aufzunehmen, auch durch ein Naturali-

[181]) Daher auch in Mecklenburg unter dem Namen „Präsident Jacobson" bekannt.

[182]) Vgl. Grätz, Gesch. d. J. B. 11. S. 306 ff. und Jost Gesch. d. Judenth. B. 3. S. 322 ff.

Digitized by Google

sationspatent als solchen zu legitimiren, so haben Wir diesem Ansuchen Raum gegeben, und wollten hiedurch den geheimen Finanzrath Jacobson aus Braunschweig unter die Zahl Unserer Landeseinwohner und Unterthanen auf- und annehmen, dergestalt, daß er von Jedem dafür angesehen und aller derjenigen Rechte und Freiheiten und Vortheile für sich, seine Ehefrau und unabgesonderte Kinder theilhaftig sein soll, welche durch Unsere Patent-Verordnung vom 22. Februar 1813 den für Unsere Lande naturalisirten Juden beigelegt sind.

Er hat sich dagegen in allen Stücken den Landesgesetzen und Einrichtungen gemäß aufzuführen und sich insonderheit allen denjenigen Verpflichtungen gehorsamlich zu unterziehen, an welche Unsere übrigen christlichen Landeseinwohner gebunden sind, auch hinfüro jährlich zehn 10 Thlr. N. $^2/_3$ in quartalratis praenumerando an Unsere Rentnerei zu entrichten.

Solchem nach befehlen Wir allen obrigkeitlichen Behörden und Landesunterthanen obgenannten aufgenommenen geheimen Finanzrath Jacobson bei den ihm hiedurch verliehenen Rechten bis an Uns wider alle und jede Beeinträchtigung, Hinderungen und Störungen kräftigst zu schützen und zu handhaben.

Gegeben Schwerin 24. Mai 1816.

Naturalisationspatent
für den geheimen Finanzrath
Jacobson zu Braunschweig“ [183]).

Bezugnehmend auf vorstehendes Patent, wurde unter Beischluß desselben nachstehendes Rescript an das Steuercollegium gerichtet:

„F. F. v. G. G. Großherzog von Mecklenburg u. s. w.
Unsern gnädigsten Gruß zuvor!
Ehrenveste liebe Getreue! Wir haben dem geheimen Finanzrath Jacobson aus Braunschweig das zu eurer Nachricht abschrift-

[183]) Archivacten u. a. R.

Digitized by Google

lich hiebeigeschlossene Naturalisationspatent ertheilt, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin d. 24. Mai 1816.

An das Steuercollegium" [184]).

Als Rittergutsbesitzer hatte er auch Landstandschaftsrechte und damit Sitz und Stimme auf dem Landtage erworben. Es ergingen daher auch eine Zeitlang die Ladungen zum Landtag an ihn, bis endlich auf Anhalten der Stände dies unterblieb [185]).

Jude — und Rittergutsbesitzer, ein Sohn Juda's — und Mitglied des Landtages, das konnte so mancher gute Mecklenburger gar nicht fassen. Die heilige Muttererde schien ihm entweihet; das Vaterland in Gefahr — verrathen. Aber nicht nur die Ritterschaft, die durch die Außerkraftsetzung des § 377 des Landeserbvergleichs diese ihre feudale Veste erschüttert glaubte, war voll Ingrimm darüber; sondern auch die Landschaft (Vertreterin der Städte) als sie, entgegen der erstern, auf dem Convent v. 1815 für die Emancipatin der Bauern-Leibeigenen in die Schranken trat, und entrüstet rief: „Wie? der edle Unfreie, der jetzt freiwillig für die Freiheit kämpfte und sie dem Vaterlande mit seinem Blute erkaufte — auch er sollte wieder an die Sklavenkette gelegt werden können" — konnte nicht umhin, neidisch auf den Jacobsonschen Gütererwerb, selbst da wo sie so selbstbewußt die Attribute „des Menschenfreundes und Patrioten" sich beilegte, den Juden einen scharfen Seitenhieb zu versetzen mit dem emphatischen Ausruf: „Und ihm (dem Leibeignen) sollte selbst von dem widernatürlich eingebürgerten ewigen Fremdlinge über das blutig errungene Ehrenzeichen das schmähliche Joch wieder geworfen werden können? [186])" Wohl ladet die Landschaft ihren geehrten Mitstand (die Ritterschaft) dringend ein zur Mitwirkung für den hohen Zweck endlicher gänzlicher Entbindung der Unfreien und zur Anerkennung des Grundsatzes: daß die Luft frei

184) Archivacten a. a. O.

185) Raabe, mecklenburgische Vaterlandskunde II. S. 157. giebt an, die Einladungen wären bis 1829 an ihn ergangen und nachher auf Dringen der Stände unterblieben. Da Israel Jacobson 1828 zu Berlin starb, so kann sich diese Angabe nur auf dessen Bruder oder Sohn beziehen.

186) Voll a. O. S. 605.

Digitized by Google

mache in Mecklenburg wie in England — um bald darauf pathetisch zu rufen: „Sollen wir es erleben, daß der Mecklenburger von echtem Gehalt vielleicht einem hebräischen Fremdlinge mit der Erdscholle feil geboten, daß ihm, wenn er für die Freiheit gekämpft hat, über das blutig errungene Ehrenzeichen das schimpfliche Joch geworfen werde?[187])“ — als ob die Juden nicht für die Freiheit des Vaterlandes gegen die Franzosen — trotzdem sie als die Ersten ihnen die Freiheit nach Deutschland gebracht — gekämpft und sich das blutige Ehrenzeichen errungen hätten[188]); als ob nicht — wie der berühmte Patriot und Staatsmann: Minister v. Hardenberg, in einem Schreiben v. 4. Januar 1815 bezeugt — „die jungen Männer jüdischen Glaubens die Waffengefährten ihrer Mitbürger gewesen wären und Beispiele des wahren Heldenmuthes und der rühmlichen Verachtung der Todesgefahren aufzuweisen gehabt und auch die Einwohner, namentlich die Frauen, in Opfer jeder Art sich den Christen angeschlossen hätten“[189]).

Eine Braunschweig'sche Prinzessin hatte Jacobson einen selbstgewundenen Eichenkranz mit einem von einer Predigerstochter declamirten Gedichte als Anerkennung seiner humanen Bestrebungen überreichen lassen;[190]) in Mecklenburg aber wurde er von der Ständekammer, da, wo sie selber für die Humanität eintrat, „als widernatürlich eingebürgerter ewiger Fremdling“ gebrandmarkt und mit Gift und Galle überschüttet! Wahrlich von Jacobson war am allerwenigsten zu befürchten, daß er „über das blutig errungene Ehrenzeichen das schimpfliche Joch werfen werde.“ Hätten all die Herren Ritter so edel und human gedacht wie der Jude Jacobson: es hätte schon damals auf den Gütern Mecklenburgs keinen Dienstzwang „mit Stock und Peitsche“[191]) gegeben.

[187]) a. O. S. 606.

[188]) Vgl. oben S. 175.

[189]) Vgl. über die Betheiligung der Juden an den Freiheitskriegen Grätz, Gesch. d. J. B. 11, S. 320 ff.

[190]) a. a. O. S. 307. das Gedicht lautet: „Dich rief, ein unterdrücktes Volk zu heben, — Nach langer, schwerer Zeit die Vorsehung; — Verlassenen brachtest du neues Leben. — Du zeigst, was Tugend, Muth und Arbeit kann. — Darum empfange jetzt den Bürgerkranz“.

[191]) Voll a. O. S. 473.

Digitized by Google

Die Stände aber liefen immer von neuem Sturm gegen die Februar-Constitution.

Die traurige Reaktion, die, nach dem Erliegen des französischen Riesen, über Deutschland hereinbrach und die Bedrückung oder gar Ausweisung der Juden, namentlich in den Mecklenburg benachbarten Hansestädten: Hamburg, Lübeck und Bremen, als ihr erstes Kind in die Welt setzte, war für die Stände nur ermuthigend. Allerdings war der in der Bundesacte des Wiener Congresses aufgenommene Parägraph: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten werde gesichert werden. Jedoch werden denselben bis dahin die „von den Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten" — dieser Paragraph war speciell für die Juden in Mecklenburg, wie in Preußen, günstig. Hier konnte aus der auf Anregung des Bremer Abgeordneten (Schmidt) im letzten Satze eingeschmuggelten verhängnißvollen Präposition „von" — statt der ursprünglichen Fassung „in" — kein Kapital zu Ungunsten der Juden geschlagen werden, wie in den „Freistädten" wo die Spitze der französischen Bayonnete die Gesetze der bürgerlichen Freiheit für die Juden geschrieben [192]); denn in Mecklenburg war es ja der freie humane Wille des Fürsten gewesen, der die Juden in die Bürgerrechte eingesetzt. Aber bei den unaufhörlichen Arbeiten und Bemühungen der Stände, die Constitution v. 22. Februar zum Falle zu bringen, mußte endlich diese erschüttert werden.

Das traurige Vorspiel zur Suspension der Februar-Constitution gab ein Decret des greisen Großherzogs Carl in M.-Strelitz erlassen eine Woche vor seinem Tode, in Bezug auf das Fürstenthum Ratzeburg. Dasselbe lautet:

„V. G. G. Carl. Unsern gnädigsten Gruß zuvor!
Ehrenveste und hochgelahrte liebe Getreue!

[192]) Vgl. Grätz a. a. O. S. 335 ff. u. Note 7 S. 626.

Digitized by Google

Da Wir aus bewegenden wichtigen Gründen des Entschlusses geworden sind einstweilen keinen Bekenner jüdischen Glaubens Handelsconcessionen oder anderweitige Erlaubniß zur Niederlassung und Grundeigenthumsgewinnung in Unserm dortigen Fürstenthum zu ertheilen, so wird euch solches andurch zur Nachricht bekannt gemacht, damit ihr euch in vorkommender Gelegenheit bei etwa dort versucht werdendem Andrang von Juden gehörig und tempestive zu benehmen wisset.

Wir bleiben euch in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz d. 30. Octob. 1816

ad mandatum Serenissimi proprium.

An Unsere Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg" [193]).

Aber in Mecklenburg-Schwerin waren bislang alle Versuche, den Freibrief der Juden zu zerreißen, an dem festen humanen Willen und Rechtssinn des Großherzogs gescheitert. Als nun die Stände die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen auf dem Wege landtägiger Verhandlungen sahen, beorderte der E. Ausschuß eine Deputation an den Großherzog, die an den Stufen seines Thrones mündlich die Wünsche und Beschwerden der Stände, hinsichtlich der Rechte der Juden, vortragen sollte. Das Begleit- und Beglaubigungsschreiben derselben lautet:

„Allerdurchlaucht!

Die Angelegenheit wegen der Verhältnisse der Juden in Ew. Königliche Hoheit Landen, befindet sich in einer die getreuen Stände und Unterthanen so tief bekümmernden Lage(!), daß wir es für eine recht dringliche Pflicht unseres Collegii halten in selbiger durch eine Ritter- und Landschaftliche Deputation aus Männern, die des Landesfürsten und der getreuen Stände gemeinsames Vertrauen genießen, Höchstderoselben persönliche devoteste Vorträge machen zu lassen. Es sind die Landräthe:

von Oertzen auf Kittendorf,
von Oertzen auf Roggow u.
von Oertzen auf Kotelow,

[193]) Masch, Gesetze e. A. für das Fürstenthum Ratzeburg. 1851.

Digitized by Google

die wir zu diesen persönlichen ehrerbietigsten Vorträgen bevollmächtigt haben.

Geruhen Ew. Königliche Hoheit, diese Abgeordneten und ihre Vorträge mit Huld und Gnade aufzunehmen.

Wir bitten darum in derjenigen treuen Liebe und Ehrfurcht, in welcher wir unwandelbar verharren, als

Ew. Königliche Hoheit allerunterthänigste Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Rostock den 4. September 1817" [194]).

Was da vor dem Thron des Großherzogs gesprochen worden, ist nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen und ist in den Schleier des Geheimnisses verhüllt geblieben. Aber es müssen feste, entschlossene Worte gewesen sein, die dem edlen Fürsten das Versprechen zu der kurz darauf publicirten Suspension der Februar-Constitution, abgerungen.

Mit einer Freude, als hätte sie das Vaterland aus größter Gefahr gerettet, berichtete die Deputation den Erfolg ihrer Audienz und einer nachher mit den Ministern v. Brandenstein und v. Plessen abgehaltenen Conferenz an den E. Ausschuß, in der nachstehenden Zuschrift:

„Hochwohl- und Wohlgeborene Herren!
Hochzuehrende Herren!

Dem uns vom verehrlichen Collegio gewordenen Auftrage gemäß haben wir am gestrigen Tage eine Conference mit denen hier anwesenden Großherzoglichen Schwerinschen Herren Ministern, Geheimrathspräsidenten von Brandenstein und Minister v. Plessen, wegen der in Hinsicht der staatsbürgerlichen Rechte der Juden ergangenen bekannten neuesten Verordnung gehabt. Das Resultat derselben findet sich in dem anliegenden Allerhöchsten Rescript und würde es also überflüssig sein über selbiges sich weitläufig zu verbreiten. Bemerken wir es aber doch, daß dadurch freilich nicht die definitive Regulirung dieser Angelegenheit erreicht ist; aber doch ein

[194]) Archivacten u. a. O.

Digitized by Google

Interimisticum, das die weitere Verbreitung der nachtheiligen Folgen verhindert, und worin zugleich der Weg zu einer angemessenen gesetzlichen Bestimmung gezeigt ist. Mit uns werden dieselben den landesväterlichen Sinn verehren, der sich in diesem Allerhöchsten Rescript ausspricht und glauben, daß dadurch ein sehr erfreulicher Schritt (!) in dieser höchst wichtigen Angelegenheit geschehen ist. Erwägt man Alles wohl, so wäre für jetzt kaum mehr zu erwarten und ist den Rechten der Stände auf keinen Fall etwas zu vergeben, besonders da ja in der Danksagungsvorstellung diese für die künftige Feststellung der Rechte der Juden leicht auf einer angemessenen Art gedeckt werden können, wobey es besonders zu bemerken sein möchte, daß auch auf den Fall, daß auf der Bundesversammlung keine allgemeinen Anordnungen über diesen Gegenstand erfolgen, oder doch nicht so erfolgten, daß sie für uns durchaus verbindlich oder angemessen wären, eine verfassungsmäßig emanirte Verordnung die Rechte der Juden in Mecklenburg bestimmen solle.

Irren wir nicht, so ist auch durch das Allerhöchste Rescript die eine im letzten Landesconvent aufgestellte Alternative, nämlich Sistirung der Wirkungen der Verordnung vom 22. Februar 1813 und eine weitere Verhandlung über eine neue Gesetzgebung wenigstens im Wesen erreicht.

So wie wir auch in dieser Angelegenheit und der deshalb stattgefundenen vertraulichen Besprechung mit den Herren Ministern nicht ohne Freude die legalen Gesinnungen derselben erkannten, so versicherte der Herr Minister v. Plessen mich mit ausdrücklicher Zustimmung des Herrn Geheimrathspräsidenten v. Brandenstein, daß derselbe die Bundesversammlung auch mit diesem Rescripte bekannt machen werde, damit dieselbe den wahren Stand dieser Angelegenheit in den Ländern Sr. Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin kennen lerne.

In der ausgezeichnetsten Hochachtung verharren wir Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren gehorsamste Diener.

G. v. Oertzen, auf Wittendorf; J. v. Oertzen, auf Roggow;

A. F. v. Oertzen, auf Kotelow.

Digitized by Google

Post-Scriptum.

Auch bemerken wir noch ergebenst, daß die Herren Minister zwar Nichts dagegen hatten, daß dieses Rescript in Aemtern und Städten circulire, dabei aber die höchste Discretion empfohlen, so daß es nicht zur öffentlichen Kenntniß des ganzen Publicums, sondern nur zu der der Stände komme.

Doberan, d. 12. Sept. 1817.

G. v. Oertzen, A. F. v. Oertzen" [195]).

Hierauf wurde von dem E. Ausschuß an die ritterschaftlichen Amtsdeputirten nachstehendes Circular gerichtet:

„Hochwohl- und Hochedelgeborene,
Hochzuverehrende Herren!

Ew. p. p. ist aus den Verhandlungen auf dem jüngsten Landtage und Deputationsconvente, sowie aus unsern spätern Mittheilungen der Stand der Angelegenheit wegen der den Juden durch die Constitution v. 22. Februar 1813 in den Großherzogl.-Mecklenb.-Schwer. Landen eingeräumten staatsbürgerlichen Rechte bekannt.

Je wichtiger diese Angelegenheit für alle Landeseinwohner war, desto dringender fühlen wir uns aufgefordert, alles Mögliche zu versuchen, um derselben eine den allgemeinen Wünschen entsprechende Richtung zu geben.

Wir ordneten zu diesem Zwecke, wie Ew. pp. aus der schriftlich anliegenden Vorstellung zu ersehen geneigen werden, an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin unmittelbar eine vertrauliche Deputation ab, und wir irrten nicht, wenn wir uns schon im Voraus von dieser Abordnung ein glückliches Resultat versprachen. Wir eilen Ewpp. sofort damit bekannt zu machen, indem wir ihnen den Bericht der Deputation und das auf den Vortrag derselben an uns ergangene Landesherrliche Allerhöchste Rescript v. 11. d. M. in Abschrift hieneben mittheilen und wir halten uns überzeugt, daß Ew. pp. mit uns hier einen neuen Beweis der landesväterlichen gerechten Gesinnung Sr. K. H. des Großherzogs, welche die getreuen Stände und Unterthanen zur

[195]) Archivacten, auch in der städtischen Registratur zu Güstrow.

Digitized by Google

innigen Verehrung gegen den geliebten Fürsten auffordert, finden werden.

Zugleich bemerken wir ausdrücklich, daß nun auch von Stunde an keine weitere Veräußerung von liegenden Gründen an Juden und keine weitere Aufnahme derſelben zu Bürgern in den Städten zuläſſig ſein wird. —

Wir verſprechen uns übrigens aber von Ew. pp. eine discrete Bekanntmachung des höchſten Reſcripts und empfehlen insbeſondere den ritterſchaftlichen Herren Amtsdeputirten dieſes Circular nicht durch eine Miſſive, ſondern durch Vorlegung auf einem deshalb ausgeſchriebenen Amtsconvent zur Kenntniß der Herren Eingeſeſſenen zu bringen.

In aller Conſideration beharren wir, als Ew. pp. dienſtergebene Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausſchuß.

Rostock den 15. Septbr. 1817 [196]).“

Schon dieſe im Dunkeln ſchleichende Geheimthuerei iſt nicht geeignet, ein gutes Licht auf die Operationen der in der Ritterſchaft gegen die Juden ſo aggreſſiv Vorgehenden zu werfen. Der in Finſterniß ſich hüllende Sieg ſcheint eben nicht der des guten Gewiſſens zu ſein. Es muß wohl auch ein anſehnlicher Theil der Intelligenz des Bürgerſtandes dieſes Vorgehen der privilegirten Stände gegen die Juden mit argem Mißtrauen betrachtet haben, da ſich darin der unermüdliche Eifer kundgab: die alten ritterſchaftlichen Vorrechte des Erbvergleichs, die durch die jüngſten Stürme auch in Mecklenburg erſchüttert wurden und an Autorität verloren hatten, in ungeſchwächter Kraft zu erhalten und mit allen Mitteln für ihre Unverletzlichkeit einzutreten. — Man hatte alſo Grund, einſtweilen den Erfolg, welchen die Feudalverfaſſung errungen, zu verheimlichen. Denn hieße es ſonſt nicht die „Discretion“ zu weit getrieben, wenn das die Suspenſion der Februar-Conſtitution enthaltende und bereits vom 11. September (1817) datirte Reſcript

196) a. a. O.

Digitized by Google

auf Betreiben des E. Ausschusses und der Ritterschaft, selbst dem Steuer- und Polizeicollegium zu Güstrow, der „ersten consultativen Behörde", der „ersten Instanz", officiell bis zum 15. December vorenthalten wird, so daß die genannte Behörde sich genöthigt findet, in einer Eingabe an den Großherzog v. 19. November (1817), sich Bescheid zu holen, ob das Gerücht von einer Suspension der Februarconstitution, welches auch im „Hamburger Correspondenten" Ausdruck gefunden, auf Wahrheit beruhe, da ihr noch keine amtliche Anzeige geworden; und sie daher in Zweifel sei, ob das alte Schutzbriefwesen wieder zu Recht bestehe und auch die alten Recognitionsgebühren von 9 Thlrn. für offenen Laden und 3 Thlr. für jeden der auf 2 zu beschränkenden Knechte[197]) zu erheben seien[198]): — und kurz darauf, nachdem auch der „deutsche Beobachter" zu Hamburg über die Suspension berichtet hatte, durch das Seitens der Regierung ihr gegenüber beobachtete Stillschweigen über einen Act, den sie in ihrer Eigenschaft als Steuer- und Polizei-Collegium als die Allererste hätte erfahren müssen, sich tief verletzt fühlend, abermals bei der Regierung anzufragen, sich veranlaßt sieht: ob die Auslassungen in den Zeitungen sträflichen Mißbrauch mit Seiner Königl. Hoheit Namen trieben; oder „dieselben mehr als zweideutiges Gerücht" wären. Falls aber — läßt sich das Collegium in bemerkenswerth scharfen Tone des Weitern aus — die Suspension Thatsache sei, könne es sich nicht der Frage entäußern: warum ihm, als „der ersten, consultativen Behörde", als der „ersten Instanz" keine amtliche Mittheilung geworden, da es durch ein solches Vorgehen nur an Autorität einbüßen, durch Verwicklung in Widersprüche, wegen nicht erfolgter Inkenntnißsetzung von in ihre Wirkungssphäre eingreifenden Acten, an Ansehen nur verlieren könne[199]).

Aber erst am 15. December erhielt das Steuer- und Polizeicollegium das v. 11. Septbr. datirte Rescript — also über drei

[197]) während nach der in der Constitution ausgesprochenen Gleichberechtigung, der jüdische Kaufmann, gleich dem christlichen, nur 10 Rthlr. im Ganzen zu entrichten hatte, ohne Beschränkung der Dienerzahl.

[198]) Archivacten u. a. R.

[199]) Archivacten a. a. O.

Digitized by Google

Monate nach seiner Ausstellung und Einhändigung in die Hand des E. Ausschusses — mit der Weisung sich danach zu richten, aber es nicht weiter zu verbreiten. Sonst aber sich an den Wortlaut der Privilegien zu halten [200]).

Man hat also die öffentliche Meinung gescheut; man hat Bedenken getragen, das dem edlen Fürsten abgetrotzte Rescript ohne vorbereitenden Gerüchte in die Welt zu setzen; man hat vielleicht auch die liberalen Stimmen im Steuercollegium gefürchtet, die gegen die Suspension Protest erheben und beim Großherzog ihr Votum zu Gunsten der Februarconstitution in die Wagschaale werfen würden. —

Das vielgenannte Rescript lautet:

„F. F. Auf die wiederholten Uns noch kürzlich in einer unmittelbaren Eingabe vom 4. dieses erneuerten Vorstellungen, welche Uns von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gegen die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte der Juden gemacht worden, finden Wir Uns gnädigst bewogen, Unsern getreuen Landständen eine nach der Lage der Sache und den gegenwärtigen Umständen thunlichste Berücksichtigung zu gewähren.

In Erwägung nun, daß die Bestimmungen der Bundesacte und die seitdem in den Verhandlungen der Bundesversammlung getroffene Einleitung eine baldige und gleichförmige allgemeine Gesetzgebung über diesen Gegenstand erwarten lassen, wodurch auch hoffentlich alle Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zu beseitigen sein werden; so wollen Wir denselben andurch die gnädigste Zusicherung ertheilen, daß die besagte Constitution vom 22. Febr. 1813 einstweilen für Gesammte Unsere Lande in ihrer Wirkung und Anwendung suspendirt sein und bleiben soll, bis dahin daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundesversammlung aus erfolgen werden.

Es ist auch Unsere Absicht, daß inzwischen keine fremden Juden in Unsern Landen privilegirt, die einheimischen aber auch nur nach

[200]) a. a. O.

Digitized by Google

Befinden und nach der von Uns zu ermessenden Nothdurft mit Handlungsprivilegien versehen werden sollen.

Indem wir solchergestalt für den jetzigen Zeitpunkt jeglicher Beschwerden abgeholfen oder vorgebeugt zu sehen wünschen, haben Wir auch nur den gegenwärtigen Besitzstand bis zum obigen Zeitpunkt festsetzen wollen.

Zugleich ist Unsere Regierung mit dieser Unserer Willensmeinung bekannt gemacht und auf deren Befolgung angewiesen.

Doberan 11. September 1817.

An den E. Ausschuß von Ritter- und Landschaft" [201]).

Mit der Suspension der Februarconstitution standen die Juden wieder rechtlos da [202]). Die Suspension wurde permanent; man kam eben — bis zur Revolution v. 1848 — gar nicht mehr aus ihr heraus. Wol hatte der edle Fürst sein waches Regentengewissen mit dem Bundestage vertröstet; aber von diesem kam kein Heil für Israel. Im Gegentheil; die Judenfresserei nahm in Deutschland immer größere Dimensionen an, genährt von der romantischen Deutschthümelei, welche die Fraſe vom christlich-germanischen Staate, mit Tilgung alles Fremden — worunter auch die Juden verstanden wurden — stets im Munde führte [203]). Von dem Berliner Geschichtsprofessor F. Rühs und dem Heidelberger Professor der Naturwissenschaften F. Fries an, bis auf den verkommenen Hundt-Radowsky, gab es eine Reihe von Schriftstellern, welche Philippicas gegen die Juden, voll Verleumdung, Lüge, Bosheit und Dummheit von Stapel laufen ließen.

Allerdings gab es auch edle Männer, welche jene elenden Schriften der Verurtheilung und Verachtung preisgaben und dem deutschen Volke die Augen öffneten, wie: J. L. Ewald, ein reformirter Geistlicher von 70 Jahren, von hoher Stellung in Karlsruhe; Geheimrath Smidt in Hildburghausen; August Krämer, ein hoch-

201) Raabe a. a. O. Nr. 3249.

202) Schon eine Verordnung v. 23. Sept. 1817 verbot selbst inländischen Juden das Meistbieten bei öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken, was sogar dem Artikel XXIII s. a.) der Bundesacte wiederſprach.

203) Ausführliches über die unselige Hep-Hep-Zeit s. Grätz a. a. O. S. 338 — S. 367.

Digitized by Google

geachteter, gebildeter Rath in Regensburg, u. A. — Da aber auch Brodneid und zünftige Engherzigkeit mit im Spiele waren, so fielen die Worte der Apologeten der Juden auf unfruchtbaren Sand. Ja in Würzburg wurde ein alter Professor Brendel, der eine Vertheidigungsschrift für die Juden geschrieben, von wahnbethörten Studenten mit dem unsinnigen Rufe „Hep-Hep[204])!" und dem pöbelhaften Zusatze „Jude verreck!" verfolgt. Es kam zu Excessen gegen die Juden, welche brodneidische Kaufleute, weil einige Juden den Kaffee um einige Kreuzer billiger gegeben, förderten; und es bedurfte militärischen Einschreitens, um dem Tumult ein Ende zu machen. Dieser „Hep-Hep-Sturm" pflanzte sich auch nach andern Städten und Gegenden Deutschlands fort, und schändete den deutschen Namen im Auslande.

In Mecklenburg fand vorzugsweise in Güstrow das Hep-Hep-Geschrei Anklang. Hier befanden sich damals inmitten einer mehr denn 10000 Seelen zählenden Bevölkerung nur 14 jüdische Familien[205]). Aber auch über diese verschwindend kleine Zahl glühte der Brodneid in der Brust so manchen Bürgers. Das Hep-Hep-Gekrächze fiel auch hier wie ein Zunder unter die Judenfeinde. Es wurden von diesen im Geheimen Veranstaltungen getroffen, die Juden am Abend des Versöhnungstages (1819) in der Synagoge zu überfallen und ihnen sammt und sonders den Garaus zu machen. Brandschriften wurden verbreitet, welche zur Niedermetzlung der Juden aufforderten; ja es soll zu der beabsichtigten Inscenirung einer jüdischen Bartolomäusnacht in Mecklenburg's „Klein-Paris" — wie man schmeichelhaft Güstrow nannte — eine Kiste mit Messern im Hause eines Güstrowers bereit gehalten worden sein.

[204]) Im studentischen Kauderwelsch die Initialen von: Hierosolyma est perdita (Jerusalem ist untergegangen), was aber die allermeisten Hep-Hep-Schreier gar nicht wußten.

[205]) Zu diesen zählte auch eine aus England eingewanderte, Namens „Rothenburg", welche nach einer Familien-Ueberlieferung, die berühmte rabbinische Autorität des 13. Jahrhunderts: R. Meir von Rothenburg als ihren Ahn ansieht. Das erste in Güstrow sich ansiedelnde Familienglied bezeichnet sich in der Grabschrift als Sprößling der 13. Generation des gefeierten großen Rabbi.

Digitized by Google

Am Hause eines gewissen Bär fand sich folgende Affiche: „Der große Spitzbube Bär und sein Gehülfe Schiff haben sich in Acht zu nehmen. Unterschriebene lauern auf sie, es dauert nicht lange mehr, dann geht es Hep, Hep, Jude verreck!“ Und als Illustration dazu waren darauf eine Flinte, ein Dolch, eine Peitsche und ähnliche harmlose Spielsachen gezeichnet.

Weit bedenklicher war folgende Kundgebung, deren Verfasser nicht nur mit den Juden, sondern zum Theil auch mit der deutschen Sprache und Orthographie auf dem Kriegsfuße stand, und — zur Ehre der Stadt Güstrow sei es gesagt — keinen Mann von Bildung verräth. Die Brandschrift lautet:

„Alle und jede rechtliche Christen, welche mit Wahrheit christlich gesonnen seien werden zu einem behülflichen Beistand eingeladen, die Juden in den sog. Sumy zu treiben.

Wir sind bereits 173 Mann stark und haben uns die Zeit zum Anfang am Sonntag abend 10 Uhr bestimmt. Der Versammelplatz ist bei der Farkirche[206]), ich unterzeichne mich als ein Waser Juden feind

Hepp Hepp.“

Auf der Rückseite des saubern Schriftstücks standen die Worte:

„Mit den Worten Hep Hep wird der Anfang gemacht[207]).“

Glücklicher Weise wurden diese Brandschriften im Pfarrkirchhofe nächst dem Rathhause gefunden, und dem Bürgermeister Trotsche übergeben. Dieser, ein ebenso umsichtiger, wie edeldenkender Mann, wandte sich sofort an den Stadtcommandanten: Oberst v. Holstein, der über eine Garnison von 70 Mann verfügte und hielt um eventuellen Succurs an, der ihm auch aufs Bereitwilligste zugesichert wurde. Zugleich beobachtete die Polizei im Stillen mit verschärfter Wachsamkeit alle Schritte der als Rädelsführer verdächtigen Personen: denn — meinte der Bürgermeister in seiner Zu-

[206]) soll heißen Pfarrkirche.

[207]) Unter den Judenacten im Stadtarchiv zu Güstrow. Darunter befindet sich auch eine schmutzige, in den pöbelhaftesten Ausdrücken abgefaßte Drohschrift gegen eine Frau, die, ihrem Wortlaut nach anzuführen, der sittliche Anstand uns verbietet.

Digitized by Google

schrift an den Magistrat — man würde durch stille Aufmerksamkeit mehr nützen, als durch laute Provocationen. Auf diese still, aber energisch getroffenen Sicherheitsmaßregeln hin konnte er auch der kleinen jüdischen Gemeinde die beruhigende Zusicherung geben, daß sie ihr Versöhnungsfest ordnungsgemäß feiern könne, ohne Ruhestörungen und Excesse befürchten zu müssen.

Die Synagoge wurde von einem Militärcordon eingeschlossen und die Offiziere wohnten dem Gottesdienste bei. Der Wunsch des edlen Bürgermeisters in der gedachten Zuschrift „Alles recht gemacht zu haben", ging auch in Erfüllung. Die Rebelsführer mit ihren bewaffneten 173 Helfershelfern hatten wohl den Riesenmuth, 14 wehrlose Familien an ihrem heiligsten Feste in ihrem Gotteshause zu überrumpeln und wol auch zu mißhandeln oder gar niederzumachen; waren aber viel zu feige, mit den 70 Soldaten der Garnison und der Polizei in gefährliche Berührung zu kommen. Dem bösen Gewissen verraucht gewöhnlich der Muth, sobald es nicht ungestraft Verbrechen üben darf. Aber dem Pflichtbewußtsein und der weisen Energie des Bürgermeisters, der sich in den Annalen der jüdischen Gemeinde zu Güstrow ein goldenes Blatt verdient gemacht, sowie des mit ihm im Einverständniß handelnden Magistrats und Stadtcommandanten hat es Mecklenburg zu verdanken, daß es nicht mit dem Brandmal des Hep-Hep-Sturms geschändet worden; denn wäre den Güstrower Aufwieglern ihr finsteres Werk gelungen, es hätte dieses sicherlich an vielen Orten Nachahmung gefunden, und die Erde Mecklenburgs wäre mit ganz unschuldigem Blute besudelt worden. Der Commandant berichtete dem Großherzog über die „löblichen Leistungen" des Magistrats [208]; und sicherlich hat sich da auch der humane Geist des Landesfürsten geltend gemacht, der namentlich die Sicherheitsbehörden beeinflußte und sie nicht — wie es leider hier und da im deutschen Vaterland vorkam [209] — zu den scheußlichen, den deutschen Namen entehrenden Scenen der unseligen Hep-Hep-Zeit, die Hand bieten ließ.

[208] Vorstehendes ist den betreffenden Acten in der Güstrow'schen Registratur, zum Theil auch dem Bericht zeitgenössischer Personen entnommen.

[209] Vgl. Grätz a. a. O.

Digitized by Google

Bei der menschenfreundlichen Gesinnung des Großherzogs aber mußte es des Oestern zwischen diesem und den Ständen zu Conflicten kommen. Der Großherzog, der nur, um des lieben Friedens willen, dem beharrlichen ungestümen Drängen der Ritterschaft, um Aufhebung der den Juden ertheilten Bürgerrechte, nachgegeben, war in Ertheilung von Concessionen an seine jüdischen Unterthanen hinsichtlich Eröffnung von Kaufläden und Erwerb von Häusern durchaus nicht so peinlich und ängstlich. Petitionen von Juden wegen Häuserankauf fanden thunlichste Berücksichtigung, da die großherzogl. Regierung zu den „liegenden Gründen" des § 377 des Landerbvergleichs, Häuser als „stehendeGründe" nicht zählte. Auch hinsichtlich der Verabfolgung von Handelsprivilegien wurden die von den Magistraten in dem ihnen abgeforderten Referate oft aufgestellten Gegengründe nicht immer als zutreffend und einen abschlägigen Bescheid genügend begründend, von der Regierung erkannt, und zuweilen in Fällen, wo diese eine Berichterstattung für überflüssig hielt, der betreffende Magistrat gar nicht darum angegangen [210].

Die Stände fanden in diesem Vorgehen Veranlassung zur Beschwerdeführung. In einem Gravamen vom 24. April 1819 des E. Ausschusses an den Großherzog setzt Ersterer auseinander: es sei zwar auf dem jüngsten Landtag wegen der Menge der übrigen wichtigen Berathungsangelegenheiten die Frage, hinsichtlich der Rechte der Juden, nicht erörtert worden; aber am Schlusse des Landtages wäre durch eine ständische Deputation den höchstverordneten Landescommissarien ein vorbereitender mündlicher Vortrag darüber gehalten worden. Diese, mit den Gründen des Verfahrens der hiesigen Regierung unbekannt, hätten die Versicherung gegeben: S. K. Hoheit werde diesen ständischen ehrerbietigen Vorträgen gewiß die größte Landesherrliche Aufmerksamkeit widmen. Der E. Ausschuß führt nun des Weiteren aus: es sei auf dem jüngsten Landtage nachgewiesen worden:

1) daß die hohe Regierung den Grundsatz annehme: Die Allerhöchste Verordnung vom 11. Sept. 1817, welche — „Dank sei ewig Ew. Königl. Hoheit Landesväterlicher und gerechter Gesinnung —"

[210] Vgl. weiter den Schriftenwechsel zwischen Regierung und Kammer.

Digitized by Google

jetzt das verfassungsmäßige Verhältniß der Juden wieder hergestellt, gehe keineswegs dahin: daß kein Jude ein Haus kaufen dürfe, indem solches früherhin (d. i. vor Publication der suspendirten Verfassung v. 22. Febr. 1813) toto die nach Zeit und Umständen gestattet worden (Rescript an Bürgermeister und Rath der Stadt Malchin v. 11. Nov. 1818);

2) daß die hiesige Regierung bei Ertheilung von Handlungsprivilegien an Juden in neuerer Zeit sehr oft den Bericht der Magistrate zuvor gar nicht erfordere, und daß sie

3) (in der Stadt Teterow) einem Juden das Privilegium eines Frei-Schneidermeisters ertheilt habe.

Dem habe sie aber entgegenzusetzen: daß, wenn auch die Thatsache der Dispensation schon vor der suspendirten Constitution factisch richtig, es aber immerhin fraglich sei, ob dies nach dem § 377 des Erbvergleichs auch rechtlich und vertragsmäßig geschehen. Dies müsse sie jedoch entschieden verneinen und jede Dispensation, selbst bei Zustimmung des Magistrats der einen und andern Stadt, als unzulässig erklären, weil jenes Gesetz „zum Wohl des Ganzen" (?) vereinbart worden.

Daß aber unter liegenden Gründen nicht Häuser, sondern nur Aecker und Landgüter zu verstehen seien, könne eine treu gehorsamste Ritter- und Landschaft deshalb nicht annehmen, da bei Abschließung des L. G. G. E. V. letztere zu kaufen selbst den Juden nicht einfiel. Ebenso verstoße die Ertheilung von Handelsprivilegien an Juden gegen den citirten Paragraphen, da dadurch das landesvergleichmäßige Maaßhalten überschritten werde; und für alle Fälle könne die Ansiedlung eines Juden ohne vorhergegangene Berichterstattung und Zustimmung des Magistrats der betreffenden Stadt nicht erfolgen; um so weniger, da selbst die Niederlassung christlicher Einwohner als Bürger in den Städten ohne Genehmigung der städtischen Obrigkeit nicht geschehen könne.

Endlich sei die Privilegirung des Juden Moses Friedländer in Teterow, als Freischneidermeister, etwas in Mecklenburg Unerhörtes, und stehe da als das erste und einzige Beispiel,

Digitized by Google

da sich die Ausübung eines zünftigen Gewerbes ohne die Eigenschaft eines Stadtbürges gar nicht denken lasse[211]).

Die großherzogliche Regierung aber in ihrer Antwort vom 18. Juli 1820, an die „Edlen, Vesten, Ehrenfesten und Ehrsamen lieben Getreuen", fand deren Beschwerden „für übertrieben und ungegründet." Sie hätte auch in der Verordnung v. 23. Sept. 1817[212]) dem vorhin immerhin ausgeübten Landesherrlichen Rechte, vom § 377 des Erbvergleiches hinsichtlich der Häuser zu dispensiren, nicht entsagt. Auch sei rücksichtlich der Verleihung von Handelsprivilegien die Ansicht der Stände unrichtig, da die Regierung darin nicht anders verfahre, als von jeher geschehen. Die Magistrate werden über die Aufnahme der handeltreibenden Juden vorher vernommen; falls nicht in seltenen Fällen hinreichende besondere Gründe seien, die solche Beweiserforderung überflüssig machen.

Aber die Privilegirung einzelner Juden als Handwerker, falls sie sich dazu qualificiren, sollte billig von Seiten der Stände keine Beschwerden veranlassen, da es dahinführe, die Juden von ihrem bisherigen fast alleinigen Erwerb des Hausirhandels abzubringen.

„Wir glauben" — schließt das großherzogliche Rescript — „durch das die Constitution v. 22. Februar 1813 suspendirende Rescript v. 11. Septemb. 1817 Alles gethan zu haben, was Wir ohne Verletzung der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen *Unsere zum alttestamentlichen Glauben sich bekennende Unterthanen und Landeskinder haben thun müssen*, und mögen uns nicht bewegen lassen zu Gunsten des einen oder andern Theils, den alten durch Unser Rescript vom 11. Sept. 1817 wiederhergestellten Status quo zu verändern, bis dieser allerdings *politisch wichtige Gegenstand* auf dem Bundestage, wo die Berathung darüber nächstens bevorsteht, zu einer festern Bestimmung gebracht sein wird[213])."

Darauf erwiderte der E. Ausschuß (27. Nov. 1820):

[211]) Landtagsacten und Copien in der Güstrowschen Stadtregistratur.
[212]) Vergl. oben.
[213]) Landtagsacten.

Digitized by Google

„Wir werden zwar dieses Allerhöchste Rescript, in welchem auch die Juden, die doch unsere Verfassung nicht als Staatsbürger, sondern nur als Schutzgenossen kennt, von E. Königl. Hoheit „zum alttestamentlichen Glauben sich bekennende Landeskinder" genannt werden, seinem ganzen tief bekümmernden Inhalte nach, der nächsten Landtagsversammlung zur nähern Berathung vorlegen.

Bis dahin dürfen wir aber, nach der vorzüglichen Pflicht unseres Colegii auf die Erhaltung der Landesverfassung zu wachen, den in dem gedachten Rescript enthaltenen, jede Verfassung vernichtenden Satz, daß es ein Landesherrliches Recht gebe, Kraft dessen von der Verfassung, von den Grundgesetzen und Landesverträgen dispensirt werden könne — in keine Weise unbesprochen lassen."

Der E. Ausschuß führt nun des Weiteren aus: „Freilich ist in dieser Verordnung (v. 11. Sept. 1817) einem solchen Rechte (Dispensation bezüglich Häusererwerb) nicht entsagt worden; aber giebt es überhaupt ein solches Recht, von Grundverträgen und Landesverfassungen einseitig zu dispensiren? Kann es ein solches geben Ja läßt es sich auch nur denken, ohne den Begriff von Grundgesetzen, von Verfassungen, ohne den Begriff des Staates selbst aufzuheben?

Statt der bewährten Verfassung, in der wir jetzt leben und die glücklichsten Unterthanen sind, statt dieser Verfassung die gewiß auch Unsern Landesfürsten zu den glücklichsten und den geliebtesten Regenten Deutschlands macht, hätten wir dann überall keine Verfassung."

Nachdem nun der E. Ausschuß abermals gegen den „rechtlichen Zustand" der factisch schon vor 1813 stattgefundenen Landesherrlichen Dispensationen Verwahrung einlegt und auf die ehemaligen Reichsgerichte hinweist, die in den vorgekommenen einzelnen Fällen die vertragsmäßige Vorschrift des § 377 des Landesvergleiches aufrecht erhalten haben — äußert er: „Wo aber auch das Mißverständniß liegen möge — es giebt nichts Dringenderes, als daß selbiges auf das Schleunigste gehoben werde." Er bitte daher um die beruhigende Erklärung:

daß in dem Allerhöchsten Rescripte v. 18. Juli d. J. weder in Allgemeinem noch insbesondere, auch in Rücksicht des den Juden

Digitized by Google

die eigenthümliche Erwerbung von Grundstücken verbietenden § 377 ein Landesherrliches Recht, nach Willkür, von den Bestimmungen der Verfassung, der Grundgesetze und Landesverträge zu dispensiren behauptet sein solle. „Würden wir" — fährt der E. Ausschuß fort — „auf dem bevorstehenden Landtage eine solche beruhigende allgnädigste Erklärung nicht vorlegen können, so bliebe dann freilich nichts übrig, als die wichtigste Frage unseres Staates, von der gleichsam seine Existenz abhängig ist, die Frage:

ob von der Verfassung, den Grundgesetzen und Landesverträgen Landesherrlich dispensirt werden könne?

auf dem, unterm 18. Nov. 1817 vereinbarten Wege, sofort zur rechtlichen Entscheidung zu bringen — weil sonst ja die Gefahr entstände, am Ende selbst von diesem vertragsmäßigen Rechtswege dispensirt zu sehen[214])."

Verschärft wurde dieser Conflict, als dem allgemein geachteten und tüchtigen jüdischen Juristen Dr. Nathan Aarons zu Güstrow, nicht nur der eigenthümliche Erwerb, sondern auch der antichretische Besitz eines Hauses, als eine Umgehung des § 377 des Erbvergleiches, — trotzdem es sich um einen Schaden von 3000 Rthlr. handelte — von dem dortigen Magistrate, zu dessen eigenem Bedauern, verweigert werden mußte, „da" — wie derselbe bemerkt — „selbst die Persönlichkeit des Herrn Antragestellers, welche anzuerkennen wir uns im vollen Maße gedrungen fühlen, vor dem Gesetz keine Ausnahme begründen könne." Dr. Aarons wandte sich hierauf mit einem umfangreichen Petitum an den Großherzog (1825), in welchem er mit großer Rechtsgelehrsamkeit und Belesenheit sowohl aus dem Sprachgebrauch einheimischer Gesetze und Statuten und der von benachbarten Staaten, ja des Erbvergleichs selbst, als auch aus der historischen Genesis des vielangeführten § 377, schlagend nachwies, daß die „liegenden Gründe" des gedachten Paragraphen keine Häuser, die im Besondern zu den „stehenden Gründen", und im Allgemeinen zu den „unbeweglichen Gütern (Immobilien)" gehörten, sondern nur Aecker, Wiesen, Landgüter ꝛc., einschließen; und zuletzt das competente Zeugniß des Hofraths und Bürgermeisters

214) a. a. O.

Digitized by Google

Sibeth zu Güstrow (in seinen „Erläuterungen und Erklärungen des L. G. G. E. B.“) anführte: es sei der § 377 so zweideutig gefaßt, daß Nichts daran gelegen gewesen, wenn er auch weggeblieben [215]).

Die großherzogliche Regierung ging hierauf den Magistrat zu Güstrow um ein Referat an. Und als auch auf ein Monitum (vom 22. Juni) keine Berichterstattung bei der ersteren eintraf, ward dem Magistrat, dem diese Verzögerung als „unpassend“ vorgerückt wurde, die kategorische Weisung: bis längstens 14 Tage, den das Petitum des Dr. Aarons betreffenden Sachverhalt darzulegen, widrigenfalls die großherzogliche Regierung ohne Weiteres dem Gesuche des Supplicanten willfahren werde.

Der Magistrat aber hatte sich mittlerweile an den E. Ausschuß gewandt, um von ihm Verhaltungsmaßregeln einzuholen, und sich über die ein „Präjudiz“ einschließende Drohung des großherzoglichen Rescript beschwert.

Der E. Ausschuß — seiner Antwort die betreffenden Verhandlungen von 1819 und 1820 anschließend — wies den Magistrat an, in seinem Referat an die Regierung, auf die compaciscirte Vorschrift des Erbvergleichs hinzudeuten. „Sollte aber“ — schließt der E. Ausschluß sein Consultum — „demungeachtet der Supplicant nicht abgewiesen werden; dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo die ständische Vertretung eintreten wird [216]).

Da Dr. Aarons nicht blos ein persönliches Interesse, sondern auch ein seine sämmtlichen Glaubensgenossen in Mecklenburg so nahe berührendes Rechtsprincip vertrat, da blieb er in Appellationen und Recursen hinter Magistrat und Ständekammer nicht zurück. Die Dupliken und Tripliken mehrten sich; und noch im Jahre 1833 war der Proceß ein unentschiedener.

Derartige Fälle, in welchen die Magistrate und Bürgermeister — welch letztern zuweilen als landschaftlichen Mitgliedern der Ständekammer und des E. Ausschusses die Hände gebunden waren und amtlich gegen ihre persönliche Ueberzeugung handeln mußten —

[215]) a. a. O. Vgl. auch die bereits oben angeführte Schrift des Petenten „Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältniß der Juden in Mecklenburg u. s. w.“

[216]) a. a. O.

Digitized by Google

die Intervention der ständischen Vertretung gegen Reglminalverfügungen in Angelegenheiten der Juden nachsuchten, kamen nicht selten vor. —

Die Judenfrage war also noch immer eine offene, ungelöste Es machten sich in der öffentlichen Meinung Stimmen für, aber auch wider die Gleichstellung der Juden geltend. Letztern fehlte es auch nicht an den obligaten absurden und lächerlichsten Verleumdungen. Im Schweriner „Freimüthigen Abendblatt" (Beilage Nr. 237, Jahrg. 1823), einer Zeitschrift, zu welcher Männer, wie Professor A. T. Hartmann in Rostock u. A., Beiträge lieferten, entblödete sich nicht ein Recensent bei Beurtheilung einer Schrift „Ueber die Bekehrung der Juden zum Christenthum[217]) zu behaupten: die Juden hätten geheime Verbindungen, wie manche christliche Religionssecten, Emissaire und Missionaire, „und" — meint derselbe — „man sieht es manchem polnischen Juden und seiner zerrissenen morgenländischen Kleidung, worin er oft als Bettler erscheint, gar nicht an, was sein Zweck und seine Bestimmung ist." Er ertheilt nun den weisen Rath: die Communication der jüdischen Gemeinden untereinander zu verhindern, das Wandern ihrer Missionaire zu verbieten, den Gottesdienst in hebräischer Sprache zu untersagen, den Religionsunterricht auf das rein Biblische zu beschränken, und endlich „die Feier der Feste abzuschaffen, welche alljährlich den Haß gegen die Christen neubelebt und anfeuert (!!), besonders die lange Nacht oder das Hamansfest" (!!)[218]). Welche Unkenntniß der jüdisch-religiösen Verhältnisse — und doch welch anmaßendes Auftreten! welch alberne Verleumdung. Auch der Consistorialrath Professor Hartmann selbst wärmte den alten Kohl seines Meisters

[217]) Der volle Titel lautet: Ueber die Bekehrung der Juden zum Christenthume, nebst einem Formulare zu einer Proselytentaufe von F. L. Reinhold, Prediger zu Woldnyk und Basenow. Allen Menschenfreunden, besonders allen Bibel- und Missionsgesellschaften bestens empfohlen Prenzlau 1823. 104 S.

[218]) Dem jüdisch-rituell gelehrten Recensenten ist leider ein qui pro quo widerfahren. Er hat wohl etwas von Jom kippurim, oder der „langen Nacht" ferner von Purim, oder dem „Hamansfest", gehört; nun passirt ihm das Unglück die „lange Nacht" und das „Hamanfest" in einen Hut zu werfen! Gewiß ein für einen jüdisch-religiöse Verhältnisse beurtheilenden Kritiker sehr verzeihlicher Fehler!

Digitized by Google

Tychsen wieder auf; erging sich in Schmähungen über Juden und Judenthum, in dessen Literatur er sich — nach einem „zwanzigjährigen Studium“ — Meister dünkte, theils in besonderen Schriften[219]), theils in periodischen Blättern[220]) und suchte darzuthun, „daß eine völlige Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten sämmtlichen Juden schon jetzt nicht bewilligt werden dürfe.“ Ihm wurde aber von dem jüdischen Prediger in Hamburg Dr G. Salomon gehörig heimgeleuchtet, und in offenen Briefen voll feinen Spottes und beißender Ironie, sein höchst lückenhaftes Wissen in der jüdischen Literatur, seine jüdisch-literarischen Sünden und Irrthümer, seine Unkenntniß des Judenthums, seine Unselbstständigkeit in dessen Beurtheilung — schlagend nachgewiesen[221]).

[222]) Die Unsicherheit, welche in den Verhältnissen der jüdischen Bevölkerung Mecklenburgs herrschte, die Conflicte zwischen der Regierung und den Ständen und Magistraten über die den Juden zu machenden Concessionen, ließen es der erstern nothwendig erscheinen, auf dem Landtage von 1828, die Regelung der jüdischen Rechtsverhältnisse zum Gegenstand einer Landtagsproposition zu machen. Es wurden von der Mecklenburg-Schwerinschen- und Strelitzischen Regierung Gesetzesentwürfe vorgelegt, die nur in einigen Punkten, wegen der in solcher Hinsicht in den beiden Landestheilen obwaltenden besondern Verhältnisse, differirten. Aber sie fand auch diesmal nicht die Förderung und Unterstützung, die eine endgültig befriedigende Lösung der Judenfrage erheischte: denn

[219]) „G. O. Tychsen“ im ersten Band (vgl. oben); „Eisenmenger und seine jüdischen Gegner“.

[220]) Wie in „Alexander Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung“, 5. Bd. 1. 2. Heft und 6. Bd. 1. Heft über die Frage: „Darf eine völlige Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten sämmtlichen Juden schon jetzt bewilligt werden?“ u. A.

[221]) „Briefe an Herrn Anton Theodor Hartmann Doctor und ord. Professor der Theologie zu Rostock über die von demselben aufgeworfene Frage: Darf eine völlige Gleichstellung ꝛc. v. Dr. Gotthold Salomon, Prediger ꝛc. — Altona 1835; und „A. T. Hartmanns neueste Schrift-Grundsätze des orthoxen Judenthums von Dr. G. Salomon Altona 1835.

[222]) Die nachstehenden Ausführungen, beruhen auf „Raabe's Mecklenburgische Vaterlandskunde“ B. I. S. 155 ff. und „Rostocker Zeitung“ 1847, Nr. 197 (in übersichtlicher Darstellung von J. W. [Julius Wiggers?])

Digitized by Google

obgleich die Stände anerkannten, daß der Zustand der Juden nothwendig einer gesetzlichen Abänderung bedürfe, wenn nicht das Wohl des Ganzen darunter leiden sollte — fehlte doch diesen die Neigung auf eine umfassende Gesetzgebung einzugehen. Ihre Bemerkungen und Erinnerungen bezweckten vorzugsweise Beschränkungen, und sie stellten jenen trivialen Grundsatz an die Spitze ihrer Auseinandersetzung, der so oft als Deckmantel der Engherzigkeit und Selbstsucht dienen mußte: daß die Juden nach den mit ihren Religionsbegriffen unzertrennlich zusammenhängenden Ansichten von eigener Nationalität keine staatsbürgerlichen Rechte, sondern nur solche Rechte würden erhalten können, welche sich nicht auf den Staat und das Gemeindewesen beziehen! Wieder ward der Rechtszustand der jüdischen Bevölkerung, die sich damals auf 3050 Seelen belief[223]) ein unerquicklich provisorischer; ein Rechtsgebiet, wo sich allerhand Gesetzesinterpretationen herumtummeln konnten. Im folgenden Jahre (1829) wurde zwar der erste Jude zur Advocatenpraxis zugelassen[224]); jedoch mit Beschränkung auf die Landesgerichte und mit ausdrücklicher Ausscheidung der Qualification zu einem richterlichen Amt.

Auf dem Landtage von 1830 brachten beide Landesherren den Gegenstand von Neuem zur Verhandlung, und ließen Entwürfe zu drei Specialverordnungen vorlegen, welche den Handel der Juden und deren Zulassung zum Betriebe von Handwerken, Manufacturen und Fabriken, die Zulassung derselben zum Erwerb von Grundstücken als Eigenthum oder in Erbpachtnahme, sowie zur Zeitpacht liegender Gründe und zur Niederlassung als Taglöhner in Städten und auf dem Lande, und endlich den Schulunterricht betrafen. In einem Rescripte vom 30. October 1830 sprach der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin sich noch dahin aus, daß er im Einverständniß mit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz von einer erschöpfenden Regelung aller staatsrechtlichen Verhältnisse für jetzt abgestanden sei, da diese Maßregeln nur Uebergangs-

[223]) Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde II. S. 566.

[224]) Es war dies der mehrfach genannte Dr. Arons. Im J. 1833 auch Dr. Marcus in Schwerin.

Digitized by Google

maßregeln sein sollten, um darauf die jüdischen Einwohner des Landes des Genusses voller Bürgerrechte theilhaftig zu machen; und da auf solche Weise ein großer Theil der Fragen vermindert werde, deren Erörterung jetzt Differenzen erregt habe, und deren jetzige Feststellung für alle Folgezeit unzeitig erscheinen müsse. Auf die vorgelegten Gesetzentwürfe gingen die Stände specieller ein, indem sie mehrere Bedenken und Erinnerungen aufstellten. Im Uebrigen erbaten sie die Herausgabe der abzufassenden Gesetzentwürfe, mit der Anzeige, daß der E. Ausschuß zur Abgabe der ständischen Erklärung darüber beauftragt sei. Für den Strelitz'schen Landestheil traten bei mehreren Städten noch besondere Verhältnisse wegen Aufnahme der Juden ein, welche eine Vorkehr erforderten, um den Interessen der christlichen und jüdischen Kaufleute gerecht zu werden. Es ward daher ein Provisorium beliebt, zu welchem die Stände die Grundzüge einer Vereinbarung entwarfen. Hierauf erfolgte Schwerinischerseits ein dahin lautender Landtagsabschied, in welchem der Großherzog zwar die von den Ständen getroffenen Abänderungen und Beschränkungen annahm, ohne sie jedoch für angemessen zu halten. „Es gereicht" — heißt es in demselben — „Sr. Königl. Hoheit zur Beruhigung, daß in den wesentlichsten Punkten die von Ihnen vorgeschlagene Gesetzgebung zur Feststellung einiger bürgerlichen Gerechtsame der Juden, sowie zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens die Zustimmung Ihrer getreuen Stände erhalten hat. Haben Sr. Königl. Hoheit in einigen Punkten zwar schon jetzt eine weniger beschränkende Behandlung für angemessen erachtet, so erkennen Sie doch das, was beschlossen ist, für einen wesentlichen Schritt zur Annäherung an ein dereinst etwa zu gewährendes Bürgerrecht. Sr. Königl. Hoheit werden die einzelnen Gesetzentwürfe in Gemäßheit des jetzt Vereinbarten vervollständigen lassen, sich über eine gleichförmige Gesetzgebung mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zu verständigen suchen, und demnächst vor Publication der Gesetzentwürfe, dieselben dem E. Ausschuß zur Abgabe der Schlußerklärung über die Fassung zugehen lassen. Indem Sr. Königl. Hoheit erklären, daß Sie Sich vorbehalten, nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren, in Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes derer

Digitized by Google

Ihrer Unterthanen, die sich zur mosaischen Lehre bekennen, eine Revision dieser Gesetzgebung eintreten zu lassen, sichern Sie hiedurch Ihren getreuen Ständen zu, zu keiner Zeit eine Abänderung derselben, insoweit sie auf die Verfassung und Rechte Ihrer getreuen Stände und Ihrer gesammten Unterthanen Einfluß hat, ohne die vorhergegangene Zustimmung Ihrer Stände vorzunehmen." — Der Strelitzsche Landtagsabschied lautet im Uebrigen ähnlich, nur daß in demselben, die am Schluß des Schwerinschen gegebene Zusicherung nicht enthalten ist.

Indessen verstrich eine lange Reihe von Jahren, ohne daß von einer Fortführung der hiermit angeregten Gelegenheit etwas verlautete.

Zwar wurde auf Anregung des jüdischen Oberrathsmitgliedes Dr. jur. Marcus in Schwerin eine von diesem abgefaßte umfangreiche Petition, wegen Wiedererlangung der Bürgerrechte, von mehreren jüdischen Gemeinden, der Regierung, am 28. Mai 1843 überreicht [225]). Diese wurde aber nur mit nachstehendem Rescript, in unbefriedigender Weise, beantwortet.

„Die aus Veranlassung des Vortrages der Vorstände der israelitischen Gemeinden in Schwerin, Rhena, Grevismühlen, Ludwigslust, Grabow, Bützow und Waren vom 28. Mai dieses Jahres wegen der bürgerlichen Stellung der Juden in hiesigen Landen stattgehabte sorgfältige Prüfung aller darauf bezüglichen Verhältnisse, hat bedauerlich zu der Ueberzeugung geführt, daß, wollte die Regierung über die den Anträgen der Vorstände entgegenstehenden mannichfachen Bedenken auch hinweggehen, doch von den solcherhalb unerläßlich zu treffenden verfassungsmäßigen Einleitungen ein ihren Wünschen entsprechender Erfolg gegenwärtig überall noch nicht zu hoffen steht. Wenngleich hiernach es dem eigenen Interesse der Vorstände zusagend erachtet werden muß, mit solchen Einleitungen bis auf Weiteres noch Abstand zu nehmen, so wird doch die Regierung diesen Gegenstand nach wie vor im Auge behalten, und es sich angelegen sein lassen, soweit es die Verhältnisse gestatten, ihre Fürsorge für das Wohl der israelitischen Unterhanen auch ferner zu

[225]) Auch an die Stände richtete Dr. Behrend die schon angef. Schrift „die Juden im Großherzogthum M.-Schwerin u. s. w."

Digitized by Google

bethätigen, gleichwie solches seither in mehrfachen wichtigen Beziehungen mit Erfolg geschehen ist.

Schwerin, den 11. October 1843.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung
Fr. v. Oertzen" [226]).

Die Stände fanden ihrerseits sich auch nicht bewogen, den Anstoß zu geben; indem sie auf die dahin gerichteten Anträge Seitens der Juden und zweier Magistrate, von denen der eine auf die gegen die getroffene Vereinbarung verstoßenden Dispensationen hinwies, zu verschiedenen Malen und zuletzt auf dem Landtage von 1843 erklärten, daß eine Veranlassung zur Beförderung der fraglichen Gesetzgebung nicht vorliege.

Auf dem Landtage von 1844 gestanden wol die Stände zwei jüdischen Rechtscandidaten die Ausübung der juridischen Praxis zu; jedoch, wie schon im Jahre 1829 bei einer ähnlichen Gelegenheit, mit Beschränkung der Advocatur auf die Landesgerichte, und mit Ausschluß der Qualification zu einem Richteramte bei den Patrimonialgerichten. Durch diese Ausnahmen aber wollten die Stände die vereinbarten Gesetze von 1830 nicht alterirt wissen; ja stellten sogar den Antrag, daß die Regierung eine Verfügung erlassen solle, um Israeliten, bei benommener Aussicht auf gleiche Concession, vom Studium der Rechte, Zwecks Ausübung der juristischen Praxis, abzuhalten.

Es ward ferner an die Landschaft des Stargard'schen Kreises ein Strelitzisches Rescript erlassen, in welchem der Großherzog seine Absicht zu erkennen giebt, den Juden die Handwerke zugänglich zu machen, wie das im Schwerinschen schon geschehen war; zuvor aber wegen Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung des Artikels 12, sub I. des allgemeinen Zunftprivilegiums, nach welchem die einzuschreibenden Lehrjungen im Christenthum unterwiesen und eingesegnet sein sollen, das Erachten der Landschaft erfordert. Das Erachten aber ward dahin abgegeben, daß der Großherzog die betreffende Vorschrift auch fernerhin aufrechthalten wolle

226) Allgem. Zeitung d. Judenthums, Jahrg. 1843, Nr. 49.

Digitized by Google

Eine neue Beschwerdeführung eines Magistrats über eine von der Regierung zu Schwerin einem Juden ertheilte Dispensation, welche auf dem Landtage von 1845 eingebracht wurde, gab Veranlassung den E. Ausschuß zu beauftragen, daß er ein Erachten über den gesammten Stand der Angelegenheit, wegen der Rechte und Verhältnisse der Juden vorlege und in demselben Vorschläge über die Fortsetzung der Verhandlungen mache.

Der E. Ausschuß erklärte sich in diesem dem Landtage von 1846 gegebenen Erachten dahin, daß, da die 1830 vereinbarten Grundsätze nur als Uebergangsmaßregeln betrachtet wurden und nach Ablauf von Jahren einer Revision unterzogen werden sollten; auch aus dem Strelitzer Rescript sich ergebe, daß die frühere Gesetzgebung in Folge mehrfacher Reclamationen der Juden und dadurch veranlaßten Divergenz der Ansichten über deren Zweckmäßigkeit, unterblieben sei, nicht ohne Weiteres auf die frühere Gesetzgebung zurückgegangen werden könne; sondern die nunmehrige Beschlußnahme der Gesetzgebung in Grundlage des gegenwärtigen Zustandes der Juden in Mecklenburg geschehen müßte. Er machte daher den Vorschlag, daß die beiden Landesherren, um eine specielle Darlegung der Gründe, aus welchen die frühere Gesetzgebung unterblieben sei und außerdem darum ersucht würden, ihre Ansichten über das zeitige Bedürfniß und den Anfang einer Gesetzgebung zur Verbesserung des gesetzlichen Zustandes der Juden, eventuell unter Vorlegung desfallsiger Gesetzentwürfe, den Ständen erkennen zu geben.

Die beiden Regierungen begegneten den Ständen noch auf demselben Landtage mit einer umfassenden Darlegung der Verhältnisse der Juden und einem neuen die Verbesserung des Zustandes der Juden betreffenden Entwurfe. Die Schweriner motivirte den seit 1830 eingetretenen Stillstand ausführlich. Von den Vertretern der jüdischen Gemeinden seien wiederholt sehr dringende Vorstellungen gegen die gefaßten Beschlüsse eingereicht, welche schon deswegen hätten berücksichtigt werden müssen, weil die beabsichtigte Gesetzgebung die Verbesserung der jüdischen Verhältnisse zum Zweck gehabt habe. Dazu sei gekommen, daß jene Gesetzgebung nur eine transitorische habe sein sollen, und daß die Regierung in der Lage gewesen sei,

Digitized by Google

auch ohne ein förmliches Gesetz auf administrativem Wege den Zweck des transitorischen Gesetzes zu befördern.

Als das auf administrativem Wege inzwischen Gewonnene wird Folgendes hervorgehoben:

„Wir haben vornehmlich

1) die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten zum Gegenstande Unserer Fürsorge gemacht." (Es wird in dieser Beziehung auf ein erlassenes Statut und eine darauf gegründete Synagogenordnung hingewiesen [227]).

Wir können des Eifers, mit welchem die einzelnen jüdischen Gemeinden diesen Anordnungen nachgekommen sind, im Allgemeinen nur lobend hier gedenken, und sind der Ueberzeugung, daß hierdurch ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes Unserer jüdischen Unterthanen geschehen ist.

„Folge dieser Maßregel war auch

2) Die Verbesserung des Religionsunterrichts in den einzelnen jüdischen Gemeinden durch Anstellung besonderer nach vorgängiger Prüfung durch den Landesrabbiner approbirter Religionslehrer, die bei einem großen Theil der Gemeinden schon in's Werk gerichtet, bei mehreren kleinen Gemeinden jedoch aus pecuniären Gründen nicht zur Ausführung kommen konnte. So viel aber den übrigen Schulunterricht der jüdischen Kinder betrifft, so ist bei der seither fast durchgängig erfolgten Reorganisation der christlichen Stadtschulen dieses Bedürfniß mit berücksichtigt worden und wird, soweit dies noch nicht geschehen, auch ferner darauf Bedacht genommen werden.

3) Auf die Entfernung der Hindernisse, durch welche sich die Juden bis dahin gänzlich abgehalten sahen, sich dem Handwerksbetrieb zu widmen, wurde gewirkt, theils durch einen unter den Juden selbst, mit Landesherrlicher Genehmigung, errichteten Verein zur Ausbildung der Juden zu Handwerkern; theils durch den ihnen bei Revision der Zunftordnungen möglich gemachten Eintritt in die Zünfte; theils endlich durch Landesherrliche Verzichtleistung auf die Schutzgelderzahlung von Seiten jüdischer Handwerker.

[227] Vgl. weiter.

Digitized by Google

4) Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus dem Mangel einer genügenden Organisation der jüdischen Gemeinde in Bezug auf ihre innern Angelegenheiten hervorgetreten waren, wurde ihnen gestattet sich zu Landesherrlich zu bestätigenden Gemeinden mit Corporationsrechten zu constituiren, in Folge dessen der bei weitem größte Theil der Gemeinden bereits mit Gemeindeordnungen versehen ist. Auf das Armenwesen diese Statuten auszudehnen, bot sich nur selten Gelegenheit dar, indem die meisten jüdischen Gemeinden sich in dieser Beziehung bereits den christlichen Armenanstalten angeschlossen haben.

Hinsichtlich 5) der Aufnahme jüdischer Einwohner in den Städten normirten schon bisher dieselben Bestimmungen wie bei christlichen Einwohnern, nur daß bei jenen allemal ein Landesherrlicher Schutzbrief hinzukommen mußte. Bei Verleihung dieser letztern sind schon längst Privilegien auf den Hausirhandel nicht mehr ertheilt worden; und wird soweit dergleichen aus früherer Zeit noch vorhanden ist, so oft sich die Gelegenheit darbietet, auf deren Zurücknahme Bedacht genommen.

In dieser Weise wären die Zwecke der im J. 1830 beabsichtigten Gesetzgebung zum guten Theil schon erreicht, oder doch deren Erreichung gesichert. Es bleiben aber noch weiter gehende Maßregeln erforderlich, und wenngleich eine vollkommene Gleichstellung jüdischer und christlicher Unterthanen nicht in des Landesherrn Absicht liege, da schon das Glaubensbekenntniß selbst die Juden in Bezug auf eine Reihe von Verhältnissen des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung halte (!);[228]) so sei es doch gerecht und billig, vor allen Dingen den Juden zum Genuß derjenigen Rechte zu verhelfen, auf deren Ausübung das Glaubensbekenntniß von keinem Einflusse, deren Entbehrung aber mit reellen Nachtheilen für sie verbunden sei; nicht minder die Juden von solchen Fesseln zu befreien, durch welche sie den Christen gegenüber in wirklichem Drucke erhalten würden.

Auf die Entfernung solcher Ungleichheiten komme es zunächst an, während eine allgemeine positive Gesetzgebung über die Ver-

[228]) Vgl. weiter den dagegen jüdischerseits erfolgten Protest.

Digitized by Google

hältnisse der Juden füglich einer späteren Zeit vorbehalten bleiben könnte.

Mit dieser Tendenz habe der Großherzog

5) die Forterhebung des sogen. Schutzgeldes unvereinbar gehalten und die Verfügung getroffen, daß dasselbe gänzlich aufhöre[229]).

In solcher Abgabe habe um so mehr eine nicht zu rechtfertigende Beschwerung gefunden werden müssen, als die jüdischen Einwohner schon ohnehin in ihren besonderen Gemeindeangelegenheiten zu verhältnißmäßig sehr bedeutenden Verwendung sich genöthigt sehen, welche die christliche Bevölkerung gar nicht kenne, oder doch wegen ihrer größeren Anzahl viel weniger beschwerlich

[229]) Die betreffenden Rescripte lauten:

F. F. Wir geben dem Vorstand der israelitischen Gemeinde hieselbst auf dessen Vorstellung und Bitte vom 25. Mai d. J. hiemit zum Bescheide, daß Wir auf die zur Verbesserung der Verhältnisse jüdischer Glaubensgenossen dienenden Maßregeln, wie bisher, so auch ferner gnädigst gerne bedacht sein und dazu allerdings auch die Mitwirkung Unserer Landstände in Anspruch nehmen werden. Wie sehr Uns die Wohlfahrt auch Unserer jüdischen Unterthanen am Herzen liegt, wird dem Vorstand auch die in Abschrift beigeschlossene Beifügung darthun, wornach Wir die jährliche Schutzgeldzahlung von Johannis 1847 an aufzuheben geruht haben.

Schwerin, 9. Nov. 1846.

An den Vorstand der israelitischen Gemeinde.

Die genannte Beifügung lautet:

„F. F. Wir eröffnen euch gnädigst hiemit, daß wir gnädigst beschlossen haben, die Juden von der jährlichen Schutzgeldzahlung an Unsere Rentnerei nach Ablauf des Etatjahres allgemein und gänzlich zu befreien, dergestallt, daß die in Termino Johannis 1847 pränumerando fällig werdende Zahlung desselben nicht mehr zu erheben ist. Ihr werdet hiernach zu seiner Zeit die Steuerstuben mit Anweisung zu versehen haben. Von dem genannten Zeitpunkte an werden aber die Juden, wie solches theilweise auch schon bisher geschehen die Kosten der Unterhaltung solcher Centralinstitute, welche durch das privative Bedürfniß der jüdischen Glaubensgenossen veranlaßt werden, namentlich des Landesrabbinats und eines zu errichtenden Schullehrer-Seminars, durch Beiträge, welche auf die einzelnen Gemeinden zu repartiren, vollständig aufzubringen haben, worüber die weiteren Anordnungen vorbehalten bleiben.

Schwerin, 9. Nov. 1846".

(Raabe, Gesetzsammlung V. N. 3207).

Digitized by Google

finden. Dagegen würden die Juden zur Aufbringung solcher Centralverwaltungskosten, die lediglich in ihrem privaten Nutzen aufgewendet würden, z. B. Besoldung des Landrabbiners, verpflichtet bleiben.

Sodann fährt das Rescript wörtlich fort:

„In weiterer Consequenz des leitenden Prinzips scheint es Uns aber erforderlich und erwarten Wir eben hiezu die Bestimmung Unserer getreuen Stände.

A. Daß das im § 377 des Landesvergleichs begründete Verbot der Erwerbung von Grundeigenthum von Seiten der Juden, rücksichtlich aller städtischen Grundstücke in gesetzlichem Wege aufgehoben werde. Weiter gehende Verfügungen in Bezug auf die eigentliche Erwerbung von Grundbesitz durch Juden halten Wir mindestens zur Zeit nicht erforderlich.

B. Daß das bestehende Schutzverhältniß der Juden in Rücksicht auf die Ausübung der bürgerlichen Gewerbe aufgehoben, und einheimische Juden befähigt erklärt werden, gleich christlichen Unterthanen das Einwohner- und Bürgerrecht — ohne, daß es eines Landesherrlichen Schutzbriefes bedarf — in der Folge zu erwerben, um aller damit verbundenen gewerblichen Rechte (so weit nicht etwa im Gesetz selbst eine Ausnahme zu machen) theilhaftig, aber auch zu den nemlichen Leistungen verpflichtet zu werden, wozu christliche Unterthanen unter denselben Verhältnissen verpflichtet sind. Weiter zu gehen scheint Uns auch in dieser Beziehung für jetzt nicht erforderlich, und wird insbesondere die Frage, in wie weit jüdischen Einwohnern und Bürgern auch die Theilnahme an nicht blos gewerblichen Rechten einzuräumen sein möchte, umsomehr künftiger Erwägung vorzubehalten sein, als hierauf schon in manchen Beziehungen die Religionsverschiedenheit ihren Einfluß auszuüben geeignet scheint. Von den Gewerben, zu deren Ausübung an sich für befähigt zu halten sie wären und zu deren Ausübung sie gleich christlichen Einwohnern und Bürgern die Befugniß zu erwerben hätten, dürfte aber aus rituellen Gründen die Apothekerprofession gesetzlich auszunehmen sein (!). Wie aber hiedurch die Verleihung Landesherrlicher Schutzbriefe für die Niederlassung jüdischer Unterthanen überall nicht weiter erforderlich sein dürfte,

Digitized by Google

so würde auch die Concessionirung derselben zur Ausübung des Handles, oder eines anderen Gewerbes von Seiten Unserer Regierung nur in den Fällen eintreten müssen, wo christl. Unterthanen ihre Concession ebendaher herzuleiten haben.

Die Aufnahme ausländischer Juden zu Einwohnern und Bürgern wäre aber der Regel nach für unzulässig zu erklären, und nur in Ausnahmsfällen der Genehmigung Unserer Regierung vorzubehalten. Die Unsern Stadtgerichten committirte waisengerichtliche Jurisdiction über jüdische Einwohner würde aufzuhören haben, indem die Juden auch in dieser Beziehung den christlichen Einwohnern völlig gleichzustellen wären.

C. Daß den Juden die Zulassung zur Advocatur allgemein gestattet werde, sie jedoch von allen richterlichen Functionen ausgeschlossen bleiben."

Nach Verlesung dieses und eines dieselbe Angelegenheit betreffenden Strelitzschen Rescripts, welches nur darin von dem erstern abwich, daß es sich für Beibehaltung des Schutzgeldes erklärte, als eines Aequivalents für die im Strelitzischen noch fortdauerende Ausschließung der Juden vom Militärdienst (!), ward von den Ständen beschlossen, diese Angelegenheit zum nächsten Landtag zu intimiren.

Gegen den Passus des vorstehenden Rescripts, daß, „schon das Glaubensbekenntniß selbst die Juden in Bezug auf eine Reihe von Verhältnissen des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung halte", ihnen jedoch jene Stellung im Staat gesichert werden sollte, „worauf sie nach Recht und Billigkeit und ohne Gefahr für das christliche Element desselben, Anspruch machen dürfen", erschien eine „Verwahrung des israelitischen Oberrathes zu Mecklenburg-Schwerin, betreffend das Verhältniß des jüdischen Glaubensbekenntnisses zur Emancipationen der Juden." Eine Gefahr für das christliche Element des Staates — heißt es unter Anderem in derselben — könne aus einer Stellung der Juden, welche „Recht und Billigkeit" für sie fordern, niemals hervorgehen; dasselbe könne vielmehr durch jedes darauf gegründete Zugeständniß nur gekräftigt werden. Wo ferner den Juden die Aus-

Digitized by Google

übung der bürgerlichen und politischen Rechte eingeräumt worden, habe sie nirgends ihr Glaubensbekenntniß daran verhindert.

... Und so müßten auch die gesetzlichen Vertreter der Mecklenburger Judenheit und ihrer Interessen gegen die Voraussetzung auf's Feierlichste zu protestiren sich erlauben, als enthalte das unter ihnen lebendige Glaubensbekenntniß etwas, was die Juden im Zustande der Isolirung hält und ihnen die Emancipation moralisch unmöglich macht. Wie sie die Pflicht des Militärdienstes zugleich als heiliges Recht übten und weder von ihrer noch von Seiten des Staates dabei irgend ein Bedenken aufkomme, so hätten sie auch im Hinblick auf die neueste Kundgebung der Juden in Preußen, mit welchen sie völlig übereinstimmten, geglaubt, daß das jüdische Glaubensbekenntniß fortan als Grundlage jeglicher vaterländischen Pflichterfüllung anerkannt, nicht aber als taugliche Basis für eine Aberkennung bürgerlicher Gleichstellung je wieder angesehen werden würde. Man möge sie, obgleich kein Grund dazu ersichtlich, im Interesse des christlichen Elementes von der Theilnahme unveräußerlicher Rechte zurückdrängen, aber man möge die Abgewiesenen nicht noch tiefer demüthigen, indem man ihrer Religion die Lästerung aufbürde, als versage sie dem Bekenner irgend eine Pflicht des Rechts und der Liebe. Im Gegentheil würden nach ihrer Ueberzeugung beide erst dann in rechter, von der Religion gebotenen Weise geübt, wenn dies im Großen in der Beförderung des staatlichen Gemeinwohls in Befestigung der Stützen und Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft geschehe ꝛc.

Schließlich wird der Antrag gestellt: es möge von Seiten der Landesregierung an den damit beschäftigten E. Ausschuß die Weisung ergehen, daß nach den ausgesprochenen Ueberzeugungen der gesetzlichen israelitischen Kirchengesellschaft in Mecklenburg das jüdische Glaubensbekenntniß der Juden diese nicht im Zustande der Absonderung halte, und auf die Ausübung aller gewerblichen und politischen Rechte im Staate durchaus keinen hindernden Einfluß auszuüben geeignet sei [230]).

[230]) Ritter, Geschichte der jüdischen Reformation, Theil 3. S. 206 ff.

Digitized by Google

Auch wurde eine über den jüdischen Eid von dem Landrabbiner Doctor Holdheim ausgearbeitete Denkschrift vom Oberrath der Regierung überreicht, welche den Erfolg hatte, daß letztere endlich die mittelalterliche Form desselben im Wesentlichen abschaffte [231]).

Die Stimmung der Stände auf dem Landtage von 1847 war eine den Juden günstige. Die Vorschläge der Regierung zur Erweiterung der Rechte der jüdischen Einwohner fanden nicht blos völlige Annahme, sondern wurden auch durch Majoritätsbeschluß durch manche Zusätze zu Gunsten der Juden vermehrt.

Es ward beschlossen: den Juden nicht blos die Erwerbung städtischer, sondern auch solcher kleineren ländlichen Grundstücke zu gestatten, denen kein Landschafts-Patronat- und Jurisdictionsrecht anhafte. Eine furchsame Minorität sprach zwar die Befürchtung aus, es würden die jüdischen Landwirthe mit den erworbenen Grundstücken Handel treiben. Dagegen machte aber die Majorität geltend: „Durch die Macht der Verhältnisse sei der Handel den Juden als alleinige Beschäftigung aufgedrungen worden; eine natürliche Folge davon sei, daß ihre Talente vorzugsweise in Bezug auf den Handel sich ausgebildet. Der größte Theil der Schuld treffe also die Vorurtheile der christlichen Bevölkerung; und man müsse bedenken, daß das allmählige Verschwinden der Vorurtheile letztern nicht als ein Verdienst anzurechnen, sondern denselben durch die sichtbaren Fortschritte der Juden gewissermaßen abgezwungen worden.

Auch in Ansehung der jüdischen Religionslehren hätten die verschiedenartigsten Irrthümer sich verbreitet gehabt; und wenn man, um nur eines Falles zu gedenken, in früherer Zeit den Juden den übertriebensten Cautelen, welche der Argwohn nur zu erfinden vermochte, unterstellt habe, so sei man in neuerer Zeit in den mehrsten Staaten darauf bedacht gewesen, jene Irrthümer angemessen zu berichtigen, und liege der-

[231]) a. a. O. u. Raabe, Gesetzsammlung V. Nr. 4842.

Digitized by Google

selbe Gegenstand auch zur Berathung des gegenwärtigen Landtages vor[232]).

Es war eine wundersam glänzende Genugthuung für die Juden eine gesetzgebende Versammlung, die eine lange Zeit hindurch, selbst den von der Regierung zu Gunsten der Juden getroffenen Verfügungen, den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt, in einen Anwalt umgewandelt zu sehen, der feierlich jene Rechtfertigung der so lange Geächteten und Verleumdeten ausſprach, welche diese Jahrhunderte hindurch vor dem Forum der Gerechtigkeit geltend gemacht, ohne daß man ihrer Stimme Gehör schenkte. Jetzt aber fand die Ständekammer die günstigen Verfügungen der Regierung zu gering, und wollte nicht nur das Bürgerrecht mit allen gewerblichen, sondern auch mit den politischen Rechten den Juden gewährt wissen.

Außer der Zulassung der Juden zur Advocatur wünschte man auch deren unbedingte Zulassung zur ärztlichen Praxis, die zwar auch bisher kein Hinderniß gefunden, aber doch noch nicht gesetzlich begründet war, durch das Gesetz ausdrücklich anerkannt zu sehen.

Auch sollte den Juden ein Lehrstuhl an der Universität eingeräumt werden.

Ja Herr von Heyden-Bredenfelde machte sogar den Vorschlag, daß einer Ehe zwischen Christen und Juden gesetzlich nichts mehr entgegen stehen solle. Erst dadurch würden die Juden völlig ihrem bisherigen Zustande der Isolirung entrissen. Herr von Oertzen-Leppin aber hielt dafür, daß einem solchen Antrage die fehlende Intimation entgegen stehe. Er schlage daher vor, daß man jetzt, nachdem die Regierungsvorlage beseitigt worden, diesen Gegenstand verlasse. v. Heyden opponirte dagegen, von vielen Seiten unterstützt. Es wird ihm aber erwidert, daß der Antrag viel zu allgemein gehalten, auch nicht von der Committe vorbereitet sei, und unmöglich schon jetzt darüber berathen und beschlossen werden könne.

v. Blücher-Ruppentin sprach sich sehr entschieden gegen diesen Antrag aus, der gewiß zu bedenklich sei, um ihn — so zu sagen — als Appendix anzuhängen. Er sei durchaus gegen diesen Vorschlag, da er gerade darin den größten Vorzug der Regierungs-

[232]) Rostock. Zeit. 1847, Nr. 205.

Digitized by Google

und Committen-Vorschläge finde, daß dies nicht hereingezogen sei, v. Heyden beschränkte nun seinen Antrag dahin, daß sein Vorschlag weiter bearbeitet und geprüft werde; fand aber heftigen Widerspruch.

Man beschloß endlich: über den Antrag sollte so abgestimmt werden, ob man bei der Regierung die nähere Bearbeitung der Frage nachsuchen wolle: ob Ehen zwischen Juden und Christen zuzulassen seien oder nicht. Die Abstimmung ergab für den Antrag: Schwerin 24; Güstrow 23; zusammen 47 Stimmen; für die Ablehnung: Schwerin 28, Güstrow 36, zusammen 64 Stimmen.

Stever meinte: mit diesen zu erweiternden Rechten wären auch Pflichten zu verbinden. Er stelle daher den Antrag: daß auch in Mecklenburg-Strelitz die Juden die Militärpflicht zu erfüllen hätten. v. Rieben aber bemerkt: das sei unnöthig, da die Regierung dies unfehlbar zur Sprache bringen werde, wenn erst das neue Gesetz ins Leben treten würde.

Das Schlußvotum der Committe war: den E. Ausschuß zu beauftragen in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse die ständische Erklärung abzugeben und die Regierungen zu ersuchen, zum nächsten Landtage förmliche Gesetzentwürfe vorzulegen.

Nur die Stadt Rostock theilte diese günstige Stimmung so wenig, daß deren Deputirter mit Berufung auf den Rostocker Erbvertrag v. 1788 rücksichtlich der Juden, die bei gleicher Gelegenheit schon in den Jahren 1828 und 1830 abgegebene Erklärung wiederholte, durch welche die Erstreckung der Gesetzgebung auf Rostock abgelehnt ward.

Der Referent in der „Rostocker Zeitung" bemerkt dazu: „Wiederum ein glänzendes Beispiel, wie zähe Rostock an seinen alten Vorrechten hängt. In demselben Augenblicke, wo die Stände im Vereine mit der Regierung das den Juden Jahrhunderte lang widerfahrene Unrecht möglichst wieder auszugleichen bestrebt sind, beruft sich die Stadt Rostock auf das sicherlich ihr nicht zur großen Ehre gereichende Privilegium, wornach den Juden die Niederlassung in ihrem Gebiete verboten ist. So lange Rostock von seinen dem Landeswohle schädlichen und unzeitgemäßen Privilegien nicht loslassen will,

Digitized by Google

darf die isolirte Stellung, welche diese Stadt ihren Mitständen gegenüber einnimmt, wahrlich nicht Wunder nehmen. Sie hat die üblen Folgen dieser Isolirung bereits früher und auf diesem Landtage hart empfinden müssen, und wird jene für die Zukunft noch mehr empfinden, wenn sie anders mit gleicher Consequenz ihre jetzigen Prinzipien fest halten wird."

Es wurde aber auf dem Landtage beschlossen: man wolle gegen die Regierung den Wunsch aussprechen, daß das zu erlassende Gesetz auf alle Landestheile ausgedehnt werde, und daß etwa entgegenstehende Privilegien, wie bei Rostock, auf gütlichem Wege beigelegt werden möchten.

Bevor aber noch die Regierung in die Lage gekommen war, die gewünschten Gesetzentwürfe der Ständekammer vorzulegen, kam die stürmische Bewegung des Jahres 1848, und mit ihr die volle Gleichstellung der Juden. Das mit den alten Ständen auf dem außerordentlichen Landtage v. 1848 vereinbarte Wahlgesetz für die neue Landesvertretung beseitigte schon jeden durch das religiöse Bekenntniß bedingten staatsbürgerlichen Unterschied. Die constituirende mecklenburgische Abgeordnetenkammer hatte unter ihren Mitgliedern einen Juden, der die Stelle eines zweiten Vicepräsidenten bekleidete; es war dies das jüdische Oberrathsmitglied Dr. jur. Marcus zu Schwerin. Derselbe wurde auch in den aus 14 Mitgliedern bestehenden Verfassungsausschuß gewählt, „welcher die wichtigste und schwierigste Arbeit der Landesversammlung zu versehen hatte".

Auch war er Mitglied des Justizausschußes und Präsident im Malchower Commissionsausschuß.

Später stellten die deutschen Grundrechte und die in das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 aufgenommenen mecklenburgischen Grundrechte die gleiche politische Berechtigung aller Staatsbürger, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, auch für die Zukunft fest.

Digitized by Google

In die Kammer von 1850 wurden zwei Juden: Rudolph Josephy in Goldberg, und Mendel Aarons (Bruder des Dr. Aarons-Güstrow) in Grevismühlen, als Abgeordnete gewählt. Dr. Marcus hatte die Wiederwahl abgelehnt, wurde jedoch in das Frankfurter Parlament als Ersatzmann für den mecklenburgischen Deputirten Böcler gewählt.

Eine Gemeindeordnung, durch welche die verfassungsmäßige Gleichstellung der Juden mit den Christen auch in Ansehung der Gemeindebürgerrechte zur Ausführung gebracht worden wäre, kam in der kurzen Zeit, wo Mecklenburg-Schwerin ein constitutioneller Staat war, nicht zu Stande. Doch wurden in den J. 1848—50 verschiedene Reformen einzelner Städteverfassungen eingeführt und landesherrlich bestätigt, durch welche der Grundsatz der Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse hinsichtlich der Gemeinderepräsentation zur Geltung kam. Die active Wahlfähigkeit ward den Juden in Schwerin: 11. November 1848, und Laage: 6. October 1848, 7. November 1849 ausdrücklich beigelegt. Sie ward aber außerdem in allen denjenigen Städten eingeführt, wo die Wahlberechtigung aller Einwohner nur den gewöhnlichen Beschränkungen unterliegen sollte, wie in Hagenow (25. April 1848), Lüpz (13. April 1848, 16. März 1850), Neustadt (4. December 1848), Sternberg (14. Juni 1848), Wittenburg (5. Febr. 1849), Teterow (11. April und 18. Mai 1848; 10. Jan. 1849).

Ebenso ward in genannten Städten, mit Ausnahme von Sternberg, sowie auch in Neukalen (3. Juni 1848), und überhaupt in allen Städten, wo jeder Einwohner und Schutzverwandte zur Wählbarkeit zugelassen ward, den Juden die passive Wahlfähigkeit zur Gemeindevertretung gewährt. Für Malchin ward die Wählbarkeit der Juden vom künftigen Landesgesetz abhängig gemacht. Selbst die nach der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes erlassene provisorische Wahlordnung für Güstrow vom 9. November 1850, verlieh, da sie auf dem System der drei Steuerklassen beruhte, ohne dabei einen Unterschied des religiösen Bekenntnisses zu machen, in Ansehung der Gemeindevertretung gleiche Rechte mit den Christen. Um diese Zeit aber war bereits mit der Beseitigung des Staats-

Digitized by Google

grundgesetzes (14. September 1850) und der deutschen Grundrechte (5. Oct. 1850) die Katastrophe eingetreten, durch welche auch den Juden ihre staatsbürgerlichen Rechte genommen wurden. Die Folge dieser Veränderung mußte sich demnächst auch in Bezug auf ihre gemeinbürgerliche Stellung äußern; und während die Regierung zu Anfang noch eine gleichförmige neue Städteordnung, auf Grundlage des Dreiklassensystems erstrebte, ward dieser Weg bald verlassen und es trat eine Revision der seit 1848 in die städtischen Verfassungen eingedrungenen Neuerungen ein, welche Alles auf den Stand von 1847 zurückbrachte[233]). Doch davon ein Näheres weiter.

Werfen wir nun einen Blick auf die bisher nur gelegentlich berührten innern Verhältnisse der Juden in Mecklenburg, von dem Zeitpunkte an, wo wir diese in ihrem inneren Leben und Weben verlassen.

Nach dem Tode des Rabbiners M. L. Jaffe, wurde R. Josua Falk Albu, ein scharfsinniger Talmudist aus Polen, zu seinem Nachfolger erwählt. Doch kam es zwischen des Erstern Sohn: R. Jesaias Jaffe, der sich Hoffnung auf den landrabbinatlichen Stuhl seines Vaters gemacht, und der Schweriner Gemeinde, zu einem Conflict. Nach einem Gemeindebeschluß (v. 14. Nov. 1814) nämlich wurde die Abhaltung eines Privatgottesdienstes untersagt. Der Contravenient sollte nach dreimaliger Verwarnung mit dem Ausschluß aus der Gemeindemitgliedschaft (חוקת הקהלה) bestraft werden[234]). Rabbiner Jes. Jaffe aber perhorrescirte diesen Gemeindebeschluß und ließ in seiner Behausung „Minjan" abhalten, die an ihn ergangenen Monita unberücksichtigt lassend. Der Gemeindevorstand zu Schwerin schritt deshalb gegen ihn gerichtlich ein, worauf derselbe die behördliche Weisung erhielt: bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Rthr. binnen 24 Stunden das Minjan einzustellen. Ein von ihm ergriffener Recurs an die Regierung blieb erfolglos,

233) Nach Raabe, Mecklb. Vaterlandsk. I. S. 163 ff.

234) Eine Ausnahme machte jedoch ein „Minjan" an Sterbetage der Eltern („Jahrzeit"), wo aus Pietätsrücksichten der Betreffende gegen Erlegung von 36 Schill. und an den Tagen der Thora-Vorlesungen — von 1 Rthlr. 24 Schll. für die Gemeindecasse, in seinem Hause eine Privatandacht abhalten lassen durfte. (Aus dem Schweriner Gemeindebuch).

Digitized by Google

und heißt es in dem betreffenden großherzoglichen Reſcript (v. 15. März 1816): „Daß es in Anſehung der in deinem Hauſe zu haltenden Betſtunden lediglich bei Unſerer Verordnung von 6. dſs. ſein Bewenden behalte, und haſt du dich ein für alle Mal zu beſcheiden, daß Wir außerhalb der Synagoge keine Conventikel [235]) geſtatten wollen, als daß es dir nicht zukommt dich in äußeren Religionsſachen gegen einen Beſchluß der Aelteſten und der Gemeinde aufzulehnen“ [236]).

Rabbiner Jeſ. Jaffe begab ſich in Folge deſſen (am 22. März) in die Synagoge, wohin er auch die Thorarollen tragen ließ. Die Gemeinde richtete an die Regierung, wegen ihres löblichen Beſtrebens, die Eintracht in der Gemeinde zu erhalten, eine Dankadreſſe. Die betreffende Notiz im Schweriner Gemeindebuche, unter der Aufſchrift: „Zum Andenken“ [237]), ſchließt mit den Worten: „Die Ordnung ward wieder hergeſtellt, mit dem Wunſche und der Hoffnung, daß ſelbige von beſtändiger Dauer ſein möge. Dies wurde auf Anordnung des Vorſtandes deshalb in's Gemeindebuch eingetragen, um als Verwarnung und Beiſpiel zu dienen, nie wieder Zank zu erregen und ſich ruhig zu verhalten.“

Auf Anſuchen des Gemeindevorſtehers R. Nathan wurde durch ein großherzogliches Reſcript angeordnet, die Jahrmärkte nicht auf jüdiſche Feſttage anzuſetzen; und erhielt Rabbiner Falk die Weiſung: jährlich zu Michaelis eine Liſte der jüdiſchen Feſttage bei der Regierung einzureichen [238]).

Die in den mecklenburgiſchen Gemeinden angeſtellten Beamten waren faſt ausſchließlich Polen. Da dies der Regierung nicht genehm war und lieber Inländer als Gemeindefunctionäre ſah, ward,

[235]) Der Herzog mochte ſich unter dem Minjan eine Art pietiſtiſcher Conventikel denken, die bekanntlich von ihm aufs Tiefſte gehaßt wurden (Voll. a. a. O. II. S. 387.)

[236]) Schweriner Gemeindebuch.

[237]) זכרון.

[238]) a. a. O. Reſcript v. Auguſt 1816 an die Beamten zu Boizenburg, an die Magiſtrate zu Malchin, Kröpelin u. Parchim, die auf jüdiſche Feſttage fallenden Märkte zu verlegen. Ferner Reſcript an Regierungsrath Rudloff: bei Beſtimmung der Jahrmärkte die Colliſion mit jüdiſchen Feſttagen zu verhüten.

Digitized by Google

bei dem Mangel an solchen, dem Rabbiner Falk Albu freigestellt, eine Schule zu errichten, in welcher eingeborne Jünglinge als Religionslehrer und Cantoren herangebildet werden sollten, die künftighin allein zu Gemeindeämtern zuzulassen seien. Nur sollten die bereits amtirenden Polen aus Nahrungsrücksichten in ihren Functionen belassen werden (Reser. v. 23. Nov. 1816) [239]). Doch kam das Project nicht zur Ausführung.

Der bereits genannte Dr. Aarons zu Güstrow, „der sein höchstes Glück in der sittlichen und bürgerlichen Verbesserung seiner Glaubensgenossen fand[240])", nahm dieses Project wieder auf, und supplicirte beim Großherzog, „der schon oft sein Interesse für die Cultur der Juden an den Tag gelegt, wie dies neuerdings die Proposition auf dem Landtage von 1828 bezeuge" — ein Lehrerseminar in Güstrow errichten zu dürfen, das von Beiträgen der mecklenburgischen Gemeinden erhalten, und dessen Leitung Lehrern, die vom Consistorialrath Professor Hartmann in Rostock in der facultas docendi approbirt seien, anvertrauet werden sollte. Auf dem Lehrplan waren außer profanen Wissenschaften auch hebräisch-biblische, ja selbst talmudische Disziplinen vertreten. Letztere wurden zwar von dem Gymnasial-Director Professor Besser zu Güstrow, dem der Lehrplan zur Begutachtung vorgelegt wurde, beanstandet, und überhaupt ein kleineres Maaß in den jüdisch-religiösen Wissensfächern gewünscht; doch kam es hierüber zur Einigung. Das Gesuch wurde von der Regierung genehmigt, und das zu errichtende Seminar unter Oberaufsicht des Staates und des Superintendenten gestellt [241]). Aber als es zur Ausführung des Projects kam, scheiterte dasselbe, wie es scheint, an der pecuniären Frage, und das Lehrerseminar blieb wieder ein pium desiderium. Es ward nur von der Güstrower Gemeinde eine Art jüdische Mittelschule privaten Characters errichtet, und die für das Seminar designirten Lehrkräfte an dieser verwendet. Dagegen hatte die Gemeinde zu Altstrelitz, im Jahre 1827, eine, später unter der Leitung des berühm-

239) a. a. O. u. Archivacten, u. Rubro: Rabbiner.

240) in der nachstehenden Supplik.

241) Nach den Judenacten in der Güstrow'schen Stadtregistratur.

Digitized by Google

ten deutschen Lexikographen Dr. Daniel Sanders [242]) stehende, treffliche Freischule ins Leben gerufen, die wegen ihrer vorzüglichen Leistungen selbst von christlichen Kindern besucht wurde [243]). Aber nach 1848 wurde sie aufgehoben und auch die Kinder jüdischer Eltern in die allgemeine Stadtschule geschickt.

Zur Beförderung der Handwerke unter den Juden, bildeten diese im Jahre 1836 einen Verein [244]), welcher — wie schon erwähnt — vom Großherzog die Vergünstigung erhielt, daß alle jüdischen Handwerker von Schutzbrief und Schutzgeld dispensirt, ferner den Juden der Zutritt zu allen Handwerken gestattet sein, auch jüdische Lehrlinge bei allen Handwerksämtern ein- und ausgeschrieben werden, endlich die jüdischen Freimeister mit den christlichen gleiche Rechte genießen sollen.

Von tief eingreifenden Folgen in das religiöse und Gemeindeleben der Mecklenburger Juden, war das am 14. Mai 1839 unter dem Großherzog Paul Friedrich (Nachfolger des am 1. Febr. d. J. verstorbenen F. Franz I.) erlassene „Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin" [245]). Dasselbe besteht aus 4 Abschnitten und 45

[242]) Derselbe war bereits damals durch seine deutschen Uebersetzungen aus dem Neugriechischen rühmlichst bekannt. — Er war, als geborener Strelitzer, selber ein Zögling dieser Anstalt, und wurde 1842 zum Oberlehrer an dieselbe berufen. (Allgem. Zeitung des Judenthums 1842, Nr. 44).

[243]) Der Großherzog Georg v. Mecklb.-Strelitz, ein wohlwollender Gönner der Juden und humaner Förderer ihrer Cultur, gab der Schule einen jährlichen Zuschuß von 150 Thlr. in Gold, wie er auch im Jahre 1842, Zweckes Ausbaues des Schulhauses, eine bedeutende Gabe spendete. (a. a. O. Vgl. auch Raabe, Mecklb. Vaterlandsk. II. S. 935).

[244]) Vgl. „Statuten des Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg Schwerin 1836".

[245]) 16 Seiten fol. — In der „Anlage" befindet sich eine Classification der israelitischen Gemeinden und Enquotirung derselben zu Beiträgen nach dem Verhältniß ihres Vermögens u. s. w." Die 42 Gemeinden, mit 2142 Seelen wurden behufs Enquotirung in 9 Klassen getheilt; wovon 6 Gemeinden der I. Klasse mit jährlichen Landesbeitrag von je 5 Thlr. 5 Gem. II. Kl. mit 8 Thlr. 15 Gem III. Kl. mit 10 Thlr.; 4 Gem. IV. Kl. mit 15 Thlr. 5 Gem. V. Kl. mit 20 Thlr.; 3 Gem. VI. Kl. mit 30 Thlr. 2 Gem. VII. Kl. mit 40 Thlr.;

Digitized by Google

Paragraphen; wovon der erste Abschnitt (§. 1 — 18) über den Oberrath; der zweite (§. 18 — 30) über die Besetzung des Landrabbinats-Amtes; der dritte (§. 30 — 32) über die Wirksamkeit des Landrabbiners; der vierte (§. 32 — 45) über die äußern Verhältnisse des Landrabbiners handelt.

Diesem Statut zufolge „bilden die israelitischen Unterthanen in Mecklenburg-Schwerin in ihrer Gesammtheit eine kirchliche Gesellschaft deren Interessen ein Oberrath zu wahren hat." (§. 1.) Dieser Oberrath besteht aus zwei landesherrlichen Commissarien, dem Landrabbiner, und einem Rathe von 5 aus den israelitschen Gemeinden zu wählenden Mitgliedern, mit Beiordnung je eines Ersatzmannes (§. 2); und zwar wählt Schwerin, als Hauptgemeinde, ein Mitglied aus ihrer eigenen Mitte; während die übrigen 41 Gemeinden die anderen 4 Mitglieder zu wählen haben (§. 3). „Die 5 Mitglieder des Raths haben sich der landesherrlichen Commission in einer schriftlichen Erklärung dahin zu verpflichten, daß sie den ihnen in diesem Statut übertragenen Pflichten genügen, insbesondere bei der Wahl eines Landrabbiners keinerlei Privatinteressen Raum geben, sondern einzig und allein dabei die Pflichten gegen Gott und ihre Committenten zur Richtschnur ihrer Prüfung und Abstimmung machen wollen" (§. 10).

„Zum Geschäftskreise des Oberrathes gehören: Festsetzung der Gottesdienstordnung in den Synagogen; alle sogenannten kirchenpolizeilichen Anordnungen, die sich auf die Form des israelitischen Gottesdienstes beziehen; Feststellung der Amtsobliegenheiten der Synagogendiener d. h. der Schächter, Vorsänger und Religionslehrer; Aufsicht über dieselben; Untersuchung wegen Unbrauchbarkeit, Dienstvergeben und berufswidrigen Lebenswandels der Synagogendiener und ihre Bestrafung mittelst Rüge und Suspension; Sorge für die Erhaltung und Beförderung israelitisch-religiöser und gemeinnütziger Institute; Anordnungen zur Verbesserung des Religionsunterrichtes und zur allgemeinen Einführung von Lehr- und Erbauungsbüchern; Vorschläge zur Verbesserung des religiös-sittlichen

1 Gem. VIII. Kl. (Güstrow) mit 60 Thlr. 1 Gem. IX. Kl. (Schwerin) mit 200 Thlr.

Digitized by Google

Zustandes der Israeliten; Feststellung und Revision der Gemeindebeiträge zum Rabbinatsgehalte; Beantwortung der Gutachten, welche von hoher Landesregierung eingefordert werden; Befugniß zu Anträgen auf Abänderung des Statuts und hierauf bezügliche Berichterstattung und Erachten, falls von hoher Landesregierung dergleichen verlangt werden sollten; Aufsicht über die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Statuts. Die landesherrlichen Commissarien nehmen an sämmtlichen Verhandlungen des Oberraths Theil; haben jedoch in allen religiösen und kirchlichen Angelegenheiten nur eine berathende Stimme" (§. 13). „Die Vollziehung der von hoher Landesregierung genehmigten Beschlüsse des Oberrathes bleibt der hohen Landesregierung überlassen" (aus §. 15). Die Vacanz des Landrabbinats wird durch die landesherrliche Commission und ein Rathsmitglied in mehreren öffentlichen Blättern, behufs Besetzung desselben, bekanntgemacht (nach §. 19). Zur Qualification eines Landrabbiners gehören: „Rabbinats-Autorisation (Hattarath Horaah) von berühmten Rabbinern; Ausweis über Gymnasialbildung; Absolvirung des philosophischen Cursus auf einer Academie; Pädagogische Studien und die erforderliche Tüchtigkeit als geistlicher Redner, (nach §. 18). Die Wahl desselben wird vom Landesherrn genehmigt (§. 26). Die Einführung des Landesrabbiners geschieht durch die landesherrliche Commission, wobei derselbe durch Handschlag die Versicherung zu ertheilen hat, daß er seine Pflichten gegen den Staat und die Gemeinden stets gewissenhaft erfüllen wolle (nach §. 29). Der Landrabbiner, welcher seinen Sitz in Schwerin haben soll, gehört in die Klasse der großherzoglichen Diener und ist als solcher einem weltlichen privilegirten Forum unterworfen. Die von ihm innerhalb der Grenzen seiner Competenz ausgestellten Zeugnisse haben die Kraft öffentlicher Urkunden und befindet sich das Rabbinatssiegel in seinen Händen (§. 32). Derselbe soll auch aus der großherzoglichen Civiladministrations-Kasse, zu dem von sämmtlichen Gemeinden geleisteten landrabbinatlichen Gehalt, einen Beitrag von 200 Rthlr. erhalten[246]) (nach

[246]) Doch wurde 1846 nach Aufhebung des Schutzgeldes dieser Zuschuß aus der großh. Kasse eingestellt. Vgl. oben.

Digitized by Google

§. 35). Zu den 14 „Pflichten und Obliegenheiten desselben im Besondern," gehört unter Anderem auch die gütliche Beilegung von Streitigkeiten und Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern und der Gemeinde, desgleichen zwischen einem Braut- und Ehepaare mosaischen Glaubens zu versuchen; und dürfen dieselben nicht eher vor ein weltliches Forum gebracht werden, als nachdem der Gegenstand der Differenz vom Landrabbiner untersucht worden und der Versuch zur Güte fehlgeschlagen. Bei wichtigen Streitigkeiten in einer Gemeinde, namentlich in allen, welche den öffentlichen Cultus betreffen, hat er den Oberrath zu Rathe zu ziehen und Nichts ohne diesen zu beschließen. „Ihm steht aber keinerlei Jurisdiction zu. Außer der Bestrafung — wie sie §. 13 festgesetzt ist — darf keine Art von Kirchenstrafe gegen ein Gemeindemitglied angedroht oder gar vollzogen werden; vielmehr gründet sich der religiöse Wandel der Israeliten auf die Regel des willigen Gehorsams und gibt es kein anderes erlaubtes Mittel, auf jenen Wandel einzuwirken, als Lehre und Beispiel" (§. 31).

Wie überall um diese Zeit in Deutschland, hatte sich auch in Mecklenburg das Bedürfniß fühlbar gemacht, an die Spitze des religiösen Gemeinwesens einen Mann gestellt zu sehen, der durch talmudische Gelehrsamkeit, academische Bildung und die Gabe der Kanzelberedsamkeit sich auszeichne. Der §. 18 des angeführten Statuts kam diesem Bedürfniß entgegen. In diesen Anforderungen auf den anzustellenden Landrabbiner waren wohl alle einig. Anders aber verhielt es sich mit der religiösen Richtung, welcher derselbe angehören sollte. Bereits waren Deutschlands jüdische Gemeinden in zwei Hauptparteien: Traditionsgetreue („Altfromme") und Reformer („Neumodische," Neologen) gespalten, mit mehr oder minder scharf nach außen hervortretenden Folgen. In der Nachbarstadt Hamburg, einer der tonangebendsten Gemeinden, hatten beide Richtungen ihre schärfste Ausprägung gefunden. In Mecklenburg standen die Gemeinden in ihrer überwiegenden Majorität auf dem Boden des alten Herkommens, der strengen Tradition. Es gab selbst Mediciner und Rechtsgelehrte [247]), die dem Gesammtinhalt des Juden-

[247]) wie der Arzt Dr. Weil in Kröpelin und der Advocat Dr. Aarons in Güstrow, bis zu seiner religiösen Metamorphose durch den Landrabbiner Dr. S. Holdheim.

Digitized by Google

thums rigoros zugethan waren, und dieses in allen Formen und Ceremonien hoch und heilig hielten. Diese wollten einen talmudisch-academisch gebildeten Rabbiner und Prediger, der das väterliche Erbe der Religion mit dem Glanze der Neuzeit umgeben sollte, um es um so sicherer seinen Bekennern zu erhalten. Jedoch zählte der Oberrath unter seinen Mitgliedern rührige Männer, mit dem allgemein geachteten Vertreter der Schweriner Gemeinde: Dr. jur. Marcus, an der Spitze, welche das Judenthum in Mecklenburg auf die neue Bahn der Reform lenken wollten; und dazu sollte der von ihnen berufene Landrabbiner die Hand bieten, und auf die neuen Ideen sowohl, als auf die im Cultus zu treffenden Abänderungen das rabbinische Siegel drücken. Der im Oktober 1840 in Wirksamkeit getretene Oberrath [248]) präsentirte die in die engere Wahl gekommenen Candidaten, von welchen Dr. S. Holdheim, (geb. Kempen 1806, gest. Berlin 1860) Rabbiner in Frankfurt a/O, Gnade fand und als der rechte Mann erkannt wurde. Nach seinem amtlichen Vorleben in Frankfurt, wo er das Rabbinat in altbergebrachtem Sinne, im Geiste des Schulchan Aruch, verwaltet und rituelle Fragen sogar mit allzustreng befundener Rigorosität beantwortet

[248]) nach dem Rescript vom 13. Juli 1840, welches lautet:

„Paul Friedrich ꝛc. Wir haben in Berücksichtigung der kirchlichen Zustände Unserer israelitischen Unterthanen für angemessen erachtet, einen Landesrabbiner zu bestellen und diesen zum Mitglied eines israelitischen Oberrathes zu ernennen, welcher aus 2 von Uns ernannten Commissarien und 5 von den israelitischen Gemeinden gewählten Mitgliedern besteht, und die Verhältnisse der israelitischen Kirche in Unserm Großherzogthum zu ordnen und zu leiten berufen ist. Aus dem dieserhalb unterm 14. Mai 1839 von Uns erlassenen Statut werden nunmehr, da der Oberrath mit dem 1. October in Wirksamkeit treten soll, diejenigen Bestimmungen im Nachstehenden veröffentlicht, von welchen insbesondere die sämmtliche nGerichtsbehörden Unseres Landes Kenntniß zu machen und nach denen sie, wie Wir ihnen hiermit anbefohlen in vorkommenden Fällen sich zu achten haben". (Folgt Auszug der §§ 16, 31, 32, 39 des Statutes). Außer dem genannten Dr. Marcus, zählten zum Oberrath Dr. Aarons — Güstrow; Liepmann Marcus — Malchin; D. Asser — Schwerin; Dr. Behrend — Grevesmühlen. — Interimistischer Landrabbinats-Verweser war R. Hirsch, Landau.

Digitized by Google

hatte [249]); sowie nach seinem anfänglich religiösen Wandel in dem neuen Landrabbinat zu Mecklenburg, welcher dem Buchstaben des Schulchan Aruch von Anfang bis Ende zu entsprechen schien, wurde in ihm der fromme, scharfsinnige Talmudist, der gewandte Meister des Pilpuls der alten Schule und der gelehrte Doctor und Prediger der neuen Schule gleichmäßig gefeiert; und Alles freute sich der glücklichen Errungenschaft. Zwar besaß er als Kanzelredner — wie selbst sein enthusiastischer Biograph Dr. J. H. Ritter gesteht [250]) — fast Nichts von alledem, was den Mann der Kanzel populär macht und ihn durch das hinreißende Wort und den Zauber der Sprache die Herzen wie im Sturm erobern läßt; aber bei dem intelligenten Theil des Auditoriums siegte er durch die Macht des Gedankens, und auch die Uebrigen fesselte der Reiz der Neuheit. So schien er denn der erkorene Mann zu sein, der die Mecklenburger Judenheit, durch ein weises, frommes, friedliches und versöhnliches Wirken, der modernen Cultur und Civilisation in die Arme führen werde, ohne sie den Armen des väterlichen Glaubens zu entwinden. Aber diese Erwartungen erfüllten sich nicht. Man glaubt: Holdheim wäre schon, als er den landrabbinatlichen Stuhl zu Schwerin bestieg, mit dem traditionellen Judenthum im Herzen zerfallen gewesen; hätte es jedoch für opportun gehalten, bevor er festen Boden unter seinen Füßen gefühlt, mit seinen wahren Gesinnungen zurückzuhalten [251]). Als er aber die Gemüther genügend vorbereitet glaubte, um als Apostel der extremsten, das gläubige Judenthum ganz negirenden Reform auftreten zu können, ohne einen hartnäckigen, seine Stellung gefährdenden Widerstand, befürchten zu müssen, zeigte er sich in vollster Entschiedenheit und Rücksichtslosigkeit als Repräsentant von Principen, welche geeignet waren das Gebäude, nicht nur des talmudisch-rabbinischen, sondern auch des biblischen Judenthums, zu untergraben und zu zerstören; enthüllte er sich als Vertreter von Ansichten und Anschauungen, gegen welche nicht nur

[249]) Dr. Ritter, Geschichte d. jüd. Reformation, 3. Theil, Sam. Holdheim, (1865) S. 41, u. Grätz, Geschichte d. Juden, 11. B. S. 564.

[250]) a. a. O. S. 295 ff.

[251]) Vgl. Grätz a. a. O. — Ritter will diese so plötzlich zu Tage getretene religiöse Metamorphose für Entwickelungsstadien halten.

Digitized by Google

die Stimmführer des streng traditionellen Judenthums, wie: Rabbiner S. R. Hirsch[252]), und der gemäßigten Reform oder der „historischen Schule", wie Dr. Z. Frankel[253]), sondern auch die Stimmführer der fortgeschrittenen Reform, wie L. Löw, Rabb. in Szegedin; Dr. A. Jellinek[254]); ja Männer von Autorität, wie Dr. L. Zunz, Dr. L. Wessely[255]), feierlichen Protest erhoben[256]).

Ueber Holdheim's Leben, Schaffen und Wirken sind besonders zwei Biographien hervorzuheben, eine sehr ausführlich, aber auch panegyrisch gehaltene, von seinem Amtscollegen im Tempel der Reformgenossenschaft zu Berlin, Dr. J. H. Ritter, der mehr von der Lichtseite malt; und eine zweite mehr objectiv gehaltene von Dr. H. Grätz, Professor an der Breslauer Universität, in seinem bekannten Geschichtswerk: Geschichte der Juden, die über Holdheim's System den Stab bricht. Grätz ist bekanntlich nichts weniger als „orthodox"; um so schwerwiegender aber ist sein diesbezügliches Urtheil, von welchem wir nachstehende Auslassung hier anführen: „Das ganze Judenthum in seiner dreifachen Gestaltung, mit den biblischen, talmudischen und rabbinischen Bestandtheilen, gedachte er (Holdheim) umzukehren, die Begriffe zu verwirren, die Gewissen abzustumpfen. Seit Paulus von Tarsus hatte das Judenthum nicht einen solchen innern Feind erlebt, der dessen ganzen Bau bis auf die Grundfesten erschütterte.

Holdheim hatte aber keine urwüchsigen Gedanken, die er als Hebel zum Umsturz des Judenthums hätte anlegen können; er hatte nur talmudisch geschliffenen Scharfsinn. Er mußte sich daher gegebener und landläufig gewordener Gedanken bedienen. Sein

[252]) Damals Landrabbiner zu Oldenburg — später Landrabbiner von Mähren, darauf Rabbiner der jüd. Religionsgesellschaft zu Frankfurt a/M.

[253]) Damals Oberrabbiner zu Dresden, nachher Direktor des Rabbiner-Seminars zu Breslau.

[254]) Damals Rabbiner in Leipzig, nachher Prediger in Wien.

[255]) Damals Religionslehrer in Prag, nachher Prof. der Rechte an der Prager Universität.

[256]) Vgl. Ritter a. O. S. 103 ff.

Digitized by Google

Scharfsinn diente ihm aber dazu, diese wenigen halbwahren Voraussetzungen anwendbar zu machen, sie mit einem Schein von Wahrheit zu umgeben. Das Judenthum bestehe aus einer inneren Vermischung des Religiös-Sittlichen mit dem National-Politischen. Davon war Napoleon ausgegangen, als er dem jüdischen Synhedrin die Weisung zugehen ließ, vom Judenthum Alles aufzuopfern, was seinem despotischen Willen widerstrebte. Holdheim nahm dieses Schlagwort auf, um die Scheidung der Bestandtheile des Rein-Religiösen vom Nationalen zu vollziehen. Dieses habe mit dem Untergange des jüdischen Staates seine Bedeutung verloren. Welche Gesetze sind national und zu beseitigen? Holdheim gab ihnen eine sehr weite Ausdehnung, nannte Alles national-politisch, was unbequem erscheint und eine gewisse Entsagung erfordert: Sabbat, jüdische Ehegesetze und selbst die hebräische Sprache. Sie müsse aus dem jüdischen Stamme verbannt werden, weil sie ein nationales Band sei, und um so mehr die Messiashoffnung. Zu dieser Sophisterei fügte Holdheim noch eine zweite hinzu.

In kindischer Befangenheit sah er im Staate, wie dieser auch in der Wirklichkeit beschaffen sein mag, selbst in der Form des russischen Despotismus, einen Vielfraß, einen Moloch, der fortwährend Opfer verlange, und dessen Opfergier mit Verleugnung der Selbstständigkeit, Freiheit und jeder religiösen Empfindung gesättigt werden müsse. Die höchste Spitze von Holdheim's Theorie war: daß das talmudische Judenthum selbst mit dem Ausspruche: „das Gesetz des Staates ist für die Juden ebenfalls Gesetz" (in bürgerlicher Beziehung) — jeden Juden verpflichte, das Religiöse dem jedesmaligen Staate unterzuordnen und zu opfern; das Judenthum empfehle seinen eigenen Selbstmord, wenn der Staat ihm die seidene Schnur zuschicke.

Holdheim hätte zur Zeit der Makkabäer mit dem abtrünnigen Menelaos gepredigt, die Juden sollten den griechischen Zeus anbeten, weil der Staat, der damals Antiochus Epiphanes hieß, es so befohlen hatte. Zur Zeit Hadrian's hätte er, ein zweiter Acher, den Cultus des capitolischen Jupiter, und zur Zeit Philipp's von Spanien und Emanuel's von Portugal die Anbetung des Kreuzes angepriesen. Die Millionen jüdischer Märtyrer waren nach seiner

Digitized by Google

Theorie Staatsverbrecher, daß sie sich gegen die ihnen zugegangenen Befehle aufgelehnt haben.

Nur die Leichfertigkeit konnte eine ebenso hohle, wie unwürdige Theorie aufstellen, oder die Sucht etwas ganz Neues, was noch nicht dagewesen auszuklügeln. Holdheim, der Sohn des Talmud, schlug das talmudische Judenthum todt mit den Waffen, die er ihm gereicht hatte. Alle Befugniß und Gewalt, welche ehemals das gesetzgebende Synhedrion gehabt hat oder gehabt haben soll, wollte Holdheim dem christlichen Staate übertragen wissen; selbst das Recht Eingriffe in Gewissenssachen zu machen. Alles das klügelte er mit sophistischen Kniffen aus.

Es ist Holdheim sehr schwer geworden, festzustellen: was denn eigentlich Judenthum sei, und was noch davon übrig bliebe, wenn Alles, was irgendwie einen national-politischen Anschein hat, ausgeschieden, und noch dazu dem jedesmaligen Staate die höchste Autorität eingeräumt werde, auch das Religiöse zu modeln, anzubefehlen oder zu verbieten".

Uebrigens gehört Holdheim's Doctrin der allgemeinen Geschichte des Judenthums an[257]). Hier können wir nur noch — dem Zwecke dieser Schrift gemäß — den Erfolg seiner amtlichen Wirksamkeit in Mecklenburg als Landrabbiner, berühren; und da

[257]) Von seinen Schriften nennen wir: „Ueber die Autonomie der Rabbinen und das Princip der jüdischen Ehe, Schwerin 1843. Vorschläge zu einer zeitgemäßen Reform der jüdischen Ehegesetze 1845. Die Religionsprincipien des reformirten Judenthums 1847; מאמר האישות על חכונת הרבנים והקראים 1861. Durch diese posthume hebräische Abhandlung — bemerkt Professor Dr. Grätz a. a. O. — hat Holdheim selbst die Unreife und Unwissenschaftlichkeit seiner Theorie bewiesen. Denn obwohl auch diese Abhandlung viel Unhistorisches und überhaupt Unreifes enthält, so sticht sie doch wohlthuend gegen seine älteren sophistischen man kann sagen pilpulistischen Schrift ab. In dieser Schrift ist sein Bestreben sichtbar, die Wahrheit zu suchen". Außer diesen seine Principien enthaltenden Schriften sind noch kleinere Schriften, Abhandlungen in periodischen Blättern und Predigtsammlungen von ihm erschienen (Vgl. Ritter a. a. O.) Ueber seine Gebete und Gesänge für das Neujahr und Versöhnungsfest zum Gebrauche für die öffentliche und häusliche Andacht jüdischer Reformgemeinden (1859) bricht sein begeisterter Biograph Ritter selber den Stab, „da Holdheim in Bezug auf inhaltliches Maaß und angemessene ästhetische Form nicht immer das Richtige traf". (a. a. O. S. 258).

Digitized by Google

müssen wir leider diese als eine solche bezeichnen, die den Indifferentismus gegen den Glauben, den Abfall vom Judenthum, ja den Unglauben, in den jüdischen mecklenburgischen Gemeinden großgezogen. Eine starke Rüge verdient seine gar nicht zu rechtfertigende ganz pietätslose Ironie, der nichts weniger als würdevolle Sarcasmus, der spottende verächtliche Ton, mit dem er privatim, ohne Rücksicht auf die Eigenart der Person, zu der er sprach, über so viele, bislang auch in Mecklenburg, als hochheilig angesehenen religiösen Sitten und Bräuche, sich ausließ. Er hat dadurch in den religiösen Gemüthern eine große Verwirrung angerichtet, sie der Glaubensstützen ganz beraubt. Nur von allzu Vielen wurden auch seine Gedanken und Anschauungen, die er in seinen Predigten niederlegte im Einzelnen, gar nicht verstanden; nur das hörten sie heraus, daß das Judenthum mit dem neuen Zeitgeiste aufgehoben sei, man im Grunde gar nichts mehr von religiösen Geboten und Vorschriften zu beobachten habe, und es eben genüge, als Jude geboren zu sein, um nicht als Atheist verschrien zu werden. Mochte Holdheim noch so sehr für sein Judenthum begeistert sein, er hatte als Landrabbiner die Pflicht den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen und nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten. Sollte er auch in Mecklenburg Mißbräuche und Vorurtheile angetroffen haben, die sich durch den hundertjährigen furchtbaren Druck und den Mangel an einer religiösen Autorität eingeschlichen, so hätte er vorsichtig diese beseitigen können, ohne die religiösen Heiligthümer seiner Glaubensgenossen zu zerstören, die doch von ihm zumeist erwarteten, daß er Zerstörtes aufbauen, die Risse am Hause Gottes ausbessern werde. Wir zollen seinem Scharfsinn, seinem durchdringenden Verstand, seiner theologischen Gelehrsamkeit alles Lob und alle Anerkennung; ebenso aber müssen wir anerkennen, wenn wir den geschichtlichen Thatsachen Rechnung tragen wollen, daß er das specifische Judenthum nicht *vertreten*, sondern *zertreten*.

Sehr gern heben wir auch anerkennend hervor sein, noch aus dem *ersten* Jahre seiner Amtsverwaltung, als diese noch den Stempel des jüdisch-religiösen Geistes trug, datirendes Bestreben um die Anlegung jüdisch-confessioneller Elementarschulen. Mag man immerhin für simultane Staats- und Communalschulen

Digitized by Google

plaidiren. So lange aber diese einen specifisch confessionellen Charakter haben, ist es das Recht, ja, wo es der Gemeindeetat nur irgendwie ermöglicht, sogar heilige Pflicht der jüdischen Gemeinden, auch ihrerseits wenigstens confessionelle Elementarschulen zu errichten, ohne daß man ihnen deshalb auch nur den leisesten Vorwurf von Isolirungs- und Exclusions-Gelüsten wird machen können, denn, was dem Einen recht, ist dem Andern billig.

Nun aber kamen im J. 1841 noch außerdem die gehässigen Vorurtheile in Betracht, die man noch immer in vielen Kreisen gegen die Juden hegte, und die sich auch auf den Schulbänken breit machten, leider oft unter dem Beispiel, das vom Katheder herab gegeben wurde, zur empörendsten Verletzung des Ehrgefühls und des Glaubensbekenntnisses des jüdischen Zöglings. Holdheim wandte sich nun bittweise an die großherzogliche Regierung um die Concession zur Anlegung jüdischer Elementarschulen zu erwirken. Diese wurde im nachstehenden Erlaß gewährt[258]).

„P. F. etc. Auf euren Vortrag, geben Wir euch hiemit den Bescheid, daß

1) den israelitischen Gemeinden Unseres Landes die Anlegung confessioneller Elementarschulen gestattet sein solle, wenn in jedem einzelnen Falle Unserer Regierung dargelegt wird, daß diese Anstalten eine Einrichtung enthalten, welche nicht blos die religiös-sittliche, sondern auch die allgemein wissenschaftliche Bildung der Jugend in eben dem Maße möglich macht, wie dies in den christlichen Elementarschulen erreicht wird.

2) Die Lehrer die Facultas docendi nachweisen,

3) Die Schulen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, den örtlichen Behörden untergeordnet sind.

Schwerin 13. Juni 1841.

An den Landrabbiner Dr. Holdheim hieselbst"

Das Project kam jedoch nicht in seiner ganzen Ausdehnung zur Ausführung, denn es wurden nur Religionsschulen, mit Anlehnung an die städtischen Schulen, angelegt; zunächst in Schwerin,

258) Raabe, Gesetzsamml. V. Nr. 3261.

Digitized by Google

dann auch in den größeren Schwestergemeinden: Güstrow, Waren, Bützow, und auch in den andern kleinen Gemeinden, soweit es eben die Verhältnisse erlaubten. Das ursprüngliche Programm der Schweriner Religionsschule erhielt in der Folge dadurch eine Erweiterung, daß außer den religiösen Fächern auch in einigen profanen Disziplinen unterrichtet wurde [259]). Der Besuch der Religionsschule ward durch ein großherzogl. Decret obligatorisch, vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahr.

Für jüdische Gymnasiasten ward der Religionsunterricht auf wöchentlich 4 Stunden beschränkt.

Auch soll Holdheim die Errichtung eines jüdischen Lehrerseminars angestrebt haben, um die einheimischen Gemeinden mit Lehrkräften zu versorgen; aber es blieb eben nur beim Plan [260]).

Wie auf die Schule, so richteten auch Holdheim und der Oberrath ihr Augenmerk auf den Synagogencultus. Es erschien (1843) eine „Synagogenordnung für die Synagogen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin unter allerhöchster Genehmigung, festgesetzt von dem Großherzoglichen israelitischen Oberrath in Schwerin." Dieselbe ist im Wesentlichen, bis auf einige von örtlichen Verhältnissen bedingte Abänderungen, der Würtembergischen Synagogenordnung nachgebildet, und wurde in allen Synagogen des Großherzogthums eingeführt; „unbekümmert darum" — wie Professor Grätz a. a. O. bemerkt — „ob den größtentheils altfrommen Gemeinden damit ein Gewissenzwang angethan würde."

Jedoch gehört die Beurtheilung derselben der allgemeinen jüdisch-religiös-liturgischen Geschichte an.

[259]) Vgl. allg. Zeitung des Judenthums 1841, Nr. 20. die Correspondenz aus Schwerin. Die profanen Fächer waren: Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Französisch. Die Redaction der genannten Zeitung bemerkt dazu: „Das ist ja ein Monstrum von einer Religionsschule! Soll es eine allgemeine Schule sein, warum nur die oben bemeldeten Disciplinen, warum nicht deutsche Sprache, Rechnen, Schreiben ff.? Soll es nur eine Religionsschule sein, wie steht es dieser an, einige profane Disciplinen als Schweif anzuhängen?"

[260]) a. a. O.

Digitized by Google

Der Synagogenordnung folgte bald auch eine Gemeindeordnung [261]).

Die dem traditionellen Judenthum feindliche Richtung Holdheims mußte unter den treuen Bekennern desselben eine tiefgehende Bewegung, und eine energische, opferwillige Opposition hervorrufen. Sie beschwerten sich daher bei der Großherzoglichen Regierung über den ihnen angethanen Gewissenszwang, ein religiöses Regime anerkennen zu müssen, das ihren religiösen Ueberzeugungen und Gefühlen schnurstracks zuwiderlaufe und dieselben auf's Tiefste verletze. Doch erst nach vielen Mühen und Anstrengungen gelang es denselben vom Ministerium, an dessen Spitze der freisinnige L. von Lützow stand, die Concession zur Bildung von Separatgemeinden zu erwirken [262]).

Im September 1847 schied Holdheim aus seinem Amte, um dem Rufe der „Reformgenossenschaft" zu Berlin Folge zu leisten, die wol im Zusammenhang mit dem jüdischen Stamme bleiben und nicht als besondere Secte gelten will, es aber thatsächlich ist; da der Sabbat auf den Sonntag verlegt worden, das Beten entblößten Hauptes geschieht, die heilige Sprache der Bibel nur in wenigen Formeln und beim sonntäglichen Vorlesen eines nur sehr kleinen Abschnittes aus dem Pentateuche gebraucht wird, und man sich in dem „Reform-Tempel" — wie Grätz sagt — „siebenzehn Jahrhunderte in eine syrische oder kleinasiatische Stadt, oder nach Rom zurückversetzt glaubt, als sich aus dem Kampfe des Judenthums mit halb christlichen und halb heidnischen Elementen neue Gemeinden bildeten, welche zur Erinnerung ihres Ursprunges einen kleinen Bruchtheil vom Judenthum beibehalten hatten".

„Holdheim aber hatte vielleicht noch mehr als die eifrigsten Mitglieder der Reformgenossenschaft alles jüdische Wesen mit einem gewissen Fanatismus vertilgt wissen wollen. Nicht blos über das rabbinische Judenthum und den Talmud, sondern auch über die

261) Von der Thätigkeit des Oberrathes nach außen hin Zweckes Verbesserung der bürgerlichen Stellung war schon oben die Rede.

262) An der Spitze der Bewegung der gesetzestreuen Juden standen in Schwerin: die Gebrüder Lewy, Jaffe, Pinkus; in Güstrow der fromme Talmudist R. Josef Markus mit seinen Söhnen u. A.

Digitized by Google

Verpflichtungen, die aus der heiligen Schrift stammen, setzte er sich hinweg."

Und wenn trotzdem seine Bewunderer und Verehrer in Schwerin bei der ihm von ihnen bereiteten Abschiedsfeier, verherrlicht durch Enthüllung einer zu Ehren des Gefeierten in der Synagoge angebrachten Votivtafel, ihn mit Worten ansprachen, wie: „Sie, verehrtester Mann, verlassen die hiesige Gemeinde, um einer höheren Mission zu folgen, aber Ihr Name wird unter uns fortleben für alle Zeiten, und das zwischen uns geknüpfte geistige Band wird auch in der Ferne uns verbinden. An die Spitze Ihrer Bestrebungen stellen wir Ihren edlen unermüdlichen Kampf für die Reinheit unseres Glaubens ... und weil Sie gekämft im Namen des Herrn segnete der Herr Ihre Waffen — der Indifferentismus weicht dem religiösen Sinne, die Finsterniß schwindet vor dem Morgenroth einer geläuterten Gotteslehre. Insbesondere aber dürfen Sie in Bezug auf die Gemeinden unseres Vaterlandes mit stolzem, frohem Bewußtsein auf Ihr Werk blicken ... Wir aber haben uns nicht versagen können, ein solches Denkmal in Form einer von Frauenhänden geschmückten Tafel hier an heiliger Stätte aufzuhängen mit der Inschrift: „Dr. Samuel Holdheim, Landesrabbiner von Michälis 1840 bis Michälis 1847, setzte sich durch seine Bestrebungen für Religion, Gotteshaus und Schule ein unvergängliches Denkmal[263]) — so können wir diese Worte an den fanatischen Stimmführer der „Reformgenossenschaft" nur als den Gefühlsausdruck Einzelner betrachten, die vielleicht selbst die Tragweite des Holdheimischen Prinzips gar nicht kannten; keineswegs aber sprach aus ihrem Munde die Stimme der weit überwiegenden Mehrheit der mecklenburgischen Judenheit, die eben als solche gar nicht mehr existirt hätte, würde sie sich zu Holdheim's Lehren ihrem vollen Inhalte nach bekannt haben.

Schon in den nächsten Tagen nach Holdheim's Scheiden wurde sein Nachfolger Dr. David Einhorn (bisher Landrabbiner im Fürstenthum Birkenfeld), zu Schwerin, in sein neues Amt eingeführt. Er

263) Ritter a. O. S. 262.

Digitized by Google

wurde mit Holdheim's „herzlicher Zustimmung" gewählt, in der Hoffnung, „daß der ihm in Geist und Scharfsinn so nahe Stehende[264]), auch ein Erbe seines Eifers und seiner Erfolge sein werde." Einhorn wirkte auch ganz im Geiste Holdheim's, hat aber noch weniger als dieser für die Hebung des Glaubens und Erregung und Belebung warmer religiöser Gefühle etwas geleistet. Selbst die Gemüther der Indifferenten, ja, zum größten Theil auch der Anhänger der Reform entfremdete er sich, als er die Weigerung eines jüdischen Vaters zu Teterow, sein neugebornes Knäblein durch Mila (Circumcision) in den Bund Abraham's einzuführen, feierlichst von der Kanzel herab sanctionirte. Der dortige jüdische Vorstand nämlich hatte die Eintragung des Namens des betreffenden Kindes in die Geburtsliste verweigert. Auf die desfallsige Beschwerde des Vaters beim Landrabbinat und Oberrath, ließ der Landrabbiner durch den Religionslehrer zu Teterow an einem Sabbat vor den Ohren der ganzen Gemeinde ein Rescript von der Kanzel verlesen, welches, in eine nähere Erörterung des betreffenden Falles vom religiösen Standpunkt eingehend, in dem Satze gipfelte: es sei selbst „auf dem Standpunkte des talmudischen Judenthums anerkannter und durchaus unbestrittener Grundsatz: daß die Beschneidung — wenn auch eine der wichtigsten und heiligsten religiösen Verpflichtungen — doch nicht die Aufnahme in die jüdische Glaubensgenossenschaft bedinge." Es schloß mit der Einsegnung des Kindes, worauf — der Synagogenordnung gemäß — die Namensertheilung folgte.

Ein solcher Fall der Beschneidungsrenitenz von Seiten eines jüdischen Vaters hatte sich bereits im Jahre 1843 in Frankfurt am M., dem Sitze des „Reformvereins," zugetragen. Der dortige fromme gelehrte Rabbiner, R. S. Trier, hatte dem Reformvereine entgegen, der die Circumcision für eine der „mosaischen Religion" entbehrliches Requisit erklärte, die Gutachten von 28 hervorragenden Rabbinern eingeholt, welche alle, und zwar nicht

[264]) Er ist Verfasser des „Princip des Mosaismus" 1855. Vgl. Ritter a. O. S. 263.

Digitized by Google

nur die Bekenner des traditionellen Judenthums, sondern auch die entschiedensten Vertheidiger des Reform-Judenthums, darin übereinstimmten: ohne Mila kein Judenthum. Ja so mancher Reformrabbiner (wie Oberrabbiner Kahn in Trier) hielt schon die Discussion über diese Frage für unangemessen, da dies den Anschein hätte, als gestehe man die Berechtigung eines Zweifels daran zu. Auch Dr. Einhorn hatte damals über eben diesen Reformverein, der die Nichtverbindlichkeit der Mila für einen Juden proclamirt hatte, ein vernichtendes Urtheil gesprochen, in einer „gutachtlichen Aeußerung eines jüdischen Theologen über den Reformverein an einen sich dafür interessirenden Christen"; und ihn als einen solchen bezeichnet, „dessen ganze Tendenz lediglich der Umsturz und die Entwurzelung des Judenthums sei, welches er zu reformiren heuchelt, und der, sein Glaubens- oder vielmehr Nichtglaubens-Bekenntniß in das Zwielicht der weitschichtigen Phrase einer unbegrenzten Bildungsfähigkeit des Mosaismus einhüllend, alle jene Israeliten, welche, obgleich mit den bestehenden Satzungen in Zwiespalt, doch mit tausend Fasern des Geistes und Gemüths im Judenthum wurzeln, und gerade deshalb nach einer bessern Gestaltung desselben sich sehnen, auf hinterlistige Weise von diesem abzulocken und die Sehnsucht nach einem religiös-gesetzlichen Zustande durch Sanctionirung der Gesetzlosigkeit zu beschwichtigen, suche[265])." Nun aber gab es Einhorn, als selbst vom talmudischen Judenthum für unbestritten, aus, daß ein unbeschnittenes Kind jüdischer Eltern der jüdischen Glaubensgenossenschaft angehöre, und als solches amtlich vom Vorstand und Rabbinat an gottesdienstlicher Stätte, Angesichts der Tora in der heiligen Bundeslade, anerkannt werden müsse. Was jedoch die Affaire zu Teterow vor der in Frankfurt an Seltsamkeit voraus hatte und zu einer in den Annalen der jüdischen Geschichte einzig dastehenden machte, war die originelle Gegnerschaft, die das Landrabbinat in seiner Heimath fand. Der Landrabbiner hatte das unbeschnittene Kind zu einem Sohn des Judenthums gestempelt; dem aber trat der christliche Professor der Theologie an der Universität zu Rostock, Doctor

[265]) Vgl. allgem. Zeit. d. Judenth. 1844 Nr. 7.

Digitized by Google

Delitzsch, in der „Rostocker Zeitung“ entgegen[266]), und erklärte den Teterower Neugebornen für einen Nichtjuden. Es sei — meinte er — der betreffende Satz des Doctor Einhorn vom talmudischen Standpunkt unbestritten, weil innerhalb des talmudischen Judenthums unerhört Nach Beleuchtung und Widerlegung der von Einhorn gegebenen Begründung seiner Entscheidung fährt Professor Delitzsch fort: Doch Doctor Einhorn redet vom talmudischen und rabbinischen Standpunkte als einem fremden.... Aber hätte nicht nach Beseitigung der Tradition die Thora zum Quell der Belehrung genommen werden müssen, welche er kraft seines Amtes der Gemeinde zu Teterow ertheilt? Nirgends in dem Schreiben eine Spur, daß das israelitische Volk seinen hohen Beruf, seinen unverlöschlichen Charakter, nicht durch sich selbst, sondern durch ein geoffenbartes Gesetz hat, welches für sich rechtsentscheidendes und normatives Ansehen in Anspruch nimmt. Freilich sucht man für die Behauptung des Doctor Einhorn in der Thora vergeblich nach einer Stütze. Er sagt: auch der Unbeschnittene ist Mitglied der israelitischen Religionsgemeinschaft und das mosaische Gesetz sagt: wer sich nicht beschneidet, mache sich der Kareth-Strafe schuldig. Er sagt: jedem von jüdischen Eltern Gezeugten kommen als solchem die religiösen Pflichten, Rechte und Fähigkeiten eines Israeliten zu, und das mosaische Gesetz sagt: kein Unbeschnittener darf das Pessach essen. . . .

„Als das Synedrium noch bestand, nahm es die Kinder, für deren Beschneidung die Eltern nicht sorgten, und vollzog an ihnen die elterliche Pflicht, damit kein Unbeschnittener in Israel sei. In unserer Zeit, wo man erkannt hat, daß in Sachen der Religion keine andere Gewalt als die der Ueberzeugung der Widerstrebenden gilt, hätte wohl Mancher vom israelitischen Oberrath erwartet, daß er den widerstrebenden Vater von der Verbindlichkeit und dem Sinne des Beschneidungsgebots zu überzeugen gesucht hätte. Statt dessen hat er ihn durch Gründe bestärkt, von denen ein großer Theil der israelitischen Bevölkerung Mecklenburgs sagen wird, daß sie in der Luft fliegen und keinen

[266]) Jahrg. 1847, Nr. 198.

Digitized by Google

Grund haben. Ohne die Entscheidung selbst, so weit sie das unbeschnitten gebliebene Kind betrifft, angreifen zu wollen, glaubte der Unterzeichnete (Delitzsch) obige Bedenken gegen die Begründung derselben nicht unterdrücken zu dürfen.

Er hat sich dabei auf den israelitischen Standpunkt gestellt, ist aber zugleich in der Ueberzeugung befestigt worden, daß der Weg, auf welchem der wahre Israelit von der Verbindlichkeit des alttestamentlichen Gesetzes und der Strafe seiner Uebertretung loskommt, ein anderer ist, als der einer unberechtigten Selbstentbindung, welche zwischen Judenthum und Christenthum ein Ding mitten einschiebt, welches weder Schale mit Kern, noch Kern ohne Schale ist." — (Rostock 6. Decemb. 1847.)

Damit ward die Sache vor das Forum des Lesepublicums der „Rostocker Zeitung", einer allerdings für eine theologische Controverse nicht geeigneten Stelle, gebracht. Die Art und Weise aber, wie der Professor der christlichen Theologie dem Landrabbinate die Leviten las und der obersten jüdischen Religionsbehörde des Großherzogthums eine Lection in Rabinicis ertheilte, ihr, in einer rein innern jüdisch-confessionellen Angelegenheit vorhaltend, wie sie hätte entscheiden müssen, war eine unberechtigte Einmischung in die inneren Verhältnisse einer andern Confession, die sich gewiß das mecklenburgische Consistorium in kirchlichen Sachen von Seiten des Landrabbinats aufs Strengste verbeten hätte. Dies, wie auch das aut-aut am Schlusse der Polemik, entweder orthodoxer Jude — oder orthodoxer Christ — mußten in die Controverse ein persönliches Element mischen und eine gewisse Gereiztheit hervorbringen.

Es widerspräche dem Charakter dieser Schrift, wollten wir all die, mehrere Foliospalten der Rostocker Zeitung füllenden Repliken, Dupliken, Tripliken u. s. w., hier in extenso geben, in einer theologischen, allgemein religiösen Frage, die an geeignetern Stellen mehrfach ventilirt worden; und wollen wir hier nur einige charakteristische Züge hervorheben.

Dr. Einhorn protestirt, unter Herbeibringung von Beweisen, gegen die von Prof. Delitzsch behauptete Unerhörtheit; wie auch der unbeschnittene Jude zu allen religiösen Geboten verpflichtet sei, die ihm Delitzsch untersagt. Und nach Widerlegung des von diesem herbeigebrach-

Digitized by Google

ten Beweises, daß ja ein Unbeschnittener vom Passahopfer-Lamm nichts essen dürfe, meint Einhorn, mit Anspielung auf das aut-aut des Prof. Delitzsch: Derselbe möchte gern die Juden zur Beschneidung gezwungen wissen, damit sie der Betheiligung am Opfer-Lamm fähig werden möchten [267]).

Professor Delitzsch weist diese Anschuldigung mit „Abscheu" zurück. Er habe nur das landrabbinatliche Rescript vom israelitischen Standpunkte angegriffen. „Und" — schließt er seine Entgegnung — „von diesem Standpunkte behaupte ich gegen das Landrabbinat nach wie vor auf das Entschiedenste, daß nicht die fleischliche Geburt, sondern die Beschneidung den Juden zum vollberechtigten Mitglied der israelitischen Gemeinde macht, daß, wer die Beschneidung grundsätzlich verwirft zu allen Rechten und Fähigkeiten der Gemeinde die Stellung eines Nichtjuden hat, und daß die Selbstentbindung vom mosaischen Gesetz, welche das Landrabbinat anpreist, Abfall vom Judenthum zu jenem Deismus ist, der zwischen Gottesgeist und Menschengeist, Offenbarung und Zeitmeinung, Entwickelung und Abfall nicht mehr unterscheiden kann [268])."

In der hierauf folgenden Entgegnung des Doctor Einhorn, in der er in ausführlicher Weise Delitzsch' Behauptungen abermals bekämpft und nach wie vor seine Doctrin aufrechthält: daß weder die fleischliche Beschneidung, noch die freie Selbstentscheidung, sondern die fleischliche Abkunft die confessionelle Mitgliedschaft schaffe, schließt er dieselbe mit den Worten:

„Und so erkläre ich aus tief innerer und religiöser Ueberzeugung,

1) daß derjenige einen Verrath am Judenthum begeht, welcher ihm die Beschneidung als Bedingung zur Aufnahme in seine religiöse Gemeinschaft andichtet (!!), daß nur Unkenntniß des Judenthums, oder das Streben nach dessen allmähliger Auflösung dem Israeliten, welcher die Beschneidung verwirft, zu allen Rechten und Fähigkeiten der Gemeinde die Stellung eines Nichtjuden aufzwingen wollen kann (!);

[267]) a. a. O. Nr. 204.
[268]) a. a. O. Nr. 208.

Digitized by Google

2) daß derjenige, der sich von einem mosaischen ceremoniellen Gesetz deshalb entbindet, weil es durchaus keinen religiösen Gedanken mehr ausdrückt, und eben dadurch nach seiner unerschütterlichen Ueberzeugung von Gott wieder aufgehoben ist, hingegen mit innerlicher Seele, mit seinem ganzen Leben an den ewigen Wahrheiten und rein religiösen Gesetzen des Judenthums hängt, nicht nur vom Judenthum nicht abgefallen (!!), sondern als ein emsiger Arbeiter an der Herbeiführung des Messiasreiches zu betrachten ist (!!)[269].

Professor Delitzsch aber beruft sich in seiner Erwiderung auf die vom Rabbiner S. A. Trier in Frankfurt a/M. 1844 herausgegebenen 28 rabbinischen Gutachten, deren bereits oben Erwähnung geschehen; ferner auf die Erklärung der 116 deutschen Rabbinen gegen die Beschlüsse einiger zwanzig auf der Braunschweiger Rabbinerversammlung, und fragt: ob denn der Landrabbiner Dr. Adler in Hannover, der Rabbiner J Mecklenburg zu Königsberg; die Meister der neuern jüdischen Wissenschaft: Professor S. D. Luzzatto, Dr. Zunz, Dr. Fürst u. A. Verräther am Judenthume, verkappte Judenbekehrer wären? Das seien redende Facta, thatsächliche Zeugnisse; wie verhalte sich nun dazu Einhorns Behauptung: es sei selbst vom talmudischen Standpunkte ein durchaus unbestrittener und allgemein anerkannter Grundsatz, daß die Beschneidung die Aufnahme in das Judenthum nicht bedinge? Die Nichtverbindlichkeit mosaischer Gesetze auf der gegenwärtigen Entwickelungsstufe, sei nur die Ansicht einer jungen Fraction, nicht des Judenthums. Nicht individuelles Meinen und Belieben könne von dem geoffenbarten Gesetz entbinden; sondern nur eine zweite Offenbarung. So lehrt das Judenthum und das Christenthum, welches sich als jene zweite Offenbarung wisse, gebe ihm Beifall[270].

Dr. Einhorn erklärt hierauf jene Gutachten als nicht maßgebend. „So wenig ist Delitzsch vertraut mit dem Begriff des talmudischen Judenthums, daß er glaubt, es könnten auf dem Standpunkte desselben gegenwärtige rabbinische Ansichten, welche den Aussprüchen

[269]) a. a. O. 1848, Nr. 7.

[270]) a. a. O, Nr. 13. — Hier beruft sich Delitzsch auf die Rabbinen contra Einhorn; aber in seiner Bekehrungsschrift: „Der Messias als Versöhner, ein begründetes Zeugniß an die Gebildeten im jüdischen Volke“ (1867) beruft er

Digitized by Google

des Talmuds und der jüdischen Gesetzbücher widersprechen (!!), immer noch in Betracht kommen. Erklärten auch Tausende von heutigen Rabbinen: die Beschneidung bedinge die Aufnahme der jüdischen Gemeinde, so bliebe es nichts desto weniger wahr, daß nach der talmudischen Lehre die Gliedschaft an der Gemeinde mittelst jüdischer Abkunft und die Unmöglichkeit aus dieser Gemeinde durch irgend eine That oder eine Gesinnung wieder auszutreten, unbestritten anerkannt wird." Es sei lächerliche Angst um Fortbestand des Judenthums einerseits — Bekehrungssucht der Juden anderseits. Und eine Schrift, betitelt: „Die evangelische Judenmission in ihrer Wichtigkeit und ihrem gesegneten Fortgange von Pfarrer Steger in Nürnberg 1847", enthalte S. 11 Folgendes:

„Der von ihr (evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Dresden) längere Zeit für diese Wirksamkeit als Missionär gewonnene Dr. Delitzsch, hat sowohl literarisch für die Mission in Israel gewirkt, als auch mündlich von Jesu Christo unter den vielen die Messe zu Leipzig besuchenden Juden gezeugt, auch durch Reisen für diesen Zweck gewirkt."

Auch das — ruft Einhorn — seien redende Facta, thatsächliche Zeugnisse[271]).

Das Publicum blieb nicht müßiger Zuschauer. Es griff hie und da der Eine und der Andere, in der „Rostocker Zeitung", in das literarisch-religiöse Duell zwischen Delitzsch und Einhorn mit ein. Im Allgemeinen aber fand Einhorns Vorgehen und Entscheidung, in der Mitte der mecklenburgischen Judenheit - von der wir hier zunächst zu sprechen haben — die höchste Mißbilligung und erregte in allen Herzen, die noch ernst für das Judenthum fühlten, Unwillen und Entrüstung. Wir heben hier nachstehendes Inserat in der „Rostocker Zeitung", ausgehend vom eigentlichen Schauplatz der Handlung, d. d. Teterow, 17. Decemb. 1847 — also vor dem Erscheinen der letzten Entgegnung Einhorns und der über Delitzsch gemachten Enthüllungen — besonders hervor:

sich rücksichtlich der „Satisfactionstheorie der herrschenden rabbinischen Richtung" auf Einhorns „scharfsinnige Schrift, über das Princip des Mosaismus" — contra Rabbinen und Judenthum! (Vgl. „Israelit", 1867, Nr. 21, ff.)

271) Rost. Zeit. 1848 Nr. 15.

Digitized by Google

„Der Ausspruch des Dr. Einhorn hat unsere Gefühle schmerzlich berührt; aber der des Prof. Delitzsch Empfindungen des innigsten Dankes in uns angeregt. Dank sei Ihnen, verehrter Mann, daher gesagt, daß Sie Ihr Wissen und Forschen nicht allein den Glaubensverwandten zu Nutz und Frommen widmen, sondern auch uns zur Lehre angedeihen lassen wollen. Wahrlich eine große Zahl unserer Glaubensgenossen wird mit uns ausrufen: Wahrheit haben Sie geredet, freimüthig haben Sie ausgesprochen, daß Festhalten am Glauben und Gesetz der starke Anker sei, den kein Sturm zu zerreißen vermöge! — Ehre und Preis sei Ihnen zuerkannt!

Teterow, den 17. December 1847.

Mehrere Mitglieder des israel. Vorstandes für sich und im Auftrage der Gemeindemitglieder“ [272]).

Nachdem aber Einhorn Prof. Delitzsch in den Geruch der Proselytenmacherei gebracht, erachteten es 11 Mitglieder der Teterower Gemeinde für angemessen, ohne gerade für Einhorn einzutreten, doch zu erklären: sie hätten den Vorstand zu obiger Manifestation nicht bevollmächtigt [273]). Worauf von Seiten des Vorstandes eine Berichtigung erfolgte, es müßte in der Unterschrift heißen: „im Auftrage mehrerer Gemeindemitglieder.“

Dr. Einhorn hatte durch seine Entscheidung in der Mila-Angelegenheit sein rabbinisches Ansehen sehr geschädigt, und das Vertrauen der jüdischen Bevölkerung Mecklenburgs zu seiner religiösen Amtswaltung durch diesen seinen Schiedsspruch und sein dabei zu Tage getretenes radicales Glaubensbekenntniß, das an Freimuth und Offenherzigkeit nichts zu wünschen übrig ließ, aber auch die Axt an den Stamm des Judenthums legte — untergraben. Und wenn er in seiner „Abschiedspredigt, gehalten am 13. December 1851 in der Synagoge zu Schwerin, bei seinem Austritte aus dem Amte eines Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landesrabbiners,“ über den Mangel an religiöser Begeisterung sich beschwert, die Lauheit bedauert, „welche der Religion, die den ganzen Menschen er-

[272]) a. a. O. 1847 Nr. 204.

[273]) a. a. O. 1848 Nr. 1.

Digitized by Google

füllen soll, höchstens noch ein Plätzchen im hintersten Winkel des Herzens gönnt und daher wenig dazu taugt in gefahrvollen Zeiten sie zu stützen oder von ihr sich stützen zu lassen;" wenn er es „bitter beklagt, daß das Judenthum für einen großen Theil seiner Bekenner aufgehört hat, das Leben in all seinen verschiedenen Kreisen erwärmend und befruchtend zu durchdringen und zu beherrschen", daß eine Kälte um sich gegriffen, „der die religiöse Begeisterung fast wie ein unregelmäßiger Zustand der menschlichen Natur erscheint" [274]) — so hat, nächst Holdheim, dessen Erbe er allerdings angetreten, er selber einen großen Theil des eben geschilderten religiösen Nothstandes zu verantworten [275]).

Außer diesen Thatsachen aber, war es auch die politische Situation des mecklenburgischen Landes, die Bahn, in welche die Männer, die am Staatsruder waren, einlenkten, die es dem Landrabbiner, mit den unumwunden ausgesprochenen radicalen Grundsätzen, wünschenswerth erscheinen lassen mußte, das mecklenburgische Territorium zu verlassen. Es war nämlich mit der constitutionellen Herrlichkeit der mecklenburgischen Lande gar bald zu Ende gegangen. Die am 4. April 1850 vertagte zweite mecklenburgische Kammer trat nie wieder zusammen. Der schiedsrichterliche Spruch zu Freienwalde war der Grabesgesang für die Constitution des Großherzogthums, und das Lied der Auferstehung für den Patrimonialstaat. Die Volksvertretung mußte abdanken zu Gunsten der Ritter- und Landschaft. Die Wirkungen dieses politischen Systemwechsels erfuhren nur zu bald die Juden Mecklenburgs. Nach Aufhebung der deutschen Grundrechte und des mecklenburgischen Staatsgrundgesetzes vom 10. Octob. 1849 wurden sie wieder in den alten Zustand der Unfreiheit zurückgeschleudert.

[274]) a. a. O. S. 7. — Vgl. „Israelit" 1867 Nr. 9, Beilage.

[275]) Außer den bereits separirten „gesetzestreuen" Juden, hatte auch die Gemeinde zu Plau gegen das Regime des Oberraths protestirt. Darauf erschien eine Erwiederung unter dem Titel: „Den öffentlichen Cultus betreffende Differenzpunkte zwischen den verschiedenen religiösen Parteien in den israelitischen Gemeinden des Großherzogthums Mecklenb.-Schwerin, dargestellt vom israelitischen Oberrath: Einhorn, Dr. Marcus, David Assur, R. Josephy, Dr. Aarons; Liepmann Marcus, 1850 "

Digitized by Google

Der § 377 des Erbvergleiches trat wieder in Kraft; nur dadurch gemildert, daß das Ministerium rücksichtlich der städtischen Grundstücke von dem Verbote Dispens ertheilte. Die jüdischen Kaufleute waren wieder dem Schutzverhältniß unterworfen. Zwar waren sie vom jährlichen Schutzgelde befreit; mußten jedoch bei ihrer Niederlassung — ungeachtet ihrer Aufnahme durch die Ortsobrigkeit — eine Concession zum Handel beim Ministerio nachsuchen, die Art ihres Handels (ob mit Producten? Ellenwaaren? und dgl.) genau bezeichnen und die Gebühren für die Concession theuer bezahlen. Der § 377 wurde sogar in dem „Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch" eifersüchtig bewahrt, da eine diesbezügliche mecklenburgische Publikationsverordnung vom 28. December 1863 in § 26 vorschrieb, daß hinsichtlich des Erwerbs von Grundstücken abseiten einer Handelsgesellschaft die Vorschrift des § 377 gelte. Ja, nach Abschluß des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Mecklenburg und Frankreich im Jahre 1865, stellte sich ein gar eigenthümlich Verhältniß heraus, welches die mecklenburgischen Juden in ihrem eigenen Vaterlande den in Mecklenburg sich niederlassenden französischen Juden nachsetzte und ihnen ein unverhältnißmäßig kleineres Maaß von Rechten ertheilte, als ihren im Großherzogthum sich ansiedelnden französischen Glaubensbrüdern: denn der Artikel 1 dieses Vertrages sagt:

„Sie (die Bewohner der beiden Staaten) sollen gegenseitig das Recht haben, in allen Theilen der Staaten der hohen contrahirenden Theile Grundstücke zu erwerben, daselbst Häuser und Waarenlager inne zu haben. Die Franzosen sollen im Großherzogthum bei Erwerbung des Bürgerrechts keinen andern oder höhern Abgaben unterworfen sein u. s. w., worunter selbstverständlich auch die vollkommen gleichberechtigten französischen Juden begriffen waren"[276]).

Aber nicht nur verloren die Juden das ihnen unter dem constitutionellen Regime ertheilte volle Bürgerrecht; nicht nur nahm

[276]) Nach der, der Petition der mecklenb. Juden an den norddeutschen Reichstag v. 1867, beigegebenen Uebersicht der Rechtsverhältnisse der Juden in Mecklenb.

Digitized by Google

man selbst die im Jahre 1847 von Ritter- und Landschaft in politisch-bürgerlicher Beziehung ihnen gemachten Concessionen wieder zurück; sondern es wurde ihnen auch die im Jahre 1839 zugestandene religiöse Autonomie verkümmert und geschmälert, dadurch, daß man den Gemeinden das Recht, die Mitglieder des Oberraths und durch diese den Landrabbiner selber zu wählen, entzog, welches auf den Landesherrn überging.

Die nächste Veranlassung dazu gab die dem nachstehenden Rescript der vom Ministerium dazu angewiesenen Landesherrlichen Commissarien gemachte Opposition von Seiten der jüdischen Gemeinden.

Dieses Rescript lautet:

„Für die aus dem israelitischen Oberrathe nach Vorschrift des Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen hiesiger Lande scheidenden Mitglieder, nämlich für 1) den Herrn Dr. Marcus hierselbst, 2) den Herrn Liepmann Marcus in Malchin, 3) den Herrn D. Assur hieselbst und 4) den Herrn Dr. Aarons in Güstrow, welcher Letztere auf sein Ansuchen von dem übernommenen Officium entbunden ist, vernothwendigt sich die Wahl vier neuer Oberrathsmitglieder und des Ersatzmannes für jedes derselben. Indem nun der Gemeindevorstand in hierdurch aufgefordert wird, den betreffenden Bestimmungen des Statuts in den §§ 6 und 7 gemäß vier neue Oberrathsmitglieder und eben so viele Ersatzmänner für dieselben wählen zu lassen, auch das Ergebniß der Wahlen innerhalb der statutenmäßigen dreiwöchigen Frist zu unserer Kenntniß zu bringen, bleibt demselben, auf besondern Befehl des betreffenden hohen Ministeriums, zur Mittheilung an die Gemeinde, zugleich noch unverhalten:

daß das hohe Ministerium sich bei dem durch die Synagogenordnung und die ihren Tendenzen entsprechenden Richtungen der Landesrabbiner Dr. Holdheim und Dr. Einhorn hervorgerufenen Zwiespalte zwischen den inländischen Israeliten, in Folge dessen ein Theil derselben sich von dem auf der Synagogenordnung beruhenden Gottesdienste zurückgezogen hat und aus dem statutenmäßigen Gemeindeverbande ausgeschieden ist, wegen seiner nachtheiligen Ein-

Digitized by Google

wirkung auf die Verhältnisse der inländischen Israeliten nicht länger beruhigen kann. Eben so wenig kann das hohe Ministerium einem weitern Fortgange der rationalistischen Reformrichtung nachgeben, welcher die beiden gedachten Landesrabbiner ergeben gewesen sind. Vielmehr wird ein engerer Anschluß an das geschichtliche Judenthum, eine neue Belebung der demselben entsprechenden wahren Religiosität und religiösen Bildung der israelitischen Jugend unerläßlich. Das hohe Ministerium ist daher des Entschlusses geworden, das Zerfallen der inländischen Israeliten in zwei getrennte Judenschaften nicht länger zu gestatten, sondern eine Wiedervereinigung der getrennten Theile zu erwirken, anderer Seits aber auch die schädlichen Auswüchse jener Reformrichtung und die damit zuhammenhängenden Uebelstände in den religiösen Beziehungen der Israeliten und dem Unterrichte der israelitischen Jugend zu beseitigen. Zu dem Ende wird vor Allem die Wahl eines jenen Aufgaben entsprechenden Landrabbiners nothwendig, der auf dem Boden des geschichtlichen Judenthums stehend, sowohl die Kenntnisse und die Gaben, als den aufrichtigen Willen besitzt die Wiedervereinigung der getrennten Israeliten und die nothwendigen Veränderungen in dem Gottesdienste und den übrigen religiösen Zuständen der Israeliten zur Ausführung zu bringen. Zu demselben Zwecke wird eine gründliche Revision der Synagogenordnung nothwendig, welche es den ausgeschiedenen Israeliten möglich machen wird, zu demselben gemeinsamen Gottesdienste mit den übrigen Israeliten zurückzukehren. Es kömmt daher gegenwärtig darauf an, daß Männer in den israelitischen Oberrath gewählt werden, von welchen die Wahl eines jenen Aufgaben entsprechenden Landesrabbiners und eine denselben entsprechende Mitwirkung zu der Revision der Synagogenordnung und der ganzen beabsichtigten Erneuerung der religiösen Zustände der Israeliten erwartet werden kann. Die israelitische Gemeinde wird daher aufgefordert, dieses Alles in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihre Wahl danach einzurichten, indem, falls diese Aufforderung nicht den erwarteten Erfolg haben sollte, das hohe Ministerium sich genöthigt sehen wird, andere Mittel und Wege zu der Beseitigung der gegenwärtigen, nicht länger zu duldenden Zustände, insbesondere zu der

Digitized by Google

Einsetzung eines für die Lösung der bezeichneten Aufgaben geeigneten Oberrathes und Landesrabbiners, zu ergreifen.

Schwerin, den 17. Februar 1853.

Die landesherrlichen Commissarien im israelitischen Oberrathe.

F. C. Müller
Schröder" [277]).

Hätte nicht ebendasselbe Ministerium den Juden ohne allen und jeden triftigen Grund das bereits erworbene Bürgerrecht wieder genommen; wäre ferner nicht die Sprache des obigen Rescripts die des kategorischen Imperativs des sic volo sic jubeo gewesen, aus der jener schrille Ton herausklang, der Juden gegenüber sich Alles erlaubt — sicherlich, es hätten die meisten Mitglieder der jüdischen Gemeinden des Landes, des von Holdheim und Einhorn am Gebäude der Religion einseitig angerichteten Zerstörungswerkes müde und satt, freudig die Hand dazu geboten, ihre religiösen Interessen Männern anzuvertrauen, die sowol den Anforderungen des „geschichtlichen Judenthums", als auch denen der Zeit, der Cultur und Civilisation Rechnung trügen. Aber die den Juden in ihren Bürgerrechten zugefügte Unbill und Kränkung, wie der Ukas-Ton des Circulars, konnte nur Mißtrauen erregen und die Meisten zur Opposition reizen. Die Aufforderung hatte deshalb „nicht den erwarteten Erfolg;" und ein von dem Vorstand der Schweriner Gemeinde ausgehendes Circular an die übrigen Gemeinden, mit der Aufforderung: der nachstehenden Vorstellung an das Ministerium beizutreten, fand Anklang.

So entschieden auch jeder Unbefangene und Vorurtheilslose gegen das in der Eingabe über Holdheims und Einhorns religiösen Standpunkt abgegebene Urtheil protestiren und ernstlich Verwahrung dagegen einlegen muß, daß diese Rabbinen „gerade in ihrem hiesigen amtlichen Wirken sich als streng auf dem Boden der jüdischen Ueberlieferung stehend beurkundet haben," und auch wol, wie wir glauben, diese Behauptung, den

[277]) „Mecklenb. Zeit. 1853 Nr. 45".

Digitized by Google

maßgebenden Persönlichkeiten und Autoren dieser Vorstellung, nur im glühenden Eifer für die Wahrung der Ehre des jüdischen Gemeinwesens nach außen hin, und in der gerechten Aufwallung gegen die Einmischung des Ministeriums in rein innere jüdisch-religiöse Fragen, entfahren sei — abgesehen nun von diesem religiösen Standpunkte — wird Jeder dieses jüdische Selbst- und Rechtsbewußtsein, das sich so furchtlos, so markig und kräftig in dieser Vorstellung, an das Ministerium für geistliche Angelegenheiten, geltend macht, mit freudiger Genugthuung wahrnehmen, und der Offenheit und dem Muth, womit das gekränkte Rechtsgefühl seine Sache darlegt — was damals gar nicht so ungefährlich war — Anerkennung zollen. Und von dieser Seite aus betrachtet, verdient dieses Actenstück einen hervorragenden Ehrenplatz in der Geschichte der Juden, nicht nur Mecklenburgs, sondern Deutschlands überhaupt.

Die betreffende Vorstellung lautet:[278])

„Von den landesherrlichen Commissarien im jüdischen Oberrathe ist uns bei der Neuwahl eines Oberrathsmitgliedes für Schwerin auf besondern Befehl des betreffenden hohen Ministeriums zugleich eine Mahnung und Warnung in Betreff solcher Wahl unverhalten gelassen.

So dankbar wir auch für dieselbe insofern sein müßten, wenn sie das Zerwürfniß zwischen den hiesigen Juden in den religiösen Anschauungen zu beseitigen und den Frieden wieder herzustellen geeignet wäre, so müssen wir dieses doch bezweifeln; denn mag hohes Ministerium den Frieden suchen, so geschieht dies doch auf

[278]) Im Circular an die Gemeinden wurden folgende Worte vorangestellt „P. P. In Veranlassung des Circulars der landesherrlichen Comissarien im israelitischen Oberrathe, hat die hiesige Gemeinde die untenstehende Vorstellung an das h. Ministerium für geistliche Angelegenheiten gerichtet. Zur Förderung eines einmüthigen Wirkens unter den Gemeinden des Landes, das allein unsre gute Sache schützen kann, ihr aber auch sicher den Sieg verleihen wird, erlauben wir uns, Ihnen unsere Vorstellung mitzutheilen, und ersuchen Sie (d. Vorstand) die dortige Gemeinde zu veranlassen, daß sie eine ähnliche Erklärung an das h. Ministerium richte.

Schwerin, d. 1. März 1853.

Der Vorst. d. israel. Gemeinde".

Digitized by Google

Kosten der religiösen Wahrheit und Ueberzeugung, auf Kosten einer Gemeinde, welcher kein Vorwurf daraus gemacht werden sollte, daß sie den bestehenden Gesetzen sich pflichtschuldig treu bewiesen hat. Darum wird hohes Ministerium es gerechtfertigt finden, daß wir eingedenk der Worte des Propheten: „Liebet den Frieden, liebet die Wahrheit" — zum Preis der Wahrheit und unserer religiösen Ueberzeugung, zur Erhaltung des in unserer Gemeinde bestehenden vollkommenen Friedens, das Wort ergreifen.

Vergebens suchen wir in dem Statut einen gesetzlichen Grund, welcher das hohe Ministerium berechtigte, durch solche Mahnung und Drohung auf die Wahl des Oberrathes einzuwirken; vielmehr stellt das Statut diese Wahl in das freie Ermessen der Gemeinden, und hiernach ist auch bisher immer verfahren worden. Wäre aber auch eine derartige Einwirkung eines christlichen Ministers auf die Wahl eines jüdischen Oberrathes an sich gerechtfertigt, so scheint uns doch im vorliegenden Falle keine genügende Veranlassung dazu zu sein. Es will uns nicht bedünken, daß solche Veranlassung darin liegen könne, daß die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge sanctionirte und auf allerhöchste Autorisation eingeführte Synagogenordnung das Mißfallen dieses hohen Ministerii gefunden hat; noch weniger aber hätten wir erwartet, daß uns ein Vorwurf daraus gemacht werden könnte, daß wir als getreue Unterthanen die allerhöchste Anordnung befolgt und aufrecht erhalten haben.

Zu Alledem besteht der Inhalt jener Mahnung in Beschuldigungen auf unsere Synagogenordnung, auf unsere Religionsschule und auf unsere früheren, hochverehrten Landesrabbiner Herren Dr. Holdheim und Dr. Einhorn, zu denen wir nicht schweigen dürfen, und deren Grundlosigkeit diesem hohen Ministerio offen darzulegen wir für unsere heilige Pflicht erkennen müssen.

Das Circular beginnt damit, auf den durch den Austritt einer winzigen Minderzahl entstandenen Zwiespalt unter den inländischen Israeliten hinzuweisen, es macht diesen Abfall der gesetzlichen Synagogenordnung und der ihren Tendenzen entsprechenden Richtung der Landesrabbiner Dr. Holdheim und Dr. Einhorn zum Vorwurf und bezeichnet diese Richtung als eine solche, welche den geschichtlichen Boden des Judenthums verlassen habe. Wir vermögen nicht

Digitized by Google

zu erkennen, worauf das hohe Ministerium diese Charakteristik der beiden Rabbinen, die gerade in ihrem hiesigen amtlichen Wirken sich als streng auf dem Boden der jüdischen Ueberlieferung stehend beurkundet haben, begründen will; am Allerwenigsten aber läßt sie sich aus der Synagogenordnung darthun, der nichts ferner liegt, als einen Glaubenssatz unserer heiligen Religion zu verletzen.

Der ganze Inhalt der Synagogenordnung bekundet es, und ihr Vorbericht spricht es deutlich aus, daß ihre Tendenz lediglich dahin gehet „das ehrwürdige Gebäude unserer Religion zu erhalten und zu befestigen", daß sie strenge nicht blos an dem Glauben, sondern auch an dem Gottesdienst und den Gebräuchen der Väter festhält, und daß sie um die Würde und die Ordnung bei dem Gottesdienste festzustellen, nur eingerissene störende Mißbräuche und solche Bestandtheile des Gottesdienstes beseitigt, „die einer Zeit der blutigen Verfolgung angehörend, vielleicht zur Zeit ihrer Entstehung Manches zur Entschuldigung für sich hatten, in unserer Zeit aber mit der ächt moralisch-religiösen Gesinnung eines Israeliten durchaus unvereinbar erscheinen.

Dahin gehört zuförderst Alles, was sich nicht mit der menschenfreundlichen Gesinnung der Duldung und Bruderliebe verträgt"[279]). — Oder soll der Vorwurf darin liegen, daß dem Gottesdienste die Erbauung einer verständlichen Predigt in deutscher Sprache[280]) und deutscher Gesang hinzugefügt wurde, oder in der Einführung der Confirmation? So wenig wie diesen Reformen, die sogar schon lange vorher sehnlichst herbeigewünscht, und in dem schon vor Holdheim verfaßten Statut angeordnet und vorbereitet waren, eine tadelnswerthe rationalistische Richtung, die an sich überdies dem Bekenner des Judenthums nicht zum Vorwurf gereicht, irgend zu Grunde liegt, sowenig kann es der Synagogenordnung und unsern Rabbinen zum Vorwurf gemacht werden, daß einige Wenige, die

[279]) Auch die Traditionsgetreuen bekannten sich mit Leib und Seele zu den Principien der menschenfreundlichen Gesinnung, der Duldung und Bruderliebe; aber sie gaben den betreff. Bestandtheilen des Gottesdienstes eine Deutung, die mit diesen erhabenen Principien durchaus nicht collidirt. (Anmerkung d. Verf.)

[280]) Auch dem widersprachen die Traditionsgetreuen nicht. (d. V.)

Digitized by Google

von den angewöhnten Mißbräuchen nicht lassen wollten, in ihnen einen wesentlichen Bestandtheil der Religion der Väter erblickten, sich von dem allgemeinen Gottesdienst zurückgezogen haben.

Zur weitern Charakteristik unserer Synagogenordnung berufen wir uns nur noch darauf, daß dieselbe der würtembergischen Gottesdienstordnung fast ganz nachgebildet ist, die unter Mitwirkung sämmtlicher Rabbinen Würtembergs abgefaßt wurde, und seit dem Jahre 1838 zur allgemeinen Freude dort in unerschüttertem Stande geblieben ist, sich wohl bewährt hat; daß ferner die von dem durch seine Frömmigkeit und Gelehrtheit gleich hochgeachteten, ehrwürdigen Rabbiner S. Eger, gesegneten Andenkens, verfaßte Braunschweigische, sowie die Coppenhagener Agenda im Wesen mit unserer Synagogenordnung übereinstimmen.

Wenn überhaupt das hohe Ministerium uns beschuldigt, wir waren vom Boden des geschichtlichen Judenthums abgewichen, so müssen wir uns bescheiden, solchen Vorwurf weiter zu widerlegen, da wir nicht wissen können, welche Vorstellung das hohe Ministerium vom geschichtlichen Judenthum hat; aber auch in der That nicht glauben können, daß dieses hohe Ministerium über das religiöse Wesen des Judenthums uns gegenüber irgend ein Urtheil wird abgeben wollen.

Unser Glaubensbekenntniß liegt in der Synagogenordnung öffentlich vor. Welcher Rabbiner wird es wagen, demselben einen Widerspruch mit dem geschichtlichen Judenthum nachzuweisen?

Was aber unsern Mangel an Frömmigkeit betrifft, so rufen wir mit dem Psalmisten:

Herr, wer kann vor Dir bestehen,
So Du Sünden willst zurechnen?
Nein! Vergebung steht bei Dir,
Auf daß man Dich ehr' und fürchte.

Wenn endlich das hohe Ministerium auch in der religiösen Bildung unserer Jugend einen Rückschritt bemerkt haben will, so sind wir so glücklich, solchen Vorwurf durch klare Thatsachen widerlegen zu können. Vor Holdheim bestand der ganze Unterricht in der Gemeindeschule hier in Schwerin und ebenso in fast sämmtlichen Gemeinden des Landes einzig und allein im Hebräisch-Lesen; nicht

Digitized by Google

einmal zum Ueberſetzen der Bibel und Gebete brachte man es[281]), von einem Unterrichte in den Grundſätzen und Wahrheiten unſerer Religion war gar keine Rede. Ein Hirſch Landau war hier der Einzige, welcher kümmerlichen Unterricht im Leſen des Hebräiſchen ertheilte. Welches Bild bietet dagegen jetzt nicht blos die hieſige, ſondern die Religionsſchule der kleinſten Stadt des Landes! Falls das hohe Miniſterium nicht genügen will, ſich ſelbſt von dem Unterrichte in unſerer Religionsſchule zu überzeugen, ſo braucht es nur die „Proviſoriſchen Beſtimmungen zur gleichmäßigen Ordnung des israelitiſchen Religionsſchulweſens im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“ zur Hand zu nehmen, um den Vorwurf: es bedürfe einer neuen Belebung der religiöſen Bildung der israelitiſchen Jugend, ſich ſelbſt zu widerlegen.

In Folge dieſer proviſoriſchen Beſtimmung ſind Bücher von anerkannter Tüchtigkeit und Gediegenheit in die Schulen eingeführt worden. Wahrlich, wenn Holdheim und Einhorn bei den ungünſtigen Verhältniſſen, welche ſie vorfanden, weiter keine Verdienſte hätten, als ihre Bemühungen um die Hebung des jüdiſchen Unterrichts, ſo wäre daſſelbe groß genug, um ihnen die Liebe und Dankbarkeit der Mecklenburgiſchen Gemeinden für alle Zeiten zu ſichern.

Im Vertrauen auf unſere gute Sache, welche von hohem Miniſterium in Seinem Eifer für die Wiederherſtellung des Friedens nur auf einen Augenblick verkannt ſein kann, gewiß aber bald gewürdigt werden wird, können wir nicht unterlaſſen, in Bezug auf die am Schluſſe des Circulars ausgeſprochene Warnung unſer zuverſichtliches Vertrauen auszuſprechen, daß das hohe Miniſterium ſich nicht entſchließen wird, eine Kirchengewalt in jüdiſchen Religions- und Cultusangelegenheiten ausüben zu wollen, und halten uns gegen ſolche Gefahr durch den Schlußſatz in § 13 des „Statuts“ hinlänglich geſchützt, wo es heißt:

281) Ob es wohl auch in andern Gemeinden Mecklenburgs mit dem hebräiſchen Unterricht ſo traurig beſtellt war? In Güſtrow z. B., der nächſt größten Gemeinde des Landes, wo der fromme R. Joſef Marcus den jüdiſchen Religionsunterricht geleitet, hatten es die Schüler, namentlich die befähigtern, bis zur geläufigen Ueberſetzung des hebräiſchen Pentateuch-Textes gebracht. (d. Verf.)

Digitized by Google

„Die landesherrlichen Commissarien nehmen zwar Theil an sämmtlichen Verhandlungen, welche durch die obengenannten Geschäfte des Oberraths erforderlich werden; sie haben jedoch in allen religiösen und kirchlichen Angelegenheiten nur eine berathende Stimme," wie das vom hohen Ministerium in der Angelegenheit des Teterower Gemeindevorstandes auf Instanz des Oberrathes ausdrücklich anerkannt worden ist.

Indem wir die Hoffnung hegen, daß das hohe Ministerium in dieser unser Heiligstes berührenden Angelegenheit eine offene freimüthige Sprache genehmigen wird, bekennen wir uns ꝛc. . . . "

Kann man auch dieser Vorstellung das Attribut reiner Objectivität nicht zusprechen, sind auch die Thatsachen nach vorgefaßten religiösen Meinungen zu licht für die Reformrichtung, zu dunkel aber für die traditionelle, dargestellt — man wird die männliche, würdevolle, energische, und doch den einem hohen Ministerium schuldigen Respect wahrende Sprache, nur lobend hervorheben können.

Vor dem Minsterium aber fand diese Vorstellung keine Gnade. Sie wurde mit einem Rescript beantwortet, welches die Wahl der Oberrathsmitglieder den Gemeinden, und die Wahl des Landrabbiners dem Oberrath, entzog, und Beides auf S. K. H. den Großherzog, übertrug.

Das betreffende Rescript lautet:

„F. F. Wir sind seit geraumer Zeit der Ueberzeugung geworden, daß die religiösen Verhältnisse Unserer israelitischen Unterthanen in mehrfacher Hinsicht einer sorgfältigen Erneuerung bedürfen. Insbesondere ist es dringendes Bedürfniß, den unter denselben bestehenden religiösen Zwiespalt zu beseitigen und die getheilten Glieder wieder zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinigen. Zu dem Ende bedarf es vor Allem einer Revision der im Jahre 1843 von Uns bestätigten Synagogenordnung.

Da jedoch die sämmtlichen Aufgaben nur unter der Mitwirkung eines entsprechenden Rathes im israelitischen Oberrath und eines entsprechenden Landrabbiners gelöst werden können, die Erfahrung aber ergeben hat, daß die Erlangung einer solchen Mitwirkung auf dem bisherigen Weg nicht in Aussicht steht, so finden Wir Uns veranlaßt Folgendes zu bestimmen und zu verordnen.

Digitized by Google

1) Der Rath eines israelitischen Oberrathes soll fortan nicht mehr durch Wahl der israelitischen Gemeinden gebildet und der Landesrabbiner nicht mehr durch jenen Rath gewählt, sondern von Uns, und zwar der Letztere auf ein vorher von dem gedachten Rath erfordertes Erachten über die eingegangenen Erwerbungen, ernannt und bestellt werden.

2) Der israelitische Oberrath soll bis auf Weiteres außer den beiden landesherrlichen Commissarien und dem Landesrabbiner nur aus einem Rath von 3 Mitgliedern bestehen, welche Wir auf eine noch näher zu bestimmende Zeitdauer in denselben berufen.

3) Während dem israelitischen Oberrath im Uebrigen bis auf Weiteres seine statutenmäßigen Functionen verbleiben, soll das unter 1) erwähnte Erachten des Rathes einstweilen in der Weise zu Stande gebracht werden, daß die Mitglieder des Rathes in einer von den landesherrlichen Commissarien, zu veranstaltenden Zusammenkunft unter der Leitung jener über die ihnen von diesen vorzulegenden Bewerbungen berathen und nach Stimmenmehrheit beschließen. In das hierauf schriftlich abzufassende und den landesherrlichen Commissarien zu übergebende Erachten, sind auch die etwaigen abweichenden Ansichten aufzunehmen; eventuell aber, falls keine Stimmenmehrheit erreicht werden sollte, nur die verschiedenen Ansichten mit ihren Gründen vorzulegen.

4) Die von den vorstehenden Anordnungen abweichenden Bestimmungen des Statuts für die allgemein kirchlichen Verhältnisse Unserer israelitischen Unterthanen sind hiedurch aufgehoben. Jedoch verbleibt es bei der Bestimmung des § 4, Absatz 4, daß Niemand der Berufung in den israelitischen Oberrath sich entziehen kann, außer in dem dort erwähnten Falle, und bei der Bestimmung des § 22 über die Aufbringung der Geldmittel zur Deckung der durch die Abgabe des oben unter 1) gedachten Erachtens verursachten Reisenkosten.

5) Der jetzt bestehende Rath im israelitischen Oberrath wird hierdurch aufgelöst und soll den zu dessen Ergänzung inzwischen vorgenommenen Neuwahlen keine weitere Folge gegeben werden.

6) Zu neuen Mitgliedern des gedachten Rathes ernennen Wir hiedurch bis auf Weiteres:

Digitized by Google

den Kaufmann H. R. Levy, hieselbst —
den Kaufmann Kaufmann, hieselbst —
den Kaufmann S. M. Jacobson in Malchow.

Wir beauftragen euch nunmehr Unsere vorstehenden Bestimmungen ohne Verzug schriftlich zur Kenntniß des israelitischen Oberrathes und der sämmtlichen israelitischen Gemeinden des Landes, auch der aus denselben mit Unserer Zustimmung ausgeschiedenen inländischen Israeliten, zu bringen.

Gegeben durch Unser Ministerium,
Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Friedrich Franz.
v. Schröter.

An die landesherrlichen Commissarien im israelitischen Oberrath, Geheim-Canzleirath Müller und Schulrath Dr. Schröder hieselbst."[282])

Nach Einsetzung des im Rescript genannten Oberrathes wurde der Rabbiner Dr. J. B. Lipschütz[283]), der religiöse Antipode der Holdheim und Einhorn, zum Landesrabbiner berufen, dessen Nachfolger der gegenwärtige Landrabbiner, der rühmlichst bekannte Kanzelredner, Dr. S. Cohn[284]), ward.

Zu dieser Beschränkung der Autonomie des jüdischen Gemeinwesens, gesellte sich das nachdrücklichste Beharren in politisch-bürgerlicher Beziehung auf dem Standpunkte von vor 1847. Zu einer Zeit, wo der katholische Capellan des Herrn von der Kettenburg, auf Matgendorf, wegen Abhaltung einer katholischen Messe, durch Polizei außer Landes gewiesen wurde, konnten auch den Juden keine Rosen der Freiheit erblühen; obgleich man beim Judenthum keine

[282]) Raabe, Gesetzsammlung B. V. Nr. 4844.

[283]) Außer Artikeln in periodischen Zeitschriften — Verfasser des תורת שמואל Erbauungsbuch für Israeliten u. s. w. Hamburg 5627.

[284]) Außer Abhandlungen in periodischen Schriften und Predigten — Verfasser der Schrift: De targumo Jobi inquisitio etc. Schwerin 1867. —
In Mecklenburg-Strelitz folgte auf den Landrabbiner B. S. Eliasohn Dr. Hamburger, Verfasser einer Encyclopädie f. Bibel und Talmud.

Digitized by Google

politische Macht zu scheuen hatte, die dem Katholicismus zu Gebote stand, und ihn für das protestantische Land gefährlich erscheinen ließ. Und wenn so mancher liberale Magistrat zuweilen einen Juden zum Stadtbürger aufnahm, so wurde ihm dies vom Ministerium ernstlich verwiesen; und es erging dieserhalb nachstehendes ministerielle Rescript!

„Seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10. Octob. 1849 haben einige Magistrate fortgefahren Juden zu Bürgern aufzunehmen andere dagegen ihnen nur das Einwohnerrecht ertheilt.

Eine solche Verschiedenheit im Verfahren kann nicht länger zugegeben werden. Zur Hebung derselben weist das Ministerium darauf hin, daß nach Beseitigung des Staatsgrundgesetzes für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden diejenigen Grundsätze und gesetzlichen Vorschriften wieder in Kraft getreten sind, welche vor dem Jahre 1848 normirt waren.

Sowie daher namentlich das im §. 377 des Landesvergleiches enthaltene Verbot der Erwerbung von Grundstücken Seitens der Juden, selbst hinsichtlich derjenigen von ihnen, welche inmittelst Bürger geworden sind, wieder volle Geltung erlangt hat, so ist den Juden nicht weiter das Bürgerrecht, sondern wie früher nur das Einwohnerrecht zu ertheilen und haben sie für ihren Nahrungsbetrieb ein landesherrliches Privilegium zu erwirken.

Dem Magistrat zu Güstrow wird dies mit der Aufgabe eröffnet, sich darnach in weiter vorkommenden Fällen zu richten.

Schwerin, den 9. Januar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow“ [285]).

Aber wie hatte sich im Laufe der Zeit mit ihren modernen Anschauungen von Freiheit und Gleichheit die Situation so vollständig verändert! Während früher so manche von der Regierung ausgehende Begünstigung der Juden nicht selten an diesem oder jenem Magistrat Widerstand fand, trat jetzt ein umgekehrtes Verhältniß ein. So unternahm es der Bürgermeister der Vorderstadt Güstrow, der Sitz und Stimme im engeren Ausschuß des

[285]) Im städtischen Archiv zu Güstrow.

Digitized by Google

Landtages hat — Langfeldt — in Uebereinstimmung mit dem Magistrate, gegen das ministerielle Rescript zu reclamiren.

In der umfangreichen „Repräsentation und Bitte des Güstrower Magistrats an das Ministerium des Innern", (v. 8. Febr. 1855) wird für die Sache der Juden von mehrfachen Gesichtspunkten aus plaidirt. Es wird zunächst das Billigkeitsgefühl angerufen, das es verbiete, die Juden, die bereits in früheren Jahren Bürgerrechte erworben, derselben wieder zu berauben. Aber auch aus legislatorischen Rücksichten wird dies bedenklich gefunden, da durch diesen häufigen Wechsel von Rechtsverleihung und Rechtsentziehung, das Zutrauen zu einer in manchen Punkten schwankenden Gesetzgebung verloren ginge, wol aber das Mißtrauen zu staatlichen Zusicherungen erregt würde, wodurch die Gesetzgebung ihre Autorität einbüßte. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß früher antichretische Pfandcontracte über Häuser von der Regierung gebilligt worden, die doch nur einer Umgehung der Gesetze Vorschub leisten konnten. Aber auch vom commerciellen Standpunkte aus wird das Wort für das Recht der Juden ergriffen, da diese den städtischen Handel und Verkehr fördern, „Jeder sich freue über die vielen Wagen, die für Juden Producte einliefern, und die Thätigkeit der Juden in diesem Betreff die größte Anerkennung verdiene. Ueberall" — heißt es in der Vorstellung weiter — „ist man vom handelspolitischen Standpunkte der Ansicht, daß die Juden gerade für Handel und Verkehr die thätigsten Menschen sind, und man hat die Städte Wismar und Rostock deshalb thöricht gescholten, daß sie die Juden noch fortwährend ausschließen und behauptet, daß sie Juden aufnehmen müßten, wenn sie dem Wollhandel angehörig bleiben und mit den großen Städten, in welchen die Juden ein kaufmännischer Segen seien, in Concurrenz treten oder bleiben wollten. Der Jude regt die Thätigkeit seiner christlichen Mitbürger auf und nöthigt sie es ihm gleich zu thun, was allemal nur zum Gesammtwohl der Stadt gereichen kann und muß."

„Was soll aber" — fährt der Magistrat fort — „ein Jude im Handel und Wandel leisten, wenn er nicht Haus und Speicher eigenthümlich erwerben kann? Die Stadt aber bedarf, wenn

Digitized by Google

sie im Binnenhandel wachsen soll, der Mitwirkung der Juden."

Endlich wird auch vom Rechtsstandpunkte eine Lanze für das Recht der Juden gebrochen.

Wenn das ministerielle Rescript die Rechtsverwirkung der Juden mit der Außerkraftsetzung des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 begründet — so erinnert der Magistrat daran, daß sowol schon vor Erlassung desselben kraft Landtagsbeschluß von 1847 und Rescripts vom 2. Mai 1848, die Juden zur Erwerbung von Grundeigenthum für befähigt erklärt wurden; als auch nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes ein Rescript vom 3. April 1851 die Aufnahme der Juden zu Bürgern gewährt hat.

So seien auch die Juden vom Bürgerausschuß als activ und passiv wahlfähig erklärt worden — eine Ordnung, die sich auf Verhandlungen gründe, die von einem landesherrlichen Commissarius, nach bereits erfolgter Aufhebung des besagten Staatsgrundgesetzes, eingeleitet und zu Ende geführt worden, und durch Vermittlung des Ministeriums als förmliches Statut unterm 9. Nov. 1850 zur landesherrlichen Bestätigung gelangte.

Hier liege also eine rechtliche Grundlage vor, die erst nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes geschaffen worden, und könne daher nicht einseitig vom Ministerium wieder aufgehoben, sondern müsse zuerst der Landesgesetzgebung vorgelegt werden. Das Ministerum habe keine Verhandlungen mit dem Bürgerausschuß eingeleitet; und mithin könne dieser das Rescript vom 9. Januar als bindende Gesetzesvorschrift nicht anerkennen.

Er — der Magistrat — bitte daher:

Großherzogliches Ministerium wolle das Rescript vom 9. Januar (1855) für Güstrow wieder aufzuheben geruhen[286]).

Der ministerielle Bescheid aber vom 6. März dieses Jahres unterzeichnet vom Grafen v. Bülow, lautete ablehnend. Es sei

[286]) Im städtischen Archiv zu Güstrow.

Digitized by Google

unzulässig — hieß es darin — in einer einzelnen Stadt ein Verfahren fortbestehen zu lassen, welches mit den nach Beseitigung des Staats-Grundgesetzes wieder in Kraft getretenen betreffenden allgemeinen Grundgesetzen und gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch steht. Die in Bezug genommenen Spezial-Rescripte aber seien unter Voraussetzungen erlassen, die jetzt nicht mehr zutreffen. Es könnten somit Juden zum Bürgerrecht und zum Erwerb städtischer Grundstücke nicht zugelassen werden. Die Theilnahme der Juden an der Bürger-Repräsentation betreffend, so sei diese einstweilen nähern Bestimmungen ausgesetzt, und soll nach den bestehenden Einrichtungen verfahren werden.

Es bleibe aber den Juden unbenommen, wegen Erwerbung von Grundstücken Dispensation nachzusuchen, welche dem Befinden nach nicht entstehen wird[287]).

Bürgermeister und Magistrat aber ließen es bei diesem Bescheide nicht bewenden.

In einer zweiten Vorstellung an das Ministerium (v. 14. April d. J.) beharrt der Magistrat nach wie vor dabei, daß das ministerielle Rescripte vom 9. Januar, ohne magistratliche Einwilligung in die Aufhebung der landesherrlich der Stadt ertheilten Zugeständnisse, nicht erlassen werden konnte. Die letztere betreffenden Spezial-Rescripte hätten die Bedeutung statutarischer Organisation. Eine Dispensation von diesen schaffe ungewisse Zustände, und könne eine solche nur auf dem Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Dem Ministerium aber müsse der Magistrat die Befugniß absprechen, landesherrlich ertheilte Rechte wieder zu nehmen.

Wenn aber ein h. Ministerium von der daraus erfolgenden Verschiedenheit in den Rechten der Juden in den verschiedenen Städten spreche — so sei zu erinnern, daß der rechtsbegründete Zustand der einen Stadt nicht durch den abweichenden Zustand aller übrigen Städte für nichtig erklärt werden könne. Auch könnten nicht alle Städte nach *einem* Maßstabe gemessen, und müßte hier den lokalen Interessen Rechnung getragen werden.

[287]) a. a. O.

Digitized by Google

Es sei aber in der That überhaupt ein herabwürdigendes Statut, wenn der Jude nicht einmal städtische Grundstücke erwerben, oder nicht Mitglied der städtischen Commune werden sollte. Auch sei das Recht der Juden, hauptsächlich durch frühere Vergünstigung von oben herab, in den Augen der Bevölkerung gestiegen.

„Es wird unmöglich sein" — heißt es wörtlich weiter — „die Juden auf den Standpunkt, den sie vor noch 100 Jahren eingenommen, zu reduciren, nachdem sie sich den Staatseinrichtungen, den Wissenschaften und Künsten angeschlossen, und aus ihnen Männer hervorgegangen, die das Vaterland verehrt, und deren Namen wahrscheinlich für alle Dauer der gegenwärtigen Cultur unvergeßlich bleiben wird. Es giebt unter den Juden Räthe der mächtigsten Monarchen, Minister, Agenten aller Finanzverhältnisse von Staaten, Gelehrte, Professoren, Advokaten, Aerzte, Schriftsteller, Dichter, Componisten, Erfinder und Entdecker, und ausgezeichnete Männer in allen höheren Künsten. Die allgemeine Anerkennung hat die Fürsten veranlaßt Ehrentitel und Adelsbriefe an die Juden zu ertheilen."

„Die Idee der Kammerknechtschaft aber ist dem Volksbewußtsein gänzlich entschwunden, und sie wird sich niemals durch erneuten Druck gegen die Juden wieder hervorrufen lassen" u. s. w. . . . „Denn wenn Alles, was von dem Menschengeschlechte erstrebt wird, unter den Juden in ausgezeichnetem Maaße zu finden, so wird der Gedanke, daß Jemand, blos weil er Jude sei, Herabsetzung verdiene, während des Fortbestandes der gegenwärtigen Civilisation, keine geebnete Bahn in der menschlichen Gesellschaft wieder finden."

Indem der Magistrat am Schlusse der Vorstellung abermals seine „auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung" ausspricht: es sei im Interesse der Stadt Güstrow, daß die Juden Grundstücke erwerben und zu Bürgern der Stadt angenommen werden könnten — bittet derselbe ein hohes

Digitized by Google

Ministerium nach nochmaliger Erwägung, das Rescript vom 9. Januar aufheben zu wollen [288]).

Welch einen Triumph feiert der lichte Geist des modernen Fortschrittes auch in diesen magistratlichen Aeußerungen! Welch totale Veränderung in den Anschauungen und Urtheilen über die Juden, innerhalb eines halben Jahrhunderts, auch in der Vorderstadt Güstrow! Im Jahre 1801 hatten die Senatoren und Kaufleute derselben, als der Herzog einen Juden mit einem Handelsprivilegium begnadete, unter andern Beschuldigungen einer Handvoll Juden, auch den Vorwurf ihnen zugeschleudert: die Armuth und Sterblichkeit der Stadt, namentlich der Seiden- und Kattunhändler, rühre durch den jüdischen Handel her — und 50 Jahre nachher legt Bürgermeister und Magistrat in einer Apologetik der Juden gegen eine harte ministerielle Maßregel, das freiwillige Geständniß ab: die jüdischen Mitbürger brächten Leben und Bewegung in den städtischen Handel und Verkehr, die Schwesterstädte Rostock und Wismar thöricht scheltend, daß sie noch immer gegen die Juden sich abschließen, und außerdem die Verdienste der Juden auch auf geistigem Gebiete mit Anerkennung hervorhebend!

Aber das Ministerium blieb unerbittlich. Schon am 17. April erfolgte ein abermals abschlägiger Bescheid, unterzeichnet vom Grafen v. Bülow, in welchem geltend gemacht wird: es sei die Zustimmung des Magistrats zur Zurücknahme der in den Rescripten vom 2. Mai 1848 und 3. April 1851 enthaltenen einstweiligen Zugeständnisse keineswegs erforderlich gewesen.

Eine Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden jedoch könne nur auf dem Wege einer Landesgesetzgebung erfolgen; und wird abermals darauf hingewiesen, daß bis dahin den Juden in den einzelnen Fällen der Weg der Petition an die Regierung offen stehe, und werde diese nach Maßgabe der Umstände Dispensation von dem §. 377 eintreten lassen. [289])

Auch bezüglich der Eidesformalitäten bei den Juden, die durch das Staatsgrundgesetz vom 10 October 1849 zu Grabe getragen

[288]) a. a. O.
[289]) a. a. O.

Digitized by Google

wurden, erließ der Justizminister v. Schröter eine wiederholte Verordnung (v. 2. Nov. 1855), welche die Wahrung derselben einschärfte. [290]) Es wurde zwar, mit Hinweis auf eine Verordnung v. 8. April 1848 (durch den liberalen Minister v. Lützow), von den in einem Reskripte v. 10. Juni 1802 angeordneten, die Juden auf's Tiefste kränkenden Ceremonien — wie Sepher-Thora, 3 Zeugen u. s. w. — Abstand genommen; aber doch gewisse, immerhin einen Ausnahmezustand schaffende Formen zur Nachachtung den Behörden befohlen, welche das im Wismarer Stadtbuch vom Anfang des 14. Jahrhunderts datirte Eidesformular der Juden, lautend: Es schwören die Juden bei dem Herrn des Himmels und der Erde, sowie bei dem von diesem auf dem Sinai dem Moses gegebenen Gesetz" — als ein liberales erscheinen lassen [291]).

So stand es um die Juden in Mecklenburg, als das denkwürdige, mit großen Zügen in der Geschichte verzeichnete Jahr 1866 hereinbrach, und sich in ihm jene Ereignisse vollzogen, die es zu einem hochragenden Markſteine, besonders in der Geschichte Deutschlands, machten. Die Entscheidungsschlacht bei Königgrätz (3. Juli) zwischen Oesterreich und Preußen war geschlagen. Kurz darauf erfolgte die Stiftung des Norddeutschen Bundes, und im März 1867 ward der erste Reichstag desselben eröffnet [292]). An diesen wendeten sich 412 jüdische norddeutsche Gemeinden mit einer Petition, in welcher sie den Reichstag darum angingen, in Artikel 3 des Verfassungsentwurfes den Satz einzufügen: „Auch dürfen diese Befugnisse in den Bundesstaaten durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt werden" — eventualiter, wenn dieser Satz nicht angenommen wird, als Gesetz auszusprechen: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun. Alle diesen Bestimmungen widersprechenden

290) a. a. O.

291) Raabe a. O. Nr. 4846.

292) Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf den politischen Journalen und den jüdischen Zeitschriften: „Israelit" und „Allgemeine Zeitung d. Judenthums".

Digitized by Google

Spezialgesetze sind aufgehoben". Die jüdischen Gemeinden des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin riefen noch besonders „aus der Tiefe ihres Elends" den Reichstag um schleunige Abhülfe an und baten um schnelle Beseitigung der mittelalterlichen Beschränkungen ihrer Rechtsverhältnisse. In Folge dessen wurde von den Reichstagsabgeordneten: dem Advocaten Moritz Wiggers aus Rostock [293]) — dem unermüdlichen Kämpfer für Freiheit und Recht — seinem gleichgesinnten Bruder Professor Julius Wiggers und Wachenhusen, der Antrag eingebracht: hinter Artikel 3 einzuschalten „In keinem Bundesstaate darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß bedingt oder beschränkt werden". Nachdem aber der Reichstag diesen Antrag und andere ähnliche allgemein gehaltene Anträge, mit kaum nennenswerthen Majoritäten, abgelehnt, da er allgemeine Grundsätze und Gesetze dieser Art unter die Competenz des Bundes zu stellen nicht für angemessen fand, stellte der mecklenburgische Abgeordnete Regierungsrath Dr Prosch (in der Sitzung v. 21. März d. J.), indem er die Petition der mecklenburgischen Juden vorlegte, den, speciellen Antrag, in die Bundesverfassung den Passus aufzunehmen: „Der Legislative des Reichstages unterliegen die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen" Er motivirte seinen Antrag im Allgemeinen mit dem auf den Juden vieler deutscher Staaten noch schwer lastenden Druck, im Besondern aber mit dem haarsträubenden Nothstand der Juden seines Heimathslandes Mecklenburg. Er schloß seine Ausführungen mit den Worten: „Genehmigen Sie eine Maßregel, die der künftigen Bundesgewalt die Facultät giebt, in Norddeutschland solchen traditionellen Zuständen ein Ziel zu setzen, welche einer rohern Zeit angehörend, Deutschland lang genug zur Unehre gereicht haben." Aber gegen diese specifische Fassung des Antrags zur Beseitigung der den Rechtszuständen der norddeutschen Juden anhaftenden Uebelstände, erhob der berühmte jüdische Reichstagabgeordnete Dr. E. Lasker Einsprache: „M. Herren"

293) Damals Abgeordneter für den 3. Reichswahlbezirk Berlin's; im eigenen Vaterlande war der ehemalige Präsident des mecklenb. constituirenden Landtages von 1848 — unwählbar.

Digitized by Google

— sagte er — „ich glaube gerade in der besondern Stellung, die ich vermöge meiner Religion zu diesem Antrage einnehme, das Recht zu haben, vorauszuschicken, daß ich dem Herrn Antragesteller, wie ich glaube, ganz gewiß in Uebereinstimmung mit meinen Glaubensgenossen, für die humane Absicht, welche in diesem Antrage liegt, zu danken habe. Ich bin aber in Uebereinstimmung mit mehreren Herren Collegen, wenn ich erkläre: ich meine die Stimmung der Juden richtig zu beurtheilen, daß sie keine Spezialgesetzgebung wünschen [294]). Der hohe Reichstag hat vorhin abgelehnt, allgemeine Grundsätze und Gesetze dieser Art unter die Competenz des Bundes zu stellen, und es entspricht nicht unserer Stellung und unserem Bestreben — wenigstens spreche ich nach meiner Ueberzeugung, — daß für die Juden ein besonderes Recht in Anspruch genommen werde. Ich werde deshalb gegen diesen Antrag stimmen." — Prosch's Antrag wurde in Folge dessen abgelehnt.

In intelligenten Bürgerkreisen des Großherzogthums konnten — wie die desfallsigen Mittheilungen in den vorstehenden Blättern darthun — die Worte der Abgeordneten Wiggers und Prosch nur Anklang und Billigung finden, bis auf die feudal-clericale Partei, die davon ebenso wenig, wie vom norddeutschen Bund überhaupt, erbauet war [295]). Auch das Ministerium zu Schwerin konnte sich dem Eindruck der Verhandlungen des Reichstags über die jüdisch-mecklenburgischen Rechtsverhältnisse nicht ganz verschließen. Dies zeigte sich sowol in der Verzichtleistung desselben auf Erlegung von Gebühren Seitens der Juden bei Ertheilung von Concessionen, als auch in der Zulassung eines jüdischen Advokaten zum Betrieb der

[294]) Vgl. jedoch die Cölner Correspondenz im „Israelit", 1867, Nr. 14 Beilage.

[295]) So schrieb das ultramontane „Ludwigslust'er Wochenblatt", im Geiste der Berliner „Kreuzzeitung", bei Kritisirung des Antrages von Wiggers u. Prosch: „Unserer Meinung nach muß es jedem Staate freistehen, unter welchen Bedingungen er einen ganz fremden Glauben und ganz fremder Nationalität Angehörige in seinem Gebiete lassen will, ohne daß man ihn irgendwie dareinreden und über Bedrückungen klagen darf. Von einem Rechte auf mehr Vergünstigungen, als ohnedies schon gemacht werden, kann nicht die Rede sein".

Digitized by Google

Notariats-Praxis. Das Absurde in der Rechtsstellung der Juden trat auf dem mecklenburgischen außerordentlichen Landtag v. 1867, in der Sitzung vom 3. Juni, bei Gelegenheit der Verhandlung über den Verfassungsentwurf für den Norddeutschen Bund, gar zu drastisch, zu Tage. Herr v. Oertzen-Brunn nämlich fragte bei Art. 3: ob Juden auch mecklenburgische Rittergüter kaufen könnten? Pohle-Schwerin erwiedert hierauf: so lange das ein mecklenburgischer Jude nicht dürfe, könne es auch ein preußischer nicht; worauf Pogge-Blankenhoff bemerkte: die Sache sei im Parlament zur Sprache gekommen; nach dem Handelsvertrage mit Frankreich hätten französische Juden das Recht zum Ankauf solcher Güter, nicht aber deutsche! Nicht minder seltsam war es, daß ein Jude der höchsten Ehre eines deutschen Bürgers, des Reichstag-Abgeordneten-Mandates, selbst in Mecklenburg, theilhaftig werden konnte, nicht aber des mecklenburgischen Bürgerrechts, und in den Seestädten nicht einmal des Einwohnerrechts. Gar abenteuerlich war's in vielen Städten des Landes, wo der Jude in Bezug auf den Bürgerausschuß das active und passive Wahlrecht übte, ohne im Besitz des Bürgerrechts zu sein. Daß es höchst an der Zeit sei solche Absonderlichkeiten in der Gesetzgebung des Landes zu beseitigen, sah wol das Ministerium ein. Es ging nun daran, zuvörderst eine Reform in der Legislatur betreffes der jüdischen Bevölkerung da anzubahnen, wo die Ausschließung der Juden noch in ihrer vollen mittelalterlichen Schroffheit bestand: in den alten Hansestädten Rostock und Wismar. Auf dem genannten außerordentlichen Landtage hatte der Rostocker Vertreter, der Syndicus Meyer, feierlichst Verwahrung eingelegt, gegen etwaige „Touchirungen", welche die durch den Erbvertrag von 1788 der Stadt Rostock gewährleisteten Rechte durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes erleiden möchten. Zu diesen Privilegien aber gehörte auch — wie wir bereits oben gesehen — das zweifelhafte Prärogativ, daß in Rostock keine Juden wohnen dürfen, und die fremden Juden, die den Rostocker Pfingstmarkt beziehen, einen „Judenzoll" zu erlegen haben; und zwar die in den Häusern ausstehenden 6 Thlr., und die in Buden ausstehenden 3 Thlr. [296]).

[296]) Einer der auf dem Pfingstmarkt von 1867 zum Judenzoll Herangezogenen ließ in den „Pfingstmarktanzeiger" (v. 19. Juni) inseriren: „Trotz

Digitized by Google

Das Ministerium des Innern richtete nun an den Rostocker Rath ein Reskript, in welchem es den Willen der Regierung ausdrückte, die Aufhebung derjenigen Beschränkungen in Erwägung zu ziehen, welchen die Juden hinsichtlich ihrer Zulassung zum Erwerb von Grundeigenthum und zum bürgerlichen Nahrungsbetriebe nach dem gegenwärtigen Rechtszustande noch unterworfen seien: und forderte den Rath auf, sich berichtlich darüber zu äußern, auf welche gesetzliche Bestimmungen sich die in Rostock bestehende gänzliche Ausschließung der Juden stütze, und ob und welche Bedenken gegen die Zulassung der Juden zum Aufenthalte und zur Niederlassung überhaupt, und zum bürgerlichen Nahrungsbetriebe, sowie zur Erwerbung von Grundbesitz insbesondere, zur Zeit noch vorhanden seien. Während nun das zweite Quartier der Stadt sich ohne Weiteres zu Gunsten der Aufnahme von Juden aussprach, proponirte der Rath, auf das ministerielle Reskript zu erwiedern, daß bei der Berathung eines Landgesetzes über die Ertheilung von bürgerlichen Rechten an Juden, sowie über deren Zulassung zum Erwerb von Grundeigenthum die Stadt eine Sonderstellung nicht begehre, vielmehr die erwähnte Ertheilung von bürgerlichen Rechten an die Juden den Zeitumständen und Verhältnissen angemessen erachte. Auf diese Vorlage erklärte sich auch das erste Quartier in seiner zweiten Sitzung dahin, daß es nichts dagegen habe, daß die Sonderstellung Rostocks in Betreff der Juden aufgegeben werde; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß den Juden auch im übrigen Lande völlige Gleichberechtigung mit den Christen eingeräumt werde. Für den Fall also, daß durch ein allgemeines Landesgesetz alle noch zu Recht bestehenden Beschränkungen aufgehoben würden, welchen die Juden noch, namentlich hinsichtlich ihrer Zulassung zum Erwerb von Grundeigenthum und zum bürgerlichen Nahrungsbetriebe unterworfen seien, sei auch das Quartier geneigt, auf die Sonderstellung der Stadt Verzicht zu leisten und sich dem fraglichen Landesgesetze anzuschließen. — Man

Parlament und Bundesverfassung hat man hier in Rostock gestern einem Handelsmanne 6 Thlr 38 Schill. Judenzoll abgefordert". Ob dieser Anzeige wurden sowohl der Handelsmann, als auch der Herausgeber des Blattes (Hirnstorff) zur Verantwortung vor die Polizeibehörde geladen. („Israelit" 1867. Nr. 28 Beilage).

Digitized by Google

war allerdings berechtigt, von Rostock, der größten Stadt des Landes, der Stadt mit der glanzvollen Vergangenheit, die, eifersüchtig auf ihre bürgerliche Freiheit und Unabhängigkeit, diese nicht selten gegen die Herrschgelüste der Machthaber des Landes vertheidigt hatte; der Stadt, deren Lebenselement, rücksichtlich ihrer commerciellen Bestimmung, die Freiheit ist — eine andere Haltung in dieser Frage zu erwarten; man hätte glauben mögen, die Stadt, die vor einem halben Jahrtausend, auf die thörichte Beschuldigung von Brunnenvergiftung hin, den letzten jüdischen Sproß von einer Handvoll Juden, aus ihren Mauern gewiesen, und sich, bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein, trotz 1830 und 1848, so lieblos und ungastlich gegen die Juden benommen, werde das Jahrhunderte lang begangene Unrecht dadurch sühnen, daß sie sich wenigstens in Bezug auf das Niederlassungsrecht der Juden mit der Residenz und den andern Städten des Landes auf gleiches Niveau stellen werde; ja man hätte vermuthet, daß eine Stadt, die einen rastlosen Kämpfer für politisch-bürgerliche und Gewissensfreiheit, wie Moritz Wiggers, zu ihren besten Mitbürgern zählt, die erste sein werde, die sein Manneswort auf dem Norddeutschen Reichstag hören, es zu Fleisch und Blut machen, und mit dem Beispiel freiheitlicher Gesinnung und That ihren andern Schwesterstädten voranleuchten werde — aber statt dessen erklärt der Rath und das erste Quartier, erst dann den Juden die Thore ihrer Stadt öffnen zu wollen, erst dann auf den Judenzoll des Pfingstmarktes Verzicht zu leisten, wenn die Judenemancipation in den andern Orten und Städten eine vollendete Thatsache sein werde, in diesen die Juden im unbeschränkten Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sich befänden! Wie mißliebig man dieses Vorgehen der tonangebenden Kreise der Stadt Rostock selbst in den Regierungssphären aufnahm, davon legen die diesbezüglichen sarkastischen Auslassungen des offiziösen Organs der „Mecklenburgischen Anzeigen", Zeugniß ab[297]).

[297]) Das. heißt es: Wegen Zulassung der Juden in Rostock hat das erste bürgerliche Quartier sich dahin erklärt, daß die Juden dann receptionsfähiger erachtet werden sollten, wenn sie erst in übrigen Landen den Christen gleichgestellt wären. Das zweite Quartier will sie schon jetzt unter den Beschränkungen aufnehmen, unter welchen sie in den übrigen Städten des Landes recipirt

Digitized by Google

Auch an Rostocks Schwesterstadt: Wismar, richtete das Ministerium ein Rescript gleichen Inhalts. Aber auch hier nahm der Rath und Bürgerausschuß dieselbe Stellung zum Rescript, wie in Rostock. Der Rath proponirte, eine Erklärung dahin abzugeben, daß die Stadt bereit sei, ein zu erlassendes allgemeines Bundesgesetz über die bürgerlichen Rechtsbeziehungen der Juden, unter Entsagung auf das ihr zustehende Privilegium, als auch sie verbindend anzuerkennen. Der Bürgerausschuß trat auch dieser Rathsproposition bei. — Die beiden Seestädte waren in Bezug auf die Juden ihrer alten „Hansa" treu geblieben.

Aber die Entscheidung über das Los der Juden der mecklenburgischen Lande sollte von außen kommen, von dem norddeutschen Reichstag, vor dessen Machtspruch, im Namen des Fortschrittes und der Civilisation, altes Spießbürgerthum, aller Krämergeist, all der kleinliche Brodneid, all der dichte Wust vor Vorurtheilen, sich beugen mußte. Das Rad der Geschichte des deutschen Vaterlandes war im mächtigen, unaufhaltsamen Rollen, und keine Menschenhand konnte seinen Lauf hemmen. Wozu man sich nicht im Kabinet zu Schwerin, auf dem Landtag zu Malchin, im Rathe der Senatoren zu Rostock und Wismar, freiwillig entschließen konnte, dazu wurde man schließlich von dem erhabenen deutschen Genius in seiner civilisatorischen

werden. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß das erste Quartier (und ein hoher Rath hat sich dem Vernehmen nach ebenso wie dasselbe ausgesprochen) eine besondere Fürsorge für die Juden, denen es volle Gleichberechtigung mit den Christen verschaffen wolle, an den Tag gelegt habe, würde aber dabei gewaltig fehlgreifen. Die Kaufleute, welche im ersten Quartier sitzen, wünschen in ihrer Mehrzahl die Juden in das Land, wo der Pfeffer wächst und hoffen, daß ihnen die Gleichberechtigung mit den christlichen Staatsbürgern noch lange versagt werden möge. Rostock behält dann sein Judenprivilegium, und der Kaufmannsstand hat dann von der Regsamkeit der Juden nichts zu befürchten. Derselbe möchte sich aber doch wohl verrechnen, da die Gesetzesvorlagen über Freizügigkeit, welche in Berlin berathen werden, dem Faß den Boden ausschlagen dürften. Gehen sie durch, so ist jeder Jude, welcher sich ernähren kann, ohne Weiteres berechtigt, in die Seestädte zu ziehen und dort unbehindert seinen Geschäften nachzugehen. Das Bürgerrecht wird er gar nicht einmal zu gewinnen brauchen, sondern nur verpflichtet sein, nach einigen Monaten seiner Niederlassung die städtischen Abgaben zu zahlen. Er wohnt dann in Rostock und betreibt sein Geschäft, ohne Rostocker Bürger zu sein."

Digitized by Google

Mission, der aus dem Munde der edelsten Söhne des deutschen Vaterlandes im Parlamentssaale in der deutschen Metropole der Intelligenz sprach, gedrängt und getrieben.

Die mecklenburgische Judenheit, von der Gesetzgebung des engern Heimathlandes, der es an guten Willen fehlte, kein Heil für ihr gutes Recht erwartend, ward gezwungen, um doch endlich des Paria-Brandmals los zu werden, abermals ihre Blicke nach der Spreestadt auf die wieder zusammengetretenen Vertreter des größeren Vaterlandes, zu richten, und um Abhülfe und Herstellung ihrer gekränkten Rechte zu bitten. Abermals legte sie beim deutschen Reichstag eine diesbezügliche Petition nieder, wie schon vorhin, begleitet von einer Denkschrift „über die Rechtsverhältnisse der Juden in Mecklenburg".

Die betreffende Petition lautet:

„Hoher deutscher Reichstag!

Unterm 28. Februar d. J. haben sich die Mecklenburgischen Judengemeinden, beim hohen Reichstag zu beantragen erlaubt:

> daß der geheiligte Grundsatz der bürgerlichen Gleichstellung in Bezug auf die Mecklenburger jüdischen Glaubens, zu Ehren des deutschen Vaterlandes, zur Geltung komme und dem auf ihnen schwer lastenden Ausnahmezustand ein Ende mache.

Nicht blos im Reichstage selbst, sondern auch in den geachtetsten Organen der Presse, im In- und Auslande, hat diese Petition die lebhaftesten Sympathien geweckt. Wenn sie gleichwol in Folge der Vorberathung, namentlich über Artikel 3 des Verfassungsentwurfs, vom hohen Reichstage für erledigt erachtet worden ist, so haben wir dies doch nur in dem Sinne aufzufassen vermocht, daß der Reichstag die baldige Durchführung und Feststellung der Verfassung als höchstes Ziel derzeitig erstrebte und es der nahen Folgezeit vorbehielt, sein für die Machtstellung und Entwickelung unseres deutschen Vaterlandes überaus segensreiches Werk von dem Flecken zu reinigen, daß noch ein Theil der zum Norddeutschen Bunde zählenden Staatsangehörigen um seines religiösen Bekenntnisses willen im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf eine unerhörte

Digitized by Google

Weise gekränkt wird. Der hohe Reichstag tritt heute zusammen, um, unter des Allvaters Segen! mit dem Ausbau der Norddeutschen Verfassung zu beginnen. Wie viele Tausende deutscher Brüder dem sich versammelnden Reichstage die schönsten Hoffnungen auf das immer herrlichere Emporblühen des Vaterlandes entgegen tragen, so belebt auch insbesondere die Mecklenburgischen Juden der Gedanke, daß dieser Reichstag dazu bestimmt sein werde, uns aus der Finsterniß zum Lichte zu führen und uns das höchste der irdischen Güter, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, zu gewähren. Wird diese unsere ehrerbietigste Bitte um solche Gewährung leer verhallen, oder unserm brennenden Durste nach Gleichstellung der bloße Trost der Vertagung gereicht werden? oder ein so wesentliches Erforderniß der Zusammengehörigkeit, wie das Indigenat, ein frommer Wunsch vorläufig bleiben?

Das Jahr 1867 wird — Dank sei es dem Reichstage — dem auf den Juden Mecklenburgs ruhenden Drucke ein Ende machen.

In dieser Zuversicht verharren wir

der Vorstand
der israelitischen Gemeinde zu

Den 10. September 1867.

An
den hohen Reichstag des Norddeutschen Bundes."

Die am Schlusse der Petition ausgesprochene Hoffnung ging auch theilweise in Erfüllung: denn kurz darauf proclamirte der Reichstag ein Gesetz, das, von tief eingreifenden Folgen in das sociale und commercielle Leben, auch hinsichtlich der Rechte der Juden in Mecklenburg, namentlich in Rostock und Wismar, der erste Mauerbrecher ward, der die mittelalterliche Veste der Judenausschließung gar heftig erschütterte, und wie mit einem Zauberschlage den Juden die ihnen so lang verschlossen gebliebenen Thore der zwei alten Hansestädte öffnete: es war das Freizügigkeitsgesetz, das aus den „Schutzjuden" Rechtsbürger machte, und ihnen eine freiere Bewegung in localer, agrarischer und gewerblicher Beziehung, gönnte. Der erste Paragraph des betreffenden Gesetzes lautet:

Digitized by Google

„Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist; 2) an jedem Ort Grundeigenthum aller Art zu erwerben; 3) umherziehend, oder an dem Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert, oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit, der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden."

In Folge dieses Gesetzes konnte — in der Sitzung des Reichsrathes vom 21. October — dem Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden), der anführte, „daß es an manchen Orten des Norddeutschen Bundes den Israeliten nicht gestattet sei jedes Gewerbe zu betreiben", vom Bundescommissär die beruhigende Versicherung gegeben werden: Auf Grund des §. 1 könne sich Jeder ohne Unterschied des Glaubens überall im Bundesgebiete niederlassen und brauche dies nicht in einem besondern Satze ausgesprochen zu werden. Uebrigens, was die Gesetzgebung des Großherzogthums anbelange, so habe der Bevollmächtigte dieses anerkannt, daß in Zukunft die Niederlassung, der Geschäftsbetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum nicht mehr den bisherigen Beschränkungen unterworfen werde.

Die auf dem Reichstag im Namen des mecklenburgischen Bevollmächtigten gemachten Eröffnungen wurden bald darauf Gegenstand einer Regierungsproposition auf dem im November 1867 eröffneten mecklenburgischen Landtage. Eine solche wurde von beiden Regierungen der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz den Ständen vorgelegt. Während aber die Strelitzische Vorlage mit voller Hand gab und eine vollständige Gleichberechtigung der Juden anstrebte, war die Schwerinische nur ein Fragment von jüdischer

Digitized by Google

Rechtsgleichheit, dem der Stempel einer durch reichstägliche Pression gemachten nothdürftigen Concession aufgedrückt war. Von dem Schwerin'schen Gesetzentwurf war dem ständischen Ausschuß ein zweifaches Exemplar mit einigen Abweichungen successive zugekommen. In dem ersten Entwurf, obgleich er dem genannten Ausschuß erst am ersten November — also nach Proclamirung des Freizügigkeitsgesetzes — zugefertigt wurde, und in der That auch, in dem ihn begleitenden Rescript, dieses Gesetzes und der ihm durch die Beschlüsse des Reichstages gegebenen Fassung, Erwähnung geschah, wurde doch das Freizügigkeitsgesetz insofern nicht berücksichtigt, als er Bestimmungen desselben, gleichsam als ob sie noch einer Sanction durch das Landesgesetz bedürften, von Neuem aufstellte, z. B. in dem Satz: „Es ist den Juden fortan gestattet, liegende Gründe aller Art, gleich den Christen, eigenthümlich zu erwerben". Nachdem aber die Regierung sich demnächst überzeugt hatte, daß der Gesetzentwurf zu den bundesgesetzlichen Bestimmungen nur in das Verhältniß einer Ausführungsverordnung treten könne, zog sie denselben zurück und legte einen neuen Entwurf vor, in welchem dieses Verhältniß berücksichtigt war, der aber — bis auf die Erklärung der Qualification eines Juden zur Ortsobrigkeit und Bestimmung eines gleichen Gerichtsstandes für Juden und Christen — sich von dem ersten Entwurf, in seinem wesentlichen Inhalt, nicht unterschied. Im § 1 wurde rücksichtlich der Zulassung der Juden zum Erwerb des Einwohner- und Bürgerrechts in den Städten bestimmt, daß dieselben von solchen amtlichen Functionen, zu welchen sie nach § 8 als Besitzer von Grundstücken nicht fähig sind, im städtischen Dienste ausgeschlossen bleiben. Im § 3 aber wurde verfügt: „Jüdischen Glaubensgenossen, welche Grundeigenthum erwerben, mit dessen Besitz öffentliche Rechte verbunden sind, steht zwar auch die Ausübung dieser Rechte zu, sie bleiben jedoch von der Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiction, des Patronats, der Aufsicht und Verwaltung von christlichen Schulen und geistlichen Stiftungen und nicht minder von der Polizei, insoweit es sich um die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen handelt, ausgeschlossen. Die Landstandschaft ruhet während der Dauer des Besitzes, die übrigen vorstehend aufgeführten Rechte werden durch einen besondern von uns

Digitized by Google

in jedem einzelnen Falle dauernd zu bestellenden Vertreter ausgeübt. Der jüdische Besitzer bleibt aber zur Tragung aller damit verbundenen Lasten, auch der durch die Vertretung verursachten Kosten verpflichtet.

Es wurden also in diesem Punkte den Juden jetzt nicht einmal jene Rechte eingeräumt, deren sie bereits in der Judenconstitution vom 22. Februar 1813 theilhaftig geworden; denn im Artikel 14 derselben ward ihnen nur die Ausübung des Patronatsrechts versagt; wol aber wurden dem jüdischen Grundbesitzer alle andern mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte: Landstandschaft, Jurisdiction und Polizei, gleich dem christlichen Gutsbesitzer, zugestanden [298]). Es wurde durch diese Beschränkung des Gesetzentwurfs von 1867 dem nur billigen Grundsatz: gleiche Pflichten — gleiche Rechte, durchaus nicht Rechnung getragen.

Der genannte Gesetzentwurf wurde in der Sitzung vom 2. December der Justizcommitte zur Berathung übergeben. In der Sitzung vom 11. December erstattete Herr von Oertzen-Woltow im Namen der Commission Bericht über die Regierungsvorlage. Diesem zufolge konnte in der Committe keine Einigung darüber erzielt werden. Die Majorität von sechs ritterschaftlichen und zwei landschaftlichen Mitgliedern fand, daß Rationalismus und sogenannte Toleranz die Juden auch öffentlich den Christen gleichstellen wolle, es sei aber der Humanität genügt, wenn sie privatrechtlich und gewerblich gleichgestellt würden und seien von Polizei und der ihnen zugestandenen Ortsobrigkeit auszuschließen. Der Strelitz'sche Entwurf gestehe ihnen als Gutsbesitzern mit Unrecht Landstandschaft, Jurisdiction, Strafpolizei und Aufsicht über christliche Schulen zu; das möge nach dem Schwerin'schen Entwurf geändert werden. Die Minorität der Committe aber — die Bürgermeister Karrig, Zegelin, Hermes und Wegener — wollten den jüdischen Gutsbesitzern alle Rechte der christlichen zugestehen und entschieden sich für den Strelitz'schen Entwurf. Es entstand eine ziemlich lange Debatte, in welcher Graf von Bernstorff, von Oertzen-Kotelow, v. Pluskow, v. Rieben und Dr. Schultetus für die Beschränkung der Israeliten sprachen.

[298]) Vgl. oben.

Digitized by Google

v. Rieben meinte: man könne warten, bis der Bund intervenire und wolle nur der Gewalt weichen. v. Oertzen-Kotelow fürchtete: ein Jude könne Bürgermeister werden, wogegen Syndicus Meyer-Rostock derselbe, der auf dem vorigen Landtag feierliche Verwahrung gegen etwaige Touchirung gewährleisteter Privilegien Rostocks eingelegt hatte, nicht einsehen kann, warum ein Jude nicht eben so gut Bürgermeister in Rostock, wie in London, sein könne. Außer ihm sprachen noch die Bürgermeister Karrig, Pohle und Hermes für die Juden. Landrath v. Rieben wollte, da keine abweichenden Stimmen seien [299]), den Majoritätsbericht per Acclamation zum Beschlusse erheben. Herr Pogge-Blankenhoff wies dagegen auf die abweichenden Ansichten schon im Committeberichte hin und drang auf Abstimmung, damit dem Bundespräsidium Gelegenheit zum Einschreiten gegeben werde, und damit es sich zeige, wie wenig Stände geneigt seien, sich den neuen Verhältnissen zu fügen. Darauf Landrath v. Rieben: Herr Pogge wolle, daß Stände sich prostituiren. Dieser weist den Vorwurf zurück: der Herr Landrath habe kein Recht, seine Worte anders zu deuten, als sie gesprochen seien. Aus Interesse für das Land wolle er die Stimmenzahl constatiren. Graf Bernstorff und v. Oertzen-Kotelow wollen Pogge von der Abstimmung abbringen, dieser besteht aber darauf, und wird der Majoritätsbericht mit 84 gegen 21 Stimmen angenommen. Bürgermeister Pohle trägt auf Separat-Erklärung der Landschaft an. Nach kurzer privativer Berathung erklärt diese mit 22 gegen 14 Stimmen, gemeinsam mit der Ritterschaft zu verhandeln [300]). — Auf diesen Majoritätsbeschluß hin, wurde im Regierungsblatt v. 1. Febr. 1868 die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Juden, gemäß der Schwerin'schen Regierungsvorlage (d. d. 20. Jan. 1868) publicirt.

[299]) Aber v. Rieben selber spricht sofort von einem Majoritäts-Bericht, also gestand auch er das Vorhandensein einer dissentirenden Minorität zu, und doch sollen keine abweichenden Stimmen sein!!

[300]) Ein sonderbares Seitenstück dazu bot die Debatte in der Sitzung v. 20. Decemb. anläßlich der Sonntagsfeier, wo die Minorität ein Gesetz verlangte, das den siebenten Tag ohne alle Ausnahme zur Ruhe nach dem Buche Mosis bestimme.

Digitized by Google

In Folge des Freizügigkeitsgesetzes, welches die Niederlassung von Juden auch an solchen Orten voraussehen ließ, wo noch keine jüdischen Gemeinden bestanden, wurde in Mecklenburg-Strelitz durch großherz. Rescript vom 2. Februar 1869 angeordnet, daß solche Ansiedler sich einer beliebigen jüdischen Gemeinde anzuschließen haben. Auch in Mecklenburg-Schwerin wurde später (Anfangs 1873 eine ähnliche Verordnung erlassen, welche außer dem Zwangsanschluß der an Orten wohnenden einzelnen Juden an die nächste jüdische Ortsgemeinde, auch den Vorständen derselben die Führung der Civilstandregister jener Juden auferlegte. In der über die betreffende Proposition auf dem Landtage (in der Sitzung v. 18. Dezember 1872) entstandenen Debatte ist die Controverse von Interesse: ob es unter den Juden Secten gebe, was von der einen Seite bejaht, von der andern verneint wurde. — Eine fernere Folge des Freizügigkeitsgesetzes war die Aufhebung der Steuer der jüdischen Hausirhändler und Handlungs-Gehülfen (Rescript v. 9. November 1869).

Ein so unbehagliches Gefühl sich auch der mecklenburger Judenheit bemächtigen mochte, das ihr im engern Vaterland vorenthaltene Recht sich erst vom Reichstag in der Spreestadt holen zu müssen — sie konnte und durfte nicht anders handeln, wollte sie nicht den schweren Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen ihre Ehre und Würde, des Mangels an Rechtsbewußtsein, der Unempfindlichkeit gegen Rechtskränkung und Zurücksetzung ihres Glaubensbekenntnisses, auf sich laden. Ueberdies hatte ja gegen den weitern Bestand eben dieses legislatorischen Körpers, der ihr ihr volles Recht verweigerte, fast das ganze mecklenburgische Volk en masse die Hülfe des Reiches in Anspruch genommen! Die Sache der Juden Mecklenburgs mußte also nolens volens in den Norddeutschen Parlamentssälen zu Berlin ausgefochten werden.

Schon im October hatte die Petitionscommission beantragt, die Petitionen der mecklenburgischen Judengemeinden dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen: „in nächster Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden". Der Berichterstatter, Abgeordneter Endemann, hatte den

Digitized by Google

Antrag dringend zur Annahme empfohlen, die hierauf ohne Discussion erfolgte.

Ein breiteres Terrain im Reichstage gewann die mecklenburgische Judenfrage in der Sitzung vom 16. April 1868 auf Anregung des schon genannten Abgeordneten Moritz Wiggers. Dieser stellte an den Bundesrath folgende Interpellation:

1) „Ist es zur Kenntniß des Bundespräsidiums gelangt, daß die beiden mecklenburgischen Regierungen gesetzliche Bestimmungen erlassen haben, nach welchen jüdische Glaubensgenossen, welche Grundeigenthum erwerben, von den mit dessen Besitz verbundenen Rechten der Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiction und eines wesentlichen Theiles der Polizei ausgeschlossen worden sind? Eventuell 2) ob und welche Schritte gegenüber diesem in Widerspruch mit dem Bundes-Freizügigkeits-Gesetz stehenden Vorgehen der gedachten beiden Regierungen Seitens des Bundes-Präsidiums geschehen sind oder noch beabsichtigt werden?"

M. Wiggers ergreift nun das Wort zur Motivirung dieser seiner Interpellation:

„Meine Herren! Nach dem sogenannten landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom Jahre 1755, der freilich nicht in rechtlicher, doch gegenwärtig noch in factischer Wirksamkeit in Mecklenburg besteht, sind mit dem Besitze von ritterschaftlichen Gütern bestimmte landstandschaftliche Jurisdictions- und obrigkeitliche Rechte verbunden. Man pflegt sonst wohl zu sagen: wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand. Bei uns aber vertritt den Verstand der Erwerb des ritterschaftlichen Grundeigenthums, ganz abgesehen davon, wie die persönliche Qualification des Besitzers ist. Nur für die jüdischen Glaubensgenossen war eine Ausnahme gemacht worden, indem diesen überall verboten war, Grundbesitz in Mecklenburg zu erwerben. Inzwischen ist nun aber durch das Freizügigkeitsgesetz der mecklenburgischen Regierung unmöglich geworden, die Juden auch ferner vom Erwerb des Grundbesitzes auszuschließen. Sie haben aber nun Verordnungen oder vielmehr eigentliche Gesetze erlassen, welche das Verbot des Erwerbs an Grundeigenthum für die Juden durch die Hinterthür wieder einführen. Es kommen dabei nämlich wei Gesetze in Betracht. Das eine ist das Mecklenburg-Schwerinische

Digitized by Google

Gesetz vom 23. Januar 1868. Der §. 3 dieses Gesetzes lautet folgendermaßen: „Jüdischen Glaubensgenossen, welche Eigenthum erwerben, mit dessen Besitz öffentliche Rechte verbunden sind, steht zwar auch die Ausübung dieser Rechte zu; sie bleiben jedoch von der Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiction, des Patronats, der Aufsicht und Verwaltung von christlichen Schulen und geistlichen Stiftungen und nicht minder von der Ausübung der Polizei, in so weit es sich um die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen handelt, ausgeschlossen". Ich will bemerken, daß ich auf die Bestimmung über das Patronat ꝛc. nicht näher eingehen werde, weil ich dieselbe nicht zum Gegenstande meiner Interpellation gemacht habe. Es wird dann ferner fortgefahren: „Die Landstandschaft ruhet während der Dauer des Besitzes, die übrigen vorstehend angeführten Rechte werden durch einen besondern, von uns in jedem einzelnen Falle dauernd zu bestellenden Vertreter ausgeübt. Der jüdische Besitzer bleibt aber zur Tragung aller damit verbundenen Lasten, auch der durch die Vertretung entstehenden Kosten verpflichtet." Die betreffende Strelitz'sche Verordnung ist datirt vom 28. Januar 1868. Darin heißt es, nachdem einige Bestimmungen über Patronatsrechte ꝛc. getroffen sind, im §. 7: „Desgleichen bleiben diese (die Juden) ausgeschlossen von Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiction und der Polizei, in so weit es sich hier um die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen handelt. Wir behalten uns vor in solchen Fällen, wo eine Vertretung erforderlich wird, auf Kosten der Vertretenen christliche Stellvertreter zu ernennen". Meine Herren! Diese beiden Verordnungen besagen also, daß die öffentlichen politischen Rechte, die mit dem Grundbesitz sonst vertreten sind, für den jüdischen Besitzer ruhen sollen; und außerdem wird noch hinzugefügt, daß die Kosten der Stellvertretung von dem jüdischen Besitzer getragen werden sollen. Auf der einen Seite will man also die Juden ausschließen, und auf der andern Seite will man ihr Geld nicht gern missen. Mir scheint es, als wenn dies in diametralem Gegensatz zu dem §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes des Norddeutschen Bundes stehe. Wenn dort gesagt ist, daß der Grunderwerb Jedem zustehe, welcher Confession er auch angehöre, so folgt daraus, daß alle Rechte welche in einzelnen Staaten dem Grunderwerb zustehen, auch ihm

Digitized by Google

zustehen müssen, sobald der Erwerber ein jüdischer Glaubensgenosse ist. Außerdem ist da dem Freizügigkeitsgesetz noch hinzugefügt: „daß der Grunderwerb auch nicht an lästige Bedingungen geknüpft werden soll". Dann muß man auch beachten, daß bei uns die landständschaftlichen Rechte mit gewissen materiellen Vortheilen verbunden sind. Wenn nun noch in Betracht kommt, daß die Regierungen berechtigt sind, Stellvertreter für die jüdischen Besitzer zu ernennen und deren Besoldung zu bestimmen, wenn der Stellvertreter mit 1—2000 Thlr. mehr bei dem Erwerb angezahlt werden muß, dann ist es für die Juden unmöglich, beim Grunderwerb zu concurriren, und es wird das Verbot durch die Hinterthür wieder eingeführt. Auch die Strelitz'sche Regierung scheint derselben Ansicht gewesen zu sein, indem sie die Bestimmung wegen der öffentlichen Rechte nicht in ihr Gesetz aufgenommen hat, und es scheint nur der Beredsamkeit der Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung gelungen zu sein, diesen Passus auch mitaufzunehmen. Es kommt hinzu, daß eine Minorität im mecklenburgischen Landtage gewesen ist, welche diese Bestimmung für unzulässig und mit dem Freizügigkeits-Gesetze im Widerspruche stehend gehalten hat. Es ist ein Comité zusammengetreten und hat eine Erklärung, von vier Bürgermeistern unterzeichnet, erlassen, in der gesagt ist, daß es nach dem Bundesgesetze unzulässig ist, den Juden, die mit dem Grundeigenthum, welches sie erwerben möchten, verbundenen öffentlichen Befugnisse, abgesehen von denen, die sich auf das Patronatswesen und die Aufsicht über christliche Schulen ꝛc. beziehen, zu entziehen und zu schmälern. Sie führen nun zur Begründung desselben noch an, es entscheide für sie, also für die Minorität der Antragesteller, das einmal vorliegende Bundesgesetz vom 1. November v. J. und halten wir dafür, daß, in richtiger Interpretation desselben, der hohe Strelitz'sche Entwurf sich den bezüglichen Vorschriften des Schwerin'schen Entwurfs nicht angeschlossen hat. Wie ich vorhin schon gesagt, hat die Strelitz'sche Regierung ursprünglich diesen beschränkenden Passus nicht aufgenommen. Nun heißt es weiter zur Motivirung: das Freizügigkeitsgesetz gestattet dem Juden den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken in allen Ländern des Norddeutschen Bundes und es giebt ihm damit die sämmtlichen in und mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte. Letztere

Digitized by Google

auf den Kreis privatrechtlicher Befugniſſe zu beſchränken, hieße ihm den Erwerb des Grundbeſitzes, da wo dieſer auch öffentliche Rechte in ſich ſchließt, nur theilweiſe geſtatten; und das verbietet das Geſetz. Dabei wird ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt, daß der Jude an ſich und ſeiner Perſönlichkeit nach fähig iſt, jene Befugniſſe auszuüben. Dieſe Fähigkeit fehlt ihm für die Patronatsrechte, nicht aber für die andern öffentlichen Rechte. Wäre aber für die gedachten Befugniſſe das chriſtliche Bekenntniß eine nothwendige Vorbedingung, ſo müßte es, da poſitive Beſtimmungen fehlen, ebenfalls aus der Natur der Sache, aus dem Weſen ihrer Rechte von ſelbſt ſich ergeben. Dann aber wäre die ganze Beſtimmung vollkommen unnöthig. Dann würde die Frage überhaupt nicht entſtehen können, ob ein Jude jene Rechte ausüben dürfe, da zu der Ausübung dann überall nur ein beſtimmter Kreis von Inhabern befugt wäre, von welchen der Jude ſeiner Perſönlichkeit nach von ſelbſt ausgeſchloſſen bliebe. Folgt hingegen die Ausſchließung der Juden nicht aus dem Stoff und Inhalt der Rechte ſelbſt, ſo darf ſie nach dem Sinne der Bundes-Geſetzesgebung nicht in Particulargeſetzen ausgeſprochen werden. Das Princip läßt ſich folgendermaßen hinſtellen: der Jude hat nach dem Bundesgeſetz Anſpruch auf die Einräumung aller mit dem Grundbeſitz verbundenen privatrechtlichen und öffentlichen Befugniſſe, welche nicht im innern nothwendigen Zuſammenhang mit der chriſtlichen Religion ſtehen. Alſo, meine Herren, ein Zeugniß von dem mecklenburgiſchen Landtage ſelbſt, wonach eine ſolche Geſetzgebung, wie ſie in Schwerin und Strelitz geſchehen iſt, als im Widerſpruche mit dem Freizügigkeitsgeſetze ſtehend, aufgefaßt wird. Ich meine nun, daß die mecklenburgiſchen Regierungen ſich um ſo mehr hätten hüten können, vor einer ſolchen Separatgeſetzgebung nach Publication des Freizügigkeitsgeſetzes, weil dieſes dem Geiſte der Bundesverfaſſung ganz entgegen iſt. Den jüdiſchen Glaubensgenoſſen ſind dieſelben Pflichten auferlegt, es müſſen ihnen alſo, meiner Anſicht nach, auch dieſelben Rechte eingeräumt werden; und da haben auch noch die Regierungen ſich vollſtändig hinweggeſetzt über einen Beſchluß des Reichstages vom 23. October v. J., wonach die Petition von den jüdiſchen Glaubensgenoſſen dem Bundeskanzler mit der Aufforderung überwieſen worden iſt, dem Reichstage einen Geſetzentwurf vorzulegen, durch welchen

Digitized by Google

alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses abgeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden. Man hätte also wol von den mecklenburgischen Regierungen erwarten können, daß sie erst die weitere Entwickelung im Norddeutschen Bunde abgewartet hätten. Nun, meine Herren, es hat bisher das Freizügigkeitsgesetz in unserem Lande fast überall keine Wirkung gehabt, wenigstens nicht auf dem platten Lande. Das Freizügigkeitsgesetz konnte nicht wirken, weil die Voraussetzung in demselben ausgesprochen ist, daß Jeder eine Wohnung oder ein Unterkommen habe. Es ist natürlich im Ritterschaftlichen jeder Besitzer dort berechtigt, Jemanden nicht aufzunehmen und im übrigen Theil des platten Landes, im Domanium, hält sich auch der Großherzog befugt, ungeachtet der Publication des Freizügigkeitsgesetzes darüber zu bestimmen, ob Jemandem Wohnung gegeben werden soll, oder nicht. (Ruf rechts: aha!) Also in so fern ist für das platte Land das Freizügigkeitsgesetz bisher ganz ohne Wirkung, weil jeder Grundherr, selbst die Städte, die dort Grundbesitz haben, sich berechtigt hält zu fordern, daß seine Berechtigung zur Erlangung einer Wohnung erst nachgesucht werde. In den Städten kann man freilich eine Wohnung ohne Genehmigung der Obrigkeit erlangen, es sind aber die bestehenden Zunftgesetze, welche der Anwendung und dem Segen des Freizügigkeitsgesetzes entgegen wirken und überdies sind noch so merkwürdige locale Auslegungen von dem Sinn des Freizügigkeitsgesetzes gewesen, daß damit wenig geholfen wird. Um nur ein Beispiel anzuführen, so hat die Rostocker Polizei von einem Arbeitsmann, der von auswärts hat zuziehen wollen, einen fünfzehnjährigen Heimathsschein Seitens der Heimathsbehörde verlangt. Jedenfalls ist so viel gewiß, daß jetzt noch immer die vorherige Erwerbung des Bürgerrechts verlangt wird. Nun aber, meine Herren, bitte ich sie um so mehr, daß wenigstens das Recht, das wir erworben haben, auch factisch geschützt wird. Diese ganze Angelegenheit hat ja auch in so fern eine allgemeine Bedeutung, als sich das nicht blos auf Mecklenburg bezieht, sondern als alle jüdischen Bundesangehörigen dabei in Betracht kommen, und es hat die Sache in so fern eine principielle Bedeutung, als sich wirklich hier die Frage erhebt, ob wir nur Gesetze zum Spaß machen,

Digitized by Google

und ob es dann jeder einzelnen Regierung und jedem einzelnen Landtage noch überlassen ist, zu sagen, ja, dies steht mit unsern sonstigen Angelegenheiten nicht im Connex und wir müssen vorläufig noch davon abweichen. Ich glaube, meine Herren, daß vor allen Dingen darauf gehalten werden muß, daß die Gesetze, die hier gemacht sind, auch zur Ausführung kommen, und da hat ja dann nach unserer Bundesverfassung der Bundeskanzler die Verpflichtung übernommen, für die Ausführung der Gesetze in den einzelnen Staaten zu sorgen, und zwar nach Artikel 17 der Bundesverfassung, und es ist ja nachher noch in der Verordnung vom 12. August 1867, durch welche das Bundeskanzleramt eingesetzt wird, diesem die Oberaufsicht über die Ausführung der Gesetze beigelegt. Jedenfalls beweist diese Angelegenheit wieder einmal, daß man hier die besten Gesetze machen kann, daß dies aber Alles nichts hilft, wenn sie in den einzelnen Ländern nicht in dem Geiste durchgeführt werden, wie er in den Gesetzen selbst liegt. (Ruf rechts: Sehr richtig!) Unsere Zustände, nun, das gestehe ich ein, wie sie im Augenblick noch in Mecklenburg sind, opponiren sich den Anwendungen der Gesetze, wie sie hier gemacht werden; aber, meine Herren, ich denke, der Norddeutsche Bund wird uns nicht blos in dieser Angelegenheit beistehen, sondern er wird uns überhaupt beistehen, um mittelalterliche Zustände zu beseitigen, die mit der Bundesverfassung und mit der ganzen constitutionellen Entwickelung im übrigen Deutschland vollkommen unvereinbar sind (Beifall)."

Darauf antwortete der Bundescommissär Geh. Regierungsrath Graf Eulenburg:

„Ich bin beauftragt, die Interpellation in folgender Weise zu beantworten: Die Angelegenheit, welche von dem Herrn Interpellanten hier zur Sprache gebracht ist, ist zur Kenntniß des Bundespräsidiums gelangt durch eine Beschwerde der jüdischen Gemeinde zu Schwerin, welche in demselben Sinne, in welchem der Herr Interpellant gesprochen hat, behauptet, daß die erwähnten Verordnungen der mecklenburgischen Regierung mit dem Freizügigkeitsgesetz in Widerspruch stehen und Abhilfe gegen diese Bestimmungen begehrt. Diese Petition ist dem Bundesrathe vorgelegt worden, welcher dieselbe einer Berathung unterzogen hat und zu dem Beschlusse gelangt

Digitized by Google

ist, daß ein Widerspruch mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes in jenen mecklenburgischen Verordnungen nicht zu finden sei. (Widerspruch). Es liege nämlich die Frage, ob Jemand zur Ausübung öffentlicher Rechte, insbesondere der Landstandschaft, der Jurisdiction und Polizei, zugelassen werden könne, außerhalb desjenigen Gebietes, auf welches sich die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes erstreckten. Diese öffentlichen Rechte haben mehrere Voraussetzungen: dingliche und persönliche so zu sagen. Die Erlangung der einen Bedingung ihrer Ausübung, des Grundbesitzes, ist gelöst von jeder Abhängigkeit vom religiösen Bekenntnisse, durch das Freizügigkeitsgesetz. Damit ist aber gleichzeitig nicht ausgesprochen, daß auch nicht gewisse persönliche Erfordernisse verlangt werden dürften, um zur Ausübung jener Rechte zu gelangen. In ähnlicher Weise, wie der Vollbesitz der bürgerlichen Ehre oder die Dispositionsfähigkeit nothwendig sei, um diese Rechte auszuüben, könne durch die Special-Gesetzgebung der einzelnen Landestheile nach wie vor Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes das Glaubensbekenntniß als eine Bedingung der Ausübung jener Rechte aufgestellt werden Es könne dabei vom Standpunkte des Bundesrathes nicht darauf ankommen, in eine Kritik darüber einzutreten, ob dieses wünschenswerth sei, ob andere Mittel der Abhilfe vorhanden seien oder nicht, oder wie solche geschaffen werden könnten — jedenfalls könne vom Standpunkt des Freizügigkeitsgesetzes nicht verlangt werden, daß jene Verordnungen beseitigt werden. (Unruhe links.) In diesem Sinne wird den Petenten eine Bescheidung ertheilt werden".

„Diese vom Bundescommissär abgegebene Erklärung" — heißt es in einer Berliner Correspondenz des „Frankfurter Journal" (v. 17. April) — hat in den Reichstagskreisen sowol, als auch in den weitern Kreisen einen überaus schlechten Eindruck gemacht. Die Stimmung, welche, als der Bundescommissär sprach, sich des Reichstags bemächtigte, war die der Verwunderung und des Staunens. Was soll man zu einer solchen Interpretation denn aber auch sagen? Daß die mecklenburgische Regierung den Juden gegenüber die betreffende Verordnung erlassen hat, kann nicht überraschen, denn daß gerade diese Regierung dem Freizügigkeitsgesetze gegenüber ihre ganz besondern Schmerzen haben muß, liegt ja auf

Digitized by Google

der Hand; was aber dafür um so mehr überraschen muß, ist, daß sogar auch der Bundesrath auf diesen Standpunkt der mecklenburgischen Regierung hinübertritt. Der Rest ist Schweigen — oder auch nicht, wie man will"[301]).

Die jüdischen Gemeinden Mecklenburgs aber konnten und durften nicht schweigen, und der mannhafte Vertreter ihres Rechtes sowol, als des der andern nichtlutherischen Gemeinden: der katholischen und reformirten, — Moritz Wiggers, schwieg auch nicht; denn schon am 22. April wurde von demselben im Reichstag folgender Antrag gestellt:

„Der Reichstag wolle beschließen: aus Veranlassung der in der 8. Sitzung des Reichstages vom 16. d. M. ertheilten Antwort des Bundescommissarius auf die Interpellation des Abgeordneten M. Wiggers (Berlin), Nr. 35, den Bundeskanzler aufzufordern, den in der 27. Sitzung des Reichstages am 23. October 1867 mit großer Majorität gefaßten Beschluß: daß in dieser Session des Reichstages ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden, in Ausführung zu bringen".

Das Haus beschloß, den Antrag durch einfache Schlußberathung zu erledigen, und ernannte der Präsident den Abgeordneten Dr. Endemann zum Referenten.

Dieser entledigte sich des ihm zugewiesenen Referates in der Reichstagsitzung vom 16. Juni, wo die Schlußberathung über Wiggers' Antrag den vierten Gegenstand der Tagesordnung bildete. „Die Angelegenheiten der Juden" — sagt Dr. Endemann — „haben uns schon so oft beschäftigt, daß sie endlich von der Tagesordnung verschwinden müssen. Erst im vorigen Jahre haben wir über Petitionen der Judenschaften zu Schwerin und Strelitz um Gleichstellung mit den Christen berathen. Damals wurde beschlossen: „Die Petitionen dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, in

[301]) In der das. fortgesetzten scharfen Kritik über die bundescommissarische Erklärung, wird sowohl auf den Widerspruch derselben mit Artikel 2 u. 3 der Bundesverfassung, als auch darauf hingewiesen, daß die Interpretation der Bundesgesetze nicht nur dem Bundesrathe, sondern auch dem Reichsrathe zustehe-

Digitized by Google

nächster Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden". Die in Folge hievon in Mecklenburg erlassenen Gesetze genügen den Bedürfnissen nicht. Auf die in diesem Jahre von den Judenschaften deswegen an den Bundesrath gerichteten Beschwerden hat dieser — wenige Tage nach der Interpellation des Abgeordneten Wiggers — die Petenten bedeutet, daß von dem Bundesrathe ihre Wünsche nicht weiter erfüllt werden könnten. Aus diesem Grunde haben sich die Judenschaften an den Reichstag gewandt und den von dem Abgeordneten Wiggers eingebrachten Antrag vorgelegt".

Nachdem Referent noch andere Petitionen von Juden des Norddeutschen Bundes: wegen Abschaffung des Judeneides more judaico, der Beschränkungen der ehelichen Rechte der Juden u. s. w., besprochen — fährt er fort: „Ich komme zur Gleichstellung hinsichtlich der öffentlichen Rechte. Daß die Juden an Patronatsrechten und kirchlichen Rechten keinen Theil nehmen wollen, das haben sie hundertmal gesagt. Ueber Wahlrecht und Geschworenenrechte kein Wort weiter Gewiß aber gebührt ihnen volle Theilnahme an der ständischen Vertretung".

Nachdem Endemann weiter auf Grund der Verfassung auch für die Zulassung der Juden zu Gemeinde-, Staats- und Universitäts-Lehr-Aemtern plaidirt — schließt er seine Berichterstattung mit den Worten: „Nach den heutigen Begriffen kommt es nur darauf an, ob jemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten Genüge leistet, um staatsbürgerliche Rechte beanspruchen zu können. Ich bitte Sie dringend diesen Grundsatz auch im Norddeutschen Bunde festzustellen. Ich glaube: es wäre einer der schwersten Vorwürfe, die man uns machen könnte, wenn man uns sagen dürfte, daß im Norddeutschen Bund noch Mißverhältnisse in der Berechtigung der verschiedenen religiösen Bekenntnisse existiren sollten, die in Frankreich längst überwunden sind, die nach ganz andern Richtungen — ich erinnere Sie an die zahlreichen Israeliten, die in Oesterreich Officierrang haben — viel weiter überwunden sind, als bei uns. Ich bitte Sie also für meinen Antrag zu stimmen".

Digitized by Google

Der Bundesrath-Bevollmächtigte Graf Eulenburg bemerkt hierauf: „Zufolge des vom Herrn Referenten erwähnten Beschlusses des Reichstages hat der Bundesrath es sich angelegen sein lassen, eine Sammlung sämmtlicher der Freizügigkeit entgegenstehender Bestimmungen in der Gesetzgebung der Einzelstaaten zu veranstalten. Dieselbe ist kürzlich geschlossen und vorläufig dem Justizausschuß des Bundesrathes überwiesen worden. Sie werden es deshalb begreifen, meine Herren, daß ich mich heute jeder Aeußerung darüber enthalte, ob und in wie weit der vorliegende Antrag den Intentionen des Bundesrathes entspricht".

Abgeordneter Graf Bassewitz (Mecklenburg) aber erhebt den Einwand der Incompetenz und meint: jedem Staate müsse das Recht unbenommen bleiben einen christlichen Staat zu bilden, wie er auch nicht zweifle, daß die Juden, falls dies gegenwärtig möglich, keinen Augenblick anstehen würden, einen jüdischen Staat mit allen seinen Eigenthümlichkeiten einzurichten.

Darauf ergreift Abgeordneter Lasker das Wort: „Meine Herren! Bei solchen Anträgen, die so nahe mich und meine Glaubensgenossen angehen, nehme ich grundsätzlich nicht das Wort, weil ich meine: es könnte scheinen, als ob ich gleichzeitig auch für meine Person spräche; aber, meine Herren, die letzten Anrufungen der Gefühle eines Juden, mit denen der Abgeordnete Herr Graf Bassewitz so eben für gut befunden hat, seine Rede zu schließen, machen es mir zur Pflicht, nur in kurzen Worten die Insinuationen zurückzuweisen, die man sehr häufig über jüdische Anschauungen ausgesprochen findet, und die man namentlich in dem Sinne verbreitet, als ob die Juden, ihrem innern Wesen nach, dem Ausschlusse von den allgemeinen Rechten, und von der Theilnahme an den gesellschaftlichen Gewohnheiten, Rechten und Pflichten selbst geneigt wären. Meine Herren, es ist nicht gut, eine solche Unwahrheit vorzuschützen. Es mag Jeder für sich sagen, er sei ein Freund von Privilegien, von hergebrachten Gewohnheiten; es mag Jeder Unrecht beschützen in der Meinung, daß er Recht übe — dagegen werde ich kein Wort sagen, am allerwenigsten, wenn es mich und meine Glaubensgenossen so nahe betrifft. Aber man soll nicht den falschen Vorwand nehmen, daß die Juden selbst damit einverstanden seien. Das ist eine Verletzung

Digitized by Google

ihrer Gefühle. Die Juden sind bekanntlich, wie Sie wissen, auf einem genug hohen Grade, um selbst aussprechen zu können, was sie wollen, und das zu vertreten sowol in öffentlichen Versammlungen, wie in der Presse, wie überhaupt durch alle Mittel, die gebildeten Menschen zugänglich sind. Möge also Keiner auf die Ungebildeten speculiren und Sätze aussprechen, die an sich unglaublich sind und die von keinem Menschen, der die Dinge recht erwägt, je geglaubt werden können".

Die Discussion wird hiemit geschlossen. Abgeordneter Wiggers empfiehlt nochmals seinen Antrag unter Hinweis auf die bekannten mecklenburgischen Verhältnisse. Nicht blos die Rechte der Juden sollte derselbe wahren, sondern eben so sehr die Rechte katholischer und evangelisch-reformirter Mitbürger, denen gleichfalls der Zutritt zu den höhern Staatsämtern abgeschnitten sei. Auch im Heere würden nur Anhänger des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu Offizieren ernannt. Gestatte man aber erst einmal einer Einzelregierung, die Bundesgesetze an Bedingungen zu knüpfen, so sei ein Ende gar nicht abzusehen.

Nachdem noch Berichterstatter Dr. Endemann unter Anderem bemerkt: es sei mit dem Abgeordneten Graf Bassewitz sich abzufinden nicht gut möglich, bittet er den Präsidenten seinen Antrag getheilt anzunehmen. Bei der Abstimmung wird derselbe in folgender Gestalt angenommen: „den Bundeskanzler aufzufordern, daß in Ausführung des am 23. October v. J. gefaßten Beschlusses des Reichstages baldigst ein Gesetz vorgelegt werde, welches alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Glaubensbekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebt, insbesondere 1) für alle Eidesleistung der Israeliten eine der Gleichberechtigung entsprechende Form einführt; 2) die volle Gleichberechtigung der Israeliten zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Gemeinde- und Staatsämter im Gebiete des Norddeutschen Bundes ausdrücklich anerkennt".

Dafür stimmen außer sämmtlichen liberalen Parteien auch eine Anzahl der Frei-Conservativen, der Abgeordnete Herzog v. Ujest,

Digitized by Google

Fürst Lichnowsky, Fürst Solms-Hohensolms-Lich, Graf Bethusy-Huc, Freiherr v. Unruhe-Bomst.

Auf dem Norddeutschen Reichstag von 1869 war es wieder M. Wiggers, der in der Sitzung vom 12. März folgende Interpellation in der fraglichen Angelegenheit einbrachte: „Der Unterzeichnete richtet an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage: ob nicht das Bundespräsidium in Ausführung der am 23. October 1867 und am 16. Juni 1868 gefaßten Beschlüsse des Reichstages noch in gegenwärtiger Session einen Entwurf zu einem Gesetze vorlegen werde, welches alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebt, insbesondere 1) für alle Eidesleistungen der Israeliten eine der Gleichberechtigung entsprechende Form einführt und 2) die volle Gleichberechtigung der Israeliten zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher, Gemeinde- und Staatsämter im Gebiete des Norddeutschen Bundes ausdrücklich anerkennt?

Präsident Delbrück beantwortete die Interpellation dahin, daß diese Angelegenheit binnen Kurzem im Bundesrathe zur Beschlußnahme gelangen werde.

Im Laufe April erstattete der Ausschuß für das Justizwesen des Bundesrathes über den besprochenen Antrag schriftlichen Bericht. Er bejahte entschieden die Competenz des Reichsrathes in dieser Frage, da es sich hier um staatsbürgerliche Rechte handle, und schlug dem Bundesrathe folgenden Gesetzentwurf vor: „Wir ꝛc. ꝛc. der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß, insbesondere ist die Fähigkeit zur Theilnahme an der Landes-Provincial-Kreisamts- oder Gemeinde-Vertretung, Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von dem religiösen Bekenntniß nicht abhängig. Auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten übt das religiöse Bekenntniß keinen Einfluß. — Einrichtungen oder Vorschriften, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt".

In der Reichstagsitzung vom 4. Mai d. J. interpellirte Wiggers zu wiederholten Malen in der genannten Frage, wie folgt:

Digitized by Google

„Mit Bezugnahme auf die Beantwortung meiner in der Sitzung des Reichstages am 13. März d. J. gerichteten Interpellation, betreffend die Parität der Confessionen hinsichtlich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, Seitens des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts, richte ich an den Herrn Bundeskanzler die Frage: ob bereits der in Aussicht gestellte Bericht des Justizausschusses des Bundesrathes über diese Angelegenheit dem Bundesrathe vorgelegt und zur Beschlußnahme im Bundesrathe gelangt ist, und ob das Bundespräsidium nicht noch vor Ablauf dieser Session diese Angelegenheit dem Reichstage zur Beschlußnahme vorlegen wird?"

Präsident Delbrück erwiedert: In einer der nächsten Sitzungen des Bundesrathes werde die Sache zur Sprache kommen; der Bericht sei schon erstattet.

In der Reichstagssitzung vom 5. Juni d. J. erfolgte die dritte Berathung über den Antrag Wiggers und Genossen auf Grund des in zweiter Berathung unverändert angenommenen Antrages. Das Gesetz ward unverändert und ohne Debatte mit großer Majorität definitiv angenommen.

Nachdem der König von Preußen (jetziger deutscher Kaiser) bei dem am 22. Juni d. J. erfolgten Schluß des Norddeutschen Reichstages in seiner Thronrede unter Anderem auch den Passus verlesen: „Der aus Ihrer Initiative hervorgegangene Gesetzentwurf, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, begegnete den übereinstimmenden Absichten des Bundesrathes und hat dessen Zustimmung gefunden" — würde auch im Staatsanzeiger vom 9. Juli das betreff. Gesetz publicirt. Dessen Wortlaut ist:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel. Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, 3. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm

Graf v. Bismark-Schönhausen".

Die mecklenburgische Judenfrage ward durch dieses Gesetz im günstigsten Sinne erledigt [302]).

Die Frage des Judeneides betreffend, so hatte der Ausschuß für das Justizwesen des Bundesrathes gegen die Opportunität der Einführung neuer Förmlichkeiten für die Eidesleistung, sich erklärt.

Während aber in Preußen nicht lange hernach der Eid more judaico von Abgeordnetenhaus und Regierung abgeschafft wurde, hat sich derselbe, wenn auch in milder Form, bis auf den heutigen Tag, in Mecklenburg noch erhalten. Es steht jedoch zu erwarten, daß durch die bevorstehende Einführung eines einheitlichen Rechtscodex für das ganze deutsche Reich auch dieses letzte mittelalterliche Ueberbleibsel in Mecklenburg schwinden wird.

Hat der Abgeordnete Dr. Endemann durch sein Referat und seine Haltung in der jüdischen Emancipationsfrage die Anerkennung der Juden sich erworben, so haben die Abgeordneten Regierungsrath Dr. Prosch und Advokat M. Wiggers speciell um ihre jüdischen Landsleute sich höchst verdient gemacht. Sie haben sich im Herzen ihrer jüdischen Mitbürger in Mecklenburg ein Denkmal für alle Zeiten errichtet, die die Namen Prosch und Wiggers nur mit Dank

[302]) Seit 1873 macht auch der jüdische Rittergutsbesitzer Salomon von seinem Landschaftsrecht in der Ständekammer Gebrauch. — In Neustrelitz wurde der jüdische Senator Sanders (Bruder des berühmten Lexikographen Dr. D. Sanders) in den Schulvorstand, mit Genehmigung des Magistrats, gewählt, und Letzterer, vom Bundeskanzler-Amt, gegen die Einsprache der Strelitzer Regierung und des mecklenburgischen Bevollmächtigten, auf Grund des in der Reichsverfassung ausgesprochenen Princips der Gleichberechtigung der Confessionen — unterstützt. Die Regierung entzog deshalb der Schule die ihr bisher zugewiesene Subvention von 200 Thlr. in Gold. Aber mehrere auswärts lebende Strelitzer deckten diesen für die Schulcasse entstandenen Ausfall durch eine entsprechende Geldsendung, begleitet von einem Schreiben, worin sie namentlich ihrer freudigen Anerkennung der von Magistrat und Stadtvertretung bewiesenen ehrenhaften Gesinnung Ausdruck gaben. (1873—1874.)

Digitized by Google

nennen können, und es stets anerkennen werden, mit welcher Unverdrossenheit und Energie jene für die Vertheidigung ihres guten Rechts eingetreten sind. Namentlich aber hat sich Wiggers in der Geschichte Mecklenburgs ein goldenes Blatt erworben. Und gewiß werden diese Gefühle des Dankes und der Anerkennung auch von den andern nicht evangelisch-lutherischen Mitbürgern — den katholischen und reformirten — denen ebenfalls das Gesetz vom 3. Juli 1869 vollständige Erlösung und Befreiung gebracht, getheilt.

Die Juden Mecklenburgs gaben auch diesen ihren Gefühlen den genannten Abgeordneten gegenüber beredten Ausdruck.

Dem Dr. Prosch hatten schon Ende 1867 drei Vorsteher der Schweriner Gemeinde, als der Hauptgemeinde des Landes, eine von Gerhard in Schwerin calligraphirte Adresse überreicht. Der Inhalt derselben ist folgender:

„Dem Reichstags-Abgeordneten
Herrn Regierungsrath Dr. Prosch.

Motto: Wer nach Recht und Liebe strebt
findet Leben, Recht und Ehre.

Möge dieses Blatt, geweiht der Erinnerung an den großen Obsieg, welche die heilige Sache der Gewissensfreiheit unter Ihrer Mitwirkung zum innigsten Danke der mecklenburgischen Juden und zur Ehre unseres deutschen Vaterlandes in den Sitzungen des Reichstages am 21. und 23. October errungen hat, Ihnen jetzt wie noch im spätesten glücklichen Alter die aufrichtige Verehrung bezeugen, welche dankerfüllt Ihnen zollt

Die israelitische Gemeinde
zu Schwerin."

Auch dem Reichstagsabgeordneten M. Wiggers überreichte am 18. April 1870 eine Deputation der jüdischen Gemeinden beider Mecklenburg eine Dankadresse und den ansehnlichen Betrag einer von den mecklenburgischen Juden, in Folge der Proclamirung jenes Gesetzes v. 3. Juli 1869, veranstalteten Collecte, den sie zu seiner freiesten Verfügung stellte. In seiner Erwiderung an die Deputation hob Wiggers hervor, daß das Gesetz vom 3. Juli 1869 nicht blos den Juden, sondern auch den Katholiken und Reformirten zu Gute gekommen sei, welche sämmtlich in Mecklenburg bis

Digitized by Google

dahin in unerhörter und unserer Civilisation unwürdiger Weise hinter den mecklenburgischen Staatsangehörigen lutherischer Confession zurückgesetzt waren. Die Geldsammelung nehme er mit innigem Danke an, „aber *nicht* um sie zu meinem persönlichen Nutzen zu verwenden, was ich nach Lage der Sache nicht thun dürfte und auch mit meiner Stellung als Abgeordneter des Volkes nicht vereinbar finden würde, *sondern um darüber zu gemeinnützigen Zwecken zu verfügen*[303]).

Der Sieg der Gewissensfreiheit trat auch in der, den jüdischen Gemeinden wieder zurückgegebenen religiösen Autonomie zu Tage, indem durch Regierungsrescript v. 9. Juli 1872, die im J. 1853 aufgehobenen Bestimmungen des „Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin" rücksichtlich der Wahl der Oberrathsmitglieder durch die Gemeinden, und des Landrabbiners durch den Oberrath, wieder in Kraft gesetzt wurden.

Mit dem Gesetz vom 3. Juli 1869 ist — wie überall in Deutschland — so auch in Mecklenburg, die politisch-bürgerliche Leidens-Toleranz- und Emancipations-Geschichte der Juden abgeschlossen, und wie wir hoffen, mit göttlicher Hülfe für alle Zeiten[304])

[304]) Im Jahre 1873 übermachte Wiggers davon 100 Thlr. an das israelitische Waisenhaus zu Schwerin.

[303]) Mit Bedauern müssen wir noch in einer Schlußbemerkung, der bei Gelegenheit der jüngsten Reichstagswahlen in Mecklenburg, von Mitgliedern der feudal-klerikalen Partei, behufs vermeintlicher Discreditirung des Liberalismus und der liberalen Candidaten, in Scene gesetzten judenfeindlichen Agitation, mittelst eines überall verbreiteten anonymen Pamphlets — erwähnen. Dieses mit der Aufschrift: „Wen wählen wir in den deutschen Reichstag? Ein Wort zur Aufklärung an das mecklenburgische Volk" enthielt Gehässigkeiten, Verläumdungen und Verdächtigungen gegen die Juden in ganz unverblümter Sprache, wie man sie wahrlich, anno 1873, in einem deutschen Culturstaat, gar nicht mehr hätte erwarten dürfen. Es ist aber auch nicht den Herren gelungen, die Volksleidenschaften in *ihrem* Sinn aufzustacheln und dieselben *ihren* Zwecken dienstbar zu machen; vielmehr hat das Pamphlet das Gegentheil bewirkt und die Verfasser und Bekenner desselben arg compromittirt; denn eine allgemeine Entrüstung und entschiedene Zurückweisung der den Juden und — im Geiste

Digitized by Google

In politisch-bürgerlicher Beziehung wird es für alle Söhne des deutschen Reiches, ohne Unterschied der Confession, fortan nur eine Geschichte des engern Vaterlandes — für uns Mecklenburg — und des großen deutschen Vaterlandes, geben. Was sich bei den Juden, als solchen, an Geschichte abspielen wird, wird nur, wie bei den andern Confessionen, auf religiösem Gebiete sich bewegen.

des Schriftstückes — eo ipso den Liberalen aufgezwungenen Absichten und Gesinnungen war die Antwort aus den achtbarsten Kreisen der Intelligenz und Bildung, jüdischer- und christlicherseits, auf jene Schmähschrift. So traurig immerhin eine solche Erscheinung in unserer Zeit ist, so hat sie doch die wohlthätige Wirkung gehabt, daß durch diese Herausforderung den Bürgern der Großherzogthümer Mecklenburg Gelegenheit gegeben wurde, jenen Herren reinen Wein einzuschenken und ihnen ad oculos zu demonstriren, daß das mecklenburgische Vaterland kein günstiges Terrain sei für Judenhetzen und fanatische Wühlereien; wie sie auch einige Conservative zu der Erklärung veranlaßt hat, daß sie ihrerseits eine solche Agitations- und Kampfesweise nur mißbilligen müßten.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Z. S. 5. Auf dem fraglichen Grabsteine in der Marienkirche zu Parchim, welcher früher theilweise durch den vorgebauten Rathschor dem Auge entzogen war, sollen nach Tychsen's Zeugniß folgende spärliche Epitaphreste sichtbar gewesen sein:

ציון שנת ח'
לירח אלף ששי

Schon diese seltsame Reihenfolge der Zeiten des Datums: zuerst Angabe des Einzeljahres, mit nachfolgender Bestimmung von Monat und Jahrtausend, eine Unordnung, wie man sie — meines Wissens — bisher noch auf keinem Grabsteine entdeckt hat, stempelt die Tychsen'sche Conjectur zu einer unrichtigen. Vollends gewiß wird dies, wenn man die nach weiterer Bloßlegung des betreff. Grabsteins in größerem Umfange hervorgetretene Inschrift, wie sie uns durch gütige Mittheilung des Herrn Archivraths Dr. Beyer in Schwerin vorliegt, in Augenschein nimmt.

ציון [הלז הוקם]
על ראש הנדיב ר'
אליעזר בר יעקב
[הנפטר] ביום ב
(1 בשבוע (?) טו (?)
לירח א(2... שנת (?).... ?)
באלף ששי

Also von einem Jahre 18 des ersten Jahrhunderts im 6. Jahrtausend, keine Spur!

1) oder בשבת.

2) Der mit א beginnende Monat kann einer von den nachstehenden sein: איר, אב, אלול, אדר.

Diese Grabschrift wurde Herrn Dr. Beyer durch Gymnasiallehrer Dr. Lindemann in Parchim mitgetheilt; doch fanden wir uns veranlaßt, die durch Klammer bezeichneten Emendationen anzubringen.

Digitized by Google

B.

Daſ. — Der die Juden betreffende Paſſus in der Wismarer Urkunde von 1266 lautet im Original:

‚Preterea si officiales nostri, videlicet advocati, monetarii, theloneárii, molendinarii, Judaei quoque et singuli curie nostre officiis prefecti, quibus vices nostras explendas comittere, duxerimus, in officiis quibus cumque sibi a nobis deputatis deliquerent, nolumus modis omnibus, quoniam ipsorum correctionem ad nos spectare discernimus, ut pro hiis delictis, coram civitatis judicibus aut consulibus parere compellantur. veruntamen si in aliis quibusqumque fore factis exorbitaverint, concedimus, annuentes ut pro qualitate suarum excessuum coram advocato nostro satisfacere compellantur“. Mecklenburger Urkundenbuch B. II, S. 294, No. 1078). Zu bemerken iſt, daß die Notiz im Wismarer Stadtbuch A, S. 53, abgedruckt im Mecklenb. Urkundenbuch Band II, S. 170, Nr. 904, lautend: „Jordanus sutor furatus fuit equum Winando Parvo et exposuit ad Judaeos“ in die Zeit von 1260 bis 1272 fällt; und ſomit ungewiß, ob ſie älter oder jünger als die vorſtehende iſt.

Zugleich finde hier Platz der niederdeutſche Paſſus ähnlichen Inhalts aus der authentiſch nächſt älteſten Urkunde, wo Juden in Mecklenburg genannt werden, v. J. 1267, enthaltend die Verleihung des Lybiſchen Rechts an die Stadt Boizenburg durch die Grafen Gunzlin und Helmold v. Schwerin:

„men jodoch vthgenamen, dat nen vnnser amptlude, he sy munter, tolner edder Jode, wanende in vnser stad Boyssenborch, dorf antworden vor deme richter des suluen Lubeschen rechtens, men allenen von vns, dat sin, wat sake dat it sin dat he ene ak suluen von enen richter wolde kesen; sunder it en were auer dat de clage schege van schult wegen dar en jevelik vnnse amptlude vor deme richter vorbenemed in vnnseme afwesende imme rechten schall antworten“ (a. a. O S. 335, Nr. 1127).

Zu S. 10, — Juden im Friedensvertrag Heinrich II. des Löwen mit Wismar:

Digitized by Google

„Item sex familias hische dictas Judeorum habebit in civitate nobiscum tali jure et utilitate, sicut habuit temporibus suis et sui progenitores. Item advocati, molendinarii, thelonarii, monetarii, Judei et alii sui officiales quibus duxerit officia comittenda si in suis officiis excesserint jure suo proprio judicabit, et si predicti extra sua officia excesserint advocatus una cum consulibus judicabit" (Mcklb. Urkb. B. V, Nr. 3501, S. 608).

C.

Zu S. 12, Vertrag Albrecht des Großen von Mecklenburg mit der Stadt Wismar wegen Aufnahme zweier Judenhischen, aus dem Wismarer Privilegienbuch, unter der Aufschrift: „Dominus Magnopolensis et consules recordaverunt, duos Judeos et non plures comoraturos in Wysmer".

„Vy Albrecht, van der gnade godes here to Mekelenborch, to Stargarde, vnde to Roszstock bkennet oppenbare vnde tüget an desser yeghenwardighen schrift, dat wy vruntlücken, vnde endrachtliken myd vsen vdadmanen to der Wysmer hebben over en ghedreghen also, dat nycht mer Joden wen twe Hysche in vser stad to der Wysmer na desseme daghe, also desse breef ghegheven ist, scolen wonen unde ye nicht hvsen behalven twe. Vnde en yewelich Hysche schal wesen en man vnde syn wyf vn dere kindere myd eren knechten vnde megheden. Des schollen desulven twe Hysche der Joden vs vnde vsen erfnamen vnde nakomenlingen gheven jevelikes jares eweliken ver vnde twintich (24) mark Lübeker peninghe vnde dar en bouen schole wy se nycht beschatten. Weret auer also dat en Hysche vorstorue, dat andere Hysch schal us vul doon lycker wys also se beyde leveden. Se scholen och bynnen vser stad to der Wysmer lyke vsen andern borgheren to borgher rechte sitten unde vsen raadmannen yn dersuluen vser stad borsam wesen lyke andern borgheren. Desser twier Hysche schal en wesen Danys vnde mach to sick nemen dat andere Hysche von Joden wen desvlue Dany hebben will.

Vp dat alle desse vorbescreuenen dingk stede, vast eveliken

Digitized by Google

blieuen vnde vntobroken, des hebbe wy to ener oppenbaren betvghinghe vse ingheghel gehonget vor dessen geghenwardighen breef, de ghegheuen is vnde gheschreuen to der Wysmer in deme yare na der bord uses heren dusend iar drehunderd iar in deme seuen vnde druttighesteme iare, des sundhaghes von vser vrowen daghe in der uasten beschedeliken, also me synkt Oculi mei semper.

Hir sint ouer ghevesen:

her Nicolaus van Helpede.
her Hinrik van Plesse,

use riddere:

Johann Bodecoghele,
unde Johann Kropelge,
borghermestere to der Wysmer

unde aller anderen lude nuch, de truwe vnde ere ghewerdigh sin, to alle dessen dinger ghenomen vnde gehebeden".

D.

Zu S. 13. Vertrag der Stadt Wismar mit Danitze; aus dem Wismarschen Privilegienbuch, unter Rubro: Literae senatus Wismar: de Judeis Wismariae tolerandis, und unter der speciellen Aufschrift: Ex petitione domini Magnopolensis Danyes Judeus fuis receptus in civem Wismariensem.

„Wy Radtmanne to der Wismere olt vnd nyge bekennen oppenbare in desser scrift, dat wy endrachtlichen hebben över en ghedraghen na brefen vnd hantfesten uses Heren van Mecklenborch, Her Albrechts, met den vromen joden Danitze, dat wy denselben joden hebben untfanghen vnd vntsaat in dessen gehenwerdighen schrifft to eneme vseme bure und börghere, vnd darto enen andern joden weme desülve Danitze to sich kesen will. Also scholen de twe joden mit eren wiven, kindern vnd inghesinde wonen in vser stad to der Wismere vnder vseme vrede vnd beschirme, liken andern vnsen börgheren, in tween husen vnd in nicht menegherenne huse, wenne twe, de wyle dat se leven.

Digitized by Google

na ireme dode twe andere joden van iren erfnamen, also dat den joden jo nich mehr schall wesen wenne twe Hysche. Vnd desse sülven joden schollen nemen van vsen börgheren von der Marck dre penninghe to wockere efte to rente vnd nicht mehr. Wat dar beneden is, dat scholen se vnsern börgheren lyckelicken keren mit wockere efte mit rente. Werde aver jenich pant vnder densülven joden angespracken vor dufte efte vor roff, dat schall man von den joden losen vnde vreyen vor also vele dat se besweren willen dat se dan hebben vp gedan, doch sunder jenighen woken efte rente. Desülven joden scholen ock wacken vnde graven like andern vser borgheren. Vor ander plicht vs vnd vnser stad tho donde scholen se vs vnd vser stad gheven jowelckes jares 16 Mark penninghe Lübecker münte desulve joden beyde. Were dat ir en af ghinghe, de ander schol von de 16 M. vs vnd vser stad jo vuldon".

Zu S. 17, II. Wir setzen auch hieher den Sühnevertrag Albrechts mit Wismar, unter Anderem mit Rücksicht auf den Streit zwischen Danitze in Wismar und dem Sohn des Salomon aus Rostock, aus dem alten Wismarschen Rathsbuch Fol. 94, Mecklenb. Jahrbücher, Jahrg. 7, S. 36).

„Anno MCCCXXXIX cum dominus noster Albertus Magnopolensis, Stargardie et Rostock dominus maxime fuerat ad iracundiam provocatus contra nos consules suos et contra Danyése judeum civem nostrum pro eo, quod dixerat, eundum judeum quendam alium judeum de Rostock Salomonis filium in conductu et securitate domini nostri in via equitantem percussisse et sibi brachia et cura confregisse. Feria vero tertia ante festum beate Katherine virginis nobilis dominus Rodolfus dux Saxoniae in civitate Rostock constitutus una cum quibusdam consulibus Rostokiensibus inter dictum dominum nostrum Magnopolensem et inter nos consules compositionem unam, prout arbiter unus ut erat ex utraque parte ad hoc electus loquebatur in hunc modum. Dictus siquidem dominus noster dilectus omnem indignationem quam contra nos caperet de antiquo sive de novo et specialiter nominatim ex parte destructionis turris et transpositionis curie sue et Danyesis judei memorati, totaliter de

Digitized by Google

corde suo demittere deberet et numquam illius de cetero recordari sed nos et nostram civitatem, cives nostros in omnibus defendere, tueri, et proplacitare et nobis esse et manere dominus favorabilis et graciosus sequ....

E.

Z. S. 17. Vertrag des Herzogs Albrecht mit Wismar 1341, wegen Aufnahme von Juden, aus dem Wismarschen Privilegienbuche unter der Aufschrift: Litera Judeorum (Schröder, Papistisches Mecklenb. I. S. 1242.

„Litera Alberti Domini Magnopolensis de Judeis in urbem Wismariam receptis."

„Nos Albertus Dei gratia Magnopolensis, Stargard et Rostock Dominus recognoscimus presentibus protestantes quod dilecti nostri consules civitatis Wismariae ob amorem nostri discretos Judeos. Salomonem de Rostock qui quondam morabatur in Zwerin et suos heredes et Mossekinum et Jacobum fratres filios Salomonis quondam in Wismaria commorantis in dictam nostram civitatem receperint ibidem per duodecim annos ab hinc continue numerandos commorandi, ita quod in singulis casibus ipsis medio tempore tangentibus facere et accidere debeant quod decreverit jus Lubecense, sic etiam quod dictus Salomon et sui heredes in dicta civitate unam habebit domum et unum hische in illa habitantem. Similiter Mosseke et Jacobus et eorum heredes unum domum et in illa unum hische. Volunt insuper nostri consules predicti dictos Judeos causa nostri ut efficacius poterunt tueri et proplacitare preterquam contra nos et Dominium Magnopolense. Si etiam infra dictos duodecim annos aliquis dictorum Judeorum moveretur, heredes illius possunt personaliter in eodem statu permanere aut alium in locum suum constituere qui predictis libertatibus per predictum tempus tunc residuum perfruetur dummodo in duobus domibus et duobus hyschen ut predicitur suas optineant mansiones. Si vero aliquis Judeorum predictorum infra dictos duodecim annos alibi vellet commorari alium in locum suum deberet constituere per tempus suum sub

Digitized by Google

conditionibus ante dictis. Super omnia dicti Judei consulibus nostris predictis in omnibus sicuti nostri cives ipsis commissi parere debent et obedire, in cujus testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. sequ.

F.

Z. S. 20. Brief des Raths der Stadt Lübeck an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, in welchem ersterer nach empfangenen Berichten der Städte: Stralsund, Rostock, Wismar, Whisby, Thorn und anderer, über die den Juden vorgeworfene Brunnenvergiftung zur Zeit des schwarzen Todes, den Herzog auffordert, auch seinerseits gegen die Juden seines Landes vorzugehen. Dieser Brief, ein Manuscript der Dresdener Bibliothek, ist vom dortigen Archivar Herrschel, in Nr. 9 des Anzeigers des Germanischen Museums, Jahrg. 1860, aber ganz nach dem Wortlaut des sehr incorrecten Manuscripts, wie auch im Lübecker Urkundenbuch: B. III S. 103 abgedruckt. Wir geben denselben hier nach der correctern Abschrift des zum Druck vorbereiteten achten Bandes des Mecklenb. Urkundenbuches, deren Einsichtnahme wir der Güte des Herrn Archivraths Dr. Wigger in Schwerin verdanken

Ingenuo principi ac preexcellenti domino Ottoni duci de Lüneborch, consules civitatis Lubeck cum honoris continuo incremento ad quevis serviciorum genera continuo se paratos.

Insinuamus vestre preexcellenti nobilitati, quod nuper quendam malefactorem nomine Keyenart in nostra civitate captivavimus, qui dum propter sua maleficia deberet interemi, manifesto fatebatur, quod intoxicacionis maleficium in diversis locis a Prucia inchoanda usque ad nostram civitatem Lubeck ex persuasione Judeorum exercuisset, pro quo solummodo asseruit se tres solidos grossarum a quodam Judeo sublevasse. Eciam quedam mulier nobiscum deprehensa et sepulta manifeste fatebatur quod tractatus habuisset cum veneno facto de vermibus quo dixerat se personaliter cum ejus domino nutrivisse et cum hoc tractasset puerum mortuum sub fimo fossum, de quo eciam venenum confecisse voluisset et cum utroque veneno totam gentem, quam attingere in diversis partibus potuisset, intoxicasse.

Digitized by Google

Preterea consules civitatem Sundis, Rostock, Wismer, congregati sunt propter aggravaciones necessitatum et plagarum ipsis et communi populo racione intoxicationis ex operacione Judeorum crudelium et quorundam maliciosorum Christianorum incumbentes mutuo inter se convenientes, ubi duo sedentes in vinculis aperte absque actione qualibet aut tormentacionum penis fatebantur coram consulibus civitatum predictarum quod quidam Judei nomine Mosseke et David dedissent eis paucam pecunie summam et cuilibet eorum partem suam cum veneficio per se altero eorum nesciente ob hoc ut deberent undique Christianiter cum predicto veneficio intoxicare et hoc asseruerunt pro tota eorum possilitate se fecisse circumquaque in terra Slavie et locis singulis, quae attingere potuerunt. Et super addidit unus ex eisdem duobus quod predictus Mosseke momordisset sibi magnum vulnus super suum caput veneno sibi presentato, quod vulnus manifeste ostendebat et hujusmodi morsu sibi facto dixit se benivolum fuisse ad intoxicandum totam christianitatem si potuisset et hoc alter eciam approbavit sibi ex quibusdam verbis sibi allocutis fuisse injunctum, sed ipse non fuit morsus.

Preterea consules Godlandie quandam notulam nobis nuper sub eorum sigillo destinabant, sonantem in hec verba: notandum, quod quidam combustus erat Godlandie in profesto sanctorum Processi et Martiniani nomine Tidericus, qui coram advocatis dum morte damnabatur et cum igni debuit opponi coram omni populo fatebatur, quod servivit equitando in terra Saxonie cum quodam advocato nomine Volkersum prope Hyldensem circa quem erat multum bene acceptus ita quod quidquid egit seu dimisit inviolatum hoc utique permansit. Tandem venit ad unam civitatem nomine Dasle ad quendam Judeum nomine Aaron filium Salomonis divitis de Hannovere, qui cum ipso concordavit et dedit illi XXX marcas puri argenti cum CCC bursiculis cum verificiis et intoxicacionibus, cum quibus christianitatem ut fecit destruere deberet. Et sic declinavit ab eo ad civitates videlicet Hannoveram, Patensem, Gronowe, Peyne, Bockelem, Tzerstede, Hyldensem et ibidem in civitatibus omnes

Digitized by Google

fontes et puteos ac in villis circumquaque quo transiit intoxicavit veneficiis supradictis et cum populus incepit communiter mori versus Lubecke fugam cepit et in via illa XXX marcas totaliter detesseravit. Et cum venit Lubeck in hospicio Hermanni Lassen sui hospitis quidam Judeus nomine Moyses sibi occurebat, cui narravit omnia ante dicta, et ille Moyses ipsi Tiderico X marcas Lubecenses cum quodam pixide cum veneficiis condonavit, et sic de Lubeck versus Wrawenborch in terra Prucie transvelificavit, ubi circa XL homines vel plures tradidit morti et inde versus Memele, ubi iterum circa XL capita interfecit et deinde versus Hassenputh, ubi XL homines vel plures moriebantur de predictis. Deinde versus Goldinge, ubi XL et in piltena XL homines et ultra in Winda quot capita interfecit nescivit, propter ipsorum pluralitatem exceptis Curionibus mortuis et interfectis de eodem Ibi predictum ad littora fodit et ibi remansit. —

Sed quia ex hujusmodi operacionibus maledictis maliciosorum Judeorum, heu ut apparet, perriculum inrecuperabile et destructio sistit toti christianitati, petimus omni diligencia qua valemus cordiintime vestram nobilitatis dominacionem, quatenus premissa omnia cordi vestro imprimatis, miseriam et necessitatis molem qua christianitas est dolenter aggravata benigne inscipientes, ordinando amore dei et justicie (=justitiae), vestre proprie anime salutem, in ut Judei in vestris territoriis existentes, ex quo indifferenter sunt emuli Christi et tocius christianitatis odiosi persecutores destruantur judicio vestro mediante. Nam timendum, quod mortalitatis aggravacio, qua populus et christianitas undique ex consiliis Judeorum cruciatur non cesset, quamdiu ipsi Judei sub proteccione aliquorum principum et dominorum illesi possint residere et munere eorum pro hujusmodi operacionibus maliciosis exercendis erogare. Christus vos conservet. Responsum vestrum de premissis nobis petimus reformari.

Scriptum nostro sub sigillo.

Eciam consules Thurunenses scripserunt nobis de pluribus Judeis baptizatis in civitate eorum deprehensis et omnes recognovissent, quod hujusmodi operacio intoxicationis totaliter a Judeis ortum habet processum.

Digitized by Google

G.

Z. S. 27. Der Rath der Stadt Rostock veröffentlicht einen an ihn gerichteten Brief des Rathes der Stadt Wisby über die den Juden vorgeworfene Brunnenvergiftung, d. d. 1350. Auch dieser Brief ist in Nr. 10 des Anzeigers des Germanischen Museums Jahrg. 1860, aber nach dem ursprünglich incorrecten Wortlaut der Abschrift des 15. Jahrhunderts abgedruckt. Wir geben hier die correctere Abschrift nach dem zum Druck vorbereiteten 8. B. des Mecklenb. Urkundenbuches.

Universis presencia visuris seu audituris consules in Rostock sincere dileccionis constanciam cum prompto famulatu.

Naveritis nos literas clausas honestorum virorum dominorum consulum civitatis Wisbicensis terre Godlandie et sigillo eorum sigillatas recepisse in hec verba:

honorabilibus et discretis viris dominis proconsulibus et consulibus civitatis Rostock, amicis eorum specialibus proconsules et consules civitatis Wislicensis terre Godlandie obsequiosam in omnibus voluntatem.

Naverit vestra discretio gloriosa, nos novem maleficos seu intoxicatores et proditores totius christianitatis a pascha [1]) huc usque nobiscum deprehendisse; inter quos unus erat organista qui coram communi populo in ultimo seu vite et eciam prius non coactus lucide fatebatur: quod omnes puteos in civitatibus Stockholm, Arosie, Arboga et singulos paludes, aquas stantes, puteos alios, quo transiit Sweciam circumquaque suis veneficiis intoxicavit ipsiusque veneficii magnam partem cum ipso et post ipsum invenimus quod penitus et non immerito est destructum. Eciam dixit idem in extremis suis cum igni debuit apponi, quod actum nobiscum pulverem quendam coxerat et temperaverat de

[1]) Nach Graetz (Geschichte der Juden Bd. 7, S. 362) hatte das wahnbethörte Volk einen Jacob e Pasche an der Spitze einer Giftmischer-Bande geglaubt, die von ihm nach allen Gegenden der Welt ausgeschickt werde. (Vgl. das. den Nachweis) die Auffassung von Pasche als Passahzeit bei Schilter und Andern sei daher ein Mißverständniß. — Demnach wäre hier nach usque zu suppliren: missi, und der Sinn wäre: von Pascha (nämlich Jacob a) bis hierher (Wisby nämlich) geschickt.

Digitized by Google

quo unus hominum in tota terra Godlandie si bibisset ad unius anni circulum vivus non debuit remansisse, suis duntaxat exeptis.

Ceterum ibidem recognovit, quod plurimi essent de sua societate, qui se pro divitibus mercatoribus et quibiscunque aliis per totum mundum officiis reputant et per plurimos reputantur et vadunt cum cingulis argenteis et omnes tales incedunt quasi deliri et aliqualiter insensati eciam tales quodam signo greco vel hebrayco sunt signati. Ultimatum dixit: nescio plura vobis dicere, sed tota christianitas est per Judeos et pessimos nos intoxicata.

Ceterum percepit, quod inter predictos novem duo fuerunt, qui se pro sacerdotibus reputaverunt, qui deteriora omnibus prefatis fatebantur. Sed cum debuit poni ad ignem dixit singularius horum: tota christianitas perdita est, nisi divinitus medicetur, quia vobis cavere debetis pro sacerdotibus et religiosis aliis quibuscunque. Idem fatebatur quod feria secunda penthecostes cum missam celebraret in ecclesia sancti Olavi nobiscum mapulam, quam ad hoc officium peragendo habuit, veneficiis intoxicavit, ita ut omnes in offertorio ipsam osculantes tercia die fuerunt mortui aut quarta et similiter omnes ipsos visitantes. Quare scientes, quod plebanus, ejusdem ecclesie et tres alii sacerdotes et plurimi alii nostri concives breviter sunt mortui de eodem et commorantes omnes et conversantes moriebantur cum eisdem et ut dixerunt experti sumus proch (?) doler, hoc in toto. Igitur secundum sua permissa facta et fossa ut premittitur exigenciam sui meriti susceperunt.

Sagacitatem igitur vestram petimus prece multa, quatenus civitatibus et villis circumquaque circa vos situatis sollicite, nuncietis et si aliqua christianitati seu nobis nociva perceperitis, nos precautos utique habeatis, quod vobis similiter facere non negemus. Dominus vos conservet nobis fideliter percepturi.

Nos igitur consules de Rostock volentes aquiescere peticionibus consulum Wisbicensium propter commune bonum terre premissa vobis notificamus secreto nostro sigillo tergo tenus communita, ut est melius quantum poteritis precavere et aliis quibus volueritis intimare.

Datum per copiam et facta sunt hec circa annos domini MCCC quinquagessimo.

Digitized by Google

G b.

Zur Geschichte der Juden in Parchim, S. 30.

Das im Text als das älteste angegebene Epitaph von 1304: חמשת אלפים ששים וארבע ist sehr lückenhaft.

Die andern Epitaphien lauten:

a) am Kreuzthor:

1) ציון הלז
הוקם על ראש
מרת חנה בת ר' משה
שהלכה לעולמה
הנפטרה ביום ב' יו' לירח
שבט פ' לפרט אלף ששי
(5086 d. W. = 1326 [1])

2) ציון הלז
הוקם על ראש
מרת מרים
בת ר' שמואל
שהלכה לעולמה
בירה אייר יד בו
שנת חטשת אלפים
צט לפרט (1339 = W. d. 5099)

3) ציון הלז
הוקם על ראש
צבריה בר יעקוב שהלך
לעולמו לירח אלול
שנת חמשת אלפים
. לפרט
(5000 d. W.

4) ציון הלז הוקם על
ראש מרת חנה בת
ר' משה שהלכה לעולמה
הנפטרה נה' בו
שנת חמשת אלפים
(5000 d. W.)

Die anderen sehr lückenhaften Epitaphien des Kreuzthors lassen wir weg.

b) In der Marienkirche; und zwar auch hier nur die minder lückenhaften:

5) ציון הלז
הוקם על ראש
ר' אברהם ב"ר יוסף
ביום ב' לירח תשרי שהלך
לעולמו צ"ה הטשת
אלפים לפרט
(5095 d. W. = 1335)

6) ציון
הלז הוקם על
ראש מרת בילה
בת הנ"ר משה שהלכה
לעולמה שנת חמשת
אלפים ותשעים ושמנה לבריאת
עולם ויום פטירת קבר
בשבת יט לירח
(5098 d. W. = 1338)

[1]) Zum zur Geschichte S. 409, ist danach zu berichtigen.

Digitized by Google

(7 ציון הלז
הוקם על ראש מרת
אוגיא בת הנפטר ישראל
הנפטרה כט באלול
צה לפרט אשישי
(5098 ל. ש. = 1338)

(8 ציון הלז
הוקם על ראש
. אשת
שהלכה לעולמה
שנת קב לפרט
(5102 ל. ש. = 1342)

(9 ציון הלז הוקם
על ראש מרת יהודית בת
ר' מאיר לירח טבת יום ו
שהלכה לעולמה שנת
קה לפרט
(5105 ל. ש. = 1345)

(10 ציון הלז הוקם על
ראש ר' שמואל בר
אברהם שהלך
לעולמו בירח טבת שנת
חמשת אלפים קו לפרט
(5106. ל. ש. = 1346)

In Bezug auf das im Text gegebene Doppelepitaph (S. 32) berichtet Zunz (zur Geschichte I. S. 411 — nach den „Unschuldigen Nachrichten" 1740, S. 10, — es geschehe des Aaron wie seines gleichfalls getödteten Sohnes Menachem im alten mecklenburgischen Memorbuch Erwähnung. In dem mir vorliegenden Exemplar sind diese Namen nicht zu finden. (Vgl. oben S. 71 ff.) Es scheint hier übrigens auch eine Verwechslung der Namen Jecheskel und Aaron vorzuliegen.

Zur Geschichte der Juden in Krakow, S. 307.

In der „Jüdischen Presse" 1873, No. 41, bemerkt Herr Dr. Berliner — im Namen seines gelehrten Freundes S. Halberstamm — in Bezug auf diese daselbst veröffentlichte Geschichte: es wäre die in den Responsen des berühmten R. Meïr von Rothenburg, § 864 ed. Prag und § 362 ed. Lemberg, erwähnte Stadt קרקוב, mit einem das. fungirenden Rabbiner Jacob Cohn, identisch mit unsern mecklenburgischen Krakow, — nicht aber mit der polnischen Stadt Krakau (in Galizien). Da R. Meïr von ungefähr 1230 bis 1293 lebte, so hätte es schon zu dieser Zeit in unserm Krakow eine Gemeinde mit einem Rabbinat gegeben. Jedoch läßt sich gegen das von Berliner vorgebrachte Argument: es wäre damals das polnische Krakau noch kein Sitz talmudischer Gelehrsamkeit gewesen, (nach Israel Brünn im Rechtsgutachten 55 אינם בני תורה) einwenden, daß trotzdem die polnische Hauptstadt

Digitized by Google

Krakau ebenso einen Rabbiner gehabt haben wird, wie das mecklenburgische Provinzialstädtchen Krakow. (Vgl. auch oben S. 75, Anmerk. 2. Nach einer brieflichen Aeußerung des genannten Dr. Berliner wäre der von Tychsen z. St. citirte Name R. Menachem Egosi, eine Corruptel).

Zu S. 47.

Die Urkunde d. d. Juni 1378, in welcher Fürst Johann v. Werle seine Gerechtigkeit über die Juden in der Stadt Malchin an den Rath dieser Stadt für 150 Mark verpfändet — lautet:

„Wy Johan van der gnâde godes her to Werle Berndes zône van der suluen gnâde godes here tho Werle bekennen apenbar hyr ane, dat wy na uses râdes râde hebben al vse jôden to Malchin, de hyr na szîn vnde tokâmen môghen, wiszet an vse lêu en trûven râdtmanne to Malchin unde wyszen myt aller pleghe, bröke, richte unde rechticheyt, den râdtmannen tho dônde liker wysz, alsze sze us vôr dân hebben. Ok enschôle wy de jôden to Malchin edder numert van user veghene nerghene vmme bydden noch bidden lathen edder en wes af êschen edder êschen lâthen. wy edder vnsze eruen hebben vnszer râdtmannen wedder gheuen vnde berêth alderhalff hundert mark gûder virkennoghen edder pennighe, alze sze tho Malchin genghe vnde gheue zîn dâr wy sze en vôr zettet hebben, an egneme summen, tho êner tyd. Wêre dat wy edder vnsze eruen vnszen râtmannen de anderhalffhundert mark wedder gheuen vôr sunde Johannes dâghe des dôpers, szo scâlen vnsze jôden vns vnsze pleghe dôn des nêghesten sunte mertens dâghe dâr na, vnde vortmer gheue wy ôuer vnszen râdtmannen, de penninghe varnomet wedder na sunte Johannes daghe, szo schôlen en de jôden ere pleghe dôn tho sunte Mertens dâghe dâr na. Tho dûghe dessèr dynck szo ys vnsze ingheseghel hyr vâr henghet myt unszer wysscap.

Datum Malchin anno domini M° CCC° LXXVIII feria secunda infra quatuor dies festinos festi pentecostes, presentibus discretis viris Maltzân de Icorzow, nostro Marscalco,

Digitized by Google

Hinrico Auelberg et Henninghо Kamptzen, nostris vasallis et aliis pluribus fide dignis [1]).

H.

Zu S. 47. Der Vertrag, in welchem Albrecht und Johann, Herzoge von Mecklenburg Recht und Herkommen der Fleischhauer zu Friedland, mit besonderer Rücksicht auf die Juden, bestätigen, (d. d. 19. Mai 1350) lautet:

In Ghodes namen Amen!

Wy Albert vnde Johannes van Ghodes Gnaden ghenannt herteghen to Mecklenborch tū Starg vnde tū Rostock heren bokennen allen den di desson ibeghenwardeghen brif anhoren oder hin, dat wy van unser beyder beradene mode vnde des edelen mannes greue Otten van Vorstenberch tū der anstanden bede vnser liuen vnde trūwen ratlude vser stad tū Vredeland alle olde recht vnde settinghe der vleschowere der vorbenomeden vser stad tū Vredeland, de se bevoren hat hebben, wedder hebben ghegheuen vnde weder gheuen mit dessen ibeghenwendighen briue vnde willen dat se de vorghenomeden sette vnde rechte ewichliken scolen beholden. darvor vns vnde vnsen brodere vorbenomden herteghen tū Meclenborch hundert mark wendescher pennighe hebben ghegheuen vnde tellet in reden pennighen der vorghesproken vise. Ji dat wen di Joden der benomeden vser stad tū Vredeland versch vlesch, dat si, vât dat si, kopen willen, so scolen si gan ūp den kūterhof vnser tū Vredeland vorghenomeden stat, dar scap eder rint etc. na erc bekweme [v] inden di mit eren metzen vnde nach ere ee afdūm oder kūten moghen

Wer dat over, dat di vorbenomeden scap oder vât dat were em nach erer he euen kweme, so scolden di vorghesproken vlesch owere den vorbenomeden Joden dat blote vordel vorkapen als so, als dat em steyb an reden pennighen.

[1]) Nach Lisch, Urkundensammlung des Geschlechtes Maltzan, B. II. S. 316, Nr. 330.

Digitized by Google

Were dat ouer scap oder rint vât dat vat dat were, dat van den vorsproken Joden were afghedan, nicht na crer ee euen kweme, di vorsproken Joden vor den steke des scapes twe pennighe vnde vor den steke des rindes vire scolen gheven den vlesch weren vorbenomeden. Di vorghesproken dink eveliken tweschen den vleschoweren vnde den Joden vser stat tû Vredeland scolen werden geholden doch dre wekene voraf ghesproken negest vor sunte Martins daghe so scolen di vorbenomeden Joden tû eren behone of dum scap edder ossen, wes so willen. Were dat ouer vortmer dat di vorbenomeden Joden mer went tû eren behone in den vorghesproken dren weken afdeden ghentzliken, scolen sit vorkopen vnde den nicht mer in den iare. Och were, dat di dicke nomeden na den dren weken in dene iare mer afdeden, so scolen se it uns ghentzliken beteren mit eren broke, dar scolen di ratlude vns behulpen tû wesen. Vp dat di vorbenomeden dingk ewickliken vnttobroken werden, wy herdeghe Alberte vnde herdeghe Johannes ect. vnde vnse truwe mangreue Otte von Vorstenberche hebben vnse ingheseghelle hir angheheghet tû eme tughe.

Datum anno domini M° C°C°C° quinquagesimo feria III^a^ infra octavas pentecostes [1]).

J.

Zur Geschichte der Juden in Sternberg S. 51.

Erstes Verhör der der Hostienverspottung beschuldigten Juden zu Sternberg, am 29. August 1492. Nach dem Concept im großherzogl. mecklenb. Geheim- und Haupt-Archive zu Schwerin [2]).

„Anno LXXXXII° vmme Johannis Baptiste Sommer.

Item eyn yôde vth Ruslande ist gewest bynnen Pentzelin: dâr was eyn wonnyck grawes ordens, die denne mit deme

[1]) Mecklenb. Urkundenbuch Bd. 8, (zum Druck vorbereitet) nach dem Original im Stadtarchiv zu Friedland.

[2]) Nach Lisch, Mecklenb. Jahrbücher, 1847. S. 256 ff.

Digitized by Google

sulnen yôden âuergegeuen die ostien consecrêret vnde sins ordens vth sinen gêstliken clêderen in wertliken geclêdet[1]).

Item dâr na hebben die yôden dar sulues to Pentzelin, so die monnick van dâr was, eyne grôte consecrererde hostie, alse man plecht in der hilligen misse to gebrukende, by sick beholden.

Item furder hebben die yôden noch eyne hostien, die was cleyne, vth eyner grôten ostien an henden vnde vôthen midden vth besneden, so hir na gescreuen steyt, van eynen cristen frowen bynnen Tetrow gekafft vor X s. [elgelik genoch: gleichzeitiger Zusatz von anderer Hand].

Item sodâne beyde hostien hebben die valschen yôden samptliken in die stad Sternberg gebracht vnde die dâr gemartellt vnde mit natelen gewundet; der grôten hostien hebben sie viff steke gegeuen, so âpenbâr noch dat blôt wârliken an viff steden an der sulnen ostien gesehn wert.

Item die ander hostie hebben sie an henden vnde vôthen besneden in gestallt vnde figûren, so vôr ôgen is vnde man âpenbârlich sehn mach, wârafftig blôt dâr vth geflâten vnde ôck vth der syden der ostien, so die mit natelen gesteken wart, wârafftich blôt gesprungen is.

Item sodâne martelinge vnde vnêre an deme hylligen sacramente no vôrberôrt geschên hebben die yoden dar solues tôm Sterneberge gedân in eyner kost edder lôffnâtinge, wo denne ere yôdesche ârt vtbwiset.

Item die sulnen yoden sint in sodânem handell to besmittunge vnses christliken gelouen mistrôstich vnde angestrvnuchtich geworden vnde sick beduncken lâten, so vele arer gewest is, dat sie to stênen werden vnde van affgrunde gân scholden.

Item dar na hefft eyne iôdesche froôwnsnâme beyde hostien des sacramentes in eynem dâke gewunden, eynem prester dâr sulues vam Sterneberg gebâden vnnde gesecht: „Hir is dyn got,‘ ist die sulue prêster, villichte vth gatliker

[1]) An dieſer Stelle ſind die nachſtehenden Worte durchſtrichen: „so hie bynnen Fredelande gesên wart, vort gewandert is“.

Digitized by Google

fruchte, bewâgen, vnde heft die sacramente to sick genâmen vnde verborgen, wo hir na geschreuen is.

Item sint die hostien dorch den suluen prêster in deme ouersten dêle der lieuernn in die erde begrâuen worden.

Item na vermeldinge dessuluen prêsters hefft hie vôrgegeuen, wo em bynnen der nacht eyn geyst to gekâmen is vnde van der ôrsâke wegen des sakramentes eyn wârteyken gegeuen.

Item hyr an vnnde âuer sint ghewesen de inluch tigen hôchgebôrnen ect. de by sulker geseten vnde in iegenwardicheit etliker gestliker prelâten.

Item der iôden, de dâr also ghemartelt hebben, was vyue, item de dâr râdt vnde dâet mede hodden, was dortich pâer".

Dazu bemerkt Herr Geheimarchivrath Dr. Lisch: „Nach dem öfter während des Schreibens corrigirten Originalconcept von einer bekannten gleichzeitigen Canzleihand auf einem halben Bogen Papier im großherzogl. Geh.- und Haupt-Archiv zu Schwerin. Ohne Zweifel ist dies das Concept des in Gegenwart der Herzoge gehaltenen ersten Verhörsprotocoll. Das Blatt ist in Octav zusammengefaltet gewesen und daher die Schrift am Ende sehr abgescheuert gewesen. — Von der Hand des Canzlers Caspar von Schöneich aus den ersten Zeiten seiner Amtsführung steht auf der Rückseite der Registratur: „Von dem heiligen Sacramente zu Sternberg". —

Das Datum dieses Protokolls ist wahrscheinlich der 29. August, also der Tag der Enthauptung St. Johannis des Täufers, da der Tag Johannes Baptistae im Sommer genannt wird, zur Unterscheidung von Johannis des Täufers Geburtsfest am 24. Junius.

K.

„Letztes Bekenntniß oder Urgicht der Juden über die Verspottung des Sacraments zu Sternberg. 1492, 22. October.

Nach einer ungefähr gleichzeitigen Abschrift im großherzogl. mecklenb. Geh.- und Haupt-Archiv zu Schwerin.

„Anno domini M° CCCCXCII amme daghe Seuery vnde Seueryny (Octob. 22) hebben âpenbâr de quâden, bôsen yôden

Digitized by Google

sunderghen vorvolghers der hylghen crystenheyt dorch ere bôsheyt to hône vnde to smâheyt deme almechtygen gade vnde to wâraftyghen des crysten ghelôuen klârlyken bekant snâre myshandelynghe vnde ghescheffte an deme benedyeden wâren hylghen lychamme vnses heren Yhesu Christi, so geschêhn vnde myshandelt yn mâten alzo hyr na schreuen steydt.

Item eyn prêster ghenâmet her Peter Dene bekennet, dat Eleazar yôde bynnen deme Sternebarghe hefft eynen syner grâpen by sick gehadt, de em vôr IIII s. vorpandet was vnde de sulue her Peter Dene quam to Eleazar to deme yôden vp der parstynschen strâten ôrde vnde beghêrde von deme suluen yôden synen grâpen, dâr vp Eleazar vom her Peter beghêrde, effte he nycht konde scyken dat hyllyghe sacramente, he wolde em synen grapen wedder doên, vnde dâr to synen wyllen hebben. Up sulker erer beyden vordrach hefft her Peter Dene II hostyen to deme Sternebarghe yn der kerken vd deme altare aller godes hylghen an deme dâghe VII brôder (10. Juli) ghebenedyet vnde consecrêrt, vnde des anderen dâghes hefft hee see Eleazar antwardet an eyneme syden dôke, den he afghesneden hadde van deme altare der hylghen drê kônynghe.

Item secht vnde bekennt Eleazars vyff ene amme dynxtedâghe vôr Bartholomei (21. August) yn eyneme holtene luchtenkoppe hefft wedder ghebracht dat sacramente vnde heff ghesecht: „Per Peter Dene, sêth, dâr hebbe gy jwuen got wedder vnde vowâret den“: so hefft her Peter Dene de suluesten benedyeden hostyen wedder to sick ghenâmen in mêninghe, se wedder in de kerken to brynghende effthe vp den kerkhoff to begrâuende welkere he to nênerley wys to by brynghen konde vnde mochte myt nychten van deme hâue unser gnedighen heren van Mekelenborch, dâr de yôden by wêren, wech brynghen, also begnoff he de yn den suluen hoff in de erden, wo sze wedder vp ghegnâuen synd vnde vâr ôghen kâmen synt, des vnsen gnedighen heren van Mekelenborch, vêle mêr anderen heren prêlaten vnde gôde manne wol bewedên ys ect.

Item in dat êrste hefft bekannt eyn jôdynne Eleazars wiff, dat Eleazar ere man myt hulpe vnde râde der anderen hefft,

Digitized by Google

ghekofft vnde to syck ghekreghen IIII benedighede hostyen, de II kortes vôr Yacoby vorganghen vp eynen vrygdach (20 Juli) des morghens frô to VIII in der klocken stunde, alze Eleazars dochter byslêp, bynnen deme Sternebarghe vnder êner lôuynghen erer V myt natelen ghesteken hebben, dâr dat blât vthgelâpen ys, alzo benomede dat sulue wiff: Eleazar eren eghenen man, Mychael Aarons sone van Brandenborch, Schane. man to Fredelande, Symon erer tochter man vnde Szalomon to Teterow, vnde de sulue erer dochterman bekent myt Eleazars wyue, dat sze beyde vnde eyn ye-welyck van em besunderghen dat szo vôr wâre gheschen ys ect.

Item secht vurder Eleazars wyff, dat de beyden sacramente, szo alzo Jacob yôde bekent hefft, des âuendes by lychte myt messen ôch ghesteken warden in Eleazars hûsze in der dorntzen, dâr sze ôck mede wese hefft.

Item Eleazars wyff secht vnde bekent, dat Eleazar II hostyen mede wechghenâmen heff, eyn grôt vnde eyn kleyne alzo dat Jacob ôck wol wuste; ock bekent, dâr bâuen de vpghenanten V to erer dochter kost gheweset, synt nômeliken Sytan Kaszeryges yn Franken, Dauyd van Parchym, mêster Leyspe, Israhel vnde Hamborch.

Item wurden hefft bekannt eyn yôde ghehêten Yacob, dat Eleazar van deme Sternebarghe makêde eyn êndracht bynnen Pentzelin myt deme monnyke, de dar kappelan was dat he em dat sacramente scholde âuergheuen yn byusende Jacob vnde Michael yôde vnde Eleazar lâuede monnyke I gulden; vnde vp de tyth, alzo de monnyck dat sacramente scholde brynghen de deme Sternebarghe, so rêdt Jacob iôde dâr hen vnde de monnyk quam dâr vnde brochte II parte, de entfenck, Eleazar vnde Jacob vnde Mychael vnde ys geschêhn twyschen paschen (April 22) vnde pynxsten (Juni 10) in der wedderreysze, don se ghewescht weren by vnszen gnedyghen heren to Zweryn.

Item wurder bekent Jacob dat Mychael wol I iâr mit deme monnycke verhandelt hatte, dâr de monnyck wolde eyn yôde werden szo ys yd gheschên, dat Jacob iôde,

Digitized by Google

Eleazar vnde Mychael to sâmende weren to Pentzelyn vmme lychtmyssen (Febr. 2) also dâr syck goff de monnyck to erer sammelynghe vnde lâuede eyn êwyck iôde to blyuende, szo rêth Jacob vnde Mychael to Fredelande vnde de monnyck quam dâr ôck, szo ghênen em de iôden dâr I marck vth erer offerbussen to syner terynghe.

Item bekennt yn iôde ghenômet Smarghe van Parchym, dat he hefft jâth vnde dâth vnde vulbôrth ghegheuen vnde hefft dâr tho gheuen I rynschen gulden, dat me dat sacramente scholde koepen.

Item hebben bekant de iôden to Fredelande to sâmende, dat se alle vulbârt vnde wyllen dâr tho ghegheuen, dat me dat sacramente scolde kôepen vnde pynnyghen, don sze dat hôrden, dath yth szo wêre gheschên, do weren sze vrô vnde mênden, en wêre wol ghelunghen.

Item des sulnen ghelyken hebben bekant de iôden to Roebel, dat sze al vulbart hebben ghegheuen, dat yth szo scholde schên.

Item de iôden worden gebrant to deme Sternebarghe des mydwekens vôr Symonis et Jude der twyer apostelen (Oct. 24): der iôden wêren XXV myt II frowen.

Item de prêster wort ghebrant des mytwekens na Gregorio (13. März) anno M°CCCXCIII°.

L.

Z. S. 70. Von den naturwiſſenſchaftlichen Reſultaten ausgehend, können auch auf der oblatenähnlichen Mazza der am erſten Peßach-Abend in der Synagoge rituell begangenen Erubé Chazeroth, die dem Uſus zufolge daſelbſt aufbewahrt und in vielen Gemeinden an der Weſtſeite mittelſt eines Fadens an einen Nagel gehängt wurde; ferner auf der vom Afikoman des Seder-Abends des Peßach-Feſtes uſuell aufbewahrten und am nächſten Ereb-Peßach mit dem Chamez verbrannten Mazza — durch Liegen in dumpfen,

Digitized by Google

feuchten Lokalitäten, die namentlich im Ghetto so stark vertreten waren — solche blutrothe Tropfen, zum Vorschein gekommen sein, woraus, besonders von jüdischen Renegaten, die Fabel von Hostienschändung, geschmiedet worden sein mag

M.

Z. S. 72, Anmerk. 22. Bei einem Besuch in Hohen-Misdorff wurde mir von einem mit den localen Verhältnissen sehr vertrauten Mann, in einem kleinen Tannenwald daselbst, eine hügelichte Stelle gezeigt, wo sich nach seiner Aussage, fußend auf alter Tradition, der ehemalige jüdische Friedhof befunden haben soll. Von Grabsteinen war mehr keine Spur zu finden. Vielleicht, daß tiefere Nachgrabungen versunkene Grabsteine, oder Bruchstücke derselben zu Tage treten lassen. Unweit von dieser Stätte, wurde mir auch die Stelle gezeigt, wo früher die Synagoge stand.

N.

Z. S. 113. Professor Tychsen an den Hofagenten Josef Ratha (Nathan Aaron) d. d. Mai 1767 [1]).

ב"ה ביטצוי יום ד' ו' סיון תקכו לפק

יוסף וכה. לקבור אביו ואין באחיו גדול ממנו, וכל כסף וזהב שבעולם יוסף לקטו — ספרא ושם יוסף צפנת פענה במעשיו, פיו פותח בחכמה ותן בשפתיו — ה"ה אהובי חביבי האלוף והרזון שר לכל פו"מ מדינ תנו אריה דבי עלאי הוא יאי וגולתיה, הנשר הגדול רבא דעמיה ומדברנא דאומתיה הרב המופלא וטופלג הדיין המצויין הגאון כמהו' יוסף ני'

וה היום שקויתי מצאתי ונם ראיתי אמת היה הדבר אשר שמעתי בארצי על דבריך ועל חכמתיך ולא האמנתי לדברים עד אשר באתי ותראינה עיני והנה לא הוגד לי ההצי הוספת חכמה וטוב אל השמועה ששמעתי בודאי אתה ואחיך כ"ה ליפמן יהודכם אחיכם כי חלקכם לא היה באנשים האלו אשר טוחנין הרבה ומוציאים קטעא אלא אתם יגעתם ומצאתם לפום צערא אנרא באשר על ידכם נתייסד המדינה ואני הצעיר באלפי מעקלענבורג

[1]) Aus Tychsens handschriftlicher Correspondenz auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek.

Digitized by Google

א"ע ערל בבשרי כאדם הראשון רק נמול בלבי כחנוך מבריז אהיה עליכם בכל יום לא כמא דאמרת אמך אלא כמא דאמרין מגרייא והאמת לא תהא נעדרת לדור אהרון ודברי יבואו לפני בני מלכות וידברו מכם מהות ואיכות בכל מדינות ומדינות להעלות אתכם במסילות בשיר בשבח ובתהלות׳

כ"ד אנכי המבקש אהבתו, החפץ בטובתו הדורש לשלומו המוכן לשרתו כעבד מול פני רבו אנכי הקטן שבקטנים

ה"ק טיכסין פראפסור הישיבה ביטצוי

ושלום למחברתו הטהורה הגבירה הצנועה והמלכה אשת חיל תת׳ עם כל בניו ובנותיו ונלוים עליו ויזכו לראות בנים ובני בנים עוסקיםבתורה ובמצוות אכי"ר׳

ע"ש גוף הכתב ישלח לי מעלתו לחורה בעתו, ולאחיו כ"ה שמשון יתן הפאקעט אשר בתוכו מלבוש אחד הנקרא נעגלישע, ושני אחרים מלבושים גנכו אשתי ואחות אשתי כמו רחל גנבה את התרפים אשר לאביה ולא אפתח פי אוי לי כי אין לי כוכב ואין לי טוב מן שלם לאחיו בעד שני מלבושים ה"נל סך כח ר"ט על טערמין מדיניטאטיו והא יסמוך בו אחיו שי׳

O.

Z. S. 113. Brief des Sabbatianers R. Isaak Aaron Moſes Theomim an Profeſſor Tychſen. d. d. Januar 1767[1].

אך ידב השם חכמתו לחכימין ומנדעה לידעי בינה, בכל דור ובכל אומה ולשון ובכל מדינה לא השבית גואל ושואל והדרש והוקר תבונה, אשר ידבנו לבי לחקור האמתיות בשכליות ובמעשיות ובהוייתן אשר ואת היא תורת האדם השלם בכל ימי צבאו לאון ולחקר עד שימצא האמת השלם, כמו שהיה בימינו הדוכם רדציוול יר"ה המחוכם אשר נפה בנפת שכלו כל הדתות שבעולם ואספם לוקקם ולא מצא בכל הדתות דת אמיתית ואלהית כדת מלך משיח שבחי צבי על כן העיר ה׳ את רוח הדוכם ה"נל וכל יועציו להלחם בשם משיחנו האמתי ש"צ והוא ויועציו י"צו בקשו את קהלתנו שישלהו מאצלם שני תלמידי הכמים מעיר לעיר אשר יהודים דרים פה להשמיע הושבים בצל כוח היהודים העוורים חכמת דת שבתי צבי בנעימים לחבוש לנשברי לב לקרא לשבויים דרור ולאסורים פקח קוח לבשר כי בא כלך משיח שילה המחקק אשר עזבו אכותינו והדוכם ה"נל ויועציו י"צו ידצו לקבל כל הגרים המאמינים באמונת ש"צ תחת ממשלתם ובצל

[1]) Aus der oben angeführten handſchriftlichen Quelle.

Digitized by Google

קורתם ויערכו לפניהם שולחן נגד צוררים· ואני הצעיר מצוה על פקודת שני חצוצרות החכם השלם האלקי כמ"הו, יחזקאל בכמ"הו שלום ואמאשט המרבין תורה ב"קק ליצקא בתחום וואלין והחכם המולל האלקי כמ"הו יצחק בן כמ"הו' דוד העליץ המרביץ תורה בק"ק ווילנאי הייתי נשלח להתהלך מטדינה לטדינה לחקר ולדרש אם יש מאטינים במשיחנו ש"צ לחזק ידם באמונתם השליטה, והנה הלכתי אני מעיר לעיר עד בי באתי לעיר רבתי פפ"דט וכאן מצאתי איש ירא אלקים ושמו ווילד סופר העיר ולו ברורתי סיבת הליכותי· כאשר שמע דברי פתח פיו בגיל וברנן באומר, ברוך השם אשר לא עזב עד הנה את עמו, באמת הוא יעשה ויחישנה· אם מצאתי חן בעיניך הגר נעים הקרב אונך לדברי עבדך· הנה יושב על כסא הוראה בישיבה ביטצוי במדינה טעקלענבורג הוא האדון האוהב האמת ודורש וחוקר הצדק השר הטפסר כמ"הו' טיכזין פרופוור פהילוסופיא חריף ובקי בתור גמרה וקבלה אשר כל רז לא אנם לו וכל סתום לא עממוהו הוא החכם אשר כמוהו לא היה בעולם, בהיות כי הוא יעמד בצדו להלחם עמו בכבוד משיחו ש"צ אוי בלי ספק יצליח בכל דרכיו הן במדינת מעקלבורג לקבל בעד איזה מטאטינים בש"צ קיוסים במדינה ה"נל הן בשאר מדינות· כאשר שמעתי דברי האיש ההוא התם שמחתי בהם כשמחת בקציר· אמרתי בלבי אלך נא ואשא קולי ואביעה חידות לאיש כמוהו מעוטר בכתר החכמה אולי אמצא חן בעיניו שיעורני בכל כתו ויכרות ברית עמי ועם בני עמי כי ירצה אדוני בטה שכתבתי ויטעימני על פאזט ראשון בקצה המטה מרצונו והפצו ואם כשאלתי השפלה יעשהלי, או אשלח אל אדוני חברי כ"ה יוסף טקראקוי אשר יברר לו כל שאלת לבנו, או אבא בעצמי אנכי עבדו הצעיר ונבזה וחדל אישים היושב פה במקום חשך ענן וערפל הסכלות והולות הדר בעיר הרדענקא עני אני וגוע מנער עבד מזכן לחכמי לב נכסף להתאפק בעפרות רגליהם של יראי ד' נבזה בעיניו ונמאס גר המתהלך כאברהם ויצחק ויעקוב

יצחק אהרון בכמ"הו משה מטשפחת תאוטים ז"ל."

II.

Der Hofagent N. Aaron in Schwerin an Profeſſor Tychſen nach Kenntnißnahme der ihm von Letzterem zugeſandten obigen Zuſchrift, (d. d. Januar 1767) [1]).

ב"ה יום ד' ה' שבט תק"כו לפ"ק

שלומים רבים, כטל ורביבים, ה"ה האלוף

[1]) Aus der oben angef. Quelle.

Digitized by Google

והקצין התורני המופלא חו"ש חכו מתוקים
כמהו' טיבון נ'.

שי"ה עם העתק מכתב שקבל ידידי שי' טרע אדרן מכת ש"צ ימח שמם, ונבהלתי מאד וחיל ורתת אחזתני על איש בליעל מטשפחת טי'מם' אנשים רעים וחטאים ההוקרים אותם העומדים נגד דת תורת ה'. תפח עצמותיו דהאי גברא, כי אחרי היותו כאן כשאר אורחא ופרחא ומצא חן בעיני וכברתיהו בטהיצתי ימים אחדים כי כר אודיין ומושל משלים הוא, א"כ נסע מהכא להאמבורג, ויצא עליו קול ביש וחשדהו, כי מצאו בו דבר ערוה, אבל לא האמנתי בו עד הנה, כי כל יטי לא עלתה על לבי שיש עדיין מכת האפיקורסים ה"נל י"ש בעולם, אבל מתוך כתבו נכרת היטב, וסופו מוכיח על התחילתו שיש מטש בדבר, ומצוה לפרסם ברבים ולדרוף אותו וכל המודונים אליו בכל טיני רדיפה שבעולם, ולנקם נקמת ה, צבאות כי יש לחוש לסרובל סרו"כה, מטעם הכתום, כי מעשיהם רעים והמקולקלים הטה נגד תורת ה' ונגד כל אומה ולשון, כאשר ידוע ליודעי חן. והנה אם מצאתי חן בעיניו ישלח לי מעלתו שי' נוף הכתב מאותו האיש הפרוע, ואני אערבנו ומידי תבקשנו, כי כאשר אכתב לקהל אלטונא עבוד כך, ושם נמצאים עוד כתבים מידו מטש, כדי לראות אם הכתבים שוים זה לזה, ובפרט שאותו טמא אינו יכול לכפר בכתב חתימת ידו וא"חכ יעשה רושם, ועל דא אסתך, ואם לחשלומים חטיבה טול חטיבה. וגם החמשים ר"ט הכ"בל ישיגו לו על זמן המוגבל, כי אחת דכרתי ולא אשנה, וזולת זה אין אתי רק לטוכחו הנני טוכן.

כ"ד המצפה על תשובתו ובפרט טוסגרת כתב ה"נל ושהייה אסורה.

ה"ק יוסף נטע משווערין".

P.

Z. S. 116 ff. der ſog. „Landtags-Schluß" zu Malchin 1752.[1]).

אסיפה ראשנה של בעלי הקיומים מעקלבורג היום ב"רח אלול שנת תק"יב לפק.

היום יום אלול שנת ת"קיב התאספנו את עצמנו בעלי קיומים של מדינה מעקילבורג התחומים פה לטטה פה טלכין והתקשרנו את עצמינו בקשר אטיץ וחוק דלא לטיהדר ביה טן יומא דנן ולעלם, ובחרנו ד' דפוטירטן על שנה אחת, ר' יוסף טלכין, ר' נטע כיטצוי, ר' ליב

[1]) Nach Tychsen's Dialecti rabbinicae elementa Bütz. 1763, S. 57—59.

Digitized by Google

פייור וואהרן, ר' ליב בק"ק פענצלין, ונתנו להם כח ורשות שכל מה שיעשו יהי' עשוי דהיינו לטובת המדינה וגם נתנו להם כח ורשות לכוף את בעלי הקיומים המדינה שאם יהי' להם משפט מה וה עם וה יהי' מה שיה, הן בעסק המדינה הן בדברים אחדים מה שהפה יוכל לדבר שיהיו מוכרחים לילך לדין ישראל, ובאם שיעבר אחד מבעלי הקיומים ולא ילך או יש כח ביד הדפוטירטן הנ"ל לקנוס אותו כפי ראות עיניהם. וכל בעלי קיומים מהמדינה ה"נל התחייבו את עצמם שלא לשנות הכתב שנכתב אחמול היום כי יעבר. ובאם שיעבר אחד אזי יש כח ביד הדפוטירטן לקנוס אותו כפי רצונם. נגד זה מוכרחים הדפוטירטן להתעסק את עצמם בדבר המדינה מה שצריך לה, וכל הוצאות שיהי' לדפוטירטן ה"נל בדבר המדינה יהיו מקופת המדינה, אך שכל אחד מבעלי הקיומים ה"נל מוכרח שלא לעשות ח"וש דבר נבלה. והדפוטירטן ה"נל מחוייבים לתן חשכון צדק לבני המדינה אחר כלות שנה מקופת המדינה שתהיה להם. ובכל שנה ושנה יתאספו בני המדינה ה"נל על יום המוגבל לעיר גיסטראו. ובאם שאחד מהמה לא יבא לאסיפה יתן קנס עשרה ר"ט, חוץ אם יברר שהוא אונס שאינו יכול לבא, והבירור מוכרח להיות על יד אחד מהדפוטירטן שבאותו הגליל ואותו שהוא אונס ואינו יכול לבא אזי יתן כח ורשות לאחר על כל מה שיעשה אצל אסיפה יהי' עשוי.

כל ה"נל קבלנו על עצמינו החתומים פה למטה ועל כל בעלי הקיומים ה"נל אפילו אשר איננו פה ב"הר וב"חח דלא למהדר כלל.

ולראיה מחיטנא באנו על החתיטה.

נעשה באסיפה ראשונה פה טלכין:

חיים פריעדבערג
וגו' כ"ד התומים„

II.

הוספה א

„והסכמנו כולם כאחד שבחרנו דפוטירטן ונתנו להם כח ורשות מה שיעשו יהי' עשוי ובאם שיבא דבר מה על המדינה מהדוכס יר"ה אזי יתעסקו דפוטירטן את עצמם עד מקום שידם מגעת שיבטלו אותו. נגד זה מוכרחים אנחנו לתן בכל שנה גלגול וערך כפי שיעריכו הדפוטירטן לכל אחד ואותו גלגול וערך מוכרחים אנחנו לשלוח לדפוטירטן בכל רביע שנה כדי שיהיה להם תמיד מעות, באם שיבא דבר מה מהדוכס יר"ה על המדינה והדפוטירטן

Digitized by Google

ירצו לבטל אותו, אוי יהיו ההוצאות שיוציאו מאותו טעות מהגילגול וערך שנתן. והגילגול יהי' בכל רביע שנה מכל אחד מבעלי הקיוסים ו' ג"ר, והגילגול יתנו הכל שנה בשנה וערך יתנו בכל רביע שנה מכל מאה שיעריכו א' ג"ר.

כל הנ"ל הסכמנו כולם כאחד וכל מה שיעריכו לכל אחד מחוייבים אנחנו לתן ולראייה מהיטנא באנו על החתום.

III.

הוספה ב.

„ה' יעמדהו ויזכר אותו לטובה הישרה ה"ה האלוף והקצין ה"רר ליפמן נ"ו פה טשוועדין בן ה"רר יצחק אהרון ו"ל, שעל ידו נחיסד הנידמה שהוא התאמץ את עצמו בכל אומץ כחו עד מקום שידו מגעת להשתדל בכל עז ותעצומות את הקיומים מהדוכס יר"ה בהשתדלות נמרץ מהשלטונים לכל אחד כפי חפצו ורצונו, ורובו ככולו בעלי הקיומים שהמה במדינתנו הוא השתדל להם את הקיומים. ואמרינן לפעלא טבא יישר כחו וחילו ואמצו, ויתן לו ה' תנא וחסדא וחיי אריכי ולורעו ולזרע זרעו עד עולם אמן."

IV.

הוספה ג.

„ואת ועוד אחרת אגלה לעיני כל המתווכחים והפוצים את פיהם ואומרים הלא המדינה ואת מדינת חרם היא מקדמת דנא שלא ידורו יהודים באותה מדינה? אך זה היום שקבלנו עלינו שאם יעזר ה' אתנו שנבא לק"ק פפ"דא אוי נשתדל מאבד דק"ק ה"נל ומשאר רבני וגאוני ארץ שיבטלו את החרם.

כל זה קבלנו עלינו באסיפה ראשונה ר"ח אלול שנת ת"קיב ל"פק.

V.

Mit Bezugnahme auf den Schwaaner „Landtag 1764", wurde im Buch des Bützower Diſtricts (פנקס דגליל ביטצוי) Nachſtehendes eingetragen:

„הוא אלהינו אשר טוב גמלנו כאשר נגלה לעינינו מבריאת העולם עד ומינינו אף שלפעמים לעניות דעתנו נחשבו דכרים הבאים עלינו לרעתנו ואלקים חשבם לטובתנו כי הוא התומך גורלנו והעמידנו על דרך טוב לנו

Digitized by Google

בהיות שהיינו פה במדינתנו במדינת מעקלינבורג כמלונה בלא מקשה כצאן בלא רעה ואיש איש לדרכו פנה והישר בעינינו עשה כל דאלים גבר בגוברין היה, והעיר ה' את רוח יוסף ויבא חביתה אל חצר הפניטית חצר אדוננו הדוכס פרידריך י"ה לעשות מלאכת שטים ויהי יוסף איש מצליח וה' עמו בכל גדול המעשה טעושה המוכה את הרבים לחוקקי בית ישראל שלא תשכח תורת אמת דין ישראל הוא החל להיות גבור חיל ולא נח ולא שקט ולא נתן לעינו תנומה ושינה עד שהוציא מחשבתו הטוב אל הפועל והעמיד דין תורה בכל ישראל "בכל מדינתנו מעקלינבורג כמו בשאר עיירי ישראל ועל טוב יזכר שמו וזכרו ה"ה האלוף הקצין והנדיב כ"ה יוסף נטע מקהילתנו הוא היוסף המשביר בר ואוכל לכל הבאים אהרינו, ואתו בדומים לו ה"ה הנגידים והטפוסטים פרנסים ומנהיגים רועי צאן נדים וחישים בעלי קרנים בעלי טדות ורחמנות המדריכים את שארית פליטת ישראל בדרך אמת ועל טוב יזכרו ארבעה חרשים חרשי צדק ואמת הלא המה רואי חשבונות ואלה שמות בגבורים אשר התאמצו ביותר בדבר הזה ושאר רוזני העדה הגבאים והקצינים. ואחר שראו יופי כח הבשורה מכח הדין דין אמת כדת משה וישראל אמרו כולם כאחד הדרים במדינת מעקלינבורג עדין לא יצאנו כזה ידי חובתנו כי אנחנו הכל מחוייבים לתקן שאר תקנות לטובת בני ישראל הדרים במדינת מ"ב. לכן יצאנו כולם בלב אחד ובאיש אחד ונשאנו ונתנו כדבר הזה. ועלה במחשבה להתאסף בשוואהן וקיימי וקבלו התקנות האלו[1]. וואת גם זאת כי כרתו בריית הזאת על אשר ישנם פה ועל אשר אינו פה עמנו היום לכל דור ודור. וכל העובר על הפקודים האלה המבוארים בפנקס הזאת לפרץ גדר חו"ש, ליטרקיה תיויה דרבנן ויעבר חתת השבט אשר הוכן לגו כסילים. ומכללא איתמר אשר לכל השמע יונעם לו ותבא עליו ברכת הטוב ויהיו דשנים ורעננים ויעורדו עליהם מדת הרחמים.

באנו על החתום היום יום א טו לחדש אדר ראשון למספר בני ישראל ותשמח ציון ותגלנה בנות יהודה למען משפטיך ה'' והיא שנת תקכד לפ"ק"[2]

[1]) In der aus 47 §§. bestehenden „Verordnung der Judenälteſten" (תקנות) im genannten Buche, iſt folgende תקנה § 25, bemerkenswerth:

„אסור לשלח מנות פורים יותר משלשה אנשים"

[2]) Aus den Bützow'ſchen Nebenſtunden.

Digitized by Google

Q.

Z. S. 142. Der der Dissertation des Dr. W. Moses beigegebene Panegyricus Tychsen's auf Ersteren lautet:[1])

„Doctissimo hujus dissertationis auctori Doctorando Mardocheo, R. Mosis Lebubh Archisynagogi quondam Posoniensis filio, S. p. d. Olous Gerhardus Tychsen.

ויעף אלי אחד מן השרפים ובידו רצפה רצופה פרופה מגילה עפה יפה יפה וארץ רעשה אף שמים וינועו אמות הספים מקול הקרא בהרים פנו דרך הריטו מכשול ישרו מסילה ויגלה דרך הסולם לעלות הדאקטאר המרומם והמפורסם כי כולם ידעו אותו מקטנם ועד גדולם ה"ה האלוף החכם הכולל רופא מומחה לרבים והמנתח המובהק ע"ה פ"ה כבוד שמו מה' מרדכי בן כמהו' משה לבוב ו"צל יאיר כאור בהיר אשר פה אור זה שני שנים כגבר חלציו לקנות חכמה ודעת ללקט בשבלים אחר הקוצרים ה"ה בעלי אסופות ושבת תחכמונים ואנשי מופת אשר חונים בישיבה המהוללה ביטצוי במדינת מעקלבורג, ואני הייתי מכיר הרב המחבר ואראה כי טוב פותר, בונה ולא סותר, דק משיב כהלכה למשה מסיני ושואל בעניין, ברוב בנין ורוב טניין, אסף בהפניו רוח חכמה ובינה תעלומות, עלה שמים וירד עמקי תהומות, טרנגניתא שפירא דלית כה טימא, ויו קלסתר פניו מכהה גלגל חמה, היה פה כעין שחול על פלגי מים אשר פריו יתן בעתו, דברים יקרים, והנה טעמתי בקצה המטה מיערת הרבש נופח צופים, על אדני פז מהוקים, יקרים מפנינים, אשר בדעת ידבר, שבח מי יספר, עמו פלפלתי פלפלא חדיפתא, דברים הראויים לאמרם במתיבתא, קרי ותני ואין קצה לחריפתו, פלפולו עוקר הרים וטוחנן זה בזה להוציא דין אמת לאמתו, כל המכבדו במנה יפה אפים, יהא מכורך מן אלקי שמים, ואכין חפילתי לפני הדאקטאר המחבר ויכוח הלו ני", יהי כויח כבודו, יגן ה' בעדו, וכסא כבוד ינהילהו, ואני אגיל ואשמח בישועתו, ובמול רפואתו, וכשטחת חתן על כלה, תגיל עם בת גילך, ויהיו שניכם כאברהם ושרה, על בן לכה דודי לקראת כלה.

נאם הצעיר טיבזין דאקטאר ופראפעסאר הפילוסופיא אחד מהטפלפלים עם הדאקטאר ה"נל.

היום יום ד' יא שבט לסדר ולפרט
ותחת כנפיו תחסה."

[1]) Auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek als Manuscript in Mss. orient. N 254, Varia hebraica et judaica, auch gedruckt der das. befindlichen Dissertation beigelegt. Der Stil ist ein schwulstiger, hyperbolischer.

Digitized by Google

II.

Z. S. 143. Der daſ. angeführten Tychſenſchen Angabe Dr. M. Moſes habe ſich in Breslau getauft und habe daſelbſt als Arzt practizirt, ſteht entgegen die von Oberſtabsarzt a. D. Dr. A. Blanck in ſeiner jüngſt erſchienenen Schrift „Die Mecklenburgiſchen Aerzte von den älteſten Zeiten bis zur Gegenwart u. ſ. w.“. (Schwerin 1874) S. 81, nach welcher derſelbe, als beſoldeter Arzt der israelitiſchen Gemeinde zu Alt-Strelitz, daſelbſt am 28. März 1786, ſtarb. Dieſer Notiz — nach einer freundlichen Mittheilung des Landrabbiners Dr. Hamburger zu Alt-Strelitz — entnommen dem Gedenkebuch des dortigen Beerdigungsvereins (חברא קדישא) iſt gewiß, wegen ihrer nüchternen Objectivität, vor der Tychſenſchen der Vorzug einzuräumen. Alſo M. Moſes ſtarb als Jude in Alt-Strelitz. Wieder ein Beweis, wie höchſt unzuverläſſig die Tychſenſchen Berichte ſind.

R.

Z. S. 145. Das Chaber-Diplom [1]) Tychſen's lautet.

„ויעבור מיכון מארץ הרחק נדוד מביתו וילך מחיל אל חיל ומישיבה לישיבה למד ויצק מים על ידי גאוני עמו רבים עוסק בטלאכת שמים בפלפול וסברא ה"ה הבחור נחמד המופלא כמ' אלוף גירהרט טיכזן מהאלטין ונם פה עבר עלי הבח' הלז כאשר ראיתיהו שמחתי וא"ע שאינו בע"ה נמול רק היה כבר שותה מים מבארות עמוקות חכמת ח"ל וכמצות ה' ואהבת לרעך כמוך שמחתי על לב לעטרהו ולכבדהו ולסטכהו בסמיכתחכמים שזו תורה וזו שכרו מן השמים להיות קרוא בשם

החבר ר' טיכזן

[1]) Von Tychſen pompös סמיכה עסח genannt, welch Letzteres aber die rabbiniſche Ordination iſt (התרת הוראה). Das Chaber-Diplom (חבר) wurde den den Talmudſtuden obliegenden Jünglingen, ja ſogar früh reifen Knaben, und allen religiös lebenden verheiratheten Gemeindemitgliedern, ertheilt. Dann folgt für die fortgeſchrittenen Studirenden das Morenu-Diplom, (מורנו) und für die zum Rabbinat Ordinirten das Hatarath-Horaah-Diplom (ה"ה). Vgl. Tychſen's Dialecti rabbinicae elementa p. 61.

Digitized by Google

לכל דבר שבקדושה, ונוצר תאנה יאכל פריו פרי קודש הילולים׳ להיות בידו להפארת ולכבוד התורה ולומדים, ולמען שלא תהא האמת נעדרת, חקקתי רשמתי וכתבתי דברי בעופרת, לכבוד ולתפארת, להיות חקוק על לוח לבו ובידו לאות ולמשמרת.

כ"ד המדבר על כבוד התלמידים היום יום א׳ כ"ו לט"בי ת"קיט ל"פק לסדר אלה הדברים אשר דבר.

משה ב"הרב מהו"ר צבי הירש לופשיץ יצ"ו מצפה בקרתא קדישא קורץ־היים במדינת העסן יע"א".

S.

Z. S. 155. Formulare von Schutzbriefen (Kijumim).

1. An einen Petschierstecher v. J. 1809.

„Wir F. F. von G. G. Souverainer Herzog zu Mecklenburg Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir auf geziemendes Ansuchen, auch aus sonst Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden Vorzeiger dieses, den Juden Petschierstecher Nathan Meyer nicht nur in unsern Landesherrlichen Schutz genommen, sondern ihn auch dahin privilegirt haben, daß er sich in Unserer Stadt Güstrow wohnhaft niederlassen, und für seine Person ohne Jemands Hinderung mit Petschierstechen sein Brod verdienen, allemal aber gute und untadelhafte Arbeit verfertigen, und Niemanden im Preise übersetzen, noch auf einige Art und Weise vervortheilen, daneben an Unsere Real-Kammer jährlich Sechs Rthlr. N. $^2/_3$ in Quartal-Ratis praenumerando erlegen, nicht minder sich aller bürgerlichen Nahrung enthalten, und an diesem Allen auch so gewiß nicht ermangeln soll, so lieb ihm sein kann, Unsere Ungnade schwere Ahndung und den Verlust dieses Schutz- und Freiheits-Briefes, zu vermeiden, welchen Wir ohnehin Unseres Gefallens, nach Zeit und Umständen zu ändern, zu verbessern, zu vermindern, zu mehren, auch wohl ganz wieder aufzuheben, Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Solchernach befehlen Wir Unsern Beamten, auch Bürgermeister und Rath zu Güstrow hiemit gnädigst ernstlich: obbenannten nunmehrigen Schutzjuden Nathan Meyer bei diesem ihm gnädigst

Digitized by Google

ertheilten Schutzbriefe und Privilegio, bis an Uns, wider alle und jede Beeinträchtigungen, Hinderungen und Störungen kräftigst zu schützen und zu handhaben.

An dem geschieht unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1. August 1809.

Friedrich Franz.

G. v. Brandenstein [1]).

II.

Schutzbrief auf Hausirhandel (v. 1802).

Wir F. F. ect. Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir auf geziemende Bitte, auch aus sonst Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden den Juden Itzig Joseph, nicht nur in Unsern landherrlichen Schutz genommen, sondern ihn auch dahin privilegirt haben, daß er mit seiner künftigen Frau und Kindern sich in Rhena wohnhaft niederlassen, und ohne einen offenen Laden zu halten, den Hausirhandel durch Packentragen auf's platte Land treiben, des Endes einen, wiewohl unbeweibten Knecht halten, die öffentlichen Jahrmärkte beziehen und sowohl durch sich selbst, als durch seinen Knecht Landesproducte zum Wiederabsatz an andere Kaufleute, inner- oder außerhalb Landes ankaufen, hingegen so wenig an seinem Wohnort, als sonst in andern Unsern Städten, außerhalb Jahrmarkts, mit Sachen, welcherlei Art sie auch sein mögen, blos alte Kleider und sonst zum Trödel gehörige Dingeausgenommen, weder selbst hausiren gehen, noch seinen Knecht hausiren gehen lassen, mithin die Strafe der Confiscation nicht damit in den Gassen umhergehn, und Haus bei Haus, zum Nachtheil anderer Kaufleute, seine Waaren anpreisen sondern, daß die Käufer zu ihm in's Haus kommen oder ihn auch mit den zu erhandelnden Waaren zu sich rufen lassen, abwarten, übrigens keine verlegene Waare anschaffen, Niemanden im Preise übersetzen, noch sonst auf einigerlei Art und Weise vervortheilen, beim Ein- und Verkauf seiner Waaren und der Landesprodukte richtige Maaße, Ellen und Gewichte geben und beobachten, seine

[1]) Aus dem Stadt-Archiv zu Güstrow.

Digitized by Google

Waaren bei Unserer Steuerstube gewissenhaft angeben und richtig versteuern, daneben an Unsere Rentenkammer jährlich 9 Rthlr. N. $^2/_3$ Schutzgeld in Quartal-Ratis praenumerando entrichten, an allen diesem auch so gewiß nicht ermangeln sollte, so lieb ihm sein kann, Unsere Ungnade schwere Ahndung, und den Verlust dieses Schutz- und Freiheits-Briefes, zu vermeiden, welchen wir ohnehin Unseres Gefallens, nach Zeit und Umständen zu ändern, zu verbessern, zu vermindern, zu mehren, auch wohl ganz wieder aufzuheben, Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Solchemnach befehlen wir Unsern Beamten, auch Bürgermeister und Rath zu Güstrow hiemit gnädigst ernstlich: obbenannten nunmehrigen Schutzjuden Itzig Joseph bei diesem ihm gnädigst ertheilten Schutzbriefe und Privilegio, bis an Uns, wider alle und jede Beeinträchtigungen, Hinderungen und Störungen kräftigst zu schützen und zu handhaben.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1. August 1809.

Friedrich Franz.

G. v. Brandenstein [1]).

III.

Schutzbrief auf offenen Laden (v. 1809).

Wir F. F. etc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir auf geziemendes Ansuchen, auch aus sonst Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden Vorzeiger dieses den bisher zum Hausirhandel auf die Stadt Gnoyen privilegirt gewesenen Schutzjuden Isaac Beer kraft dieses dahin privilegirt haben, daß derselbe in Unserer Stadt Güstrow ohne jemandes, insonderheit der dortigen Krämer und Kaufleute Behinderung mit allerlei Ellenwaaren aus offenem Laden, ohne seine Waaren außerhalb Jahrmarkts in der Stadt ungerufen und ungefordert auf den Gassen umhertragen oder in den Häusern feilbieten zu dürfen, Handlung treiben, die Jahrmärkte damit beziehen, auch aller sonstigen, den dortigen Schutzjuden bei gleichem Handel zustehenden Rechten und Freiheiten ungestört genießen möge, hingegen

[1]) Aus dem Stadt-Archiv zu Güstrow.

Digitized by Google

alle Zeit gute und unverfälschte Waare anschaffen und feil haben, Niemanden im Preise übersetzen, noch in Maaß und Gewicht oder sonst auf einige Art und Weise vervortheilen, sondern allerwege redlich und unverweislich sich erhalten, seine Waare bei Unserer Steuerstube jedesmal aufrichtig angeben und edictmäßig versteuern, auch alle Jahre, von Johannis d. J. an, eine in den gewöhnlichen Quartal-Ratis zu pränumerirende Rekognition von 6 Rthlr. N. $^2/_3$ an Unsere Realkammer bezahlen solle, so lieb ihm sein kann, Unsere Ungnade und willkürliche Strafe, auch nach Befinden die Confiscation seiner Waare, oder die Cassation dieses Unseres Schutzbriefes zu vermeiden, welchen Wir jedoch nach Erforderniß der Zeiten und Umstände Unseres Gefallens zu ändern, zu verbessern, zu mindern oder zu mehren, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, Uns hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Beamten, auch Bürgermeistern, Gerichten und Rath zu Güstrow hiemit gnädigst ernstlich und wollen, daß sie, bei diesem Unsern Schutz- und Handelsprivilegium, den Schutzjuden Isaac Beer auf gebührendes Anrufen wider Jedermans Beeinträchtigung bis vor Uns kräftig handhaben und schützen sollen.

Andem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1. Juny 1809.

Friedrich Franz.

(L. S.)

G. v. Brandenstein [1])

T.

Zu S. 173. Alte Förmlichkeiten der gerichtlichen Judeneide, (v. 1803) [2]).

Die bei den gerichtlichen Judeneiden zu beobachtenden Formalitäten sind:

[1]) Aus dem Stadt-Archiv zu Güstrow.

[2]) Nach Raabe: Gesetzsammlung für die Mecklenb.-Schwerin'schen Lande, 2. Folge, B. 4, 1852. — Das Formular mit seinen Blasphemien ist auf die Autorschaft des judenfeindlichen Tychsen zurückzuführen. (Vgl. Bütz Nebenst.)

Digitized by Google

1) Berufung des Rabbi oder Stellvertreters mit 3 Zeugen aus der Gemeinde. Während des Actes liegt ein pergamentenes Sepher Tora und zwar 2. B. M. K. 20 aufgeschlagen.

2) Verwarnung des Richters vor Meineid:

„Die Thora sagt: Du sollst den Namen deines Gottes nicht mißbrauchen, weil er nicht denjenigen ungestraft lassen wird, der seinen Namen mißbraucht. Bedenke er (sie) sich also vorher wohl ob er (sie) nach der Wahrheit und ohne die geringsten Ausflüchte diesen Eid schwören könne (können). Denn er (sie) soll wissen, daß der heilige hochgelobte Gott seine (ihre) geheimen Gedanken weiß, und sie in seinem himmlischen Gericht an dem heutigen Tage richtet, wenn er (sie) auch dieses gegenwärtige irdische Gericht in seinem (ihrem) Herzen verwerfen und den abzulegenden Eid für einen gezwungenen, ungültigen Eid halten würde (würden). Allein er (sie) schwört (schwören) nicht vor diesem Gerichte, sondern vor dem heiligen, hochgelobten Gott, der unter Donner und Blitz, wovon die ganze Welt erschüttert wurde, sprach: Ich bin der Herr, dein Gott, dessen Namen du nicht zur Unwahrheit mißbrauchen sollst, weil er nicht nur den Meineidigen für seine Person, sondern auch seine Familie straft, wie es im Propheten Zacharias heißt: Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, das er soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören und er soll bleiben in ihrem Hause und soll es verzehren sammt Holz und Gestein.

Hierauf folgt Verwarnung des Rabbi, in welcher er die Vollgültigkeit auch des vor dem christlichen Gericht zu leistenden Eides erklärt, wie auch, daß ihm der Eid von keinem Glaubensgenossen abgenommen, oder in irgend einer Weise dessen entledigt werden könne.

3) Der Rabbiner legt dem Schwörenden bedeckten Hauptes das Sepher Tora in den linken Arm. Von diesen wird dann

4) die ihm vorgelesene nachstehende Eidesformel nachgesprochen:

„Wenn ich N. (Beschneidungsname) Sohn des N. (Vorname des Vaters) künftig auch vor einem jüdischen Gerichte das Bekenntniß von einem jetzt zu leistenden Eide als sei ich dazu gezwungen worden, abgelegt und die Zusicherung von einer Lossprechung von

Digitized by Google

dem Gericht erhalten haben möchte, so versichere ich dennoch hiemit nach dem Sinne Gottes und unserer heiligen Thora, die ich in meinem Arm habe, alle meine jetzt abzugebenden Bekenntniße und Aussagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als der reinen lautern Wahrheit gemäß nebst den Zeugen derselben. Amen.

5) Der Schwörende „mit dem Gesicht gegen Morgen" legt seine Hand bis an den Knorren zwischen die beiden Gesetzes-Rollen und spricht folgende Eidesformel nach:

„Ich N. Sohn des N. schwöre zu dem allmächtigen Gotte, dem Gott Israels, einen körperlichen Eid, nicht nach meinem Sinn und Gedanken, sondern nach dem Sinn und Gedanken des Gerichts, und nehme darauf, das ich ohne Trug und List die Wahrheit sagen werde, die heiligen zehn Gebote, die ich mit meinen Fingern berühre und die 13 göttlichen Eigenschaften, ingleichen das himmlische Gericht und die heiligen Engel als Zeugen an, daß (hier wird das zu Beschwörende eingerückt).

Wo ich aber aus Menschenfurcht, Parteilichkeit, Feindschaft oder aus andern unreinen Absichten falsch schwöre, so müssen alle in diesem Sepher Tora, das ich auf meinem Arm habe, geschriebenen Flüche und Strafen mich nach Verdienst treffen, und mein durch Meineid verunreinigter Name müsse aus dem Buch des Lebens vertilgt werden. Amen.

U.

Z. S. 166. Das hebräische Original der von den Vertretern der jüdischen Gemeinden Mecklenburgs: Jechiel und Nathan, an Professor Tychsen zu Rostock, in Angelegenheit der Juden Emancipation, gerichteten Zuschrift, vom 3. April 1812 lautet:[1]).

"ב"עה שוערין יום ד' ג' דח"המ שלפסח תקעב

טהור עינים ובר לבב בהר ה' יעלה ביד רמה, קדוש יאמר לו ולו נתכנה עלילת אלהים הנעלמה, סלע קנו טושבו איתן ימינו רוממה, נגיד ומצוה לאמים רב האיך והכמה, ה"ה האדון הפילוסוף, מושל בחכמה שר הבינה ונגיד הדעת, החסיד. המופלא, וקן ונשוא פנים גבור ויעץ, כבוד שמו תורתו

[1]) Aus Tychsen's handschriftlicher Correspondenz auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek.

Digitized by Google

כמהו' טיקסן נ', מוכתר בנימוסין ובשם פראפסר יקרא, יצו ה' אתו את הברכה והחיים, עוד יוסף ימים על ימים וחדי אחריתו לטוב לו ולנו ולכל ישראל הנושאים עיניהם ולבם בזה, אמן!

כאשר יתאו גויות האדם להכיל לו צדה ולעשת לו מטתקים מדבש ונופת צופים, לחקור מטמך ולדרוש טוג, כי היא חיתו ומשיבת נפשו, כן תשתוקק נפש המשכלת להרבות לה מוהר ומתן לאסוף בר ולצבור חמרים חטרים במצות וגמילות חסדים במעשים טובים לחוק ידי אביונים ולחלצם מצר כי היא אורך ימיה הנצחים. ואחרי ידענו כי נפש אדננו צרורה בצרור החיים הלזה, כל פעלו למעניהו ואך אליו תשוקתו, לכן שמנו לבנו אל כבוד רום פאר מעלת אדננו, נפשינו בשאלתנו ועמינו בבקשתנו. אנחנו שלוחי אמוני בני ישראל התתוטים טטה בני איש אחד נחנו, אותנו בחרו בני עמנו באסיפת המדינה להיות להם לפה, אולם אדננו יהי' להם לאלהים.

הנה לא נעלמה מאת כבוד מעלת אדננו גודל הלחץ אשר נלחצו בנ ישראל זה ימים רבים בלא משען ומשענה, לא עזר ולא סומך, לא דרך לכלכל ולהמציא בכבוד מזון וטרף, כל מעינות הפרנסה נסחמו, ואך מעט המסחר הנשאר נהפך למ"סור. אוי! נחלה אנושה למאד מכחנו, מזר לנו כל סביבותנו; מאהבינו יודעי שטינו אמרו! אם נשבר מטה עזו, מקל נוצץ תפארה, ויצא מבת ציון כל הדרה, איכה שבתה מרהבה שבתה משוש ידענו כי בצרחם לו צר, ואדננו חכם כמלאך אלהים, הוא היודע ועד' כי לא עלינו התלונה אשר העם מתלוננים, ואם, אבוח אכלו בוסר מדוע שני בנים תקהינה? והנה חלק ה' לירא'ו לב רחטן ודעת והפך לב השרים לטובה ורבים יחכמו לדעת ואח, לכן אורו חיל לבני ישראל הנכשלים ויד נתנו להם לחוק בדקם, לתת להם חלק ונחלה בארץ אשר המה יושבים להאחז בה להסתפח בנחלתם ולישב בתוך העמים כשבת אחים יחדיו, כה עשו דוכס וכהנה הוסיף המלך האדיר מפרייסן י"ה, כאשר עיני אדננו תחוינה מישרים בפתשגן הדת הנתנה בבערלין הבירה.

גם בארצנו חשק ה' לתן בלב הדוכס י"ה עלינו לטובה. אולם עוד רבים קטינו העומדים לנגדינו. דברי רבות בשעריהם, כאשר יבחן רום מעלת אדננו במכתב הארוך אשר ערכו העגגערע — אויסשום לנגדינו. „פתחו בכר" לאמר: כי לא ברצונם להעביר דבר מעיקרי דת תורתנו הקדושה — „ומיטו בחבית" לעקור שור ולהפך הדת ולתבוע חילול ודיחוי השבת מיום השביעי לאמר: טה יום מיוטים? ואדננו יודע כי שמירת השבת ביום השביעי דוקא הוא אחד ועיקר יסוד דתינו (והלהג הרבה בוה להוכיח הידוע בראיות ויגיעות בשר המה). ואם את זאת נעבור, טה להעביר עוד? ובטה נעבד את ה'? כאשר אכדנו אבדנו! לולי ה' הותיר לנו שריד ונתן עיני אדננו עלינו, אליו שמנו מבטחנו להאיר חשכנו.

Digitized by Google

אדננו הדוכם יר"ה צוה את ככוד אדננו עלינו לדואה ולדאות הטוב והישר בוה, (באשר יוה הדעקדעט אשר הדדט ידנו). לכן תתעטף נפשנו בתפילה ותחינה: נא אדננו! את הטוב אשר יפעל כוה לא עלינו בלבד כי גם על כל צאצאינו הבאים אחדינו, המה יכידו וידעו, כי כל טובי המושג אליהם, מיד מעלת אדננו הוא. והדעה הלילה גם לדודות האחדונים. ביד אדננו חיינו וחי בנינו ובני בנינו, אולם גם מותנו ומות הבאים תחתינו. בכחו הברכה לשבר המטה, וכרצונו להעמים עוד הע"ל אשר סכלנו.

ומעתה תיקדו נא הנפשות דבות דבוחים בעיני אדננו! ידדש נא את טובתנו, יכין נא את צעדינו וידחיב גבולנו, להסכים ולהשתדל לתן לנו הת ירות המבוקש. והם אנחנו חלושים ואפסי כח לשלם גמול הנאות לזה, עולם יהי' עולם יהיה הדות על לוח לבנו. והיה כי ישאלונו בנינו מחר לאמר: מי עשה הטובה הואת לכם? מי פדה אותנו אותנו משחת? מי הכין לנו צידה? מו העלנו אל מדדגת האנושי והחברה? ואמרנו: השר התסיד מקסין עשה התשועה הגדולה הואת בישראל, יהי שמו לעולם וזכרו הטוב לדור ודור. גם ה' הטוב יתן לו שכרו משלם ברב טוב הצפון ליראיו ועטרותיהם בראשיהם, ואדננו ישב בראש החסידים הדורשים טוב לעמו ודובדי שלום לכל זרעו, ויתענג בטוב אשר הכין לנו והיתה נפש אדננו צדורה בצדור החיים.

דברי עבדיו, המתאבקים בעפר רגליו,
מחווים קידה, ומשתחוים אפים ארצה,
מצפים לישועה, להשיב שולחם דבר.
הק' יהיאל
הק' נתן ב"ר מנחם."

II.

Tychsen's Antwort (d. d. 15. April 1812 [1]).

„בס"ד ראשטאק יום ד' ג' אייר תקעב לפ"ק

שלומים טובים וחיים ארוכים על שני הטליצים טופתי הדור הדומים לאלדד ומידד ה"ה האלופים וקצינים שמותיהם נודעו בשער בת רבים כמו"ה יחיאל ונתן נרותיהם יאירו לנצח אמן.

גלילות ידיכם הנקיות האירו כספירים לנגד עיני והבריק שיחור עיני מזיו אמרותיכם אמרות טהורות. חדה לי שלא יכולתי להשיב לר"פט לאלתר

[1]) Aus der o. angef. Correspondenz.

Digitized by Google

כחובתי, כי כמה שבועות היו עיני כהות מוקנה, ולבבי דוי, וצרה אל צרה נגשת מן הצרפתים אשר בביתי דרים, וגם טרוד הייתי בתשובה שמוכרח אני להן על כתב של בחירי מדינה ה׳ענגערע אויסשוס שטרי בירורין קשים בקריעת ים סוף. ועתה באתי להודיעכם בכחיצה רבה ובסוד גדול שסיימתי אתכול בע״הית מחברתי ושלחתיו היום אל בי הדואר אשר בה יעצתי הדוכס י״רה לתן תיכף ומיד בלי היהור המשל: התקן בפרוסדר כדי שתכנס לטרקלין, רשות של התחברות היהודים עם נוצרי התאנה אשר יצאו מגוע ישי [1] ואב אחד לשניהם, וגם הסכמתי דלא לעשות תמורת של שבת. ויש לי תקוה שיועצי הדוכס הגדולים יסכימו [עם] טה שרשמתי, רק המליצים ישתדלו לו בכל עז העצומות בהשתדלות נמרץ להסיר כל מכשל של ולהבדיל, ו״דל ותו לא מידי, רק חיים ושלום.

טמנו עבדכם הד״שח

הק׳ טיכסן פראפעסר דישיבה שבראשטאק״.

[1]) Anmerk. v. Tychsen) כמו שכתוב במכלל יופי דף צא ע״ב בסוף העמוד וזה הלשון על ישעיה יא א. ויש מפרשים נחש ישי אב של דויד כי כן נקרא כמו שכתוב (2, Sam. 17. 25) אשר בא אל אביגיל בת נחש וכן תרגם יהונתן ארי מבני בנוהי יפוך (?) משיחא. משיחא מבני בנוהי יתרבי: (Anmerk. d. Verf.) Im Targum Jonathan heißt es so:

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag von Oskar Leiner in Leipzig.

Geschichte der Juden

von

den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.

Aus den Quellen neu bearbeitet

von

Dr. H. Graetz.

Professor an der Universität Breslau.

Prospectus.

I. Band. Geschichte der Israeliten von den ersten Anfängen (um 1600? der vorchristlichen Zeit) bis zum Tode des Königs Salomo und Beginn der Reichsspaltung (um 975).

II. Band. Geschichte der Juden von der Reichsspaltung nach Salomo's Tode bis zu den Makkabäerkämpfen.

III. Band. Geschichte der Juden von dem Tode Juda Makkabi's bis zum Untergange des jüdischen Staates. Zweite verbesserte und stark vermehrte Auflage.

IV. Band. Geschichte der Juden vom Untergange des jüdischen Staates bis zum Abschluss des Talmud. Zweite stark vermehrte und verbesserte Auflage.

V. Band. Geschichte der Juden vom Abschluss des Talmud (500) bis zum Aufblühen der jüdisch-spanischen Cultur (1027). Zweite verbesserte Auflage.

VI. Band. Geschichte der Juden vom Aufblühen der jüdisch-spanischen Cultur (1027) bis Maimuni's Tod (1205). Zweite verbesserte Auflage.

VII. Band. Geschichte der Juden von Maimuni's Tod (1205) bis zur Verbannung der Juden aus Spanien und Portugal. 1. Hälfte. Zweite verbesserte Auflage.

VIII. Band. Geschichte der Juden von Maimuni's Tod (1205) bis zur Verbannung der Juden aus Spanien und Portugal. 2. Hälfte. Zweite verbesserte Auflage.

IX. Band. Geschichte der Juden von der Verbannung der Juden aus Spanien und Portugal bis zur ersten dauernden Ansiedelung der Marranen in Holland (1618). Zweite verbesserte Auflage.

X. Band. Geschichte der Juden von der dauernden Ansiedelung der Marranen in Holland (1618) bis zum Beginne der Mendelssohn'schen Zeit (1750).

XI. Band. Geschichte der Juden vom Beginne der Mendelssohn'schen Zeit (1750) bis in die neueste Zeit (1848).

Preis eines Bandes 2⅔ Thlr.

Leipzig, Oskar Leiner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Google